A. Julius Cäsars,
regulirten Korherrns des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit
Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg,

Nazionalkirchenrecht
Oesterreichs,
oder
Verbindung
der k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
mit dem päbstlichen Rechte;
aus
den Dekretalbüchern Gregors IX.
Fünfter Band.
K. K. Verordnungen nach dem fünften Buche der
Dekretalien Gregors IX.

Graz,
in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1790.

Erzbischöfliches Ordinariats-Bibliothek Wien

I can't 19

5/6

<36640173230013

<36640173230013

Bayer. Staatsbibliothek

A. Julius Cäsars,
regulirten Korherrns des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit
Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg,

Nazionalkirchenrecht
Oesterreichs,
oder
Verbindung
der k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
mit dem päbstlichen Rechte;
aus
den Dekretalbüchern Gregors IX.

Fünfter Band.

K. K. Verordnungen nach dem fünften Buche der Dekretalien Gregors IX.

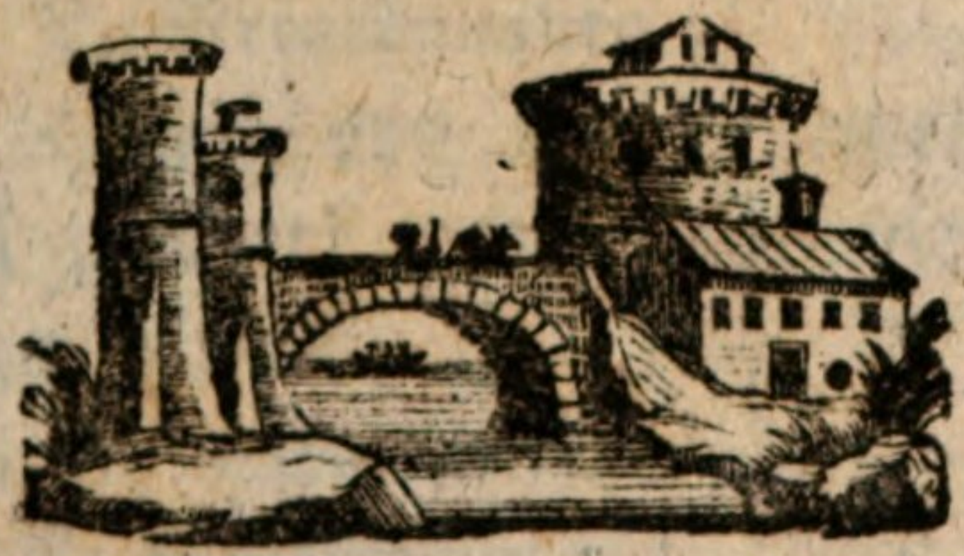

Graz,
in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1790.

Erzherzogliche
Universitäts
Bibliothek
Innsbruck

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Summarischer Inhalt.

Seite.

Vorerinnerung. Von den Gesetzbüchern Jo-
sephs II. von den Kriminal- und politi-
schen Verbrechen. . . . 1

Erster Titel. Von den Klagen, Untersu-
chungen und Anzeigen. . . . 8

§. 1. Inhalt des Titels. . . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 11

Zweiter Titel. Von den Verläumdern. . 16

§. 1. Inhalt des Titels. . . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 20

Dritter Titel. Von der Simonie. . . 25

Vierter Titel. Daß die Prälaten ihre Dien-
ste in Kirchen um einen jährlichen Zins
Niemanden verleihen sollen. . . —

§. 1. Inhalt dieser Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 29

Fünfter Titel. Daß von den Lehrmeistern
nicht soll gefodert werden für die Er-
laubniß zu lehren. . . . 36

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 37

Sechster Titel. Von den Juden, Saraze-
nen und ihren Knechten. . . . 39

Siebenter Titel. Von den Ketzern. . —

Seite.

Achter Titel. Von den Schismatikern und von ihren Geweihten. . . . 39
Neunter Titel. Von den Abgefallenen und Wiedertaufern. . . . . —
§. 1. Inhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 46
Zehenter Titel. Von den Kindesmördern. 53
Eilfter Titel. Von den versetzten Kindern, Findlingen und Kranken. . . —
Zwölfter Titel. Von dem vorsetzlich- und zufälligen Todtschlage. . . . —
Dreizehenter Titel. Von den Tournieren. —
Vierzehenter Titel. Von Geistlichen im Zweikampfe. . . . . —
Fünfzehenter Titel. Von Pfeilschützen. . —
§. 1. Inhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 66
Sechszehenter Titel. Von den Ehebrüchen und Nothzüchtigung. . . . 80
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 91
Siebenzehnter Titel. Von den Räubern, Mordbrennern und Kirchenräubern. . 105
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 111
Achtzehnter Titel. Von den Diebstählen. 118
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 123

Seite.

Neunzehnter Titel. Von dem Wucher. . 130
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 136
Zwanzigster Titel. Von dem Falschheits-
Laster. 141
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 146
Ein und zwanzigster Titel. Von Wahrsa-
gungen aus dem Looß. . . . 152
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 162
Zwei und zwanzigster Titel. Von Entde-
ckung der Zusammenschwörung. . 168
§. 2. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 174
Drei und zwanzigster Titel. Von den Ver-
brechen der Kinder. . . . 179
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 181
Vier und zwanzigster Titel. Von Geistlichen
die der Jägerei ergeben sind. . . 183
Fünf und zwanzigster Titel. Von Geistli-
chen, die Schlägeret ausüben. . —
Sechs und zwanzigster Titel. Von Lästerern. —
§. 1. Inhalt diesrr Titeln. . . 184
2. K. K. Verordnungen. . . 190
Sieben und zwanzigster Titel. Von den
exkommunizirten, abgesetzten und in-
terdizirten Priestern. . . . 196

Seite.

Acht und zwanzigster Titel. Von dem Prie-
— ster, der ohne Weihe die heil Orden
ausübet. 196
Neun und zwanzigster Titel. Von dem
Geistlichen, der mit Uebersprung der
— Orden ist geweihet worden. . . . 197
Dreissigster Titel. Von jenem, der diebisch
oder heimlich die heil. Orden empfan-
gen hat. . . . . —
— §. 1. Inhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . . 205
Ein und dreissigster Titel. Von den Ver-
brechen der Prälaten und Untergebenen. 209
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2 K. K. Verordnungen. . . . 212
Zwei und dreissigster Titel. Von dem Ver-
bote eines neuen Gebäudes. . . . 220
— §. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . . 225
Drei und dreissigster Titel. Von den Frei-
heiten und Exzessen der Privilegirten. . 234
Vier und dreissigster Titel. Von der gericht-
— lichen Reinigung der Kirche. . . 235
Fünf und dreissigster Titel. Von der allge-
meinen gerichtlichen Reinigung. . . —
§. 1. Inhalt dieser Titeln. . . —
2 K. K. Verordnungen. . . . 244
Sechs und dreissigster Titel. Von den zu-
gefügten Unbilden und Schaden. . . 247

§. 1.

Seite.

§. 1. Inhalt dieses Titels. . . 247
2. K. K. Verordnungen. . . 254

Sieben und dreissigster Titel. Von den Strafen. 262
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 273

Acht und dreissigster Titel. Von den Bussen und Abläßen. 282
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 288

Neun und dreissigster Titel. Von dem Spruche der Exkommunikazion. . . 301
§. 1. Inhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Resoluzionen von Zensuren insgemein. 312
3. K. K. Resoluzionen von dem Banne. 316
4. 5. K. K. Resoluzionen von dem Interdikte und Suspension. . . 319
6. 7. K. K. Resoluzionen von der Irregularität, Deposizion und Degradazion. 324

Vierzigster Titel. Von Bedeutung der Wörter. 333

Ein und vierzigster Titel. Von den Regeln des Rechtes. . . . 334

Ans

Anhang

zu den fünften Titel.

Von den Studien.

Seite.

Erster Theil. Von den lateinischen Schulen. 335

§. 1. Von den österreichischen hohen Schulen. . . . . —

2. Einrichtung der Schulen unter Maria Theresia. 339

3. Einrichtung des Lyzäums, vorher Universität in Graz. . . . 341

4. Von den ausländischen Lyzäen und Klosterstudien. . . . 356

5. Von dem neuen Collegio germanico zu Pavia. . . . 359

6. Von den Studien der K. K. General-Seminarien. . . . 362

7. Von der Bücher-Zensur. . . . 374

Zweiter Theil. Von den deutschen Normal- und Trivialschulen. . . . 378

§. 1. Ursprung derselben in Oesterreich. —

2. Von den saganischen, hanischen, berlin- und wittenbergischen Realschulen. 383

3. Einrichtung der österreichischen Normal- und Landschulen. . . 386

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs,

oder

Verbindung

der k. k. Verordnungen

in publico-Ecclesiasticis

mit

dem päbstlichen Rechte.

Aus

den Dekretalbüchern Gregors IX.

Nationalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publ. Ecclesiast. mit dem päbstlichen Rechte. Aus den Dekretalbüchern Gregors IX.

Fünfter Band.

Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem fünften Dekretalbuche Gregors IX.

5ter Band. Verbindung der k. k Verordnung. in publ. Eccl. mit dem 5ten Dekretalb. Greg. IX.

Vorerinnerung.

I. Da ich dieses Werk im J. 1786 ganz beschlossen habe, kam nachher im folgenden Jahre 1787 das allgemeine Gesetzbuch Josephs II. über die Verbrechen und derselben Bestrafung im Drucke heraus. Dieses zu dem fünften Bande fast wesentliche Stück konnte ich nicht weglassen, und mußte also

Vorerinnerung vom Gesetzbuche Josephs II. über Verbrechen und Strafen.

die meisten Titeln dieses Bandes fast ganz umschaffen. Die vorgeschriebene neue Kriminalordnung Josephs II. ist von der alten, auch von der Kriminalkonstituzion M. Theresiens sehr unterschieden; sie hebt alle diese Gesetze auf. Ich muß also von diesem neuen Josephinischen Gesetzbuche eine kleine Skizze und einen Vorbericht hier ansetzen, um zu sehen, wie weit solches von dem Cod. crimin. M. Theresiæ abgehe.

Hebt fast alle Todesstrafen auf.

Da unser menschenfreundliche Monarch alle Todesstrafen verabscheuet, und nur sehr wenige, ja fast nur eine oder die andere beibehalten hat, so hat er jedoch alle Verbrechen ohne Tode aufs schärfste bestrafet.

Zu Kriminalverbrechen gehört böser Vorsatz.

II. Joseph lehrt, daß zu einem Kriminalverbrechen zwei Stücke erforderlich seyen: ein böser Vorsatz und freier Wille. — Ein böser Vorsatz, da man das Uibel vorher überdacht, sodenn auch beschlossen hat, wenn auch das erfolgte Uibel eigentlich nicht aus einer bösen Handlung, sondern aus einer andern bösen Absicht erfolgte, woraus das Uibel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann. — Freier Wille. Der freie Wille; und so sind eines Kriminalverbrechens unfähig: a) die Unsinnigen; b) die abwechselnd Unsinnigen, wenn die That zur Zeit der Verrückung geschehen; c) ein ganz Berauschter; d)

Kin-

Kinder unter zwölf Jahren; e) die durch unwiderstehliche Gewalt Gezwungenen; f) und da eine Irrung ohne Schuld unterlosen ist. Der Maßstab des Verbrechens ist jederzeit die Bosheit des Thäters; und alle freiwillig aus bösem Vorsatze und freiem Willen Mitwirkende sind des Verbrechens schuldig, wenn sie vor der Missethat mitgewirkt haben: so es aber nach der That geschehen, so werden sie eines sonderbaren Verbrechens schuldig.

Richtschnur des Verbrechens.

Mitwirker, welche ꝛc.

Der Gedanke und das böse Vorhaben sind ohne erfolgter Uibelthat keine Kriminalverbrechen; jedoch ist zur Uibelthat nicht nöthig, daß solche erfolgt, weil auch der Versuch der Uibelthat zu einem Kriminalverbrechen genug ist, da sich der Uibelthäter dazu anschickt, wenn auch die That ist verhindert worden.

Zur Uibelthat, was erforderlich.

III. Joseph II. theilt die Verbrechen und Strafen ab in die kriminalische und politische. Die Kriminalverbrechen: 1. die auf den Landesfürsten und den Staat eine unmittelbare Beziehung haben, als: a) Beleidigte Majestät. b) Landesverrath. c) Aufruhr oder Tumult. d) Oeffentliche Gewalt. e) Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes. f) Verfälschung der Staatspapiere. g) Münzfälschung.

Kriminalverbrechen vierfach.

Gegen den Landesfürsten und den Staat.

h) Hilfe zur Entweichung der Verbrecher. i) Verhehlung derselben. k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. — 2. Die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit sich unmittelbar beziehen, als: a) Gemeiner Mord. b) Raubmord. c) Meuchelmord. d) Bestellung zum Morde. e) Zweikampf. f) Abtreibung der Leibesfrucht. g) Weglegung der Kinder. h) Gewaltsame Verwundung. i) Selbstmord. — 3. Die auf Ehre und Freiheit unmittelbaren Bezug haben, als: a) Verleumdung. b) Nothzucht. c) Menschenraub. d) Entführung. e) Unberechtigte Gefangenhaltung. — 4. Die sich auf Vermögen und Rechte beziehen, als: a) Trug (stellionatus, falsum). b) Diebstahl. c) Raub. d) Brandlegung. e) Zwofache Ehe.

Gegen das Leben und Sicherheit d. Menschen.

Gegen Ehre und Freiheit.

Gegen Rechte und Vermögen.

IV. Die politischen Verbrechen rechnet der Monarch dreifach: 1. Die dem Leben und der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringen, als: a) Verkauf der Giftwaaren, auch ohne böse Absicht. b) Der ein Kind oder einen Menschen, der sich nicht schützen kann, verletzen oder tödten läßt. c) Verbrechen wider den Kontumazkordon. d) Der

Polit. Verbrechen dreifach.

Gegen das Leben u. die Gesundheit der Mitbürger.

Per-

Personen oder Waaren zu Umgehung der gehörigen Wege behilflich ist. e) Handlungen, die der Gesundheit der Bürger schädlich oder gefahrlich sind. — 2. Da das Vermögen uud die Rechte der Bürger gekränkt werden, als: a) Der fremdes bewegliches Gut im Ganzen bis 25 fl. stihlt. b) Diebstähle der Dienstbothen. c) Betrug im Spiele und verbothene Spiele. d) Ehebruch. e) Ehekontrakt mit einem bekannten gewissen Hinderniße. f) Schmähschriften und Schandbilder. g) Unvorsichtigkeit wegen Feuer. h) Muthwille auf offener Strasse. — 3. Da die Sitten Gefahr der Verderbniß leiden, als: a) Gotteslästerung. b) Religionsschmähung. c) Verführung zum Abfalle vom christlichen Glauben. d) Einflössung einer Irrlehre. e) Oeffentliche Unzucht und Entblössung. f) Bestialität oder Sodomie. g) Der in seinem Hause Unzucht gestattet, oder kuppelt. h) Selbstbefleckung. i) Handel mit verbotenen Bildern oder Gemälden. k) Unerlaubte Masken. l) Heimliche Zusammenkünfte oder Verbrüderungen. m) Unterhalt ganz unbekannter Leute. n) Zurückkehr eines Verwiesenen. — Die Strafen aller dieser Verbrechen sind im 37. Titel zu ersehen.

Gegen Rechte und Vermögen der Bürger.

Gegen die guten Sitten.

Kriminal-Richters Schuldigkeit

V. Des Kriminalrichters Schuldigkeit ist, sich nach den Buchstaben des Gesetzes zu halten. Von Seite des Verbrechens muß er auf den Grad der Bosheit, Wichtigkeit der Folgen und Grösse des Schadens sehen. Von Seite der Verbrecher, auf das jugendliche Alter, die Verführung, Unbesonnenheit, vorhergegangene Strafen und Gefahr des Rückfalls.

Ob einer zweimal könne bestraft werden.

Wenn ein Verbrecher vom unbefugten Richter ist bestraft worden, so kann er wegen der nämlichen That von seinem Kriminalrichter nur damals noch einmal gestrafet werden, wenn die erste Strafe des unbefugten Richters nicht vorschriftmässig oder nach Verhältniß mit der Missethat ist zuerkannt worden. Ist der Thäter mehrerer Missethaten schuldig, so muß ihm die schärfere Strafe zuerkannt werden. Zugleich aber hat der Richter Bedacht zu nehmen auf die Verschärfung jeden Verbrechens.

Ob ein Todter oder Abwesender.

Wenn ein Uibelthäter gestorben wäre, oder sich geflüchtet verborgen hielte, so kann bei den Verbrechen, die grosses Aufsehen oder Aergerniß erwecket haben, oder bei welchen die Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen liessen, das Strafurtheil auch an dem Abwesenden oder an dem Todten auf folgende Art vollzogen werden: Der Name

des Verbrechers, die Missethat und das Urtheil werden in einer Anzeige an den Galgen geschlagen, und durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht.

Entschädigung nebst der Strafe.

Die Kriminal- oder politische Strafe des Uibelthäters hindert die Genugthuung der Privaten nicht, welche vom Uibelthäter oder dessen Erben geschehen muß.

Polit. Richters Verbindlichkeit.

Des politischen Richters Schuldigkeit ist, sich ebenfalls genau nach den Buchstaben des Gesetzes zu halten, nichts abzuändern, auch nichts zu verschärfen; nur in soweit der bestimmte nämliche Grad eine etwas strengere oder geringere Verurtheilung zuläßt, kann solcher, wie der Kriminalrichter, auf Umstände des Verbrechens und Verbrechers Rücksicht nehmen.

Zusammenstoß des Kriminal- und polit. Verbrechens.

VI. Wenn ein politisches und Kriminalverbrechen zusammen stossen, so muß der Uibelthäter dem Kriminalrichter übergeben, die Strafe nach den Kriminalgesetzen ausgemessen, und nur die Verschärfung wegen des politischen Verbrechens vorgenommen werden.

Anschuldigung des polit. Verbrechens.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt, wie das Kriminalverbrechen, aus der bösen That und dem freien Willen. — Diese trift nicht blos den Thäter, sondern auch die Theilnehmer und Mitwirker, die wissentlich mitgewirkt und Vor-

Ob aus dem blossen Versuche. Wie solche geschehen müsse.

theile gezogen haben. — Der blosse Versuch läßt keine Anschuldigung zu.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesetzen des Ortes, wo es geschehen ist. Ein im fremden Lande begangenes politisches Verbrechen wird an einem erbländischen Unterthane nur damals bestraft, wenn dieser zu Verübung desselben in das fremde Land sich begeben hatte. In solchem Falle ist die That so zu behandeln, als wäre sie an dem Orte begangen worden, auf welchen sie wirket. S. 37. Titel.

1ter Titel.

Erster Titel.

Von Klagen, Untersuch. u. Anzeigen.

Von den Klagen, Untersuchungen und Anzeigen.

(De accusationibus, inquisitionibus & denuntiationibus.)

---

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Aeusserliche Gerichtsbarkeit d. Kirche.

1. Schon im zweiten Bande ist von den gerichtlichen Klagen und der Prozeßordnung der Vortrag geschehen, und gemeldet worden

den, wie die Kirche die äusserliche Gerichtsbarkeit erhalten, und von solcher die weltlichen Gerichtsstellen die Art, Prozesse zu führen, erlernet haben. Da die Kirche nur die innere Glückseligkeit des Menschen zum Gegenstande hat, so steht derselben nur zu, die geistlichen Verbrechen und Sünden geistlich zu bestrafen. Die Bischöfe, als Fürsten der Kirche (a), müssen also nur mit solchen Strafen fürgehen, welche nicht die Güter, Ehre und Rechte, sondern das Innere des Gewissens betreffen. Da aber die Kirche im zwölften Jahrhunderte weltliche Streitigkeiten sich zugeeignet hatte, so wurden bei derselben Gerichte ordentliche Prozesse geführet, von welchen in diesem Bande gehandelt werden wird.

(a) Actor. XX. 28. Joann. XXI. 15. Petri V. 2. Matth. XVIII. 18.

Peinliche geistliche Rechtshändel.

2. Nach den geistlichen peinlichen Rechtshändeln werden Todes würdige Laster auf dreifache Art vorgetragen. 1.) Durch die Anklage (accusatio). 2.) Durch die Untersuchung (inquisitio). 3.) Durch die Anzeige (denunciatio) oder heimliche Privatberichte. Die Anklage ist eine förmliche Angabe einer sündhaften Person bei dem geistlichen Richter, um solche durch geistliche

1. Anklage accusatio.

Strafen zur Busse zu ziehen. Diese war vorher allein bei den geistlichen Gerichten gewöhnlich, und ohne einem Ankläger konnte Keiner gestraft werden; es sey denn, das Laster war offenbar, ärgerlich oder durch eigenes Bekenntniß angegeben (b). Der Kläger reichte seine Klage schriftlich ein, mußte sich aber gleicher Strafe oder der Wiedervergeltung (pœna talionis) unterziehen (c), wenn er seine Klage nicht erweisen konnte: aus eben dieser Ursache mußte er die Klage selbst, nicht aber durch einen Sachwalter (Procurator) führen. Von denjenigen, welche klagen können, ist im zweeten Bande gemeldet worden.

(b) 1. Cor. 5. Can. 19. 21. II. q. 1. & Can. 1. 18.

(c) Diese römische Strafe ist nicht mehr in Uibung, sondern der Richter bestimmt eine willkürliche.

2. Untersuch. inquisitio.

3. Der Untersuchungsprozeß (inquisitio) wurde vom Pabste Innozenz III. (d) eingeführt. Durch diesen untersuchte der geistliche Richter Kraft seines Amtes ein Verbrechen, welches ihm durch den öffentlichen Ruf zu Ohren gekommen war. — Der öffentliche Ruf war also der Kläger. Daher entstand also das schaudervolle alte Inquisizionsgericht, welches aber in Oesterreich nie Platz fand.

Die

Die dritte Prozeßart war die Anzeige (denuntiatio), welche nach den alten verwirrten Rechten an keinem Orte recht beschrieben wird. Da bis in das zwölfte Jahrhundert das innerliche und äusserliche Gericht vereinigt war, so haben die Bischöfe und geistlichen Richter heimliche Berichte angenommen, und also die Sünder zur heimlichen Busse ermahnet; jedoch wurden solche Sünder niemals förmlich und äusserlich belanget; es sey denn, daß ihre Sünden durch den allgemeinen Ruf verlautbaret wurden. 3. Anzeige. denunciat.

(d) Cap. 14. de accusat. & ex Conc. Rom. 1216.

§. 2.

K. K. Verordnungen. §. 2. K. K. Verordnungen.

4. Die Sachen haben sich sehr verändert, und in den alten Stand gesetzt. Durch die ersten sieben oder achthundert Jahre waren die politischen oder Kriminalverbrechen der Geistlichen (der Bischöfe ausgenommen) der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Allein die Landesfürsten haben aus Ehrerbietigkeit gegen die Religion die Untersuchung der geistlichen Verbrechen den geistlichen Gerichten überlassen. Karl V. hat im J. 1735 den 28. März (e) die primam capturam der Burg. Halsverbrechen der Geistlichen, wohin sie gehörten.

Wie solche zu fangen.

der Geistlichen, damit sie der Justiz nicht entgiengen, der weltlichen Behörde zugestanden; jedoch wurde befohlen, einen so eingefangenen Geistlichen mit allen Indizien ad carceres episcopales und dem Ordinarius alsogleich zu übergeben. So hat auch M. Theresia in ihrer peinlichen Halsgerichtsordnung (f) beschlossen, daß zwar die geistlichen Uibelthäter den geistlichen Gerichten unterstehen sollen; jedoch verband sie die geistlichen Richter, sich nach der allgemeinen Malefizordnung zu halten, und, wenn das Verbrechen nach den landesfürstlichen Gesetzen eine Blut- oder Lebensstrafe nach sich ziehen sollte, solche Uibelthäter ihrer Würde zu entsetzen, und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben.

(e) Riegger jur. eccles. Austr. II. 402.
(f) Constitut. crimin. Theres. art. 19. § 20.

Bescheidene Gefangennehmung.

5. Um ihre Geistlichen und derselben Ansehen zu schützen, hat Maria Theresia J. 1780 den 22. Jul. (g) befohlen, daß, wenn Jemand im geistlichen Kleide mittelst der Wache müßte in Sicherheit gebracht werden, solches durch einen geschlossenen Wagen oder Tragsessel, oder nur bei der Nacht geschehen sollte, damit solche Person unbekannt bleiben möge. Joseph II. machte sowohl in Ansehung

der

der politischen als Halsverbrechen eine grosse Abänderung. Wegen der politischen Verbrechen und bürgerlichen Streitigkeiten befahl er J. 1783 den 1. Sept. (h): 1. Daß alle bischöfliche Konsistorien in Ansehung aller Zivilhändel ausser Wirksamkeit sollen gesetzt werden. 2. Daß Stifter, Klöster, Kapiteln oder andere unter einem Obern stehende geistliche Gemeinden, wenn sie in corpore belanget werden, unter die Landesrechten gehören. 3. Im J. 1786 den 21. April (i) erlaubte er doch, daß die Klagen der Geistlichen wider ihren Obern (mit Ausnahme der Uibertretung der landesfürstl. Gesetze) bei dem Konsistorium angebracht, und erst nach des Konsistoriums Unthätigkeit die Klage bei der Landesstelle solle geführt werden. — Wegen der Halsverbrechen der Geistlichen erließ der Monarch den 28. Jun. J. 1787 (k) eine scharfe Verordnung, daß nämlich der Kriminalrichter eine in Kriminalverbrechen verfallene geistliche Person einziehen, untersuchen, und das geschöpfte Urtheil samt allen Umständen an den Ordinarius bestellen, jedoch mit dem Inquisiten mit aller bescheidenen Mässigung und billigem Anstande vorgehen solle.

Joseph II. unterwirft alle politisch. und Halsverbrechen der Geistlichen dem weltl. Gerichte.

Die politischen,

Die Halsverbrechen.

(g) Prot. Gr. I. 52.
(h) Ibidem II. 94.
(i) Ibidem V. 20.
(k) Ibid. VI. 38.

Zivilprozesse der Geistl.

6. Wegen der Zivilprozesse verordnete Joseph II. ferners den 24. April J. 1784 (l) in der steierischen Gerichtsordnung §. 24: Daß, wenn ein Prälat ausser dem corpus belanget würde, solcher bei den Landrechten geklagt werden, und sich verantworten müßte. Da die geistlichen und weltlichen Vorsteher sehr nachlässig in Einlegung der Berichte waren, so befahl der Kaiser 1783 den 10. Dez. (m): Daß beide Vorsteher bei Vernachlässigung eines Berichtes 1) die bestimmte Strafe erlegen, und solche durch militärische Exekuzion soll eingebracht werden 2) Daß die Bestimmung der Zeit zu den Einlagen dem Kreisamte zustehe. 3.) Daß diese Strafe Anfangs auf 3, nachher auf 6 Reichsthaler soll gesetzt werden. 4) Wenn bei den geistlichen der zweete Termin fruchtlos verstrichen wäre, so soll wider sie mit Sperrung der Temporalien ohne Nachsicht vorgegangen werden. J. 1784 den 21. Jäner (n) bestimmte der Monarch, wie diese Einlagen ordentlich zu verfassen wären; als: a) Daß in jedem Berichte ausserhalb der Zeile, in welcher sich auf eine Beilage bezogen wird, das gewöhnliche Beilagszeichen oder ein Buchstabe sichtbar angesetzt, wie auch in der Beilage angemerkt werde. b) Die Anzahl mehrerer Beilagen ist auf die nämliche Art, wie oben, mit so

Einlage an die Zivilstell.

Wie solche zu machen.

vielen Zeichen oder Buchstaben, als Stücke beigeschlossen sind, genau zu bestimmen. c) Die Einlagen sollen niemals von den Beilagen getrennet, sondern mit einander eingeschicket werden. d) Wenn die Anzahl der Beilagen 3 oder 4 Stücke übersteigt, so sollen nicht die gewöhnlichen Beilagsstriche, sondern nur die Buchstaben gebraucht werden. Auf der Aussenseite soll unter der Aufschrift der Einlage kurz angemerkt werden: Mit Beilagen von A bis —

(l) Prot: Gr. III. 75:
(m) Ibid. 12.
(n) Ibid. 18:

7. J. 1784 den 5. Jun. (o) erfolgte das neue sehr weitläufige Stempelpatent, welchem alle und jede weltliche und geistliche Akten unterstehen sollen; nur allein die Armen, welche von den Gerichtstaxen befreiet sind, und ein Attestat von ihrer Obrigkeit oder ihrem Pfarrer (p) beibringen, die Zeugnisse für die Normalschüler und Lehrkandidaten, die Quittungen für Schulerforderniss, Bücher und der Empfang, welche den Schullehrern nicht zum eigenen Nutzen gereichen (q), dann die Anstellungs- und Bestättigungsdekrete für die Schullehrer sollen vom Stempel befreiet seyn. Sobald aber solche

Stempelpatent.

Quit-

Quittungen der Lehrer für Besoldungen, Beiträge und Belohnungen ausgesetzt sind, so sollen sie dem Stempel unterworfen seyn. Wie und welcher Stempel zu nehmen sey, kann im Dekrete ersehen werden.

(o) Pr. Gr. III. 75.
(p) Pr. Gr. IV. 4.
(q) Pr. Gr. IV. 112.

Zweeter Titel.

Von den Verleumdern.

zter Titel. Von Verleumdern.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Verleumdung.

8. Der Kläger kann sich in der Klage dreifach versündigen: 1. Durch die Verleumdung (r). 2. Durch das Einverständniß mit dem Schuldigen in Verhehlung des wahren Verbrechens (s). 3. Wenn er von der Klage ohne Ursache absteht (t). Von diesen zwoen letzten Gattungen werde ich im 22. Titel handeln. Die Verleumdung, ein Kriminalverbrechen, geschieht im Gerichte, wenn falsche Verbrechen durch Betrug oder Ränke vorgetragen werden, oder der Kläger im Beweise des geklagten Verbrechens nicht besteht.

Im

Im ersten Falle ist es eine wahre Verleumdung (calumnia vera), im zweeten eine vermuthete (præsumpta). Diese, wenn sie unsündhaft (bona fide) erfolgt, ist der Strafe der Wiedervergeltung (pœna talionis) nicht unterworfen (u), wohl aber die wahre Verleumdung (w). Ein solcher Verleumder wird infam (ehrlos) (x), der Geistliche abgesetzt (y) und der Laie in Bann gelegt: so lauteten die geistlichen Rechte. Nach dem Kriminalgesetzbuche Josephs II. (z) macht sich jener der Verleumdung schuldig, der von Jemanden aus sträflicher Absicht, ihm zu schaden, oder Vortheile von ihm abzuwenden ꝛc. eine gesetzwidrige Handlung angiebt, von der er nicht überzeugt ist; ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmässigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist. Dazu rechnet der Kaiser denjenigen, der ohne Ursache von der Klage absteht, oder der die Klage hinlänglich nicht beweisen kann. S. 36. Titel.

die wahre

vermuthete

Strafderselben.

(r) L. 1. §. 1. ad Senat. conf. Turpilian. Gratian. ad Can. §. II. q. III.

(s) L. 1. §. 1. ad Senat. Turpilian.

(t) Die erste Gattung wird Calumnia, die zwote Prævaricatio, die dritte Tergiversatio genennet.

(u) L. 1. §. 3. 5. ad Senat. Turpilian. Can. 3. V. q. VI. Pius V. Papa conſtit. cumprimum 1566.

(w) L. ult. Cod. de accuſat. l. ult. Cod. de Calumnia Can. 3. II. q. VIII. Can. 2. 3. II. q. III.

(x) L. 4. §. 4. de his, qui not. infam. Can. 1. II. q. III.

(y) Ibidem Can. 4. II. q. III.

(z) Kriminalgeſetzbuch Joſ. II. 5. Kapit. § 127. 128.

Schmähſchriften, Schandbilder.

9. Zu dieſem Titel und der Verleumdung rechnet Joſeph II. (a) die Schmähſchriften und Schandbilder, wodurch ein Anderer verleumdet wird. Dieſe ſetzt Joſeph nur unter die politiſchen Verbrechen (w), eben ſo, wie die Gotteslaſterung. Denn der Monarch ſchreibt (): Wer die Vernunft

Gotteslaſterung.

auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Orten in Gegenwart anderer Menſchen durch Reden, Schriften oder Handlungen freventlich zu läſtern, iſt als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhauſe ſo lange gefänglich anzuhalten, bis man ſeiner Beſſerung vergewiſſet iſt. Da Schmähen und Läſtern (d) unterſchieden ſind, und von der Läſterung der Menſchen der 26. Titel handelt, ſo will ich hier nur etwas von der

Got-

Gotteslästerung handeln, welche ein schmähvolles Wort oder eine That zur Unbilde und Verachtung Gottes genennet wird. Dieser abscheulichsten Sünde machen sich schuldig: 1. Welche durch Gott, die Glieder, das Blut Jesu Christi, das Kreuz und die Sakramenten schelten und fluchen. 2. Welche durch falsche Eide den Namen Gottes entehren. 3. Welche durch die Kreaturen gleichsam als Richter und Rächer ihrer gedenken (e) und schwören (f). 4. Welche die seligste Jungfrau und die Heiligen Gottes schimpfen. S. 26. Titel.

(a) Kriminalgesetzbuch 4. Kapit. von politischen Verbrechen §. 53.

(b) Ibidem.

(c) Ibid. §. 61.

(d) Cicero pro Cælio.

(e) Can. 10. XXII. q. 1.

(f) Eine andere Sache und keine Gotteslästerung ist, wenn Einer durch Kreaturen, durch seine Seele, mit einem Bezuge auf Gott schwöret, (Gen. XLII. 15. Psalm. VII. 16.) so wie es Paulus II. Corinth. I. 1. gethan, und die alten Christen durch das Heil der Kaiser schwuren. Tertull. apolog. c. 32.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Verleumdung der Monarchen.

10. Allen Verleumdungen, besonders wider die Monarchen, vorzubeugen, hat schon M. Theresia J. 1776 den 5. Oktob. (g) sich gegen die Herren Ordinarien geäussert, daß Höchstderselben unerwartet zu vernehmen gewesen, wienach schon öfters einige Welt- und Regulärgeistliche sich über die allerhöchsten Verordnungen und Gesetze in Ansehung der äussern Kirchenzucht, oder disciplinarium, vel externorum religionis, Temporalien der Geistlichkeit, in ungeziemenden Ausdrücken herausgelassen, und solche verächtlich gemacht hätten. Sie erklärte sich also in solchem Falle: Die Obern mit Absetzung von ihrer Würde und die Geistlichen mit empfindlicheren Strafen zu belegen; und befahl, solche Exzessen alsogleich der politischen Stelle anzuzeigen, und diese höchste Verordnung allen Obern vorzulesen, welche sich hierüber bei den Herren Ordinarien behörig auszuweisen hätten. (Siehe den 26. Titel.) Joseph II. (h) rechnet diese Verleumdung der Monarchen zu dem Kriminalverbrechen der beleidigten Majestät, da einer nämlich in öffentlichen Reden und Schriften den Landesfürsten anzugreifen die Ver-

Straf derselben.

der andern Verleumdungen.

messen-

messenheit hat, und setzt die Strafe dieses Verbrechens ein gelinderes Gefängniß zeitlich im zweeten Grade. Den andern oben beschriebenen Verleumdungen wird die Strafe also angesetzt (i): daß, wenn die Verleumdung ohne Folge und Nachtheil gewesen wäre, die Strafe seyn soll, im ersten Grade ein zeitlich gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit, welche mit Streichen kann versehen werden; sofern aber ein Schade und Nachtheil und solcher aus böser Absicht erfolget, so soll die Strafe ein im ersten Grade zeitlich hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechens seyn. Nach Grösse der Bosheit kann die Strafe verlängert oder verschärfet werden. Das mehrere kömmt im 26. Titel vor.

(g) Prot. Gr. I. 37.
(h) Kriminalverbrechen 3. Kapit. §. 41.
(i) Ibidem §. 129. 130.

Straf der Gotteslästerer.

11. Da Joseph II. die Gotteslästerer als Wahnsinnige betrachtete, so wollte er solche nur mit Einsperrung in das Tollhaus bestrafen. Maria Theresia gieng nach den Gesetzen der älteren Monarchen strenger vor, und setzte für die Strafe der Gotteslästerung im ersten Grade (9) die Ausreissung der

Zunge, Abhauung und lebendige Verbrennung (k). Die Gotteslästerung im zweeten Grade (9 4) wird mit dem Schwertstreiche, Abschneidung und Abhauung des gotteslästerischen Gliedes bestraft. Nachdem Joseph II. die Toleranz in seinen Staaten eingeführt, befahl er 1784 den 28. Okt. ( ): Daß die Kreisämter und Obrigkeiten den Unterthanen alle wechselseitige Schmähungen bei schärfester Bestrafung untersagen, die dawider Handelnde schärfest bestrafen, und die katholischen Seelsorger ermahnen sollten, auf den Kanzeln die beständige ausdrückliche Verdammung der Akatholiken, und andere harte Ausdrücke gegen solche wegzulassen, vielmehr nur ihre Pfarrkinder zu einem sanften Betragen zu ermahnen. Ein gleiches wurde den protestantischen Pastoren anbefohlen; jedoch erklärte der Kaiser, daß alle Handlungen, welche einen öffentlichen Gottesdienst der herrschenden oder tolerirten Religion stören, oder in Gotteshäusern Ausgelassenheit und öffentliche Verachtung bezeigen (m), als ein politisches Verbrechen mit strengern Gefängnissen, Fasten, auch mit Streichen soll verschärfet werden, wenn daraus ein Aergerniß entstanden wäre. (S. 26. Titel.)

Schmähung der Religion.

(k)

(k) Constit. crimin. Theres. 2. Theil Bl. 162. ꝛc.
(l) Prot. Grätz. III. 119.
(m) Polit Verbrechen 5. Kapit. §. 62.

Straf der Schmähschriften und Schandbilder.

12. Den Schmähschriften und Schandbildern messet Joseph II. als eine Strafe an: zeitliches gelindes Gefängniß oder öffentliche Arbeit; dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung vorbehalten (n). Wenn jedoch eine wegen Untadelhaftigkeit der Sitten, des Wandels, der Würde, des Karakters, der Geburt, und wegen obrigkeitlicher Gewalt besondere Achtung verdienende Person also angegriffen würde, so kann obgedachte Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden. — Endlich hält unser Monarch der Verleumdung oder Schmähung auch jene schuldig, die solche Schandbilder und Schmähschriften bekannt gemacht, weiters verbreitet oder zur Oeffentlichkeit gebracht haben. Deren Strafe soll seyn ein zeitlich gelinderes Gefängniß, welches im Falle letztgemeldter Umstände auch durch Fasten kann verschärfet werden. — Obschon Joseph II. durch sein allgemeines Gesetz über Verbrechen J. 1787 alle älteren Gesetze, hiemit auch die Constitutionem criminalem Theresianam aufgehoben hat, so werde ich

doch solche jederzeit anführen, um den Unterschied des alten und neuen Gesetzes zu zeigen. S. 36. Titel.

(n) Jos. II. 4. Kapit. der Burgverbrechen §. 53.

Jurament. calumniæ. Eid vor Gefährde.

13. Von den Eiden habe ich schon im zweeten Bande 24. Titel das Mehreste vorgetragen. Joseph hat unter den Eiden der gerichtlichen Verfahren auch den Eid vor Gefährde (juramentum calumniæ) zugelassen. Durch diesen schwören die streitenden Theile, daß sie eine gerechte Sache zu haben glauben, und also nicht aus Unbesonnenheit rechten; daß sie sich keines falschen Zeugens oder unächter Urkunden gebrauchen, und keinen unnöthigen oder schädlichen Aufschub suchen wollen. Eben so hat unser Monarch nach der neuen allgemeinen Gerichtsordnung (o) anbefohlen, daß alle Eide, ohne Anrufung der Heiligen, nur mit diesen Worten geschehen sollen: So wahr mir Gott helfe. Joseph wollte nach eingeführter Toleranz dem Eide des röm. Reichs beipflichten, damit die Protestanten, die durch die Heiligen nicht schwören wollen, einen gleichen Eid mit den Katholischen haben sollen. S. den 26. und 36 Titel.

(o) §. 164.

Drits

Dritter Titel.

3. Titel.

Von der Simonie.

Von der Simonie.

Vierter Titel.

4. Titel.

Daß die Prälaten ihre Dienste und Kirchen um einen jährlichen Zins Niemand verleihen sollen.

Die Prälat. sollen um Zinse ihre Dienste und Kirchen nich vergeben.

§. 1.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

Inh. dieser Titeln.

13. Die Simonie, von dem Zauberer Simon (p) also genannt, ist ein Vertausch geistlicher oder mit geistlichen Gütern vereinigter Dinge um zeitliche und weltliche Sachen (q). Zu der Simonie gehören wesentlich drei Stücke: eine geistliche, eine zeitliche Sache, und ein Tausch oder Vertrag von beiden; als 1. von den heil. Sakramenten (r); 2. von heil. Weihen und Orden (s); 3. vom Worte Gottes (t); 4. von Altär- und Kirchenweihen und Begräbnissen (u); von allen Akten und Uibungen eines heil. Ordens oder geistlicher Gerichtsbarkeit (w); 6. von Ausübungen der heil. Uibungen um Geld, oder die dazu Erlaubniß geben (x). Der

Simonie, was?

Kirchenrath zu Trient hat sogar verboten, für die heil. Weihen ein angetragenes Geschenk anzunehmen (y).

(p) Dieser wollte die Gnade durch den heil. Geist, Wunder zu wirken, um Geld erkaufen.
(q) Lancellot. instit. jur. Can. lib. 4. tit. 3. §. 1.
(r) Can. 15. I. q. III. Can. 99. seq. I. cap. 9. 14. de Simon.
(s) Can. Apost. 28. Trid. Sess. 21. de reform. Sess. 23. Can. 4.
(t) Matth. X. 8. 1. Petr. V. 2.
(u) C. 9. 29. 43. de Simon. Can. 106. I. q. I. Can. 15. I. q. III. c. 19. de præscript.
(w) C. 41. de Simon.
(x) Cap. 9. 21. & Can. 124. I. q. I. cap 24. de Simon. Trid. Sess. 24. de matrim. c. 5. Sess. 25. c. 18.
(y) Can. 105. I. q. I.
(z) Trid. Sess. V. c. 2. de reform.

Von der Gewohnheit der Stoltaxen.

15. Die uralte Gewohnheit, etwas bei der Taufe, dem heil. Abendmahle, der letzten Oelung, der österlichen Beicht, den Begräbnissen und der Assistenz der Ehen, so wie zu Rom, für die Dispensen anzunehmen, kommt hier näher zu betrachten. Denn, wer dem Altar dient, soll vom selben leben (a); und in diesem Titel werden diese Gewohnheiten begnehmiget (b), und nur jene ver-

verworfen, durch welche für den heil. Dienst etwas gefordert oder gerichtlich eingetrieben wird. Es ist aber hier wohl zu erwägen, ob diese Stolaxen den Pfarrern nicht als eine Kongrua und ein gebührender Unterhalt von den Landesfürsten angesetzet werden. Wenn es dem also ist, so sehe ich nicht, warum ein Pfarrer solche, wie andere Unterhaltsgaben, Zehnten, und Zinsen nicht fordern und gerichtlich einbringen können solle. Haben die Seelsorger ohne solche Taxen ihre Kongrua, so sollen sie solche nicht fordern oder gerichtlich einbringen. Die Pfarrer müssen so viele Einkünfte haben, daß sie nicht nur kummerfrei leben, sondern auch Dürftigen etwas mittheilen können. Herr Professor Rieggger (c) merket sehr wohl aus dem Van Espen an (d): Daß man den Pfarrern einen grössern Gehalt geben, und nicht genau nach der Elle abmessen soll (e), folglich müssen sie also beschaffen seyn, daß sie an die Seitenzuflüsse der Administrazion der Sakramente (f) und an andere sehr ungewisse Zuflüsse der Messen und Aemter nicht gebunden sind. Die Kirche hat Mittel genug, ihre Altarsdiener zu erhalten; und wenn solche nicht hinlänglich wären, so müßte der Staat solche versehen.

(a) 1. Cor. IX. 11. & cap. 19. de Præbend.
(b) Cap. 42.
(c) Jurisprud. Eccles. IV. 244.
(d) To. II. Tr. de Simon. part. 1. c. V. §. 3. 4.
(e) Denn ein Pfarrer hat neben seinem nöthigen Hausgesinde auch für Arme zu sorgen, Gäste zu bewirthen, Medizin und Bücher zu schaffen ꝛc.
(f) Besonders in österreichischen Staaten, wo die Taxen der Taufe, des Versehens und der österlichen Beicht aufgehoben sind, und die übrigen in Zügen liegen.

Zins der Kirchen ꝛc.

16. Der vierte Titel stellet uns eine neue Simonie vor, da nämlich die Prälaten ihren Vikarien um eine zeitliche Belohnung die Ausübung ihrer Gewalt und Jurisdikzion überlassen, oder für solche einen jährlichen Zins abfordern (g). Daher gehören auch jene, welche die Pfarren oder geistlichen Pfründe steigerungsweise Andern übergeben (h), da sie vielmehr aus ihren Zehnten und Einkünften ihre Pfarrer dotiren sollen (i); wie auch die Herren Aebte, welche von ihren Konventualpfarrern zu den Namens- Wahl- und Infulazionstagen Präsente hofen, und die Konventualen deswegen sehr schmutzige Hauswirthe machen müssen. Von der sogenannten Ablösung der Altäre (redemptio altarium) habe ich im 39. Titel des dritten Bandes

ge-

gehandelt. Was von der Simonie in Ansehung der geistlichen Pfründen und der Klostergelübde hier weitläufig anzuführen wäre, kann bei den Kanonisten, und ganz kurz in folgenden §§. ersehen werden.

(g) C. 1. 2. h. t.
(h) Cap. 3. ibidem.
(i) C. un. de jure patron. in clement. c. 3. cit. cap. 4.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

Von den Taxen der heil. Sakramente.

17. Joseph II. war noch mehr als M. Theresia wegen Hebung der Taxen bei Verleihung der heil. Sakramente besorgt. M. Theresia verbot, bei dem Versehen der Kranken und zur österlichen Beicht Geld anzunehmen. Sie hob 1771 den 17. August alle Geldzuflüsse der Bruderschaften auf. Die Taufscheine, welche die Pfarrer den Armen unentgeltlich (k) geben sollen, befreite sie vom Stempel; nur mußten die Pfarrer das gratis beisetzen. Sie befahl 1779 den 26. Jun.: daß alle Ordensobere ihre Geistlichen mit Kleidung und anderen Erfordernissen versehen sollen, auch mit Verminderung der Einkünfte des Prälaten oder

Der M. Theresia.

An-

Anzahl der Geistlichen. Den 28. August erfolgte ein neues Dekret, daß kein Kloster Geld für die lebenslängliche Verpflegung eines Laien also annehmen solle, daß solches Geld nach dessen Tode dem Kloster verbliebe (l). Auch die Taxen nach Rom wollte M. Theresia 1777 den 27. Sept. (m), daß sie im möglichst geringen Betrage sollen versendet werden.

(k) Pr. Gr. I. Nachtr. 10.
(l) Pr. Gr. I. 94.
(m) Pr. Gr. I. 41.

Joseph II.

18. Joseph II. machte fernere Schritte. 1783 den 24. Oktob. (n) befahl er, daß fürohin keine Tauftaxe soll bezahlt werden. Den 18. Sept. ( ) verordnete er ein gleiches wegen der Ehedispensen. 1784 den 3. März ( ) erfolgte der Befehl, daß an die Ordinariatskonsistorien wegen Erlangung einer Kuratpfründe keine Taxe abgeführet werde. Den 22. Jun. (q) erschien ein neues Dekret, daß die geistlichen Installazionskommissarien keine Taxe oder honorarium abnehmen, sondern ihnen nur die Reisekösten (r) sollen vergütet werden. In eben diesem Jahre bestimmte der Monarch (s) die bischöflichen Kanzleitaxen; und 1786 den 28. Jän. (Prot. V. 10.) erlaubte der Monarch,

narch, daß für die Bestätigung der Wahlen, Benedikzion ꝛc. nur 30 fl. sollen gegeben werden. Die Simonie weiters zu verdrängen, befahl Joseph (t), daß in Vergebung der landesfürstlichen Pfründen auf jene solle Bedacht genommen werden, welche die theologischen Wissenschaften cum nota primæ classis vollendet hätten; und den 19. Jun. (u), daß die auf neue Pfründen Präsentirte vorläufig sollen geprüfet werden. Den 22. Oktob. wollte hochgedachter Kaiser (w), daß in den k. k. Erbstaaten Keiner soll Domherr werden können, der nicht ehevor 10 Jahre in der Seelsorge mit Ruhm gestanden.

(n) Pr. Gr. II. 115.
(o) Ibidem 101.
(p) Pr. Gr. III. 35.
(q) Pr. Gr. III. 87.
(r) Ibidem 93.
(s) Ibid. 43.
(t) Pr. Gr. I. 85.
(u) Ibid. 96.
(w) Pr. II. 114.

19. Da durch die Resignazionen viele verdeckte Simonien begangen wurden, so hat Joseph II., um solche Schleichwege zu verstopfen, 1783 den 6. April (x) alle Resignazionen in favorem tertii auch mit päbstlicher Erlaubniß schärfest verboten, zugleich

Wider die Simon. bei Resignaz.

gleich alle Resignazionen der von Rom erhaltenen Kanonikate eingezogen, und die vorigen menses papales sich zugeeignet (y). 1784 den 16. Dezemb (z) erfolgte eine allerhöchste Verordnung, daß die Resignazion der geistlichen Pfründen mit Vorbehalt eines Antheils des Benefiziums sollen ungiltig seyn, weil Se. Majestät alle gewesenen Pfarrer und Seelsorger, wenn sie in den Desizientenstand verfallen, von dem Religionsfonde unterhalten wollen. Heilsame, aber auch sehr kostspielige Absichten! Aber, ob sie den armen Pfarrern, so wie Joseph wünscht, ersprieslich sind, zweifle ich. Stelle man sich vor einen eisgrauen müheseligen Pfarrer, welcher in der Seelsorge 30 bis 40 Jahre schwer gearbeitet, sich aber wegen der geringen Einkünfte nichts ersparen konnte. In vorigen Zeiten war ihm erlaubt (a), einen Administrator gegen einer Beilage zu stellen: er lebte von den obschon geringen Einkünften; jedoch hatte er in der Pfarre die Wohnung, das Holz, die Kost und Bedienung umsonst. Da er als Desizient die Pfarre verlassen muß, so bekömmt er höchstens 200 fl.: und von diesen sollte er sich die Wohnung, Kost, das Holz, die Medizin und Bedienung schaffen, und also in seinen alten Tagen müheselig leben. Freilich

lich würde der menschenfreundlichste und für abgelebte Seelsorger äusserst besorgte Monarch denselben mehr beilegen, ihre Pension so wie jene der alten Exnonnen vermehren; allein, wer bringt solche Klagen vor den höchsten Thron.

(x) Pr. Gr. II. 51.
(y) Pr. Gr. I. 112.
(z) Pr. Gr. IV. 2.
(a) Wie ehevor den Soldaten-Offizieren erlaubt war, ihre Chargen zu verkaufen, die jetzt nur von Pensionen leben. Diese Pensionen der Soldaten und Geistlichen kosten nun dem Kaiser bei dieser neuen Einrichtung viele Millionen.

20. Wegen der Klöster bestimmte Maria Theresia 1771. den 18. Sept. (b) daß nicht mehr als 1500 fl. in solche sollten gebracht werden; und Joseph II. erlaubte es ebenfalls. Wenn wir dem Van Espen, und andern jüngern Kanonisten glaubten, so müßten auch diese 1500 fl. nach der Simonie riechen; indem diese Kanonisten lehren, daß nicht nur bemittelte, sondern auch arme Klöster einer Simonie sich schuldig machten, wenn sie etwas für den Eintritt in das Kloster, oder für die Profession annehmen, und also das Gelübd der Armuth gleichsam um Geld verkauften. Denn diese Herren sagen: Ist

Ob es eine Simonie sei, etwas in das Kloster zu bringen.

das Kloster vermögend und reich, so braucht es kein Geld zum Unterhalte der Geistlichen, und soll also nichts annehmen, noch weniger paktiren (c). Ist solches aber arm, so soll es nicht Mehrere aufnehmen, als es erhalten kann (d). So sehr sich die Kanonisten bemühen, wider die Testamente der Weltpriester und die dotem der Klostergeistlichen zu raisoniren, und die Gegenantworten als leere Sprünge zu verwerfen; so glaub ich doch, daß es so ungerecht und simonisch nicht sei, die gehörige dotem der Klöster anzunehmen, besonders, da unser einsichtsvolle Monarch die hierin steckende Simonie gewiß würde gerochen und eingestellt haben. Man erlaube mir hierüber meine Gründe anzuführen.

(b) Pr. Gr. I. 5.
(c) c. 8. de simon. c. 2. de statu Monach.
(d) c. 1. de instit. c. un. §. 4. de stat. reg. in VI. & Trid. sess. 25. de regul. c. 3.

Fortsetzung. 21. Denn 1. sehe ich nicht, warum eine Person, wenn sie in das Kloster tritt, solle enterbt werden. Nun fällt der Erbtheil einer geistlichen Person (e) dem Kloster zu, und warum soll solches ihr Gebühr nicht annehmen, nicht fordern? 2. der Gebrauch, seinen Erbtheil oder wenigstens dessen Theil in das Kloster zu bringen, ist nicht nur von

den

den Landesfürsten, sondern auch vom päbstlichen Stuhl legitimirt und angenommen. 3. wenn auch der Profeß civiliter stirbt, so tritt doch in dessen Stelle zur Erbschaft das Kloster ein, wie bei einem andern verstorbenen Kinde die Eltern, oder dessen Nachkömmlinge. 4. Wenn der Landesfürst Einen reichlich versorgt, so verliert er seinen Erbtheil nicht: warum soll also der Religios seinen Erbtheil verlieren, da er in ein reiches Kloster aufgenommen wird? 5. die Erbtheile der Professen, welche diese in das Kloster bringen, werden von 1784. 14. Jul. (f) in den österreichischen Staaten nicht mehr als manus mortuæ, sondern als Staats- und Religionsgüter angesehen; sie können ihre Baarschaften in Realitäten verwandeln, und da 6 die Güter bei den Geistlichen weniger, als bei den Weltlichen verschwendet werden, so wird durch die dotes keine Simonie begangen, sondern vielmehr der Kirche und dem Staate durch diese geholfen.

(e) Novel. V. & XXVI. l. 5. authentic. ne autem Cod. de Episc. & cleric. 8. XIX. q. III.
(f) Pr. Gr. IV. 19.

5ter Titel.

V. Lehrmeist soll nichts gefordert werden für die Erlaubn. zu lehren.

Fünfter Titel.

Daß von den Lehrmeistern für die Erlaubniß zu lehren, nichts soll gefordert werden.

§. 1.

Inhalt des Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Domstifter-Schulen.

22. Die Unwissenheit, jene fruchtbare Mutter aller Irrthümer (g) sollen besonders die Priester Gottes fliehen. Aus dieser Ursache haben alle alte Kanonen sorgfältigst betrieben, daß in allen Dom- und andern Stiftern ein Gottesgelehrter (Theologus) angestellet werden soll, welcher, da noch sehr wenige öffentliche Schulen und Universitäten waren, die jungen Priester und andere Geistliche in der Heil. Schrift, und allen jenen Stücken unterweisen mußte, was zur Seelsorge nothwendig ist (h). Nebst diesem soll auch ein Lehrmeister in allen Domstiftkirchen angestellet werden, welcher Geistliche und Arme in der Gramatik und andern Künsten unterrichten solle (i). Diese

Lehr-

Lehrmeister, die man in Domstiftern Scholastiker (1. Band 25. Titel) nannte, sollen unentgeltlich lehren; ihnen aber zum Unterhalte eine eigene, oder die erste leerwerdende Pfründe gegeben werden, oder sonst der Bischof eine anweisen (k). In eben diesem Titel und dessen 5 Kapiteln wird gemeldet, daß die Vorsteher der Kirchen, für die Erlaubniß zu lehren nichts fordern sollen (l): denn man befürchtete bei jenen Zeiten, daß hierin eine Simonie möchte begangen werden,

(g) Can. 1. dist. XXXVIII.
(h) cap. 4. h. t.
(i) cap. 1. h. t.
(k) Trid. sess. V. de reform. c. 1. sess. 23. c. 18. in fine.
(l) c. 1. 2. 3. de mag. & ne aliq. exeg. p. lic. doc.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen. Eifer unserer Landesfürst. f. d. Stud.

23. Joseph II. hat die unentgeltliche Unterweisung in den Schulen aufgehoben, ohne mindeste Furcht der Simonie, da er diese Schulgelder für Stipendien der armen Studenten verwendet. Da sich in diesem Titel die beste Gelegenheit zeigt, von dem

unsterblichen Eifer unserer Monarchen Mariæ Theresiens und Josephs II. für die Aufklärung ihrer Länder durch die Studien zu reden, ich aber hier nicht weitläufig werden will, so gedenke ich am Ende dieses Bandes einen besondern Anhang von den Studien Oesterreichs zu machen. Jetzt sage ich nur allein, daß bis an die Zeiten Theresiens unter den Jesuiten als ehemaligen Schulmonarchen in den Universitäten und Klöstern nach dem alten aristotelisch-scotistisch- und thomistischen Tone fortgeleiert wurde. Man lehrte nur schreien, sophistisiren und syllogisiren. Adeliche und Reiche schickten ihre Söhne nach Rom, ja so gar in protestantische Schulen. M. Theresia und Joseph sahen das Uibel ein, reformirten die Studien, führten eine aufgeklärte und ungezwungene Lehrart in ihren Staaten mit Unkösten vieler Millionen ein; denn sie glaubten, gute Volksschulen seien eine der größten Stützen der Staaten. Um hier nicht lange zu seyn, kann der Anhang am Ende dieses Theils und Bandes eingesehen werden.

Sechs-

Sechster Titel.

6ter Titel.

Von den Juden, Sarazenen, und ihren Knechten.

V. Juden, Saraz, ihr. Knechten.

Siebenter Titel.

7ter Titel.

Von den Ketzern.

V. Ketzern.

Achter Titel.

8ter Titel.

Von den Schismatikern und den von ihnen Geweihten.

V. Schism.

Neunter Titel.

9ter Titel.

Von den Abgefallenen, und die Taufe wiederholenden.

V. Abgef. u. Wiedert.

---

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

§. 1. Inhalt dieser Titeln.

24. Der 6te Titel handelt von allen Ungläubigen, als: Juden, Heiden, Sarazenen, und anderen nicht getauften Menschen. Daß kein Landesfürst die Juden und Ungläubigen mit Gewalt der Waffen zum Glauben zwingen könne, hab ich in meiner Staats- und

Jud. Heiden können zum Glaub. nicht gezw. werd.

Kirchengeschichte Steiermarks (m) aus der Lehre der Gottesgelehrten und Kanonisten erwiesen (n). Daß man die unmündigen Judenkinder ihren Eltern nicht abnehmen, weder solche wider derselben Willen taufen könne, ist im 3ten Band 42. Titel erkläret worden. Die Juden werden fast in allen christlichen Königreichen als getreue Bibliotekare der Christen geduldet, und diese Duldung der Juden ist im röm. Reiche ein kaiserliches Majestätsrecht, und sie werden aus dieser Ursache besondere Kammerknechte genannt.

Duldung der Juden.

(m) 2ter Band 3te Abhandlung Bl. 64 - 70.
(n) Can. 5. dist. XLV. V. cap. 9. de Judæis.

V. Ketzern. 25. Die Kezer sind getauft; aber sie wollen weder die wesentlichsten Glaubensstücke erkennen, noch der Kirche und dessen Primaten zu Rom unterworfen seyn; sie vertheidigen hartnäkig ihre Irrthümer (o). In dem 7ten Titel werden derselben geistliche und Zivilstrafen angemerket. Die geistlichen Strafen sind 1.) Der grössere Bann (p) 2.) Die Beraubung der geistlichen Begräbniß (q) 3.) Die Irregularität (r) 4.) Die Unfähigkeit zu allen geistlichen Würden, Diensten und Pfründen (s) 5.) Der Verlust aller vorher aufgehabten Würden und Pfründen (t). Die Zivilstrafen sind:

Derf. Straf. geistliche

Zivilstrafen.

1.)

1) Sind sie infam (ehrlos) (o) 2) Unfähig zu erben und zu testiren (vv) 3.) werden sie ihrer Güter und Haabschaften verlustig (x) wie auch 4) der väterlichen Gewalt über ihre Kinder (y) endlich verlieren sie auch die Oberherrschaft über ihre Vasallen (z)

(o) Zur Kezerei wird also Irrthum und Hartnäkigkeit erfordert.
(p) Cap. 7. 8. 9. 13. pr. 15. de hæret. c. 49. de excommunic.
(q) Cap. 2. cit.
(r) Cap. 2. § 2. cap. 15. ibid.
(s) Cap. 2. 15 cit.
(t) Cap. 9. de hæret. cap. 12. ib. in VI.
(u) Can. 17. VI. q. I. c. 13. §. 5. de hæret.
(w) L. 4. §. 2. l. 5. cod. de hæret. c. 13. §. 5. ibid.
(x) Cap. 10. de hæret. c. 19. ibid. in VI.
(y) Cap. 2. §. 4. ib. in VI.
(z) c. 16. de hæret.

V. Todesstrafe der Ketzer.

26. Nach der Lehre der Dekretalien wurden die Kezer auch mit der Todesstrafe beleget. Allein diese Schärfe, wider die Kezer mit Todesstrafen nach den alten kaiserl. und kirchlichen Gesezen vorzugehen, hat schon in den ersten Zeiten der Kirche Anstand gefunden. Im 4ten Jahrhunderte verwendete sich der heil. Martin, Bischof von Taurs

bei dem Kaiser Maximus, um die Todesstrafe wider die Priszillianisten aufzuheben ( ); und der heil. Ambrosius trennte sich von der Gemeinschaft jener Bischöfe, welche diese Kezer als ein Opfer des Todes haben wollten (b). Eben so dachte der heil. Augustin (c) in Ansehung der Donatisten und ihrer Circumzellionen (d). In der That, da das Gewissen der Unterthanen dem Zwange der Landesfürsten nicht unterworfen ist; da der Glaube nur eine Gnade Gottes ist, so sehe ich nicht, wie man Kezer, auch die Heiden selbst, wegen des Glaubens mit dem Tode und andern höchst beschwerlichen Strafen (25) belegen könne. Man wundere sich nicht, daß aus diesen kaiserl. und geistlichen Ketzergesetzen in den finstern Zeiten die ärgerliche Folge sei gezogen worden, daß man auch Landesfürsten, wenn sie Ungläubige oder Ketzer wurden, des Reiches entsetzet, allen Gehorsam abgezogen, und alles Reichsrechtes unfähig erkennet hatte. Wir leben nun in menschlicheren Zeiten, die von allem Zwange entfernet sind. In den österreichischen Staaten sind die Protestanten und Reformirten, wie im röm Reiche, und nebst diesen auch die disunirten Griechen tolerirt.

(a) Sulpit. sever. lib. 2. hist. sacr. c. 50.
(b) S. Ambros. epist. 72.

(c)

(c) Contr. Cresconn. l. 3. c. 50.
(d) Epist. 158 apud Gratian. Can. 2. XXIII. q. V. & Epist. 159 ib. Can. 1. 3. Chrysost. hom. 47. in Matth.

Von Schismatikern.

27. Die Schismatiker (e) sind getaufte durch Irrlehren von der kirchlichen Einigkeit getrennte Menschen. Sie können ohne und mit Ketzerei bestehen. Denn, da die Kirche einen Leib unter Jesu Christo, und dessen Vikar den Primaten zu Rom ausmacht, so sind jene, die durch die Taufe in die Kirche getreten, sich derselben und dessen Oberhaupte nicht unterziehen wollen, jene Schismatiker, die aber auch einer besondern von der Kirche verdammten Irrlehre anhangen, zugleich als Ketzer anzusehen (f). Es ist jedoch wahr, was der heil. Irenäus (g) und der heil. Hieronymus schreiben, daß fast alle Spaltungen mit einer Ketzerei verwandt sind. Im eigentlichen Sinne sind also jene keine Schismatiker zu nennen, welche 1.) nur von der einzelnen Kirche zu Rom, nicht aber von der allgemeinen abfallen (h), 2.) welche nur den päbstlichen Gesinnungen (i) sich entgegen setzen; theils weil der Pabst kein Monarch der Kirche, noch ein untrüglicher Richter derselben ist; theils, weil die päbstliche Gewalt über jene der allgemeinen Kirche sich nicht erstreckt.

Die

derselben alte Strafen.

Die Strafen der wahren Schismatiker sind: 1.) der grössere Bann (k) 2) die Unfähigkeit zu geistlichen Würden und Pfründen (l) 3. der Verlust derselben (m) 4) die Sperrung (Suspensio) der von einem Schismatiker wissentlich empfangenen geistlichen Würden. (n)

(e) Can. 34. XXIV. q. 1.
(f) Can. 43. XXIII. q. V.
(g) Iren. lib. 4. c. 62. Hier. apud Gratian. Can. 26. XXIV. q. III.
(h) Irenäus hat die asiatischen, und Dionisius von Alexandrien die afrikanischen Bischöfe, für Schismatiker nicht gehalten, welche an dem Osterfeste dem Gebrauche der röm. Kirche nicht folgen wollten.
(i) Wie Peter de Marca, Natalis Alexander, Bossuet, Fleury, VanEspen, Febronius. ꝛc.
(k) Can. 5. dist. 19. Can. 43. XXII. q. V.
(l) Cap. 8. de elect.
(m) Can. 6. §. 1. VII. q. 1. Can. 31. XXIV q. 1.
(n) Cap. 1. 2. de Schismat.

Von Apostaten.

28. Der Abfall (Apostasia) allgemein genommen, ist eine vollkommene Verlassung und Verläugnung des erkannten christlichen Glaubens, da z. B. ein Christ zu dem jüdisch-türkisch-oder heidnischen Glauben (o) übertritt. Diese sind nach den geistlichen Rechten (p)

den -

den Ketzerstrafen, nach den alten Zivilgesetzen aber (q) andern schweren Strafen unterworfen.

deren Verschiedenheit.

Dieser Abfall ist verschieden: der Abfall vom Glauben, wird der Abfall des Meineides (Apostasia perfidiæ) der Abfall der Irregularität (Apostasia irregularitatis) da einer vom geistlichen in den weltlichen Stand übertritt, und der Abfall vom Gehorsam (obedientiæ) da jemand den geistlich beschwornen Ordensstand verläßt, genannt. Zu diesen Abgefallenen gehören auch jene, welche sich selbst oder Andere zweimal taufen lassen, und welche sowohl im geistlichen, als politischen Verstande wahre Ketzer sind, und Wiedertaufer genennet werden. Deren sind 2 Gattungen:

von Wiedertaufern.

1.) derjenigen, welche die Ketzertaufe für ungiltig hielten, und die von denselben Getaufte noch einmal tauften, wie einst der heil Cyprian selbst behauptete (r). Diesem Laster wurde von den Zivilgesetzen vordem (s) die Todesstrafe zuerkannt. 2.) Deren, die die Kindertaufe (Pædobaptismus) verwarfen, und solche bei ihrer Vernunft noch einmal tauften. Diese werden Anabaptisten genennt, und sind vom Kirchenrathe zu Trient (t) verdammet worden. Da die Münsterer (Monasterienses) und Münzerer (Münzeriani) mit dieser Ketzerei unendliche Unruhen im röm. Reiche erweck-

weckten, so haben die neueren Reichsgesetze sie zum Schwerdte verdammt. (u) Siehe (157)

(o) L. 1. l. 2. Cod. de apostat. Can. 2. III q. IV. l. 3. Cod. Theodos. de apostat.
(p) C. 13. de hæret. in VI.
(q) L. 4. Cod. de apostat.
(r) Can. 70. I. q. I. Can. 32. 38. 51. 107.
(s) Lib. 4. Cod. ne sacrat. bapt. iter.
(t) Sess. 7 de bapt. Can. 3.
(u) Recess. Imp. spirens. 1529. §. 6. wormat. 1535. §. 3. spirens. 1544. §. 74. Augustan. 1551. §. 87.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

29. Da das neue Kriminalgesetzbuch alle diese Laster nur unter die politische Verbrechen versetzt; da Joseph II. die protest. und kalvin. Religion, und die disunirten Griechen duldet, und alle andere abschaft, so haben wenige Strafen hier statt. Die fast in allen christlichen Königreichen, sogar zu Rom geduldete Juden haben besonders im röm Reiche viele Freiheiten erhalten (vv). Man darf sie von Haltung ihrer Feste nicht hindern ( ). In Kriminal-Zivil- und Ehehändeln belangt man sie nach den allgemeinen Rechten (y); jedoch müssen sie sich

Juden.

derf. Freih. im röm. R.

unter

unter die Gerichtsbarkeit der Christen schmiegen (z). Von dem Eide derselben s. im 2ten Band 24. Titel §. 91 und von der Taufe der Judenkinder im 3ten Bande 42. Titel §. 241. Indessen sind doch die Juden 1) Von allen Ehren, Würden, und Zivildiensten nach den röm. Rechten (a) ausgeschlossen 2.) Können sie wider die Christen kein Zeugniß geben (b). 3) Sollen sie keine christliche Leibeigene (c) Bediente, Wehemütter, und Saugammen (d) halten, und keine neue Synagogen erbauen können (e) 4) Am Korfreitage ihre Thüren und Fenster verschlossen halten (f) und in der Korwoche nicht öffentlich erscheinen. (g) 5.) Eine von den Christen unterscheidende Kleidung tragen. (h)

Einschränkungen.

(w) Novel. 46. cap. 1.
(x) C. 9. de Jud. l. 2. l. 13. Cod. ibid.
(y) L. 7. Cod. de Judæis.
(z) L. 8. Cod. de Jud.
(a) L. ult. Cod. de Jud. c. 16. 18. ib.
(b) L. 21. Cod. de hæret. cap. 21. de test.
(c) L. 1. Cod. ne Christ. mancip. hæret. vel Judæor. vel. pagan. hab. c. 1. 19. de Jud.
(d) C. 13. ibid.
(e) C. 3. 7. ib. c. un. ib. in element.
(f) C. 21. ib.

(g) C. 15. ib.
(h) Ibid.

Oest. Gesetze von Juden.

30. Nebst diesen Reichsgesetzen (i) haben auch die Monarchen Oesterreichs besondere Veränderungen für die Juden verfasset. Daß solche sich der Christen als Dienstboten nicht gebrauchen, weder diese

Karl6 VI.

den Juden dienen sollen, hat Karl VI. J. 1724. den 24. Sept. J. 1725. 26. Nov. (k) verordnet. In der letzten Verordnung will Karl, daß ungeachtet kein Christ der Juden Dienstbot seyn soll, jedoch den Juden erlaubt seyn soll, sich der Christen zu Handwerken, freien Künsten und Kommerzien zu gebrauchen. Es soll den Juden frei stehen, in Krankheiten und andern Nothfällen, christliche Mediziner, Chyrurgen, Apotecker, Hebammen, besonders wo sie keine andere antreffen (nur die Saugammen ausgenommen) zur Hilfe zu gebrauchen, auch mit den Christen Handel und Wandel zu treffen. Ferners können die Christen, aber nur männlichen Geschlechtes, an Sabathstagen ihre Zimmer heitzen, und andere den Juden nicht erlaubte Arbeiten verrichten (l). Sonst aber soll kein Jud einen christlichen Dienstboten halten, oder einen Christen über Nacht beherbergen können, bei Strafe, das erstemal 30 fl.

das 2temal 60 Thaler zu bezahlen. Endlich hat M. Theresia gar bei Strafe der Abschaffung aus dem Lande J. 1760. den 22. Merz diese Pragmatik Karls vom J. 1725. bestättigt, und besonders verboten, daß die Juden (m) an Sonn- und Feiertagen keine Christen zur Arbeit verleiten sollen.

(i) Riegger jur. eccles. Austr. I. 219.

(k) Ibid. f. 220.

(l) Die Ursache, warum die Christinnen besonders im Nothfalle aus christlicher Liebe, welche keinen Unterschied der Religionen macht, keine Saugammen der jüdischen Kinder seyn sollen, sehe ich nicht ein.

(m) Riegg. cit. f. 224.

31. Joseph II. erließ auch einige Resoluzionen wegen der Juden. J. 1785. den 18. April (n) wollte er, daß die in K. K. Erblanden befindlichen Juden in den Ehen, so weit solche wegen Giltigkeit des Zivilkontrakts zu verhandeln seien, nach seinem neuen Ehepatente sollen behandelt werden. Im gedachten Jahre den 2ten Nov verordnete der Monarch, daß wegen der den albernen Teufelsbanereien und andern Possen ergebenen Juden alle Bücher, welche dergleichen Unreimtheiten enthalten, in der Landes- jüdisch- oder hebräischen Sprache (o) mit der Joseph II.

Zensur nicht sollen erlassen, sondern unterdrücket werden. Um der äusserst verdorbenen Moralität der Juden zu helfen, befahl der Kaiser J. 1786. den 22. Merz (p), daß die tolerirte Judenschaft zu den für sie erweiterten Nahrungszweigen nach und nach eingeleitet, dem Staate nützlich gemacht, und besonders das Sittliche mittels der Schuleinrichtungen verbessert werden solle. Den 15. April erfolgte eine neue Resoluzion (q), daß in Galizien jene Juden, die sich wegen des Normalschul-Unterrichts nicht ausweisen würden, die Heirathsbewilligung nicht erhalten sollen. Dieser Befehl wurde auf alle österreichische Erblande erstrecket, und verordnet, daß alle unter 16 Jahren sich befindliche Juden zu dem Schulbesuche sollen angehalten werden.

(n) Prot. Grätz. IV. 57.
(o) Ib. num. 188.
(p) Prot. Grätz. V. 13.
(q) Ibid. 16.

Abfall vom Glauben.

32. Von den Protestanten, Kalvinern, Griechen, wie auch den nicht tolerirten Ketzern hab ich schon oben die österreichischen Verordnungen (29) gemeldet. Es kann auch der erste Band dieses Werkes I. Titel nachgeschlagen werden. Der Abfall vom Chri-

Christenthume zum Unglauben wurde nach der Kriminal-Konstituzion Marick Theresiens (r) mit dem Schwerdte gestrafet. Der Abfall von der katholischen zu einer im röm. Reiche und in Oesterreich tolerirten Religion wird nicht gestrafet. Joseph II. erklärt den 21. Hornung 1783. (s), daß das crimen apostasiæ, und die damit verbundene actio fiscalis in Ansehung der protestant.-reformirt.-und griechischen Religionen in Oesterreich nicht statt finde; nur allein der geistliche Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum) beschweret (t) die Protestanten, kraft dessen die katholische Geistlichkeit, Fürsten, Bischöfe, Domherren ꝛc. wenn sie zu einer auch tolerirten Religion übertretten, nicht zwar ihrer Ehre, wohl aber ihrer geistlichen Würden, Pfründen und Präbenden verlustiget werden. dessen Strafen.

(r) Constitut. Crimin. Theres. art. 57.
(s) Prot. Grätz. II. 44.
(t) Pax. osnabr. art. V. §. 15.

33. In den neuen Kriminal-Gesetzen J. 1787. Josephs II. (u) wird vom Abfalle als einem politischen zum Verderbnisse der Sitten führenden Verbrechen folgendes beschlossen: Der sich anmasset, einen christlichen Religions-Verwandten durch falschen Unter- Fortsetzung.

richt oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bringen, und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten, soll auf der Schandbühne ausgestellet, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse belegt werden. Derjenige aber, welcher einer der herrschenden Religion zugethanenen Gemeinde offenbare Irrlehre oder Unglauben einzuflössen, und sie von jener abzuwenden sich bestrebt, soll mit einem anhaltenden strengeren Gefängnisse gestraft werden. Die Strafe der Wiedertaufer, welche sich aus ketzerischen Irrthume der Wiedertaufe unterwerfen, sollen nach der Konstituzion M. Theresiens (w) landgerichtlich nach den Landesgesetzen prozessirt, die aber ohne ketzerischen Irrthum wegen zeitlichen Gewinnst sich 2mal taufen oder firmen lassen, sollen mit einer empfindlichen Leibesstrafe angesehen, und wenn es nach überstandener Strafe noch einmal geschähe, mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Strafe der Wiedertauf.

(u) Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen Josephs II. 2ten Theil polit. Verbrechen §. 64.

(w) Constitut. Crimin. Theres. art. 56. in fine.

Zehnter Titel. — 10ter Titel.

Von den Kindermördern. — V. Kindm.

Eilfter Titel. — 11ter Titel.

Von den versetzten Kindern (Findlingen) und Kranken. — V. Findl. Kranken.

Zwölfter Titel. — 12ter Titel.

Von dem vorsetzlich- und zufälligen Todtschlage. — V. Todtschl.

Dreizehnter Titel. — 13ter Titel.

Von dem Tournieren. — V. Tourn.

Vierzehnter Titel. — 14ter Titel.

Von Geistlichen im Zweikampfe. — V. Zweik.

Fünfzehnter Titel. — 15ter Titel.

Von den Pfeilschützen. — V. Pfeilsch.

Ordnung dieser Titeln

34. Ich setze diese 6 Titel zusammen, weil sie von solchen Verbrechen handeln, welche kriminalisch sind, und den Nächsten am Leben und Leibe beschädigen. Ich handle von solchen nicht nach der Ordnung der Titeln, sondern nach der Schulmethode, als: 1. Vom Morde und Todtschlage überhaupt, und vom Raubmorde. 2. Vom Kindsmorde und Findlingen. 3. Vom Meuchelmorde, Selbstmorde, Verleumdung und Verstümmlung. 4. Vom Zweikampfe, Tournieren und Kriege. Der Mord, Todtschlag ist eine von allen Gesetzen schärfest verbotene That, durch welche ein Mensch gewaltthätig des Lebens beraubet wird. Wie aber das Gesetz Gottes (non occides) verbietet, einen Menschen zu tödten; eben so giebt solches (x) der höchsten Obrigkeit die Macht, Uibelthäter mit dem Tode zu bestrafen. Denn, da ein Uibelthäter getödtet wird, tödtet ihn nur das Gesetz: ein gleiches ist vom Kriege zu verstehen. Des Mordes macht sich schuldig, der einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihn auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne die in der Zwischenzeit zu Stande gebrachte Heilung desselben, nothwendig erfolgt. Der Mord kann also

Mord, Todtschlag.

zweifach.

zwei-

zweifach geschehen. 1.) Durch Betrug oder Ränke (homicidium dolosum) da einer a) mittelbar oder unmittelbar den andern ermordet (z), das ist (§. 139.) durch Meuchelmord b). Da man einen andern vom Tode nicht errettet, da man doch könnte (a) c) da man mit Rath, Beihilfe ꝛc. ohne eben Hand anzulegen, einen (b) ermordet. d) da man zu dem Tode eines andern ein falsches Zeugniß (c) ablegt, und endlich e), da man in gemeinen Raufhändeln andere so verwundet, daß sie (d) an den Wunden sterben. Der Mord-Todtschlag geschieht 2.) durch einem 3ten mit vorsetzlichem Willen (homicidium culposum) als: a) da man einen so schlagen läßt, daß der Mensch ohne Willen des Schlagenden todt (e) bleibt, b) wenn man aus Unwissenheit einen tödtet, dem man den Tod (f) nicht vermeinet hat, c) da man eine unerlaubte That verübet, aus welcher der Tod, obschon unversehens (g), erfolgte, z. B. da Geistliche die Heil- oder Wundarztkunst, die sie nicht erlernt haben, unglücklich ausüben, d) da man durch erlaubte Handlungen, jedoch ohne gehörigen Fleiß oder Untersuchung, z. B. der Arzt, einen ermordet. (h)

homicid. dolosum.

Meuchelm.

culposum.

(x) Can. 9. §. 4. XXIII. q. V.
(y) Can. 41. §. 1. ibid. can, 18. 45. XXIII. q. IV. can. 16. 27. XXIII. q. V.
(z) Can. 8. 13. XXIII. q. V. Can. V. dist. V. C. 18. §. 4. de homic.
(a) Can. 18. de homicid.
(b) Cap. 6. §. 2. ibid. & Can. 8. dist. L. Can. 23. dist. L. de pœnit. cap. 2. §. 1. de cleric. pugn. cap. 6. cit. §. 3.
(c) Lactant. lib. 6. instit. divin. c. 20. n. 12.
(d) Can. 38. XXIII. q. VIII.
(e) Cap. fin. de homicid. in VI.
(f) Cap. 16. de homicid.
(g) Cap. 19. pr. ib.
(h) Can. 50. 51. dist. L. c. 7. 8. 15. ib. & Can. 8. XXIII. q. V. c. 9. 13. 14. 23. ibid.

Raubmord.

geistl. Strafen des Todtschlags.

35. Der Raubmord geschieht, da man einen tödtet, um sich seines Vermögens oder anvertrauten Gutes zu bemächtigen, so auf der Strasse, im Hause oder Wohnung geschehen kann. Nach den geistlichen Rechten war die Strafe eines Todtschlägers oder Mörders die Irregularität (i). Wenn mehrere zusamen einen ermorden, so werden sie alle irregulär, ob sie schon den Tod nicht beschlossen haben (k). Im Zweifel, ob einer ein Todtschläger gewesen, muß er sich für einen irregulären halten (l). In der Irregu-

gularität aus einem freiwilligen, auch heimlichen Todtschlag, kann kein Bischof (m) dispensiren. Ein Laie wird wegen des Todtschlags in Bann gelegt, bis er würdige Busse ausgeübet (n) hat, ein Geistlicher aber abgesetzet ( ), und in ein Kloster gesperret (p): sofern er aber hierin öfters betreten würde, so muß er degradirt, und dem weltlichen Gerichte übergeben werden (q). Die alten Zivilstrafen waren die Konfiskazion, Verlust der Güter, Verbannung aus dem Lande (r), endlich auch die Schwerdtstrafe (s), die auch Maria Theresia (t) bestättigte. Zivilstrafen.

(i) Cap. 7. 8. de homicid. cap. fin. eod. in VI. Can. 4. dist. L. cap. 1. 6. ib. cap. 3. eod. in VI. c. 21. de accusat.
(k) Cap. 18. de homic.
(l) Cap. 12. 18. ib.
(m) Trid. Sess. 24. cap. 6. de reform.
(n) Can. 20. XXIV. q. III.
(o) Can. 12. dist. LXXXI.
(p) Can. 7. dist. L. c. 6. de homicid.
(q) Cap. 10. de jud.
(r) L. 3. §. pen. ff. ad L. Cornel. de Sicariis.
(s) §. it. Lex. Cornelia instit. de publ. judic.
(t) Cod. Crimin. Theres. art. 83. §. 11.

36. Wird durch den gemeinen und die nachfolgenden Gattungen des Mords zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen Andere Gattungen des Mordes.

chen (parricidium) und kindlichen Liebe (infanticidium) der ehelichen Treue und der Verwandschaft, (u) und die engere Verbindung verlezt, vermög welcher der Thäter dem Ermordeten Ehrerbietung schuldig ware, so werden die Strafen verschärfet, wie §. 2. zu sehen ist. Zu dem genannten Vatermorde gehören nicht nur Vater und Mutter, sondern alle Personen in aufsteigender Linie und derselben Geschwister, wie Joseph II. (w) erklärt. Zum Kindermorde werden auch jene gerechnet, die die Frucht abtreiben, und ihre Kinder als Findlinge aussezen. Der Kaiser Konstantin hat dem Morde der neugebohrnen Kinder alle Strafen (x) der Vatermörder aufgelegt. Ehemals sollte man eine Kindesmörderin bereden, in ein Kloster zur ewigen Busse zu gehen (y). Die Eltern, die ihre Kinder im Bette erdrücken, mußten 3 Jahre, und deren eines bei Wasser und Brod Busse thun (z). Die eigentlichen Kindesmörderinen wurden von Maria Theresia zum Schwerdte verurtheilt (a).

Vatermord.

Kindermord

(u) Joseph II. sezt hier auch hinzu die Verwandten in absteigender Linie, die ein- und zweibändige Geschwister, derselben Ehegenossenen ꝛc. can. 19. dist. de pœnit.

(w) Kriminalverbrechen 3tes Kap. §. 85. 92.

(x) L. un. de his qui par. & lib. occid.
(y) Cap. 1. 2. de his, qui fil. occid. Can. 2. II. q. V. c. 3. c. 7. de pœnit.
(z) Can. eit.
(a) Conſtit. crim. Theres. art. 87.

Abtreibung der Frucht.

37. Das Verbrechen der Abtreibung der Frucht (procuratio abortus) wurde bis auf Josephs Zeiten mit der Todesſtrafe beleget (b). In den erſten Zeiten der Kirche wußte man von dem Unterſchiede der lebend- und nicht lebenden Frucht nichts (c). Die Dekretalen machten ſolchen bekannt (d), und ſie wollten wider die alte und neue Lehre der Weltweiſen und Mediker (e) behaupten, daß die Seele nicht alſogleich nach der Empfängniß ſein Daſein hätte. Sixtus V. ſetzte ſich dieſer Lehre (f) entgegen, und behauptete, daß bei jeder Abtreibung der Frucht ein Mord geſchähe. Alle, welche zur Abtreibung der menſchlichen Frucht mitwirken, werden nach den geiſtlichen Rechten irregulär, verlieren alle geiſtliche Freiheiten, die Fähigkeit zu den Pfründen, und verfallen in den Bann; die Geiſtlichen werden degradirt, und dem weltlichen Gerichte übergeben.

Strafen derſelben.

(b) Can. 20. II. q. V.
(c) Ib. & S. Baſilius in epiſt. ad Amphilochium Can. 2. 8. Conc. Trull. can. 9. 1. Tertullian. apol. c. 9.

(d)

(d) Can. §. 9. XXXII. q. II.

(e) Van Swieten. to. VI. §. 1296. p. 347. commentar. in Aphorism. Hermanni Boerhaav.

(f) Conſtitut. 87. effræn. to. II. Bull. Rom. f. 702.

Von Findelkindern und Kranken.

38. Nach den Kindsmördern handelt der 11te Titel von den verſetzten Kindern (Findlingen oder Findelkindern), und anderen Kranken, Müheſeligen (languidis), welche der Verſorgung anderer Menſchen überlaſſen werden. Da der Kinder Auferziehung, Nahrung und Obſorge (g), vermög des Naturrechtes (h) den Eltern zuſtehet, ſo folgt, daß es eine gleiche Sünde ſeie, die Kinder zu verſetzen, oder ſelbe zu tödten (i). Dieſe armen Findlinge wurden in ältern Zeiten von dem, der ſie gefunden hat, als Knechte auferzogen; jedoch konnten ſelbe nach einer beſtimmten Zeit (k) von ihren Eltern zurück genommen, und in die Freiheit (l) geſetzt werden. Nach Verlauf einiger Jahren wurde dieſe Erlaubniß den Eltern abgenommen (m); jedoch zugleich verordnet, daß ſolche Findlinge frei, und der Gewalt ihrer Eltern nicht unterworfen ſeyn ſollen (n). Dieſes wird auch in dieſem Titel (o) feſtgeſetzt. Da den Armen und Müheſeligen durch das Armeninſtitut geholfen wird, ſo iſt von den Findlin-

gen

gen aus den Kriminalgesetzen Josephs II. (p) noch nachzutragen, daß die Versetzung der Kinder verschieden zu betrachten sei. 1.) Wenn ein Kind in einem Alter, wo es sein Leben selbst nicht retten kann, weggeleget, und also der Gefahr des Todes Preis gegeben, oder 2.) dessen Rettung dem blossen Zufalle überlassen wird. 3.) Wenn solche Weglegung an einem einsamen, vom allgemeinen Besuche der Menschen entlegenen Orte, 4.) wenn sie von solchen geschieht, welche die natürlichen oder bürgerlichen Gesetze zur Erhaltung des Kindes verpflichten. 5.) Wenn der Tod des so weggelegten Kindes, ehe es gefunden worden, erfolgt, und zwar wegen eben dieser Weglegung.

(g) Can. 21. dist. LXXXVI. lib. 4. de agn. & alend. lib.
(h) Ib.
(i) Lactant. lib. 6. institut. divin. CXX. n. 24.
(k) Can. 9. dist. LXXXVII.
(l) Lib. 16. Cod. de nuptiis.
(m) L. 1. Cod. Theodos. de expos.
(n) L. 3. 4. cod. de infant. expos. nov. CLIII.
(o) Cap. un.
(p) Kriminalverbrechen 4. Kapit. Bl. 48.

Meuchelmord Assassinium

39. Zu den Gattungen des Todtschlages oder Mordes gehört ferner der Meuchelmord (Assassinium), da einer (34) durch mit Geld oder andern Gefälligkeiten bestochene Leute jemanden umbringen läßt (q), da von Seite des Ermordeten keine Vorsicht oder Vertheidigung vorhanden ist. Dieses Verbrechen wird von den geistlichen Rechten mit dem Banne oder der Absetzung von geistlichen Würden gestraft, nach den weltlichen Rechten aber gleichsam vogelfrei (r) erkläret. Nach der Kriminal-Verordnung Maria Theresiens wird es mit dem Rade, bei Weibspersonen aber mit dem Schwerdte und Abhauung der Hände (s) gestraft. Der Selbstmord (autochiria), da einer durch eine gewaltsame und den Tod befördernde Handlung sich selbst das Leben nimmt, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal der Verrückung wahrzunehmen war. Dessen Strafe, wenn solche nicht der Wahnsinn (t) entschuldigt (3. Band Tit. 28. §. 110) ist, daß solche in vorigen Zeiten weder das kirchliche Begräbniß cum psalmis (u), noch einen Gottesdienst nach dem Tode erhielten (w). In der Kriminal-Konstituzion Maria Theresiens (x) wird die Vertilgung seines Leibes, und die Konfiskazion aller Güter zur Strafe vorgeschrieben. Die Verstümmlung (mutilatio)

Selbstmord autochiria.

Verstümml. mutilatio.

tio), sie möge an eigenen oder fremden Gliedern geschehen (y), wird nach den geistlichen Rechten mit der Irregularität bestrafet. Die Verwundung, wenn sie nicht tödtlich ist, wird nebst der Genugthuung und Entschädigung gemeiniglich mit dem Gefängnisse bestrafet. Verwund. vulneratio. Strafen.

(q) Cap. 1. §. 1. de homicid. in VI. Der Name Assaßinen, ist von den Mahometanern aus Phönizien genommen, welche zur Zeit der Kreutzzüge diese und derselben Fürsten aus Befehl ihrer heidnischen Obrigkeiten, oder um Geld ermordeten. Ihre Abkömmlinge sind die Banditen.

(r) Cap. 1. §. 2. cit.

(s) Can. 9. pr. XXIII. q. V. Can. 12. l. cit.

(t) Loc. cit. constit. crimin. Theres. art. 93.

(u) Hiemit ist das Begräbniß in den Gottesäckern ohne die Psalme und Einsegnung kein kirchliches Begräbniß. 3ter Band Tit. 28. §. 119.

(w) Can. 12. loc. cit.

(x) Can. apostol. 21. 22. 23.

(y) Cap. 5. ne cler. vel Monachi c. 4. de rapt. & incend.

40. Der Zweikampf, da sich zween mit einander abgeredtermassen schlagen, zuweilen tödten, oder tödtliche Wunden versetzen, ist auch eine Gattung des Mordes. Da die alten gerichtlichen Zweikämpfe (Duella) Zweikampf.

(z) abgebracht sind, werden die besonderen in öffentliche und einzelne eingetheilet. Die ersten geschehen mit vielen Feierlichkeiten durch schriftliche Aufforderung, mit Sekundanten, mit Zeugen oder Pathen und Zusehern, die dazu geladen werden. Alle diese, und auch die Fürsten, welche solche Zweikämpfe erlauben, hat der Kirchenrath zu Trient (a) mit dem grösseren Banne und Beraubung des kirchlichen Begräbnisses bestrafet, und Gregorius XII. (b) diese Strafen auch auf die einzelnen Zweikämpfe erstrecket. Klemens XIII. (c) Benedikt XIII. (d) und Benedikt XIV. (e) haben sogar den Ort des Zweikampfes mit dem Interdikt beleget, die Lossagung von dem Banne sich vorbehalten, und befohlen, daß, wenn auch die Zweikämpfer bußfertig stürben, des geistlichen Begräbnisses unwürdig seyn sollen. (S. den folgenden 35. Titel.) Die Ursache dieser Strafen war, das Einreissen dieses Verbrechens, und weil das Ansehen der öffentlichen Gesetze, die Rechtsverwaltung, jeden Beleidigten, sein Vermögen und seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nimmt, und die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe und Sicherheit nicht gestattet, daß ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand sich Recht schafe, und seines Mitbürgers Leben auf die Spitze setze. S. (186)

Strafe derselben.

(z) Von den alten Gebräuchen der gerichtlichen Zweikämpfe, S. den 34. Titel unter den Ordalien.

(a) Sess. 25. cap. 19. de reform.

(b) Constit. ad tollendum 1582.

(c) Illius vices 1592.

(d) Ex qua divina 1725.

(e) Detestabilem 1752.

Tourniere. Torneamenta.

41. Daher gehören endlich die Tourniere (Torneamenta) und der Krieg unter den 15ten Titel de sagitariis. Die kriegerische Erziehung des deutschen Adels wurde durch das Faustrecht (jus manuarium), und die Tourniere immer fester gesetzt. Der Name Tournier kömmt bei den alten deutschen Schriftstellern zuerst bei dem Otto von Freisingen vor (f), obgleich die Sache einigermassen auch schon vorher existirt hatte. Man hat den Tournieren Regeln gesetzt, wo nicht schriftlich, doch durch die Sage und Gewohnheit, wie die Tourniere zu halten, wer zu selben zu lassen, wer auszuschliessen sei? Auch den Tournieren haben sich die Konzilien und Päbste äusserst entgegen gesetzt, und bei Strafe der Beraubung des geistlichen Begräbnisses (g), des Bannes und Interdikts solche verboten, welche zwo letzteren Strafen aber Johann XXII Pabst aufgehoben hat (h). In dem 15. Titel cap.

Krieg. un. wird das Pfeilschießen (ars sagittaria) und das Steinwerfen (ars balistaria) verboten, als eine höchst schädliche Art Menschen zu tödten, und zwar bei Strafe des Bannes. Heute sind Kanonen, Mörser und andere tödtliche Werkzeuge eingeführt worden, um den Krieg zu führen. Da es auf den Sieg des Feindes (f), und Nutzen des Staates ankömmt, so muß man sich der Waffen gebrauchen, die nützlich sind; und nur dem Völkerrechte, nicht aber den Geistlichen steht es zu, die Waffen zu bestimmen.

(f) De gestis Frider. I. c. XVII. p. 416. c. XXV. p. 421.
(g) Cap. 1. 2. de torneam.
(h) C. un. ibid. extrav.
(i) Can. 2. XXIII. q. II.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

Strafe des Mordes.

42. Nach den Zivilrechten und der Konstituzion M. Theresiens war die Strafe des Mordes oder Todtschlages das Schwerdt. Joseph II. wollte aus angestammter Mildigkeit alle Todesstrafen ausser den standrechtlichen Fällen (k) kaßiren; er erfuhr aber, daß die menschliche Bosheit seine Güte übertreffe. Dieß aber war ganz natürlich: denn da

die

die ewigen Strafen Gottes die Verbrechen nicht beschränken, wie kann man solches von zeitlichen Strafen vermuthen. Freilich wäre es leichter, das Schwerdt oder den Strang zu übertragen, als durch 3 Tage 300 Stockstreiche empfangen, Schiffe ziehen, oder in einem elenden Kerker lebenslänglich schmachten. Allein eingewurzelte Bosheit ist die Ursache, daß ungeachtet solcher schmerzlichen Strafen das Verbrechen nicht unterlassen wird. Mariæ Theresiæ hat in ihrer Pragmatik von dem Asyl J. 1775. den 15. Sept. (l) von solcher ausgeschlossen: c) Die Urheber dem Todtschlages, welcher in den Kirchen und Kirchhöfen verübet wird. e) Die vorsezlichen Mörder. h) Die Meuchelmörder, sie mögen den Tod des Menschen selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder durch einen andern verursachet haben. i) Die Kindesmörderinnen und jene, welche eine Leibsfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben. Beraubung des Asyl.

(k) Kriminalverbrechen 2. Kapit. §. 20e
(l) Prot. Grätz I. 32.

43. Nach dem neuen Kriminal-Gesezbuche Josephs II. (m) ist die Strafe des gemeinen Mordes, ein im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß. Wird Neue Strafe des Mordes.

durch die gemeinen und folgenden Gattungen des Mordes das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue und der Verwandschaft (36) verletzt, so soll die Strafe auf ein im 2ten Grade (Vorrede) langwieriges, hartes Gefängniß bestimmt, und noch durch empfindliche Zusätze verschärft werden (n). Solche Verschärfungen finden auch Platz, wenn eine besondere Grausamkeit und der Vorsatz, den Tod empfindlicher zu machen, hervorleuchtet. Die Mitschuldigen, die etwas mit Wissen und Vorsatz beigetragen haben, sind gleichen Strafen unterworfen, wenn sie auch selbst nicht Hand angelegt haben. Zorn, Uibereilung, Gähheit, Raufhändel und Tumult sprechen zwar den Thäter überhaupt nicht frei; jedoch kann die Strafe nach Umständen gelindert werden.

(m) Viertes Kapitel §. 91. 92.

(n) Der Vater- Kinder- und Eheleut-Mord wurde vorher nach der Constit. crimin. M. Theresiens (86. Art.) am männlichen Geschlechte mit dem Radbrechen, am weiblichen aber mit Kopf- und Handabschlagung gestraft, und solche auf das Rad gesteckt.

44. Derjenige, der jemanden in einer gerechten Nothwehre (Selbstvertheidigung) tödtet, wird nicht als Mörder angesehen; doch gilt die Entschuldigung der Nothwehre nur dann, wenn der Thäter beweist, oder aus den Umständen der Personen, des Ortes und der Zeit sich gegründet schliessen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten so ist angegriffen worden, daß er die Verwundung oder den Tod selbst mit Grunde zu befürchten hatte; oder, wenn er zeigt, daß er sich der gewaltsamen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Vermögen oder Freiheit gegen den ungerechten Angreifer zu beschützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war. (188) Des Verbrechens des Mordes wird jedoch jener schuldig, der zwar nur in seiner Vertheidigung einen Menschen, jedoch über die Gränzen der gerechten Nothwehre getödtet hat, z. B. da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen, oder demselben entgehen können, (wenn man nur im Stande ist, solche Uiberlegungen zu machen,) oder wenn er den Angrif selbst unmittelbar veranlasset hatte. In diesen Fällen schreibt Joseph II. (o), findet jedoch nur die Strafe eines zeitlichen Gefängnisses Platz, oder einer

Von der Nothwehr.

öffentlichen Arbeit im ersten Grade, die nach beschwerenden Umständen verschärfet werden kann.

(o) Viertes Kapitel von Kriminalverbrechen §. 196 - 101.

Raubmords-Strafe.

45. Dem Raubmorde (35) hat Jos. II. das schwerste Gefängniß auf langwierige Zeit im 2ten Grade bestimmt (f). Nur wenn aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit des Thäters hervorleuchtet, so ist statt des schwersten Gefängnisses die Anschmiedung zu verhängen. Die Strafe der Abtreibung der Frucht, da eine Weibsperson in der Schwangerschaft geflissentlich eine Handlung vornimmt, welche die Abtreibung der Frucht, oder eine todte Geburt verursachen kann, hiemit eines Kriminalverbrechens schuldig wird, setzt Joseph II (q) ein im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Bei Verehelichten ist diese Strafe stäts zu verschärfen.

Strafe des abortus.

Der Mitschuldigen.

Mitschuldige (r) werden durch ein im ersten Grade zeitliches, gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit bestraft. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird.

(p) Ibid. §. 99.
(q) Ibid. §. 113.
(r) Diese sind, welche die Mittel zur Abtreibung angerathen, beigeschaft, oder sonst etwas beigetragen haben, auf oder ohne Verlangen der Weibsperson.

Strafe der Versetzung der Kinder.

46. Das Verbrechen, unmündige Kinder zu versetzen, (38) ist ein Kriminalverbrechen, wenn auch die Absicht nicht der Tod des Kindes ist. Ist die Weglegung an einem einsamen vom gewöhnlichen Besuche der Menschen entfernten Orte geschehen, oder wäre das Kind so verhüllt worden, daß es nicht erblickt, oder nicht schreien oder wimmern gehört werden konnte, so ist die Strafe der erste Grad eines anhaltenden, harten Gefängnisses; wie auch, wenn die Weglegung von einem solchen geschieht, den die natürlichen oder bürgerlichen Pflichten und Gesetze zur Erhaltung des Kindes verbinden. Wenn aber der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und durch die Weglegung veranlasset worden ist, so ist die Strafe der 2te Grad eines anhaltenden, harten Gefängnisses, welches auch nach dem Grade der einschlagenden Bosheit kann verschärft werden. Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte so,

daß man das Kind leicht hatte wahrnehmen können, so ist die Strafe ein im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit (s) (S. §. 51.)

(s) Kriminalverbrechen 4. Kapit. §. 116.-119.

Strafe des Meuchelm.

47. Die Strafe des Meuchelmordes (39) ist im 2ten Grade eine langwierige Anschmiedung nach den neuen Kriminalgesetzen Josephs II. (t); hiemit bleibt ein solcher niemals unter 30, wohl auch bis 100 Jahre angeschmiedet (Vorrede). Wer durch Liebkosungen, Verheissungen, Drohungen, Gewalt, oder sonst durch was immer Einen zur Ermordung eines 3ten bewegt, macht sich des Verbrechens der Bestellung zum Morde

Der Besteller zum Meuchelm.

schuldig; sie mag auf sich genommen werden oder nicht, es mag der Mord erfolgt seyn oder nicht. Ist diese Bestellung nicht ganz unternommen oder angenommen worden, und kein Angrif geschehen, so ist der Verbrecher mit einem im 2ten Grade zeitlichen, und harten Gefängnisse und einer öffentlichen Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angrif, aber nicht der Mord erfolgt, so ist wider den Verbrecher ein im ersten Grade anhaltendes schweres Gefängniß und öffentliche Arbeit zu verhängen. Ist endlich der bestellte Mord wirklich vollzogen

zogen worden, so ist der Verbrecher mit der nemlichen Strafe, als der Mörder selbst, zu belegen. Sind etwa noch obenangemerkte (43§) Umstände vorhanden, so nimmt hier gleiche Verschärfung der Strafen Platz.

(t) Kriminalverbrechen 4 Kapit §. 101 - 105.

Strafe des Selbstmords

48. Die Strafe des Selbstmordes ist nach dem neuen Kriminal-Gesetzbuche Josephs II. (u) also festgesetzet: Ist der Selbstmord um der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens sich zu entziehen geschehen, so soll der Name des Verbrechers samt dem Verbrechen kund gemacht, und auf den Galgen geschlagen werden. Der Körper des Selbstmörders, wenn dieser sogleich todt geblieben, oder ohne bezeugte Reue gestorben, muß durch den Schinder eingescharret werden. Hat der Thäter aber zwischen der That und dem erfolgten Tode Reue bezeiget, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung und Gepränge zu begraben. Ist endlich der Selbstmord zwar versuchet, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters blos zufällig, oder aus andern Ursachen nicht geschehen, so muß der Verbrecher im Gefängnisse so lang behalten, und mit einer solchen Sicherheit ver-

wahret werden, bis er recht unterwiesen, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.

(u) Ibid. §. 123. ꝛc. S. den 1ten Band Bl. 189.

Verstümml. Strafe.

49. Wer jemanden (von der Selbstverstümmlung siehe 1ten Band Bl. 188.) aus böser Absicht an seinen Gliedern, oder auch auf eines andern Verlangen verstümmlet, soll als ein Verbrecher mit einem im ersten Grade zeitlich harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit bestrafet werden. Diese Strafe (vv) ist bei gebrauchter Gewalt und beträchtlicher Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmleten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen beschieht, wie auch seinem Weibe und Kindern ist die Genugthuung und Entschädigung vorbehalten.

Verwund. Strafe.

Eines Kriminalverbrechens ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache und Habsucht Einen gewaltthätig und beträchtlich verwundet. Dieser (x) ist nach dem Grade der Bosheit und erfolgter Beschädigung mit einem im ersten Grade zeitlich harten oder gelindern Gefängnisse zu bestrafen: nur, wenn die Verwundung gefährlich, dem Leben nachtheilig, der Gesundheit auf immer schädlich ist, oder eine besondere Bosheit in sich enthält, wird der 2te Grad eines zeitli-

chen

chen Gefängnisses bestimmet. Dem Verwundeten muß jederzeit Genugthuung geschehen, und sein Weib und seine Kinder schadlos gehalten werden.

(w) Ibid. §. 121. &c.
(x) Ibid. §. 119.

Strafe des Zweikampf.

50. Des Zweikampfes sind sowohl der Ausforderer als der Ausgeforderte schuldig, sobald sie sich zum Streite mit tödtlichen Waffen gestellt haben, es mag der Tod oder die Verwundung erfolgt seyn oder nicht. Ist der Tod eines derselben erfolgt, so ist der Uiberlebende wie ein anderer gemeiner Mörder anzusehen, wenn er der Ausforderer gewesen ist. Ist aber der Uiberlebende der Ausgeforderte gewesen, so soll er mit dem ersten Grade eines anhaltenden harten Gefängnisses und öffentlicher Arbeit zu bestrafen seyn (y). Der Wittwe und den Kindern des getödteten Ausforderer oder Ausgeforderten ist gegen den Uiberbleibenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Ist in dem Zweikampfe kein Theil geblieben, so ist der Ausforderer mit dem im ersten Grade zeitlichen aber harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit, der Ausgeforderte aber mit einem im ersten Grade zeitlichen aber gelindern Gefängnisse zu belegen. Mitschuldige,

Der Mitschuldigen.

dige, die a) sich zum Zweikampfe als Beistände und Sekundanten gestellt, die b) zur Ausforderung oder Annehmung derselben etwas wie immer beigetragen, wie auch die, welche denjenigen gedrohet, oder Verachtung bezeiget haben, die dem Gesetze getreu die Ausforderung abzuleiten gesucht haben, sind mit dem im ersten Grade zeitlich gelindern Gefängnisse zu bestrafen; doch ist dasselbe gegen die Beistände auf längere Zeit auszumessen. (187)

(y) Kriminalverbrechen 4. Kap. §. 105.=116.

K. K. Verordnungen von Findlingen, Waisen.

51. Die K. K. Verordnungen in Ansehung der Findelkinder (Findlinge) und Waisen, von welchen, wie von den Soldatenkindern und Weibern und Armen, vieles schon in vorigen Bänden ist gemeldet worden, sind hier noch die K. K. Verordnungen (46) nachzutragen. Joseph unser menschenfreundlichste Monarch hat viele neue Gebähr= und Findelhäuser errichtet, um der menschlichen Gebrechlichkeit, welche ihre Dienste zur Bevölkerung in der Werkstätte der Natur auch ausser dem Ehestande erwiesen haben, zu steuren. Heilsame Anstalt, um den Kindermord zu verhindern! Joseph II. gieng weiter: er errichtete noch andere Versorgungshäuser, und

Versorgungshäuser Verordnung

im Jahre 1785. 19ten Febr. (z) verord-

nete

nete er von diesen, daß der Betrag des nach dem Mittel von 10 Jahren berechneten Armenleutaufschlages im jeden Lande weiters zu den Armenversorgungs-Anstalten als ein Staatsbeitrag abgereicht werden solle. Wegen Vertheilung der Kinder von aufgehobenen Waisenhäusern verordnete Joseph II. den 6ten April 1785. (z), daß solche Vertheilung öfters im Lande solle verkündet werden; und da in Waisenhäusern viele arme Kinder noch lebender Eltern sich befinden, so erlaubte der Monarch solche Kinder, aber nur damals in das nur für arme Waisen gestiftete Waisenhaus anzunehmen, wenn keine vaterlosen Kinder vorhanden, und die Eltern ihre Armuth durch pfärrliches Zeugniß würden bewiesen haben. Letzlich befahl unser Monarch die ungleiche Ausmessung des 12, 18 und 24 fl. Kostgeldes möglichst abzustellen, und die, welchen 24 fl. Kostgeld von dem Waisenhause zu Klagenfurt gegeben worden, verhältnißmäßig mit den übrigen nach dem Alter des Kindes ausgemessenen Kostgelde zu behandeln. Siehe das Mehrere im 3. Bande 29. Titel §. 132.

Waisen-Findlingen-Vertheilung

(z) Prot. Grätz. IV. 35.
(a) Ibid. §. 55.

Pfarrer sollen die Armen untersuchen, das Geld vertheilen.

52. Im J. 1785. und 1786. erfolgten neue K. K. Resoluzionen Josephs II. Die erste vom 2. Dezember (b) 1785. In dieser befiehlt unser Monarch, daß nur dem Pfarrer die Untersuchung, und nach Befund der Umstände, die institutmäßige Vertheilung der Armen zukommen solle, und erst dann, wenn gegen die Behandlung der Pfarrer Beschwerden geführet werden, Berichte von solchen abzufordern seien. Die 2te Verordnung im J. 1786. den 4 Jenner (c) enthält, daß die Kinder der vom Armeninstitute die Verpflegung genieſſenden Eltern unentgeltlich den Normalschul-Unterricht zu geniessen hätten. In der 3ten Verordnung von 1786. sagt der Kaiser (d) den 24 Jenner, daß die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften auch auf dem Lande den Armenanstalten allda solle zugewendet werden. Sofern aber an einem Orte solches Vermögen beträchtlicher ausfallen möchte, als es die Armen des Ortes nöthig hätten, so könne solches den benachbarte Gemeinden überlassen werden; jedoch mit verhältnißmäßiger Vertheilung der Landesstellen. Den 26ten April J. 1786. verordnete der Monarch, daß 1.) den wandernden Handwerksburschen kein Handallmosen ertheilet (e), und 2.) daß alle dem Armeninstitute zufallenden Legaten und Vermächt-

Arme Kinder gratis zu unterrichten.

Bruderschaftsvermögen geh. den Armen.

mächtnisse im baaren Gelde oder in Obligazionen, sobald sie die Summe von 500 fl. erreichen, nicht vertheilet, sondern angelegt werden sollen. Endlich ist zu merken, daß die Findlinge als eheliche Kinder gehalten, und also zu geistlichen Pfründen und Weihen ohne Dispensazion gelangen können; nur jene Pfründen und Kanonikate sind ausgenommen, zu welchen nach eigenen Statuten und Gewohnheiten der hohe stiftmäßige Adel erfordert wird (f).

(b) Prot. Grätz. V. 4.
(c) Ibid. V. 6.
(d) Ibid. V. 5.
(e) Protok. V. 21. Und also können armen Handwerksbursche nicht reisen, weil in vielen Orten ihre Handwerksgenossen nicht sind, und sie unterwegs keinen Zehrpfenning erhalten. Ob dadurch die Handwerke und Fabriken nicht leiden, muß die Zeit lehren. Wäre es also nicht besser, wenn die Werbbezirke die Vagabunden vertrieben? —
(f) Reg. jur. L. 56. D. de R. J. & l. 7. 12. de statu hominis & c. 14. qui filii sint legitimi.

16ter Titel.

Sechszehnter Titel.

V. Ehebr. und Nothzüchtigung.

Von den Ehebrüchen und der Nothzüchtigung.

De adulteriis & ſtupro.

---

§. 1.

Inhalt dieſes Titels.

§. 1.

Inhalt dieſes Titels.

Sünder der Unzucht.

53. Die Dekretalien dieſes 5ten Buches handeln im 2ten bis 10ten Titel von dem Verbrechen wider Gott und deſſen Dienſt; vom 10ten bis 16ten Titel von dem Verbrechen wider das 5te Gebot, welches den Leib und das Leben des Nächſten beſchädigen; in dieſem 16ten Titel aber von den Sünden des 6ten Gebotes, durch welche die Jungfrauſchaft, der Leib und die Ehre des Nächſten beſchädiget wird (g). Obſchon dieſer Titel nur vom Ehebruche und der Nothzüchtigung Meldung macht, ſo wird doch hier von allen Laſtern des Fleiſches wider das 6te Gebot gehandelt; als: a) von der Hurerei (fornicatio) b) von dem Beiſchlafe (concubinatus) c) von der Nothzucht (ſtuprum) d) vom Ehebruche (adulterium) e) von der Blutſchande (inceſtus) f) vom Sakrilegium,

legium, Sodomie, Besticalität g) von der Kuppelei (lenocinium) h) von der Entführung (raptus) i) von der zwofachen Ehe. Von allen diesen Lastern werden nur als Kriminalverbrechen vom Joseph II. behandelt die Nothzucht, die Entführung und zwofache Ehe, die anderen, sogar der Ehebruch, sind blos politische Verbrechen.

(g) Can. 11. XXXII. q. IV.

54. a) Die Hurerei (fornicatio) wird nicht gleich von allen beschrieben. Einige nennen solche die Vermischung eines Ledigen mit einer solchen, die keine Jungfrau ist (h). Andere setzen nur die Vermischung eines Ledigen mit einer ledigen Weibsperson (i). Luby (k) nennet solche eine Vermischung zwoer ledigen Personen, nicht um ein Kind zu erzeugen, sondern der fleischlichen Wollust zu geniessen. Wie nun allgemein eine Hure nur jene genennt wird, die ihren Leib feilbietet, so scheint die Hurerei nur jenes Laster zu seyn, welches nicht um Kinder zu erzeugen, sondern blos der Wollust wegen gepflogen wird (l). Die Schwere dieser Sünde (m) wurde in der alten Kirche mit 7jähriger Busse beleget (n). Hurerei.

b) Der Beischlaf (concubinatus) war nach den alten römischen Gesetzen (o) eine ungleiche Beischlaf.

che Ehe z. B. eines Adelichen mit einer Gemeinen. Man nannte diese individuum concubinatum, einen unzertrennlichen Beischlaf, und war in der That eine Ehe (p). Der zertrennliche Beischlaf aber, oder concubinatus dividuus geschieht, da sich Einer ohne alle eheliche Bedingnisse eine Beischläferin hält. Dieses Laster ist von den göttlichen und geistlichen Rechten verdammt, und mit dem Bann belegt (q)

(h) Can. 11. XXXII. q. IV.

(i) Riegger jurispr. IV. f. 373. & grat. post Can. 2. XXXVI. q. I. Besamb. tom. I. f. 390.

(k) Theol. moral. parte 1. f. 316.

(l) Ibid.

(m) Ad Ephes. V. 5. I. Cor. VI. 15. &c. Can. 10. dist. 80. 20. XXVII. q. 1. c. 4 XIV. q. VI. can. 15. XXII. q. VII. can. 12. ib. q. V. Innoc. IV. sub Cathol. §. 18. an. 1254.

(n) S. Basil. can. 59.

(o) Ich habe von diesen ungleichen Ehen (marganaticis & disparagiis) im 4ten Band 1. Tit. §. 3. num. 8. gehandelt.

(p) Ibid.

(q) Can. 6. dist. XXXIV. Can. 5. dist. XXXII. q. II. Trid. sess. 24. cap. 8. de reform. Leo X. Pius V. constit. in. c. 1. & 2. de Concubin. novel. Leon. Imp. 91. reform. polit. de an. 1548. Tit. XXV.

55. c) Die Nothzucht begehet derje- Nothzucht.
nige (r), der eine Weibsperson in der schäd- stuprum.
lichen Absicht, sie zu mißbrauchen, durch ge-
walttthätige Bindung oder Gehilfen seines La-
sters ausser Stand setzet, seinen sträflichen
Begierden Widerstand zu leisten, und der sie
dann in einem solchen gewaltsamen Zustande
wirklich mißbraucht; wie auch jener, der
durch vorgezeigte mörderische Waffen und
Drohung, sich derselben zu gebrauchen, eine
Weibsperson zur Duldung der schändli-
chen Mißbrauchung nöthiget, so redet Jos.
II. in seinen Kriminalgesetzen. Die Strafe Strafe
der Nothzüchtigung bestimmt die heil. Schrift dessen.
(s) und die geistlichen Rechte (t); nem-
lich: daß der Nothzüchtiger die Miß-
handelte ehelichen solle; widrigenfalls wür-
de er in den Bann geleget und in ein Kloster
versperret (u). Diese etwas unschicksame
Strafe haben die neuen kirchlichen Rechte
also umgestaltet, daß dem Nothzüchtiger so-
wohl, als der Nothgezüchtigten frei stehen
soll, zusammen zu heirathen; jedoch müsse
er sie standmäßig dotiren. Ehelichet er sie,
oder ein Anderer ohne Nachtheil ihres Glückes
und Standes, und mit gleichem Glücke, wel-
ches sie als Jungfrau gehabt hätte, oder sie
wollte ihn nicht ehelichen, und er wäre aus-

ser Stand, sie zu dotiren, so wäre er nur zur Arbeit und Busse verbunden. (S. 4. Band 1. Titel. §. 2. n. 5) Die Versorgung des Kindes steht aber allzeit dem Vater zu (w)

(r) Kriminalverbrechen 5. §. 130.
(s) Exodi 22. 16.
(t) Cap. 1. de adulteriis.
(u) Cap. 2. ibid.
(w) C. 5. de eo, qui duxit in matrim.

Ehebruch.

56. d) Der Ehebruch (adulterium) ein nach Joseph II. nur politisches Verbrechen, geschieht damals, da ein Ehemann oder Eheweib sich mit einem Andern verehelicht, oder mit einer ledigen Person sich fleischlich vermischt. Vermischt sich eine ledige Person mit einer verehelichten, so ist solche That ein einfacher (simplex), sind sie aber beide verehelicht, so ist solche ein doppelter (duplicatum adulterium) Ehebruch. Nach den Gesetzen Mosis (x) und den alt-römischen (y) wurde nur der doppelte als ein wahrer Ehebruch gerechnet. Nachdem aber der Stifter unserer heil. Religion die Vielweiberei (z) verboten, und den Mann sowohl, als das Weib zur ehelichen Treue angehalten hat, so ist sowohl der einfache als doppelte Ehebruch schärfest verboten (a), und die weltlichen Gesetze bestraften so-

Strafen dessen.

gar

gar den Vater nicht, der seine Tochter, und den Ehemann, der seine Ehegattin im wirklichen Ehebruche ermordete (b), welchem jedoch die geistlichen Gesetze der Kirche (x) widersprechen. Diese legen den Ehebrechern, wenn sie Laien sind, eine Busse von 15 bis 30 Jahren (d) auf, den Geistlichen aber bestimmen sie den grösseren Bann (e), die Absetzung und den ewigen Kerker zur Strafe. Einige älteren Konzilien (f) verboten, solche Geistliche auch im Todbette in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen. Diese Strafen waren zu scharf; aus dieser Ursache verordneten die Neueren, daß solche ehebrecherische Priester (g) die Busse unter den Laien verrichten sollen.

(x) Levit. XX. 10. Deuteron. XXII. 27.
(y) L. 6. §. 1. D. & L. 18. Cod. ad leg. Julian. de adult.
(z) Matth. XIX. 9. I. ad Corinth. VII. 2.
(a) Can. 4. XXXII. q. IV. Can. 20. 23. ib. q. V. Can. 16. ibid.
(b) L. 20. seq. L. 24. ad leg. Jul. de adulter. nov. 117. cap. 15.
(c) Alex. VII. decret. 1665. thesi 19.
(d) S. Basil. can. 7. 58.
(e) Cap. 6. de adulter.
(f) Illiberitan. Can. 18. & Can. 16. XXXII. q. VII.
(g) Can. 10. seq. dist. L. XXXI.

Blutschande incestus.

57. e) Die Blutschande (incestus) ist eine fleischliche Vermischung zwoer einander mit Blutsfreund- oder Schwagerschaft so nahe verwandten Personen (h), daß sie nicht zusammen heirathen können. — Die geistliche und ledige Schwagerschaft stiftet keine Blutschande. Die Strafe dieses Verbrechens nach den geistlichen Rechten ist der Bann (i), und in Ansehung der Geistlichen eine 10jährige Busse (k), nach welcher sie von ihren Bischöfen wieder können eingesetzet werden (l).

Straf.

Gottesräub. Sünde. sacrileg.

f) Die gottesräuberische unkeusche Sünde (sacrilegium) geschieht zwischen einem Ordensmanne, oder in höheren Orden und Weihen (m) stehenden Geistlichen mit einer Ledigen, oder einer Nonne mit einem Laien. Diese Sünde wurde ehevor mit dem Schwerdte (n) gestraft, und die Güter eingezogen; nach den geistlichen Rechten aber wurde eine Laie exkommunizirt, der Geistliche abgesetzt, zur ewigen Busse in ein Kloster versperrt, eine Nonne aber in ein noch strengeres Kloster verleget (o).

Strafe.

Sodomie.

Die Sodomie ist eine Vermischung mit gleichem Geschlechte; die Bestialität aber mit einem Viehe oder todten Körper, hiemit eine widernatürliche Unkeuschheit. Den Sodomiten wurde einstens die Versöhnung mit der Kirche auch im Todbette (p) versaget; nach heutiger

Bestialität.

Kirchen-

Kirchendisziplin aber werden beide mit dem grösseren Banne (q) bestrafet, die Geistlichen degradirt, und dem weltlichen Gerichte übergeben (r). Strafe.

(h) Gratian. post Can. 2. XXXVI. q. I.
(i) Con. 9. XXXV. q. III. cap. un. de Consang. & affin. in clementin.
(k) Can. 5. dist. 85.
(i) Cap. 4. de judic.
(m) L. 5. Cod. de Ep. & cleric.
(n) Novel. 124. c. 42.
(o) Can. 6. 28. XXVII. q. I.
(p) Conc. Illiberit. can. 71.
(q) Cap. 4. de excess. Prælat.
)r) Leo X. supernæ §. 35. an. 1514. Pius V. cum primum §. 11. an. 1566. horrend. an. 1586.

58. Zu diesen und nachfolgenden Lastern verleiten besonders die Kuppelei (lenocinium) und Entführung (raptus). g) Die Kuppelei geschieht verschieden, da man zur Verführung und zum sündhaften Umgange Gelegenheit giebt, in seiner Wohnung Unzucht gestattet, oder auch ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, in welchen sie zur Unzucht verführet wird. Es machen sich dieses politischen Verbrechens auch die Freunde und Diener desjenigen schuldig, wegen welchen sie Kuppelei. lenocin.

zur Kuppelei Mithilfe geleistet haben. Hieher rechnet unser Monarch Joseph II. auch jene, welche 1. mit verbotenen Büchern, Gemälden und Schildereien, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treiben. 2 Die ausser den durch die Obrigkeiten gestatteten Belustigungsorten sich in eine Maske oder auf eine andere Art verkleiden. 3. Die sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einlassen, die der Obrigkeit nicht angezeigt werden. 4. Die, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in ihren Wohnungen Jemanden Unterstand geben, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihnen nicht bekannt ist (s). Allen diesen schlagen die Kirchengesetze die Versöhnung mit der Kirche auch im Todbette ab, und der Kaiser Justinian (t) ließ sie schärfest bestrafen.

Strafen.

(s) Polit. Verbrechen 5tes Kapit. §. 73-79.
(t) Conc. Illiberit. can. 12. 70. Sixt. V. ad compescendum 1586. Justinian. novel. 114.

Entführung raptus.

59. h) Die Entführung (raptus) geschieht, wenn Jemand einer ehrbaren fremden (u) Weibsperson in der Absicht, für sich oder einen Andern zur Heirath oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken (vv), wider ihren Willen mit Gewalt oder List sich bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruches oder

Wi-

Widerstandes von dem Orte ihres Aufenthalts wegführet (x): der Thäter mag die Absicht erreicht haben oder nicht, so begeht er allezeit ein Kriminalverbrechen. Diese Entführung kann auch mit Liebkosen und Schmeicheleien (y) geschehen, wie ich schon im 4. Bande 16ten Titel de raptu seductionis erwiesen habe. Nach den alten geistlichen Rechten wurden diese Räuber ehevor der Geraubten oder Entführten und derselben Eltern als Knechte zugetheilt (z); und wenn die Geraubte eine Nonne war, so fiel das Vermögen dem Kloster zu (a); die Laien wurden mit dem Banne (b), die Geistlichen aber mit der Absetzung bestraft (c). Der Kirchenrath zu Trient (d) hat nicht nur diese Räuber, sondern auch ihre Gehilfen mit der Ehrlosigkeit, dem Banne und der Unfähigkeit ihrer Würden, und die Geistlichen mit der Absetzung beleget, und zugleich befohlen, daß der Räuber die Geraubte, er möge sie ehelichen oder nicht, nach Ausspruch des Richters gehörig dotiren müsse. Strafen.

(u) Wer also eine Hure oder seine Ehegattin entführet, begeht keine solche Sünde. Die Hure ist nicht ehrbar, die Ehegattin nicht fremd. L. 1. cod. Theod. de raptu. Can. 49. XXVI. q. II. Can. 2. XXXVI. q. 1. Joseph II. redet aber allgemein von einer Weibsperson.

(w) Joseph II. Kriminalverbrechen 5. Kapit. §. 140.
(x) L. un. cod. de R. V.
(y) Ib. §. 2. & can. 11. ib. q. II.
(z) Can. 3. XXXVI. q. I.
(a) Can. 30. XXVII. q. I.
(b) Can. 1. 4. 5. 6. XXVII. q. II.
(c) C. 4. de purgat.
(d) Sess. 24. c. 6. de reform. matrim.

zwofache Ehe.

60. i) Das Kriminalverbrechen der zwofachen Ehe begeht jene Person, welche durch das Band giltiger Ehe gebunden mit einer andern ledig- oder verehelichten Person eine zwote Ehe schliesset. Die Strafe dieses weit grösseren Verbrechens als der Ehebruch war der Schwerdtstreich, und soll hinführ für dieses Verbrechen gar keine Geld- oder Leibesstrafe angenommen werden. Hieher setze ich auch jenes politische Verbrechen Josephs II. (e), da jemand in den Erblanden einen Ehekontrakt mit Verschweigung eines ihm bekannten landesüblichen Hindernisses schliesset, und sich ohne vorläufig erhaltene Dispensazion trauen läßt; oder, wenn ein Eingebohrner in ein fremdes Land sich begiebt, um allda eine Ehe zu schliessen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtiget ist; endlich wenn Eltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer

Strafe.

Ehe mit Hinderniß.

Ehe im fr. Lande.

Ehe

Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu bringen und zu zwingen, die in dem Gesetze die Richtigkeit des Kontrakts wirkte.

(e) Polit. Verbrechen 4. Kapit. §. 47.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

Ferd. II. wider die Unzucht.

61. Maria Theresia und Joseph II. hatten nicht Ursache, wider diese Laster schärfer zu verfahren, da ihre glorwürdigsten Vorfahrer, die österreichischen Landesfürsten, schon längst wider solche sehr geeifert, Joseph II. aber die Schärfe der ältern Gesetze nur gemildert hatte. — Ferdinand II. ließ 1633. den 5. Dezember (f) eine der heilsamsten Verordnungen ergehen. In Ansehung der Unzucht insgemein befiehlt er, daß alle verdächtigen Oerter in Wien und andern Städten, Märkten und auf dem Lande jetzt bald und hinführ wöchentlich wenigstens einmal in der Stille unbemerkt visitirt, die verdächtigen unzüchtigen Weibspersonen, Kuppler und Kupplerinen bei Gericht bestraft, mit Ernst abgeschaft, und, wenn sie hierüber noch ferners würden betretten werden, mit denjenigen, welche ihnen wissentlich ihre Häuser dazu verliehen, mit Ausführung,

Ru-

Ruthenstreichen, Verweisung des Landes, Stellung am Pranger, Abschneidung der Ohren und anderer Weges sollen gestraft werden.

(f) Riegger corp. jur. eccles. Austr. II. f. 327.

Neue Gesetze und Strafen der Hurerei.

62. a) Gegen die Hurerei, da zwo ledige Personen, nicht um Kinder zu erzeugen, sondern die Wollüste des Fleisches zu geniessen, sich immer versündigen, und ihren Leib feilbieten, und also dem unzüchtigen Leben nachhängen (g), wurde nach der Konstituzion Maria Theresiens (h) landgerichtlich mit empfindlicher Leibesstrafe und jeweiliger Landes- und Landesgerichtsverweisung verfahren. Wenn sich aber ledige Personen nur ein- oder andersmal fleischlich versündigen (i), so sollen sie von ihrer Ortsobrigkeit erstens zum bessern Leben ermahnet, und dann ohne öffentliche Beschimpfung an Gelde oder mit Arrest bestrafet werden. Joseph II. verordnet (k) anderst: Mann und Weib, die mit ihrem Körper Gewerb treiben, und mit Unzucht sich Verdienst schaffen, (folglich Hurerei treiben) sollen das erstemal mit zeitlich strengerem Gefängniß bestraft, bei öfterer Widerholung aber diese Strafe verdoppelt, und mit andern Züchtigungen, durch Fasten und Streichen solche verschärft werden, beson-

ders,

ders, wenn minderjährige Leute verführet werden. Ein Fremder soll aus allen Erblanden geschaft werden.

(g) Hiemit ist die gemeine Unzucht von der Hurerei unterschieden.
(h) Artik. 81. Bl. 222.
(i) Wenn sie das 3temal betroffen wurden, so pflegte man sie vorher landgerichtlich zu prozessiren.
(k) Polit. Verbrechen §. 75.

63. b) Vom Beischlafe oder Konkubinate redet Maria Theresia in ihrer Kriminalkonstituzion loc. cit. fast eben so, wie von der allgemeinen Unzucht; setzt aber hinzu, daß, wenn die erste gelinde Strafe nichts nützte, und sie noch das 3temal in dem Konkubinate oder der unehelichen Beiwohnung blieben, vom Landgerichte abgestraft, sodann aber ewig sollen verwiesen werden. Joseph II. scheint hierin keinen Unterschied zu machen; hingegen bestraft er ein anderes zur Verführung gehöriges Verbrechen: Wer auf öffentlicher Strasse, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und her gehen, sich ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibt, oder an diesen Orten Einen zur Unzucht reißt oder anredet, er sey männlichen oder weiblichen

Des Konkubinats.

öffentliche Verführung

Ge-

Geschlechts, soll mit zeitlichem Gefängniß (m), das nach Umständen gelinder oder schärfer seyn soll, und mit Fasten kann verschärfet werden, abgestraft werden. Eben also, der eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe mit Gebärden oder Reden zur Ausgelassenheit verführen will, soll auch mit einem zeitlichen Gefängnisse bestraft werden.

(m) Polit. Verbrechen 5. Kapit. §. 67 - 79.

Nothzucht.

64. e) Die Nothzucht (stuprum) befahl Ferdinand II. nach den allgemeinen Rechten und der Halsgerichts-Ordnung des Kaiser Karls V. (n) zu bestrafen. Mariä Theresia (o) bestimmt diesem Laster den Schwerdtstreich; Joseph II. aber (p) ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der Gewalt oder des Schadens der Mißgebrauchten zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson ist neben dem Rechte der Genugthuung und Entschädigung eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen. Die Hilfleister sind mit dem zweiten Grade eines zeitlichen harten Gefängnisses und öffentlicher Arbeit, die auch mit Streichen kann verschärfet werden, zu bestrafen. Sie sind

neuere Strafen.

auch

auch zur Genugthuung, Entschädigung und Versorgung der beleidigten Weibsperson, in so weit des Verbrechers Vermögen nicht zureicht, verbunden.

(n) Artik. 116. 117 118. 119.
(o) Kriminalkonstitut Artik. 76. Bl. 211.
(p) Kriminalverbrechen 5. Kap. §. 132. 133.

65. d) Der Ehebruch (adulterium) wurde in vorigen Zeiten als ein Kriminalverbrechen angesehen; Joseph II. machte aus solchem ein blos politisches. Ferdinand II. verordnete die Strafe also: Wer aus den Gemeinen, Offizieren, Bürgern — einen Ehebruch (den wir für kriminal halten) begehen würde, derselbe soll, wie die Weibspersonen, zum erstenmal nicht nach Anzahl der Thaten, sondern ihrer Betrettung mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen, die höheren Standespersonen aber zum erstenmal mit dem Thurme, einem andern Gefängnisse, und am Leibe mit Wasser und Brod auf eine gewisse Zeit, und noch darzu mit einer Geldstrafe beleget, zum andernmal aber, da sie schon einmal abgebüsset, und darüber wieder betretten worden sind, wenn es ein doppelter Ehebruch wäre, mit Ehebruch.

mit dem Schwerdte hingerichtet, endlich andere des hohen Standes nach Gestalt der Personen noch schärfer am Leibe, auch gar nach Umständen mit dem Tode, wenn es aber ein einfacher Ehebruch wäre, in anderweg am Leib und Gut nach Umständen des Verbrechens, und Anzahl der Thaten bestraft werden. —

neuere Strafen.

Schon unter M. Theresia (q) fieng man an menschlicher zu denken, und die Todesstrafe abzuschaffen. Joseph II. setzte diesem Laster zur Strafe (r) die Züchtigung mit Streichen oder mit zeitlichem durch Fasten verschärften Gefängnisse. Diese Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehelicher Verbindung zu bleiben. Den Richtern legt unser Monarch auf, daß sie von Amtswegen nie, sondern nur damals sich einmengen sollen, wenn der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fordern würden; und die Kläger sind nicht mehr anzuhören, wenn sie die Beleidigung entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte eheliche Beiwohnung verziehen haben.

(q) Constitutio Crimin. M. Theres. art. 77. Bl. 214.

(r) Polit. Verbrecheu 4tes Kapitel §. 46.

66. e) Die Blutschande (incestus) wurde vom Ferdinand II. nach der Halsgerichtsordnung Karls V. (64. §.) von M. Theresia (s) in ab- und aufsteigender Linie mit dem Schwerdtstreiche; in der Seitenlinie des ersten und zweiten Grades ꝛc. und im ersten Grade der Schwägerschaft, mit schwerer Leibesstrafe und Landesverweisung; in übrigen Graden der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft schärfer, als andere Vermischungen gestraft. Von diesem Verbrechen ist im Gesetzbuche Josephs II. nichts zu lesen; die Ursache dessen ist nicht bekannt. Eben so finde ich nichts von der gottesräuberischen Sünde (sacrilegium) eines Geistlichen (70) oder einer Nonne. Von der Sodomie, Bestialität und andern Sünden wider die Natur haben wir Verordnungen von Maria Theresia (t) und Joseph II. (u). Die Sodomie und Knabenschänderei bestraft M. Theresia mit dem Schwerdtstreiche, und darauffolgender Verbrennung des Körpers mit dem Kopfe; die Bestialität aber, daß ein solcher Bösewicht samt dem Viehe, und wenn der Uibelthäter entflohen, das Vieh allein zum Merkmale des Greuls in der Gemeinde soll verbrennet werden. Joseph II. bestimmt beiden Lastern, wenn ein Aergerniß daraus entstanden, eine Züchtigung

Blutschande

Strafen

Sacrilegium.

Sodomie.

Bestialität.

Strafen.

mit Streichen und zeitliche öffentliche Arbeit. Ist das Verbrechen nur Wenigen bekannt worden, so soll der Thäter mit einem zeitlichen strengen Gefängnisse belegt, und diese Strafe durch Fasten und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden. Der Thäter soll auch von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben, abgeschaffet werden.

(s) Constit. Crimin. art. 75.
(t) Ibid. art. 74. (S. 144.)
(u) Politisches Verbrechen 5. Kapit. §. 72.

Kuppelei.

67. g) Die Kuppelei (lenocinium) bestraft Maria Theresia (w) also: sie sollen mit Ruthen gestrichen, des Landes ewig verwiesen, so sie aber Inländer wären, mit scharfer Leibesstrafe beleget, aus dem Landgerichte verjaget, bei vorfallenden schweren Umständen enthauptet, und wenn sie mit gottgeheiligten Personen, Gläubigen und Ungläubigen gekuppelt, nach der Enthauptung verbrennet werden. Joseph II. (x) setzt zur Strafe dieses Verbrechens für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit. Diese Strafe wird verschärfet, wenn eine unschuldige Person dadurch verführet würde. Das zweitemal sollen die Kuppler auf die Schandbühne gestellet, mit Streichen

Strafe.

chen gezüchtiget, von dem Orte, und so sie Fremde wären, aus den sämtlichen erbländischen Staaten abgeschaffet werden. Jenen, die mit verbotenen Büchern, Gemälden und andern unzüchtigen Schildereien (58) handeln, bestimmt der Monarch ein zeitlich gelindes Gefängniß; die Bücher, Bilder und Schildereien sollen verbrennet werden. Eine gleiche Strafe wird denen (y) zugedacht, welche ausser den von der Obrigkeit bestimmten Belustigungs-Orten sich in der Maske, oder anderen Verkleidungen einfinden, oder denen Unterstand geben, derer ehrbarer Nahrungsstand nicht bekannt ist.

Handel mit unzüchtigen Büchern und Bildern.

(w) Constitut. Crimin. M. Theres. art. 80. Blat 220.
(x) Polit. Verbrechen 5. Kapit. §. 73.
(y) Ibid. §. 77.

68. h) Die Entführung (raptus) wird von Maria Theresia sehr scharf behandelt. In der Pragmatik vom Asyl (z) werden solche Entführer einer Jungfrau des Asyls unfähig erkläret; in der Kriminalkonstituzion (a) spricht sie aus: daß, wenn der Ehemann (b) Vater, Gerhab, oder andere, in deren Gewalt und Obsorge die Entführte war, oder die Entführte selbst klagete, der überwiesene Thäter mit dem

Entführung raptus.

Schwerdte hingerichtet, und nach beschwerenden Umständen der Körper auf das Rad gelegget, oder die Strafe sonst verschärfet werden solle. Joseph II., der diese Entführung als ein Kriminalverbrechen behandelt (c), setzet derselben zur Strafe ein im 2ten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit, nebst der allgemeinen Bekanntmachung des Thäters. Der Entführten soll dabei das Recht der Genugthuung und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten seyn. Auch derjenige, spricht der Kaiser aus, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig, der eine Weibsperson, die verehelicht ist, oder unter eines Vaters, Vormundes 2c. rechtmäßigen Gewalt stehet, ohne derselben Einwilligung entzieht. Dessen Strafe ist ein im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer oder Verschärfung nach den Umständen zu bestimmen ist, die die That veranlasset, begleitet, oder ihr gefolget haben. Die Strafe der Hilfleistung, sie seie in Beförderung oder Verhehlung der That bestanden, ist im ersten Grade ein zeitliches gelinderes Gefängniß.

(z) Prot. Grätz. I. 32.
(a) Artic. 79.

(b)

(b) Dieſes Laſter hat alſo eine Beziehung auf die fremden Ehefrauen (59. §.), nicht aber auf die eigene.

(c) Kriminalverbrechen 5. Kap. §. 141. = 145.

Zwof. Ehe. bigamia ſimultanea.

69. i) Das Verbrechen der zwofachen Ehe (bigamiæ ſimultaneæ), da ein Verehelichter eine andere Ledige oder Verheirathete ſich durch Schluß einer Ehe beileget, iſt nach Ausſpruch des Kaiſers Joſeph ein Kriminalverbrechen. Maria Thereſia (d) beſtrafte ſolche boshafte wiſſentliche Ehe, wenn ſie durch Beiwohnung vollzogen worden, mit dem Schwerdte; und bei beſchwerenden Umſtänden hat das Todesurtheil können verſchärfet werden. Joſeph II. (e) beſtimmt deſſen Strafe alſo: hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zwote Ehe ſchließt, von dem Bande der erſten Ehe gewußt, ſo iſt des Verbrechers Strafe ein im 2ten Grade zeitlich hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe iſt ein im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß oder öffentliche Arbeit; war dagegen dem Theile, mit welchem die 2te Ehe iſt geſchloſſen worden, das Band der erſten Ehe verborgen, ſo iſt der Verbrecher nach Umſtänden (f) des Betrugs zu beſtrafen; dem unſchuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entſchädigung

Strafe.

Strafe der Ehe mit Hinderniß, oder in fr. Ländern oder von Eltern gezwungen.

vorbehalten. Wenn jemand eine Ehe mit Verschweigung eines landesgewöhnlichen Hindernisses schliesset, und sich ohne erhaltene Dispensazion trauen läßt, oder in fremden Ländern eine Ehe wider landesgesetzliche Verordnungen eintritt, endlich wenn die Eltern ihre Kinder zu einer Ehe auf eine solche Art zwingen, die in dem Gesetze die Richtigkeit des Kontraktes wirkte, so ist die Strafe dieses politischen Verbrechens (g) ein zeitlich strengeres Gefängniß und öffentliche Arbeit. Der Verführer ist strenger zu behandeln, und die Strafe zu verschärfen, wenn einem Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, hiemit derselbe unschuldig in die nichtige Ehe ist eingeflochten worden. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung und Genugthuung vorbehalten.

(d) Constit. Crimin. art. 78.

(e) Kriminalverbrechen 6. Kap. §. 177.

(f) Als, da dem Unwissenden ein beträchtlicher Schaden oder Verlust eines Vortheils zufließt, da der Betrug nicht zu vermeiden war, wenn der Thäter öfters solchen Betrug gespielet, oder deswegen schon gestrafet worden ist, wenn er das Zutrauen mißbraucht, die Pflicht seines Am-

Amts oder Eides verletzt, oder sein falches Zeugniß mit einem Eide begleitet hat.

(g) Polit. Verbrechen 4. Kap. §. 48.

Strafe der Unzucht mit den Ungläubigen.

70. M. Theresia behandelte in ihrer Kriminalkonstituzion (h) einige andere schwere Unzuchtsfälle, von welchen Joseph II. in seinem Gesetzbuche der Verbrechen nichts anführet. Diese sind die unkeuschen Verbrechen mit den Ungläubigen, Juden, Türken ꝛc. Unsere Monarchin sprach folgendes: 1.) Wenn die Vermischung einer christlichen Person mit einer ungläubigen mit einer Blutschande in der auf- oder absteigenden Linie geschieht, so sollen beide enthauptet, und ihre Körper verbrennet werden; geschah solche im 1ten oder 2ten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, so sollen sie mit einem ganzen Schilling öffentlich gezüchtiget, und ewig des Landes verwiesen werden. 2.) Im Falle der Nothzucht ist der Thäter zu enthaupten, und der Ungläubige zu verbrennen. 3.) Im Falle des Ehebruchs sollen beide, wenn nur die Mannsperson verehelicht ist, enthauptet, wenn aber beide verehelicht, oder die Mannsperson ledig, und die Weibsperson verehelicht ist, beide nach der Enthauptung verbrennet werden. 4.) In der Entführung soll der entführende Ungläubige mit dem Schwerdte hingerichtet, und wenn er die

Schande an ihr vollbracht, sein Körper zu Aschen verbrennet werden. 5.) In der gemeinen Hurerei der Ungläubigen mit den Christen sollen beide öffentlich ausgepeitscht, und ewig verwiesen werden; wenn ein Theil aber ein Landesinsaß ist, so soll er nur ewig vom Landgerichte abgeschaffet werden. — Da Joseph II. die Ungleichheit der nicht christlichen Religion als ein Ehehinderniß setzet, so ist es nicht zu vermuthen, daß er eine solche ungleiche fleischliche Vermischung wo nicht als ein grösseres Verbrechen, jedoch als einen erschwerenden Umstand nicht halten sollte. Die Strafe nun solcher Verbrechen, wie auch jenes eines Vaters mit seiner Tochter, oder einer andern Blutschande wird vielleicht der höchste Kriminalsenat nach der dahin gemachten Anzeige zu bestimmen haben. Ein gleiches vermuthe ich von besonderen Leichtfertigkeiten und Unzuchtsfällen unter den Christen, als: a) wenn ein Vormund seine Pflegetochter, b) ein Wahlvater seine adoptirte Tochter, c) ein Tauf- oder Firmungspathe seine Gotte, d) ein Lehrmeister seine Lehrjüngerin, e) wenn jemand eine unmündige, unsinnige, aberwitzige, schlafende, betrunkene Weibsperson auch ohne ihre Wiederstrebung fleischlich genießt; f) weñ ein Kerkermeister oder Gerichtsdiener eine seiner Verwahrung anvertraute

besondere Unzuchten der Christen.

traute Weibsperson, besonders mit dem Versprechen der Freiheit, mißbraucht, g) wenn eine sakrilegische Sünde (66) sich eräugnet, h) wenn von einem schlechten Menschen, der sich für einen Vornehmen fälschlich ausgab, eine vornehme adeliche Weibsperson zur Unzucht verleitet wird. — Alle diese befiehlt Maria Theresia (i) schärfer, besonders die Verführer, mit Auspeitschung, Leibesstrafe und Verweisung zu bestrafen.

(h) Constit. Crimin. art. 82. Bl. 223.
(i) Ib. Bl. 224.

Siebenzehnter Titel.

17ter Titel. von Räub. Mordbren. u. Kirchenr.

Von den Räubern, Mordbrennern und Kirchenräubern.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1. Inhalt dieses Titels.

71. Dieser und die folgende 3 Titeln handeln von den Sünden wider das 7te Gebot. Der Raub ist eine, aber schwerere Raub was? Gattung des Diebstahls, von diesem durch die Gewalt unterschieden, da nemlich jemand, um fremdes Gut zu erhalten, allein oder

in Gesellschaft Anderer eindringt, an eine Person gewaltsame Hand legt, und sie entweder mit angedrohter oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Gutes, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, und sie sodann beraubt. Der Raub kann auf öffentlicher Landstrasse oder freiem Wege geschehen, und wird begangen, wenn gleich die Person nicht getödtet oder beschädigt wird (k), und wenn auch keine Handanlegung geschieht (l). Wenn jemand seine eigene, oder für solche gehaltene Sache ohne gerichtliche Erlaubniß mit Andern Gewalt abnimmt, so ist er zwar des Raubes nicht schuldig (m); jedoch um Ruhe und Sicherheit im Staate zu erhalten, würde er vom Richter einstens so bestrafet werden können (n), daß er das Recht auf seine Sache verlieren, und, wenn die Sache eines Fremden wäre, nicht nur solche zurück geben, sondern auch dessen Werth bezahlen müßte (o). Die alten geistlichen und politischen Strafen der Räuber sind: 1) wenn sie vom Raube leben (p), 2) wenn sie die Christen in der Schiffarth (q), im Schifbruche, oder 3) in Wahlfarthen (r) berauben, so sollen sie vom Bischofe des Ortes in den Bann (s) geleget werden. Wenn sie ohne Willen, das Geraubte zurückzustellen,

Strafe derselben.

stür-

stürben, so können sie das kirchliche Begräbniß nicht erhalten, und wenn sie Geistliche wären, so sind sie ihrer Ehren und Würden entsetzt (t).

(k) Gesetzbuch Josephs II. Kriminalverbrechen 6. Kapit. §. 166.
(l) Can. 13. XIV. q. V.
(m) L. 2. §. 18. de vi bon. rapt.
(n) L. 13. quod met. caus. l. 7. cod. unde vi can. 2. XVI. q. VI. & in cap. 1. 2. de præbend. in VI.
(o) C. 1. de rapt.
(p) Ibid.
(q) Cap. 3. ib.
(r) Can. 23. XXIV. q. III.
(s) Can. 4. VI. q. III.
(t) Cap. 2. de raptu.

Menschenr.

72. Hieher gehört besonders der Menschenraub, da 1) jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines innerhalb den Grenzen des Staates sich aufhaltenden Menschen mit List oder Gewalt sich bemächtiget, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb dem Lande in eine unrechtmäßige Gewalt zu überliefern (u). 2) Der jemanden innerhalb den Landesgrenzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, obgleich

gleich dabei keine List oder Gewalt ist gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staats wäre, dem er dadurch gedienet hat (w). 3.) Ist als ein Menschenräuber zu betrachten, der ein minderjähriges Kind, das unter des Vaters, Vormundes oder Anderer Versorgung steht, mit Gewalt, oder List in Geheim entführet, es mag was immer für eine Ursache, oder dem Kinde ein oder kein Nachtheil daraus entstanden seyn (x). Dem ersten Verbrechen hat Maria Theresia (y) das Schwerdt als eine Strafe zugeordnet. Dem 2ten als einem Laster der beleidigten Majestät (z) die Strafe nach den erbländischen Patenten. Dem 3ten (a) ist die Strafe des Schwerdtes, und wenn solcher Handel mit den Ungläubigen geschehen, anstatt des Schwerdtes die Strafe des Feuers oder Rades zuerkennet worden.

alte Strafe.

(u) Kriminalverbrechen Josephs II. 5. Kapit. §. 134.
(w) Ibid. §. 136.
(x) Ibid. §. 138.
(y) Constit. crimin. art. 98. Bl. 268.
(z) Ibid.
(a) Ibid.

73. Joseph II. setzt auch unter die Kriminalverbrechen den Freiheitsraub; da Einer, der keine obrigkeitliche Gewalt hat, unter der Gerichtsbarkeit stehende Leute einzieht, jemanden widerrechtlich und eigenmächtig in ein Gefängniß setzt, verschlossen hält, oder ihm auf was immer für eine Art die Freiheit raubt (b). Hierunter ist aber nicht begriffen a), wenn ein erkannter Missethäter, oder b) der für einen solchen mit Grunde angesehen wird, so lange verschlossen hält, bis er der Obrigkeit angezeiget wird, oder c) wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegevater sein ihm anvertrautes Kind zur häuslichen Züchtigung einsperret; jedoch muß in den ersten zween Fällen die Anzeige an die Obrigkeit alsogleich geschehen, in den zween letzteren aber die Verschliessung nicht länger als drei Tage dauern (c). Wer fremdes Vieh von dem Triebe oder von der Weide stiehlt, ist nach Ausspruch Josephs II. (d) als ein Kriminalverbrecher und Räuber anzusehen. Freiheitsr. Viehraub.

(b) Kriminalverbrechen 5tes Kap. §. 145.
(c) Ibid. §. 146.
(d) Ibid. §. 168.

74. Mordbrenner (Incendiarii) werden jene genennet, welche aus Bosheit, Mordbren.

Haß

Haß oder Rache heimlich oder öffentlich an Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feldfrüchten, andern fremden oder eigenen Gut, in oder auſſer den Städten, Märkten oder Dörfern Feuer legt, um rauben zu können (e). Diese Brandlegung ist allzeit ein Kriminalverbrechen, die Flamme mag ausgebrochen, oder erstickt, der Schaden davon beträchtlich oder unbeträchtlich gewesen seyn (f). Die geistliche Strafe dieses Verbrechens war ehevor, daß derlei Verbrecher nebst dem Ersatze des Schadens (g) eine Busse von 3 Jahren, und im Falle sie eine Kirche abbrannten (h), eine Busse von 15 Jahren verrichten mußten. Der Bischof mußte sie in den Bann legen (i), er konnte sie aber nicht, sondern nur der Pabst (k) lossprechen; starb ein solcher unbußfertig, so konnte er die kirchliche Gemeinschaft und Begräbniß nicht erhalten (l). — Die alten Zivilstrafen bestanden darin, daß sie den wilden Thieren (m) vorgeworfen, Adeliche und Ansehnliche aber enthauptet, verbrennet, oder ins Elend verwiesen wurden. —

Strafe.

Kirchenr. Schänder.

Die Kirchenräuber und Schänder (violatores ecclesiarum), welche einen Raub mit gewaltthätiger Einbrechung in die Kirchen, Klöster und andere fromme Oerter wagen, werden mit dem Bann beleget (n). Es

muß

muß also Gewalt und Raub unterlaufen; der aber nur einen Kelch ꝛc. ohne Gewalt stiehlt, verfällt in diesen Bann nicht, sondern muß durch einen richterlichen Ausspruch exkommunizirt werden (o). Strafen.

(e) Can. 32. XXIII. q. VIII.
(f) Kriminalverbrechen 6. Kap. §. 170.
(g) C. 5. 6. de injur.
(h) Can. 14 XVII. q. IV.
(i) Cap. 19. de sent. excommun.
(k) In österreichischen Staaten, da die Bulla Cœnæ kassirt ist, müssen die Bischöfe solche lossprechen. Prot. Grätz. I. 57.
(l) Conc. Lat. II.
(m) L. ult. in fine ff. de incend.
(n) C. Canon. 107. caus. 11. q. 3. &c.
(o) Gl. in c. conquestus v. ex commun. c. ult. de furtis.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

75. Von Maria Theresia und Joseph II. haben wir viele Verordnungen und Strafgesetze wider diese Verbrechen. In der Pragmatik Maria Theresiens von dem Asyl (p) schliesset höchstgedachte Monarchin f) die Strassenräuber aus; und g) die zur nächtlichen Zeit Feldfrüchte rauben oder verwüsten, q) die Mordbrenner, Feueranleger, r) so Diese Verbrechen sind Asyls unfähig.

zur

zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth, Uiberschwemmung, eines Schifbruches oder anderer Drangsalen etwas stehlen. Den Strassenräubern, wenn sie auch die Beraubten nicht ermorden, wird der Strang oder das Schwerdt von M. Theresia (q) zugetheilet; der Körper soll auf das Rad geleget, und, so es eine Weibsperson ist, nur der Kopf auf das Rad oder einen Pfahl gestecket werden. Ein vorsetzlicher Strassenräuber und zugleich Mörder soll mit dem Rade hingerichtet, und dessen Körper auf das Rad geleget werden; so es aber ein Weibsbild ist, so soll sie mit glühenden Zangen, jedoch nicht über viermal, gezwicket werden, auf dem Richtplatze sollen ihr Hand und Kopf abgeschlagen, und beide auf das Rad geleget werden (r); die übrigen Verschärfungen überläßt Maria Theresia dem Gutdünken des Richters. Joseph II. (s) verordnet, daß ein räuberischer Angrif mit Gewalt ein im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und, wenn eine ausserordentliche Grausamkeit ist begangen worden, die im ersten Grade langwierige Anschmiedung nach sich ziehe. Ist der Raub ohne Gewalt geschehen, so soll der Verbrecher ein im 2ten Grade anhaltendes har-

Strassenr. Strafe.

tes

tes Gefängniß zu ertragen haben, besonders wenn der räuberische Angrif mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft Mehrerer, oder in einem einsamen abgelegenen Hause geschehen.

(p) Prot. Grätz. I. 32.
(q) Constit. Crimin. art. 96.
(r) Ibid. art. 90.
(s) Kriminalverbrechen 6. Kap. §. 167.

Menschenraubes-Str.

76. Den Menschenraub der ersten Gattung (72) bestrafte Maria Theresia (t) mit dem Schwerdte; Joseph II. aber mit dem im ersten Grade langwierigen harten Gefängnisse (u), welches verschärfet wird, wenn der Thäter ein Landeskind ist. In der 2ten Gattung (72) will Maria Theresia (vv), daß mit den falschen Werbern und Emissarien nach den Landespatenten soll verfahren werden; Joseph II. aber (x) befiehlt, solche nach den Kriegsgesetzen und dem Militärgerichte zu verurtheilen. Andere Werbungen aber, die weder zu Kriegsdiensten oder Ansiedlung in fremden Ländern vorgenommen werden, sollen mit anhaltend öffentlicher Arbeit im ersten Grade beleget, und, wenn der Thäter ein Landeskind ist, oder der Geworbene auser Land gebracht worden, verschärfet werden. In der 3ten Gattung (72) ist die Strafe M. Theresiens

allda zu sehen. Joseph II. aber erkläret sich also: wenn dem geraubten Kinde kein Uibel ist zugefügt worden (y), so soll die Strafe ein im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß seyn; wenn aber den Raub ein anderes Verbrechen begleitete, so wäre die Strafe mit einem im ersten Grade anhaltend schärferen Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu verschärfen. Diese Art der Strafe findet auch statt, wenn ein Kind ist geraubet worden, um solches in einer anderen Religion, als in der es gebohren ist, zu erziehen.

(t) Constit. Crimin. art. 98.
(u) Kriminalverbrechen 5. Kap. §. 135.
(w) Constit. Crimin. cit.
(x) Kriminalverbrechen cit. §. 137.
(y) Ibid. §. 139.

Freiheitsraub.

77. Der Freiheitsraub wird von M. Theresia als ein Verbrechen der beleidigten landesherrlichen Hoheit angesehen, und soll nach beschwerenden Umständen mit dem Tode, oder, wo keine solchen Umstände vorhanden sind, am Geld und Leib willkührlich gestrafet werden (z). Joseph II. (a) setzt die Strafe der eigenmächtig, unberechtigten Gefangenhaltung ein im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß, welches in der Dauer

Strafe.

und

und Verschärfung strenger seyn soll, wenn dem Angehaltenen durch die Gefangennehmung Schaden, oder mit entzogener Freiheit noch anderes Ungemach ist zugefüget worden. Dem Beleidigten ist dabei das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Die Strafe des Viehraubes ist im 2ten Grade ein zeitlich, aber hartes Gefängniß (b) und öffentliche Arbeit. Viehraubs-Strafe.

(z) Constitut. Crimin. art. 70. 98. 99. v. plagiarii.

(a) Kriminalverbrechen §. 147. 5. Kap.

(b) Ibid. 6. Kap. §. 168., man nennt ihn Abigeatus.

78. Die Mordbrenner und Feueranleger befiehlt Maria Theresia (c) mit ihren Gehilfen, ohne Rücksicht, ob der Brand ungefähr, oder durch fremde Rettung verhindert worden ist, auch ohne Rücksicht der Schadenersetzung mit dem Feuer hinzurichten. Die Land- und Mordbrenner, die öfters in Städten, Märkten und Dörfern ꝛc. dergleichen Bosheiten verübet haben, sollen mit glühenden Zangen gezwicket, ihre Glieder mit dem Rade zerstossen, und also lebend in das Feuer geworfen werden. Joseph II. bestimmt aber den Brandlegern (d) ein anhaltendes hartes Gefängniß mit Mordbren., Feueranleg. Strafe.

öffentlicher Arbeit, und zwar anhaltend im ersten Grade nur dann, wenn die Flamme ohne schädliche Wirkung ist erstickt worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen vom Besuche der Menschen entlegenen Orten, c) in einem Lager, d) in Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Orten, die zur Aufbewahrung des Pulvers oder sonst brennbarer Materialien bestimmet sind, oder k) unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gefahr bringen, wenn sie auch wirkungslos geblieben, ist mit dem ersten Grade eines langwierigen harten Gefängnisses zu bestrafen.

(c) Constit. crimin. art. 99.
(d) Kriminalverbrechen 6. Kap. §. 171.

Fortsetzung.

79. Ist die Flamme ausgebrochen, sagt Joseph unser Monarch (e) ferners, und a) einem oder mehrern Menschen die Ursache des Todes geworden, oder b) hat die Brunst beträchtlicher geschadet, oder gar die Armuth nach sich gezogen, c) ist dieses Verbrechen von dem Thäter wiederholt begangen worden, oder d) zeigt sonst ein Umstand, daß eine besondere Bosheit damit verbunden war, dann ist die Brandlegung mit einem im 2ten Grade

langwierigen harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen welche Strafe, nach Verschiedenheit der Umstände noch verschärfet werden kann. Ausser dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung ein im 2ten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit; dabei ist dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vorbehalten. Wer in Kriegszeiten vorsetzlich in Freundes- oder ohne Befehl in Feindeslanden Feuer anlegt, ist nach dem Kriegsrechte abzustrafen, und hat hierüber nur das Militärgericht zu urtheilen.

(e) Kriminalverbrechen 6. K. §. 172. 173. 174.

Kirchenräuber.

80. Den Kirchenräubern, welche mit Gewalt einbrechen, hat Maria Theresia eine schärfere Strafe, als andern Räubern zugedacht (f); sie sollen mit Feuer gestraft, und, wenn beschwerende Umstände vorfielen, mit Zangen zerrissen, geschleift, beider Hände beraubt, und mit solchen ins Feuer geworfen werden. Von solchen Kirchenräubern hat Joseph II. keine besondere Strafe angeordnet. Endlich gedenkt auch Mariä Theresia jener, welche die Gräber der Todten verunehren, erbrechen, die Gebeine hin und her werfen, die todten Körper beraus-

Strafe.

ben, oder die Gebeine, besonders von öffentlichen Richtstätten wegtragen. Diese sollen (g) mit dem Schwerdtstreiche hingerichtet werden; Joseph II. schweigt aber von solchen in seinem Kriminalbuche.

(f) Constit. Crimin. art. 95.
(g) Ibid. art. 73. §. 11.

18ter Titel.

Von den Diebstählen.

Achtzehnter Titel.

Von den Diebstählen.

§. 1.
Inhalt dieses Titels.

§. 1.
Inhalt dieses Titels.

Diebstahl, was?

81. In diesem Titel wird von den gemeinen Diebstählen gehandelt. Ein Diebstahl wird begangen, da jemand aus einem betrüglichen, gewinnsüchtigen Gemüthe ein fremdes bewegliches Gut, Geld, Vieh, und Fahrniß ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers oder Besitzers heimlich und betrüglich demselben entzieht; dieses ist auch von der liegenden Verlassenschaft zum Nachtheil des Erbens, und der landesfürstlichen Kammer zu verstehen.

wann solcher kriminal.

Der Diebstahl ist kriminal zu behandeln, wenn der Werth des auf einmal,

einmal, oder durch wiederholte Angriffe gestohlenen Guts nicht gering ist, das ist, die Summe von 25 fl. nach der Wienerrechnung übersteigt, oder, wenn bei geringerem Werthe die Art der Entziehung also geschieht (h), daß solche a) von dem Dienstbothen seinem Herrn oder Frau, b) von einem Handwerker oder Taglöhner dem Meister oder Bedinger, c) zur Nachtszeit, d) an einem gesperrten Gute, oder in einer mit Mauer, Umzäunung ꝛc. eingefangener Waldung, e) in Gesellschaft Mehrerer, f) während einer Feuersbrunst, g) bei Gelegenheit eines Schifbruches oder anderer Wassersnoth, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, oder i) sonst in solchen Umständen geschieht, daß der Bestohlene wegen des Drangsals seine Sachen zu verwahren weniger fähig war; k) weun an einem geweihten Orte gestohlen worden, l) dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des Gestohlenen sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefügt, n) oder von einem solchen begangen worden ist, dem das gestohlene Gut (landesfürstlich oder privat) unter Eid oder obrigkeitlicher Verpflichtung ist anvertraut gewesen. — Wenn aber der Werth des Entfremdeten nicht 25 fl. überstiegen, oder unter erst gemeldeten Um-

wann sie pol. Verbrechen sind.

ständen nicht geschehen, so ist der Diebstahl nur als ein politisches Verbrechen anzusehen (i).

(h) Joseph II. Kriminalverbrechen 6. Kapit §. 156.

(i) Idem polit. Verbrechen 4. Kap. §. 29.

Theilnehm. des Diebst.

82. Man sieht aus diesem den Unterschied der Diebstähle, deren sich auch schuldig machen, a) welche (k) mit den Dieben das Entfremdete theilen, b) die Diebe (l) nicht entdecken, c) die gestohlenen Sachen wissentlich (m) kaufen, d) gefundene Sachen (n) ohne um den Besitzer nachzufragen, zurück behalten, e) die das zum Gebrauch geliehene (o), oder in verwahrliche Aufbewahrung und getreue Verwaltung übergebene, bewegliche Gut ꝛc. gefährlich, treulos (p) verthun, verzehren und unterschlagen, f) die untreuen Beamte, g) welche Andern Geld ꝛc. durch heimliche List und Ränke herauslocken. (87) Das Mittel, heimliche, zugleich wichtige Diebstähle zu entdecken, hat Johann XXII. Pabst (q) in ältern Zeiten vorgeschlagen: 1.) Sollen kräftige Ermahnungen von den Kanzeln geschehen, und auf den Kirchthüren angeschlagen werden, damit die Diebe bei Strafe des Bannes sich binnen 4 Monaten bei jenen melden, und das Gestohlene

zurück-

zurückgeben, der die Verlautbarung gemacht. 2.) Geschieht die Entdeckung nicht, so soll der grosse Bann öffentlich in allen Pfarrkirchen Sonn- und Feyertags bei ausgelöschten Kerzen und Läutung aller Glocken abgekündiget werden. Der Kirchenrath zu Trient (r) hat dieses Mittel bestättigt, zugleich aber vorgeschrieben, daß die Bischöfe die Wichtigkeit des Diebstahls vorher wohl erwägen, sodann erst den Bann verkündigen sollen. Pabst Pius V. (s) setzte hinzu, daß 1.) solches mit Wissen und auf Begehren (t) der Landesstelle geschehen soll, 2.) daß die wichtigen Beweggründe, dieses Mittel vorzukehren, den Bischöfen vorher entdecket werden sollen (u). Dieses Mittel wurde auch auf andere Fälle ausgedehnet (w).

(k) Cap. 4. de furtis.
(l) C. 4. cit. L. 48. §. 1. de furtis.
(m) Can. 5. XIV. c. 18. de restitut. spoliat.
(n) Can. 6. 8. XIV. q. V. L. 43. §. 7. seq. de furtis.
(o) Joseph II. Kriminalverbrechen 6. K. §. 157.
(p) Hieher gehören auch jene, die den rechtmäßigen Gläubigern einen Theil ihres Vermögens, von dem sie ihre Bezahlung erhalten, verschweigen, vorenthalten, oder wie immer entziehen.
(q) Cap. un. de Furto extravag.

(r) Sess. 25. Cap. 3. de reform.
(s) Constit. 11. 1510.
(t) Conc. Mediolan. IV. an. 1576. part. 3. tit. 8. de foro Episc. apud Harduin. tom. X. Cancel. f. 929.
(w) Riegger Jurispr. eccles. part. IV. f. 338. Dieses Mittel ist nun fast kraftlos, weil wider die römischen Blitze zu viele Ablciter bestehen. Man sah dieses ein, und darum befahl man, vorher die Landesstelle zu befragen, das Begehren derselben zu erwarten; welche es doch nicht thun, und mit den Kriminal - und politischen Strafen viel besser darein gehen wird.

geistliche Strafen.

§ 3. Die geistlichen Strafen der Diebereí, wie auch anderer schwererer Laster, sind folgende: 1.) Die Ehrlosigkeit (x) (infamia) 2.) die Beraubung des geistlich - oder kirchlichen Begräbnisses; es sey denn, sie wirkten Busse vor dem Tode (y). 3.) Die Geistlichen, welche der Diebereien schuldig erkannt waren, wurden degradirt, und in ein strenges Kloster zur Busse gesteckt (z). 4.) Konnten öffentliche Diebe nicht ordinirt werden (a). Es ist aber hier nur die Rede von gemeinen, nicht aber qualifizirten Diebstählen; denn von dem Peculatu oder Diebstahle eines gemeinen Gutes oder einer Kasse wird später gehandelt werden. Vom Plagio oder Menschenraube aber ist oben (72. 76.) vom

Abi-

Abigeatu Viehdiebstahl (72. 77.), vom allgemeinen Raube (rapina) oben (71. 75), vom Kirchendiebstahle (82.) gehandelt worden, und wird in folgenden §§. noch gehandelt werden. Joseph II. bestraft besonders nur jene Diebe, die an einem gottgeweihten Orte (81 K.) etwas stehlen; jene aber, die etwas heiliges oder gottgeweihtes an geweihten oder ungeweihten Orten entfremden (b), bemerket er nicht.

(x) Can. 9. III. q. V.
(y) Can. 21. XIII. q. II. c. 2. de furtis.
(z) Can. 12. dist. 81 c. 6. de pœnit.
(a) Cap. fin. de furtis.
(b) Can. 19. dist. I. de pœnit.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

Strafen der Diebe.

84. Die Diebstähle sind theils kriminalische, theils politische Verbrechen. Maria Theresia hat in ihrer Pragmatik vom Asyl (c) fast alle Diebe des Asyls unfähig erkläret, als welche d) gottesräuberische Diebe (fures sacrilegi) wären, r) die zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassersnoth, Uiberschwemmung, eines Schifbruches, oder in derlei Drangsalen etwas entfremden, s) welche öffentliche Kassen berauben, oder aus

solchen etwas zum eigenen Gebrauch verwenden, wie nicht weniger alle sonstigen Diebe. y) Die Betrüger aller Maut- und Zollstätte.

nicht landgerichtl. oder kriminalische Diebstähle.

Nur rechnet Maria Theresia (d) unter die landgerichtsmäßigen Diebe jene nicht, welche 1.) nicht über 2mal gestohlen, und nicht über 10 fl. entfremdet haben. 2.) Die Diebstähle zwischen Eltern und Kindern, Mann und Weib, und zwischen nächste Blutsbefreundten; diese sollen nur von der ordentlichen Zivilobrigkeit bestrafet werden. Wenn jedoch 3.) der Diebstahl über 10 fl. betrüge, oder der Dieb im auch mindern Diebstahle das drittemal sollte betretten werden, und die Diebereien der Kinder, Eheleute und Anverwandten mit beschwerenden Umständen begleitet würden, so soll wider sie landgerichtlich verfahren werden.

(c) Prot. Grätz. I. 32.
(d) Constit. crimin. art. 94.

Strafen der politischen Dieberei.

85. Joseph II. setzet den politischen Verbrechen der Diebereien (81) folgende Strafen: Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstige Verschärfung (e) nach dem Grade des unterlaufenen Betruges und des erfolgten Schadens, bei Wiederholung des Verbrechens soll die Vorsehung getroffen werden, daß der

Schul-

Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizei in Ansehung seiner Aufführung und ehrbaren Nahrungs-Erwerbung gehalten werde. Unser Monarch rechnet auch bei grösserem Werthe des entfremdeten Gutes folgende Diebstähle unter die politische Verbrechen, als: a) Holzentfremdungen, die in einer freien, nicht eingefangenen Waldung geschehen, b) Wilddiebstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter, auf was immer für eine Art, obgleich auf eigenem Grunde unternommen werden, c) die Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde (f).

(e) Politische Verbrechen 4. Kap. §. 32.
(f) Ibid. §. 30.

86. Die Diebstähle der Dienstboten rechnet unser Kaiser auch nur unter die politische Verbrechen, a) sowohl wenn er seinem Herrn das eigenthumliche Gut unter 25 fl. entzieht, als wenn er wissentlich eine für seinem Herrn erkaufte Waare im höhern Preise anrechnet, als er sie bezahlt hat, oder wenn er Waare im geringeren Gewichte oder schlechtern Eigenschaften liefert, als in welchem sie von ihm angegeben, und von dem Dienstherrn ist bezahlt worden (g). b) Wenn solcher

der Dienstb.

solcher von mehrern Dienstherren zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdinget. c) Der nach angenommenen Darangelde den Dienst nicht antritt. d) Der aus dem Dienste ohne die in der Dienstordnung enthaltenen besonderen Umstände entweichet. e) Der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst offenbar unanständig begegnet. f) Der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung oder offenbarer Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursachet (h). Der Dienstbote ist demnach auf ausdrückliche Anklage seines Herrn mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehrern oder mindern Bosheit, des grössern oder geringern Schadens zu einem strengern oder gelindern Gefängnisse zu verurtheilen g).

Dienstherrn Strafe.

Der Dienstherr, sagt Joseph II. ferners (i), der dem austrettenden Dienstboten das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist mit einem zeitlichen gelinden Gefängniß zu bestrafen.

(g) Ibid. §. 31.
(h) Ibid. §. 49. 50.
(i) Ibid. §. 51. 52.

Strafen der Krim. Dieb.

87. Das Kriminalverbrechen der Diebereien (81) bestrafte Maria Theresia (k) also:

also: 1.) Die gar gefährlichen bösgearteten Diebstähle mit schweren Umständen sollen mit dem Strange samt Anhängung der Ketten, auch nach Umständen mit Verschärfung dieser Strafe geahndet werden. 2.) Gemeine auch nicht 25 fl. betreffende Diebstähle, die schon 2mal bestrafet, und doch wieder das drittemal begangen wurden, sind ebenfalls mit dem Strange, und bei milderen Umständen mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen. 3.) Die anderen geringern Diebstähle, wie auch jene der Kinder, Eheleute ꝛc. (84) sollen willkührlich nach Umständen gestrafet werden; ein gleiches verordnet Höchstdieselbe in Ansehung der Betrüger. 4.) Weibsbilder und adeliche Mannsbilder werden anstatt des Stranges mit dem Schwerdte hingerichtet. 5.) Der Diebstahl soll nach dem innern Werthe geschätzet werden.

(k) Constit. crimin. art. 94. Die Diebstähle der Bienenstöcke, und die Ausreissung der Weinstöcke sind von Maria Theresia unter die beschwerenden Umstände gesetzet worden.

88. Joseph II., der nur eine Todesstrafe wissen will, (Vorrede) gehet von der Kriminalkonstituzion Maria Thereſiens sehr ab. Die oben (84) angezeigte Kriminalverbrechen der Diebe (l) bestrafet er also: 1.) Fortsetzung.

der

Der Diebstahl, der keine beschwerenden Umstände hat, soll mit einem im ersten Grade zeitlich harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit gestrafet werden. 2) Hat der Diebstahl beschwerende Umstände, welche oben (81) sind angeführet worden, so ist die Strafe ein im 2ten Grade zeitliches Gefängniß und öffentliche Arbeit. 3.) Bei Eintrettung der Umstände (81 a. b. c. f. g. h. i n) soll das Gefängniß im ersten Grade anhaltend seyn. 4.) Dem Beschädigten bleibt, der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht, die vollkommene Entschädigung an dem Diebe zu suchen, vorbehalten. 5.) Die oben (85) beschriebene Holzentfremdung soll die politische Stelle bestrafen. 5) Die Mitschuldigen, (82) die mittelbar oder unmittelbar Theil an dem Diebstahle nehmen (m), sollen mit dem im ersten Grade zeitlich gelindern Gefängnisse und öffentlicher Arbeit bestrafet werden (n).

Theilnehm.

(l) Kriminalverbrechen 6. Kap. 159. - 165.

(m) Alle diese Verbrechen rechnet unser Monarch doch nur unter die politischen, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von diesem eine freiwillige Zurückstellung des entfremdeten Gutes geschehen ist; denn so hören diese Verbrechen auf, kriminalisch zu seyn; ausgenommen es wäre

dem

dem Bestohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Guts ein Schaden von mehr als 25 fl. zugeflossen.

(n) Zu den oben (82) angeführten Mitschuldigen des Diebstahls rechnet der Kaiser auch die Verhehler des Gestohlenen, die Wachesteher und Spionen ꝛc.

Kirchendieb. Strafe.

89. Den Kirchendiebstahl rechnet Joseph II. unter die Kriminalverbrechen (81) aber nur in jenem Falle, da in einem gottgeweihten Orte etwas gestohlen wird. Mar. Theresia bestrafte solche schärfer (o), und machte einen Unterschied dieser Diebstähle, als: 1) wenn jemand etwas gottgeheiligtes oder geweihtes an geweihten Orten, 2) an ungeweihten Orten, 3) etwas ungeweihtes an geweihten Orten entfremdet. Nun setzt also höchstgedachte Monarchin die Strafen: a) der eine Monstranze oder einen Kelch, worinn das hochwürdigste Sakrament enthalten ist, entfremdet, soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden; b) wer geweihte Sachen, leere Kelche, silberne Gefässe samt den Heiligthümern ohne Verunehrung des heil. Sakraments auch in nicht geweihten Orten entfremdet, der soll mit dem Strange, eine Weibsperson aber mit dem Schwerdte hingerichtet, der Körper sodann verbrennet werden; c) der an geweihten

Orten ungeweihte Sachen, Lampen, Becher, Leuchter stihlt, soll mit der gewöhnlichen Strafe des Stranges, jedoch schärfer als andere Diebe gestraft werden; d) wer das hochheilige Sakrament lasterhaft berühret, genießt, sonst verunehret, oder die heil. Hostien den Juden, gottlosen Leuten zum Aberglauben verkauft, soll vor der endlichen Lebensstrafe entweder mit Zangen gezwicket, geschleifet, oder ihm beide Hände abgehauen, und mit dem Körper ins Feuer geworfen werden. — Was unsere Richter in vorgesetzten Fällen sprechen werden, muß die Zeit lehren.

(o) Constit. Crimin. art. 95.

19ter Titel. Vom Wuch.

Neunzehnter Titel.

Von dem Wucher.

§. 1. Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Wucher was fœnus?

90. Der Wucher allgemein genommen, ist ein Tausch fahrend beweglicher Güter, besonders des Geldes mit einer andern Sache (p). Jene Sache, welche der Gläu-

biger, Darlehner (creditor) vom Schuldner (debitor) für den Gebrauch des geliehenen Gutes begehrt, es sei von gleicher (q) oder ungleicher Gattung (r) wurde ehevor ein Wucher (fœnus) genennt. Nach den alten Gesetzen (s) ist doch ein grosser Unterschied zwischen dem Wucher (fœnus) und dem Geliehenen (mutuum), und dessen abfallenden Zinsen, Interessen. So versteht man unter dem Namen fœnus, contractus fœnebris den gottlosen und sündhaften Wucher, unter dem Namen usura aber den erlaubten Wucher, oder die vom Geld abfallenden Zinsen und Interessen, welche vom Staate wegen Handel, Wandel und Seltenheit des Geldes, dessen Umlauf, und wegen des Nutzens der Armen (t) mußten zugelassen werden; damit aber durch das Ausleihen der Gelder kein sündhafter Wucher, oder Pressung der Armen geschehen solle, so haben zu allen Zeiten die höchsten Monarchen und Staaten Sorge getragen, die erlaubten Zinsen und Interessen zu limitiren und festzusetzen. Der Kaiser Justinian (u) hat zu den alten römischen Gesetzen auch seine beigesetzt, und da er wohl einsah, daß der menschliche Geitz bei Abforderung der Zinsen und Interessen ausarten möchte, so hatte er solche so eingerichtet, daß sonst nichts wegen des geliehenen Geldes

geliehenes] mutuum.

usura.

Festsetzung der Zinsen u. Interessen.

könne genommen werden, als nur damit der Gläubiger entschädigt (ob damnum emergens) und des Gewinsts (ob lucrum cessans) nicht beraubt (w) werde. In Deutschland waren diese Zinsen und Interessen (usuræ) nur sehr spät angenommen. Im Jahre 1530. (x) wurden sie auf fünf Unzen ($\frac{5}{12}$) quincunx herabgesetzt, im Jahre 1600. (y) bestättigt, und im Jahre 1654. (z) 5 pro Cento erlaubet.

In Deutschland 5. p. 100.

(p) L. 12. Cod. de usura can. 2. 4. XIV. q. III.

(q) L. 23.

(r) L. 1. ibid. can. 1.

(s) L. 33. de R. C. l. 6. cod. Theodos. de denunt. ed. rescr.

(t) Wenn kein Geld auf Interesse könnte gegeben werden; so würde jeder Bemittelte, um sein Geld zu benützen, sich Grundstücke, Häuser ꝛc. kaufen, und also der Unbemittelte kein Geld erhalten können.

(u) In tit. Digestorum & Codic. de usuris.

(w) L. 26. cod. de usur. novel. 32. 33. 34.

(x) Recess. Imp. tit. 26. §. 8. 1577. tit 17.

(y) Rec. Imp. §. 152.

(z) Rec. Imp. 1654.

Verbot des Wucherkontrakts.

91. Um den heimlichen und verdeckten Wuchereien (palliat. uſ.) vorzubeugen, ſind verſchiedene bei den Kanoniſten und Moraliſten vorfallende Kontrakte (a) ſchärfeſt von der Kirche verboten worden; ja, die Kirche verbot ſo gar einſtens den Geiſtlichen, auch auf Zinſen und Intereſſen Geld zu leihen, theils um ſich nicht in weltliche Geſchäfte, Handel und Wandel (b) einzumengen, theils weil Geiſtliche ohnehin den Armen mit dem übrigen Gelde zu helfen ſchuldig wären. Da aber auch den Laien oblag, den Armen unentgeltlich beizuſtehen, der Wucher aber unendlich geſtiegen iſt, ſo hat ſich die Kirche anfangs wider alle Darlehen, Intereſſen oder Zinſen erkläret, und wider ſolche die ſchärfeſten Strafen befohlen, als: 1.) daß von ſolchen kein Opfer könne angenommen werden (c), 2.) daß man ſolche weder zur Beicht laſſen, noch losſprechen ſoll (d), 3.) daß ſie auch zur Kommunion unfähig werden (e), 4.) daß ſie das kirchliche Begräbniß nicht erhalten (f), 5.) jederzeit ehrlos (infames) ſeyn ſollen (g), 6.) wenn ſie Geiſtliche ſind, ihre aufhabenden Würden verlieren (h), 7.) künftig keine erhalten (i), und 8.) wenn ſie appellirten, nicht ſollen angehöret (k) werden, 9.) daß derſelben Teſtamente niemand

Kirchenſtrafen wider den Wucher.

fertigen und unterschreiben könne (l), 10.) daß die Geistlichen, welche solche Wucherer begraben, in gleiche Strafen verfallen sollen (m).

(a) Diese sind: pactum legis commissoriæ. retrovenditio de fictione sortis majoris, determinatio ejus, quod interest in casu moræ ultra legitimas usuras, contractus mohatræ, datio in solutum ab initio in stipulationem deducta. &c.

(b) Conc. Nicæn. I. Can. 17. apud Gratian. can. 2. dist. 47. can. 1. seq. XIV. q. IV. van. Espen. comment. hor. locor.

(c) Can. 20. conc. Eliberit. can. 7. XIV. q. IV. can. 10. 11. ib. can. 9. §. 1. dist. LXXXVIII.

(d) Cap. 3. de usur.

(e) Cap. 2. de usur. in VI.

(f) Cap. 3. cit.

(g) Can. 2. III. q. VII.

(h) C. 1. de usur.

(i) Cap. 11. de excess. Prælat.

(k) Cap. 11. de usur.

(l) C. 2. in VI. cit.

(m) Cap. 1. 2. ibid. in VI.

betref. nicht die Interess.

92. Diese Strafen waren in der That übertrieben, und paßten nicht auf die dermaligen gemäßigten Zinsen und Interessen (n). Allein, wie man zuweilen auch im politischen Fache Gesetze geben muß, von de-

nen

nen man weiß, daß man sie nicht beobachten wird, um wenigstens durch eine bestimmte Maaßregel die Menschen von Ausschweifungen zurückzuhalten; so machte es auch die Kirche, ohne dadurch die festgesetzte vom Landesfürsten bestättigten Zinsen zu verdammen. Der sonst so einsichtsvolle Pabst Benedikt XIV. (o) wollte zwar diese auch erlaubte Interessen von den griechischen Schismatikern und neuen Ketzern (p) herleiten. Allein, es ist ja nicht alles zu verwerfen, was die Schismatiker und Ketzer auffer den Glaubenspunkten gelehret haben, und der P. Oberhauser (q) merkt sehr wohl an, daß der Pabst nur die allgemeine Sage der Kirche wider übertriebenen Wucher bestättigen wollte. Eben so sind die Versatzämter (montes pietatis), oder die Laiassistenz-Hilfshäuser, Lehen-Banquen, nicht nur frei von allem Wucher, sondern sogar verdienstliche Werke. Sie wurden im 15ten Jahrhunderte wider die Wuchereien der Juden eingeführt, und also bestimmt, daß einige Reiche in ein öffentliches Amt oder Kasse Geld zusammenlegten, von welchem arme Leute mit Hinterlassung eines Pfandes ein Darlehen in der Noth erhalten könnten, entweder unentgeltlich, oder um ein gewisses Geld, welches zum Unterhalt der Offizianten

Versatzämt. mont. piet. erlaubt.

und Fortsetzung dieses Amtes erleget wird. Pabst Leo X. (r) und Sixtus IV. (s) haben diese Versatzämter von dem angedichteten Wucher los erkläret.

(n) Die Ursachen siehe oben (90. t.)
(o) De syn. diœces. lib. 10. cap. 4.
(p) Vom Kalvin. ad cap. 18. Ezechiel. Carol. Molinus. in tract. de usur. num. 10. claud. Salmasius. &c.
(q) In prælection. ad tit. de usuris §. 18.
(r) Conc. Later. V. 1515. Constit. inter multiplices apud Harduin. to. IX. Concil. 1773.
(s) Constitut. de an. 1497.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Ferdin. II. Verordn.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

93. Wider den unerlaubten Wucher haben die österreichischen Monarchen zu allen Zeiten sehr geeifert. Ferdinand II. verordnete den 2ten Dezember im Jahre 1633. (t) folgende Stücke: 1.) Daß nach den Generalien von 1613 und 1625. mehr nicht, als von 100 5 oder höchstens 6 fl. des Jahrs Interesse unter was immer für einem Schein oder Titel soll genommen werden. 2.) Die dawider Handelnde können wegen solcher Schuldverschreibung keine Exekuzion von dem

Ge-

Gerichte erhalten, und sollen nebstdem nach Beschaffenheit der Partite an Leib und Gut bestraft werden. 3.) Wenn ein Landmann dergleichen verüben würde, so soll er seiner adelichen Ehren verlustigt, und aus der Zahl der Landleute ausgeschlossen werden. 4.) Der zum zweitenmal in solchen wucherischen Handlungen betretten würde, muß nicht allein an Gut, sondern auch am Leibe bestraft, als ein öffentlicher Wucherer aller Ehren entsetzet, und als infam und unehrlich erkläret werden. (t)

(t) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 332.

Schuldbrief. Giltigkeit.

94. Da aber Maximilian II. im J. 1573. den 4ten April festgesetzt hatte, daß auf ächte mit des Schuldners Handschrift und Pettschaft gefertigte Schuldbriefe die schleunige Exekuzion soll gestattet werden, so bestättigte Ferdinand II. diese Verordnung, und befahl, sich genau an solche zu halten; zugleich aber verbot er, daß sich Keiner auf eine gewisse Summe, als hätte er solche ganz im baaren Geld empfangen, soll verschreiben lassen, da er doch das Wenigste im baaren Geld, das übrige aber in andern zugeschlagenen Sachen, Wein, Getreid, Kleinodien ꝛc. im hohen und übermäßigen Werthe und schlechter Güte empfangen. Item andere Schul-

Verbot des Wuchers.

den, davon entweder gar nichts, oder wenig, oder doch nicht soviel, als die zubereitet, einzubringen ist, und dergleichen mehr, öfters wohl gar das innegehaltene zur Hauptsumme geschlagene Interesse gewesen ist (u). Zum Beispiel: Peter leihet mir 100 fl. auf 10 Jahre zu 10 pro Cento. Den Wucher zu bedecken, wird der Schuldbrief auf 100 fl. zu 5 p. Cento ausgestellt, aber anstatt 100 nur 50 fl. gegeben. — So ist es auch ein Wucher, wenn Einer auf ein liegendes Gut eine Summe Geld, welche doch vielmehr werth ist, leihet, und ihm dafür einen Kauf oder Wiederkauf in einer gewissen oder kurzen Anzahl von Jahren wieder abzuledigen, aufrichten läßt, selbes Gut dem Entnehmer wieder in Bestand verläßt, das jährliche Bestandgeld aber so hoch spannet, daß ihm von 100 das Jahr 8, 10 bis 12 fl. zufliessen. Alle diese Kontrakte sind null und nichts.

(u) Riegger sup. cit.

Fortsetzung von Juden mit Christen

95. Da ferners auch Ausspruch Ferdinands II. viele Christen unter den Juden stacken, diesen für sich selbst, oder durch solche Juden an andere Christen auf ein höheres, als 6 pro Cento Interesse zu bringen, fürliehen, so befahl Ferdinand II., daß

derje-

derjenige Jude, welcher dergestalt mit Christengeld handelt, mehr als 6 pro Cento annimmt, ohne Begnadigung mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes ewig soll verwiesen werden; der Christ aber hoh- oder niederen Standes, welcher sein Geld über 6 pro Cento ausleihet, nebst Verlust des Geldes für unehrlich gehalten, und auf eine Zeit mit Gefängniß und Leibesstrafen öffentlich soll gezüchtiget werden. Um diesem Uibel ferners vorzubeugen, sollen künftig alle Kontrakte und Schuldbriefe zwischen Juden und Christen, bei Strafe der Kraftlosigkeit vor des Schuldners ordentlichen Obrigkeit beschlossen und gefertigt werden, und die Juden in Abnahme der Interessen von Christen, so wie diese, höchstens auf 6 pro Cento gehalten seyn. Endlich wird auch das pactum legis commissoriæ (vv) bei Juden und Christen schärfest (x) verboten.

(w) Das ist, wenn jemand auf ein gewisses Pfand und eine gewisse Zeit eine Summe Geldes mit der Bedingniß ausleihet, daß, wenn berührtes Pfand vor Verstreichung des Termins nicht ausgelöset würde, er solches völlig und ohne Hinausgabe des Uiberrestes behalten möge.

(x) Riegger cit. II. f. 338 - 348.

M. Theres. Wucherpat.

96. Wie sehr sich M. Theresia dem Wucher entgegen gesezt hat, zeigt das den 26. April 1751 (y) erlassene Wucherpatent in zwölf §§. Se. Majestät der Kaiser Jos. II. haben vor einiger Zeit, schreibt Grossing (z) aus Liebe zum allgemeinen Besten den Wucher in seinen Staaten durch die schärfesten Peingesetze verboten, oder vielmehr das Patent Maria Theresiens bestättigt; allein jetzt schreibt Grossing, geht die Rede wieder, daß diese Gesetze aufgehoben, und der Wucher frei erlaubt werden solle. Derzeit ist mir diesfalls nur bekannt, daß vieleicht unser tolerante Monarch solchen nur in so weit dulden wolle, daß jedoch für denselben keine Akzion vorgenommen, und die Gerichte nur für das landesübliche Interesse sprechen können. Wenn auch das Geld als eine andere Waare angesehen, und wie solche durch plözliche Veränderung steigen und abnehmen würde, so ist doch immer wahr, daß der Staat und die Monarchen das Geld so, wie gewisse Waaren, auf eine festgesezte Taxe bringen können.

Josephs II. Gesinnung.

(y) Sammlung aller k. k. Verordnungen vom Jahre 1740 bis 1780. erster. Band. num. 133. Bl. 287.

(z) J. R. von Grossings Staaten-Journ. 2. Heft. 1787. Bl. 176.

Zwan-

Zwanzigster Titel.

aoter Titel.

Von der Falschheit.

V. d. Falschheit de crimine falsi.

De Crimine falsi.

§. 1.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Inhalt dieses Titels.

97. Das Verbrechen der Falschheit (crimen falsi) hat mit dem Diebstahle grosse Verwandschaft, und ist eigentlich eine gefährliche, einem Dritten zum Schaden seines Eigenthums, Vermögens, seiner Ehre, Freiheit und Rechte abzielende Verdrehung und Verkehrung der Wahrheit. Allgemein macht sich dieses Verbrechens oder Trugs schuldig, der durch was immer für Ränke und List aus böser Absicht seinem Nächsten zu schaden suchet, ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreichet habe, oder nicht. Dieses Verbrechen hat in seinem Umfange unendlich viel List, Ränke und Parthitereien, welche entweder mit der Rede, oder mit Schriften, oder endlich in der That geschehen können. Mit der Rede (sermone) durch das Lügen (mendacium), da man etwas falsches vorbringt, um andere

crim. falsi. oder Trug.

I. m. d. Rede.

durch Lügen.

zu

zu betrügen (a). Jede Lüge ist aus ihrer Natur und Wesenheit eine Sünde und unerlaubt (b), also zwar, daß man weder aus Demuth (c), weder zum zeitlichen oder geistlichen Nutzen eines Andern, noch um einem Verbrechen z. B. der Unzucht zu entgehen, noch um das Leben zu erhalten (d), lügen solle. Die Kirche hat zwar die gemeinen Lügen nicht scharf (e) gestraft, ausgenommen solche wären mit grösseren Lastern, als: Eidschwüren, Verläumdung, Meineid, Pasquillen, falschem Zeugniß ꝛc. verbunden. Hieher gehören jene, welche auf eine boshafte Art die Rathsamts-Geheimnisse verrathen, die untreuen Advokaten, Sachwalter, die sich mit mehreren Personen (4ter Band 21. Titel) zur Ehe verloben, welche entweder durch eingejagte Furcht Geld oder was andereszu erpressen ein Recht (f) sich erdichten (Concussares), und welche ungerechte Anlagen abfordern (g), jene öffentlichen Beamte, welche die Gerichtsausspräche verkaufen (h), oder den Erben etwas abschnappen (i). Dieses Verbrechens wurden einstens die Geistlichen (continentes) oder Mönche beschuldigt (k), und ist aus dieser Ursache schon durch die Gesetze der alten Kaiser bestimmt worden, daß sie die

Geheimnisse verrathende. Untreue der Advokaten und Prokur.

falsche Anlagen Ford. Gerichtsausspräche Verkaufer.

Den Erben Schadende.

Geistliche.

die Häuser der sterbenden Wittwen und Waisen nicht betretten (l), und, wenn ihnen auch etwas vermacht würde, nicht sollen erhalten können (m).

(a) Can. 45. XXII. q. II. Gratian. post can. 5. cit.
(b) Can. 12. 13. ib.
(c) Can. 9. ib.
(d) Can. 8. - 17. ibid.
(e) Can. 1. 4. §. can. 18. ib.
(f) Can. 5. XXIII. q. 1.
(g) Z. B. Richter, Magistrate, Zöllner, Einnehmer öffentlicher Abgaben ꝛc. (l. un. cod. de superexact. l. 1. cod. de luer. Advoc.) Beamte, Gerichtsdiener (l. 3. 4. ibid.) Schullehrer, Vögte, Juristen (l. 2. ib. & l. 5. Cod. de postul. l. 1. cod. Theodos. ib.) welche nebst ihren Salarien ungerechte Anlagen abfordern, (can. 5. §. 2. cit.
(h) Can. 71. 66. XI. q. III.
(i) Captatores hæredipetæ S. Ambr. serm. 7. de cleric.
(k) L. 20. cod. Theodos. de Episc. & Eccl.
(l) L. 20. cit. L. 27. 28. ib. S. Hier. epist. 2. 3. ad Nepotian. constitut. Apost. lib. 4. c. 6.
(m) Maria Theresia hat im Jahre 1771. den 4. Sept. und im J. 1772. den 25. Jul. verboten, daß ein Weltpriester eines Laien

Te-

Testament nicht machen, und ein Ordensgeistlicher nicht einmal Zeuge seyn soll. Geschähe es ja, so sind die Testamente ungültig; und auch in casu summæ necessitatis soll kein Ordensmann Zeuge eines solchen Testaments seyn. Prot. Grätz. I. 9. 22.

2. schriftlich. Verfälscher der päbstl. u. landesfürst. Dekrete.

98. Schriftlich (scripto) geschieht der Trug (falsum) 1) da Einer die päbstlichen Bullen, Briefe und landesfürstlichen Dekrete falsch aufsetzet, 2) solchen wahren Urkunden falsche fremde Sigillen beidrückt ohne Konsens dessen, der solche aufzudrücken hätte, 3) der in solchen etwas auslöscht, auskratzt, beisetzt, und also den Inhalt verändert (n), 4.) der solche Bullen ꝛc. von Andern als den höchsten Mächten, oder deren Deputirten (o) annimmt. Alle diese verfallen in den grossen Bann, und, wenn sie Geistliche sind, werden sie ewig aller Würden unfähig; ja wenn sie eigenhändig solche Falschheiten begiengen, so würden sie degradirt, und dem weltlichen Gerichte übergeben (p); jene aber, so binnen 20 Tagen solche falsche Briefe nicht vertilgen, sollen in den Bann gelegt, und nur vom Pabste können losgesprochen werden (q), 5.) welche sich fälschlich als Richter ausgeben, und ihren Namen herleihen, um den wahren Kontrahenten nicht zu erfahren, und den

Strafe.

als Richter sich fälschlich ausgebende.

Dritten

Dritten zu betrügen, welche falsche Bürgen stellen, falsche Karten und Würfel machen und gebrauchen, welche mit falschen Brandbriefen handeln, sammlen, welche fremde Briefe oder Schriften aufbrechen, unterschlagen, oder gar entziehen (r).

Falsche Bürgen, Kart. Würf. Brandbriefe, fremde Briefe lesen ꝛc.

(n) Cap. 5. de crim. falsi.
(o) Cap. 4. ibid.
(p) Can. 3. dist. 19. c. 2. de rescript. cap. 7.
(q) Cap. 4. §. ib. Innoc. X. in supr. justitiæ 1653.
(r) Constit. crimin. M. Theres. art. 72.

99. In der That (facto) wird das Crimen falsi begangen, 1.) von jenen, welche die öffentliche Masserei, Waye, Ellen, Gewichte, Spezereien und andere Waaren verfälschen, oder der verfälschten sich gebrauchen (s), 2.) welche Münzen, Staatspapiere oder Stempeln verfälschen, oder verstümmeln, welche unächte Münzen schlagen. Diese werden exkommunizirt, und können nach den alten Rechten nur vom Pabste losgesprochen werden (t), 3.) welche die Sigillen, Schilde, Wappen und Helme verfälschen, nachmachen, oder solcher sich gebrauchen (u), wie auch die, welche falsche Briefe und Quittungen ausstellen, die guten verfälschen, oder sich solcher zum Schaden

3. In der That. Verfälscher der Masserei, Gewichte ꝛc. Münzen, Staatspap. Sigillen, Wappen. Briefe Quit.

falsch Geb. unterlegen. des 3ten gebrauchen, 4.) welche den Müttern falsche Geburten unterlegen, oder zu solchen Anlaß geben, 5.) welche die Markstein, steine, Grenzbäume und Gehäge verrücken, abhauen, oder verändern, den Teiche. Teichen und Weihern die Dämme durchgraben, 6.) die unter dem Geldwechseln heimlich stehlen, oder falsche schlechte Pfänder für gute unterschieben, 7.) die eine Sache öfters verkaufen oder verpfänden, Wiedertauf. 8.) die Gewinnst halber ihre Kinder als angegebene Juden öfters taufen lassen 9.) Bankerut. die boshaften Schuldner, Bankerutiere, 10.) welche die Richter bestechen, 11.) die Alchimisten. Alchimisten, welche mit Goldmachen sich und Andere in Armuth setzen (v), 12.) die in Spielen betrügen, und in verbotene Spiele sich einlassen.

(s) Cap. 2. de emptioue & vendit.
(t) Cap. un. ibid. extravag. Joannis XXII.
(u) Cap. 3. de crimin. falsi.
(w) Cap. un. ibid. extravag. commun.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

Strafen der. Asyls.

100. Von diesem Kriminal-Verbrechen des Trugs (stellionatus, crim. falsi) haben Maria Theresia und Joseph II. in

seiner

seiner allgemeinen Gerichtsordnung und Gesezbuche der Kriminal- und politischen Verbrechen sehr viele Gesetze und Strafen bestimmet. Maria Theresia hat in ihrer Pragmatik vom Asyl (x) Folgende ausgeschlossen: m) die Münzverfälscher, n) welche das Pettschaft und Insigel Anderer auf gefährliche Weise, und o) welche den Stempel des Papiers und öffentliche Schuldbriefe nachmachen p), die Bankerutiere; in der Kriminalkonstituzion aber (y) die beeideten Verräther der Raths- und Amtsgeheimnisse und andere Geschworne dahin verurtheilet, daß, wenn sie solche unpublizirte Geheimnisse entdeckten, und dadurch Schaden verursachten, nebst dessen Ersatz zur Todesstrafe, wenn das Verbrechen in einem vorsetzlichen Meineid und einer Landesverrätherei ausartete; sonst aber nur zu willkührlichen Strafen, und Ansehnlichere zum Arrest und zur Geldstrafe sollen gezogen werden. Die untreuen Advokaten und Sachwalter befahl Maria Theresia nach den Umständen nicht nur ihres Amtes zu entsetzen, und aller Dienste unfähig zu erklären, sondern auch (z) bei oberwähnten beschwerenden Umständen mit obgedachter Strafe zu behandeln.

Strafe der beeidet. Verräther und Geschwornen.

der untreuen Advokaten, Sachwalt.

(x) Prot. Grätz. I. 32.
(y) Art. 66.
(z) Art. 69.

Strafen Josephs II.

101. Joseph II. hat wider diese sowohl in seiner allgemeinen Gerichtsordnung, als in dem Kriminalgesetzbuche gehandelt, in dem Kriminalgesetzbuche sie eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht, die Strafen nach den Graden der Bosheit bestimmet, und solche zu verschärfen befohlen, wenn aus dem Betruge beträchtlicher Schaden erwachsen ist, die List nicht wohl zu verhüten war, und der Thäter öfters so behandelt und bestraft worden ist. — In der allgemeinen Gerichtsordnung §§. 419., 421., 422., 423., 426., 428., 429. ꝛc. schreibt der Monarch den Advokaten und Sachwaltern

Regeln der Advokat n.

besondere Regeln in dem 38. Kapitel vor. Eben so, wie Joseph II., bestrafte auch Maria Theresia jene gemessenst, welche sich fälschlich als Richter und Amtspersonen ausgeben, um jemanden etwas abzunöthigen, wie hievon in der Kriminalkonstituzion Maria Theresiens (a), und in den Gesetzbüchern Josephs II. (b) zu sehen ist. Hier werden einige Kritikaster klagen, daß man in dieses Nazionalkirchenrecht Oesterreichs so vieles aus obgedachten Kriminalbüchern eingemenget habe. Allein diese Herren sollen denken, daß gegenwärtiges Buch nicht für Sachsen, sondern für Oesterreich geschrieben sei, wo viele Geistliche zugleich weltliche Jurisdi-

zen-

zenten sind, welche von solchen Verordnungen Kenntniß haben müssen, Andere aber alles dieses mit Vergnügen lesen werden. Ferners hat Joseph II. die allgemeine Gerichtsordnung Steyermarks (c), und andere politische und Kriminalgesetze unter seinen Resoluzionen in publico-ecclesiasticis (d) angeführt, welche hier nicht konnten weggelassen werden.

(a) Constit. crimin. Theres. art. 66. 69. &c. Prot. Grätz. I. 32.
(b) Allgem. Gesetzbuch Kap. 38. Krimin. Gesetzb. Kap. 5. §. 150. = 156.
(c) Prot. Grätz. III. 75.
(d) Prot. Grätz. II. 16. 23. 35. Nachtr. 36. III. 75. 78. IV. 58. 60. 108. V. 35. 26. 37. 17. VI. 19. 38. 66. 21. 67. VII. 6. 29. 39. 43. 51. 52. &c.

andere Betr.

102. Die Strafen der Betrüger in Maaß, Gewicht und Ellen, der falschen Münzer, und der Staatspapieren-Verfälscher bestimmen Maria Theresia und Joseph II. in ihren Kriminalgesetzbüchern (e). Mar. Theresia hat sie mit dem Tode, Joseph II. aber die Letztern mit den schärfesten zeitlichen Strafen, auch mit dem Schifziehen beleget, obwohl hievon in dem Kriminalgesetzbuche nichts, wohl aber in der Kriminalordnung gemeldet wird. Die

Unterleger falsch. Geb. Strafe.

Unterleger falscher Geburten oder fremder Kinder, und die sich solche unterlegen lassen oder mithelfen, bestrafte Maria Theresia in ihrer Konstituzion (art. 73.) mit dem Schwerdte. Joseph II. aber meldet von solchen, wie auch von den Wiedertaufern der Kinder nichts, wohl aber hat Höchstderselbe die Bestechung und Geschenke der Richter in seinem allgemeinen Gesetzbuche § 435. bei Strafe der Absetzung, und in dem Kriminalgesetzbuche (4. Kap. §. 58.--63.) unter schwerer Ahndung verboten.

(e) Kriminal-Gesetzbuch §. 63.-68.

Strafe der Betrüger in Spielen.

103. Vom Betruge in Spielen erkläret sich Joseph II. verschieden. Jene, welche in erlaubten Spielen durch falsche Karten, Würfel 2c. oder auf was immer für eine Art, oder solche Personen betrügen, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist, werden, wenn der Schaden wichtig, oder der Betrug nicht leicht zu erkennen war, sogar mit der Schandbühne und öffentlichen Arbeit gestraft, und zur Ersetzung des ganzen Gewinnstes verurtheilt. — Wer aber in verbotene Spiele sich einläßt, oder in seinem Hause solche zuläßt, soll zu einer Geldstrafe von 300 Dukaten für jeden Fall angehalten wer-

der verbot. Spiele.

werden. Der Denunziant erhält 100 Dukaten, wenn er auch selbst mitgespielet, oder in seinem Hause hätte spielen lassen; die übrigen 200 Dukaten sind der Landesstelle abzuführen. Kann der Schuldige die Strafe nicht bezahlen, so soll er mit zeitlichen gelinden Gefängniß abgestraft werden. Durch dieses würden viele Reiche arm werden, und lieber das gelinde Gefängniß wählen, als 300 Dukaten zahlen.

Strafe der unerlaubten Dienstwerb.

104. Wenn jemand durch unerlaubte Mittel, durch Geld, Betrug oder List öffentliche Dienste erhalten soll, so hat Maria Theresia befohlen, einen solchen nach Gestalt der Sachen nicht nur des Dienstes zu entsetzen, und an Geld und Leibe zu bestrafen, sondern auch aller öffentlichen Dienste untähig zu erklären. Eine gleiche Strafe wird den Theilnehmern zugesprochen. Joseph II. scheint dieses Verbrechen in seinem Kriminalgesetzbuche im 6ten Kapitel § 152. zu bemerken, und selben nach Verschiedenheit der mehrern oder mindern Strafbarkeit und Umstände §. 155. die Strafe zu bestimmen.

21ter Titel.

Ein und zwanzigster Titel.

Von Wahrsagungen.

Von Wahrsagungen aus dem Loose.

De Sortilegiis.

---

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Zauberkunst. Magia.

105. Zu diesem Titel gehören alle Gattungen der sogenannten Schwarz- oder Zauberkunst (Magia); obschon der Titel nur die Wahrsagungen durch das Loos (Sortilegium) vorstellet. Es wird von der Schwarz- oder Zauberkunst bei dermaligen Zeiten vieles pro & contra geschrieben: fast jeder spucket anders. Gar alle Zaubereien läugnen, ist eben so, als alle glauben, unvernünftig; und die heilige Schrift durch niederträchtige Auslegungen beseitigen wollen, ist zu verdächtig. Ich aber entdecke hier meine Gesinnungen. Die Schwarz- oder Zauberkunst nenne ich nur eine Beitrettung des Gemüths zu dem Satan, um vom solchen etwas zu erhalten. Denn, so wenig als ich glaube, daß der Satan eine allgemeine Macht habe, die Hexen durch die Luft zu führen, daß solcher in Gestalt eines Bockes

oder Jägers aus der Hölle berufen, den Menschen erscheinen, und mit solchen sich in einen Vertrag wegen ihrer Seele, oder wohl gar in eine fleischliche Vermischung einlassen könne, eben so richtig ist es auch, daß es so verblendete Menschen giebt, welche um reich, wollüstig ꝛc. zu leben, verschiedene über die menschliche Kraft sich erstreckende Dinge, mit oder ohne fremde Beschädigung hervorzubringen, den Teufel ernstlich anrufen, und mit ihm, obschon vergeblich, Verträge zu treffen sich anmassen.

Ursp. derf.

106. Diese eingebildete Zauberkunst verdankt ihren Ursprung den Heiden, welche glaubten, daß der höchste Gott zween andere Götter, einen guten und einen bösen, erzeuget habe. Diesen zween Göttern setzten sie gute und böse Geister bei. Diese nennten sie Teufeln (dæmones), zu welchen sie auch die Verstorbenen rechneten. Die Götter konnten nur durch die guten und bösen Geister verehret werden. Die Anrufung und Verehrung der guten Geister wurde Theurgia, der bösen aber Goetia genennt. Aus diesen letztern entstand die Zauberkunst und Anrufung der Teufeln, und die Magi (Zauberer) rühmten sich, daß sie zukünftige Dinge vorhersagen, Wunder wirken, die Liebe der Menschen er-

Theurgia.
Goetia.

zwingen, solche verzaubern, Kranke heilen, Wetter machen, die Gestalten verändern,
derf. Forts. durch die Luft fliegen ꝛc. könnten. Die Nichtigkeit der Zauberei haben aus derselben Grundsätzen und Mitteln die Heiden selbst erkennet. Das Uibel ist jedoch fast allgemein angenommen und befördert worden, weil man zu solchen die Arzneikunst, Sternwissenschaft ꝛc. als einen Schein der Nutzbarkeit und Heiligkeit gebrauchte. Der heil. Paulus hat solche tapfer (f) bestritten; da aber auch in den ersten Zeiten der Kirche sich ansehnliche Zauberer hervor thaten (g), so ist noch ein ziemlicher Rest solcher Possen für unsere Zeiten übrig geblieben, wider welche die heil. Väter eifrigst predigten, und die geistlichen und weltlichen Gesetze solchen Einhalt zu thun sich beeiferten. Die Schwarzkunst (Magia) hat verschiedene Gattungen, welche ich hier ganz kurz anführe.

(f) 1. Tim. I. 3, 4. ad Colos. II. 8. Act. Apost. XIX. 19.

(g) Diese waren Elymas, Simon, Menander, Saturnin, Basilides, Karpokrates ꝛc.

Sortileg. Wahrsager. durch Loos.

107. Die erste Gattung der Zauberkunst war die in diesem Titel vorgestellte Wahrsagerei durch das Loos (Sortilegium), da aus einer ganz vom Zufalle, und vom bloßen Ungefähr abhängenden Sache, z. B.

Wer-

Werfung oder Ziehung des Looses zukünftige Dinge vorhergesagt werden (h). Die Christen waren in dieser Wahrsagerei (divinatio per sortes) nicht zu entschuldigen: sie sahen zwar aus der heil. Schrift, daß oft, um den göttlichen Willen zu erkennen, Loose gezogen wurden (i); allein sie gaben nicht Acht, daß diese Loose nicht nach eigener Willkühr, sondern nur aus besonderer Anordnung und Eingebung Gottes (k) geworfen wurden; daß man also aus solchen keine allgemeine Folge ziehen, oder einen allgemeinen Grundsatz solle machen können (l). Die Christen ahmten es also den Heiden nach (m), welche aus einem von ungefähr aufgeschlagenen Buche des Virgils oder Homers etwas lasen, und solches für eine Wahrsagung hielten, (sortes Virgilianæ, Homerianæ). Eben so misbrauchten die Christen die heil. Schrift, und wollten aus einem zuerst aufgeschlagenen Orte derselben von künftigen Dingen wahrsagen (n).

(h) Can. 1. ib. q. III. & IV.
(i) Judic. VII. 18. I. Reg. XIV. 38.
(k) Act. Apostol. I. 26. can. I. q. I. ibid.
(l) Can. 2. 4. ib.
(m) Can. 2. ibid. q. V. c. 1. de sortileg.
(n) Conc. Agath. Can. 42. apud Gratian. can. un. XXVI. q. I. can. 6. ib. q. V. Conc.

Illi-

Illiberit. can. 62. Concil. Venetum can. 16. Conc. Ancyran. can. 24.

Zauberkunst. Magia.

108. Die sogenannte Zauberei (magia) ist die 2te Gattung. Diese bestand in der Kunst, Böses, Uibles und Gauckeleien durch die Hilfe der Teufeln zu wirken (o). Die Zauberer wurden der Ursache wegen (malefici, venefici) genannt (p). Diese hatten a) ihre gottlosen Opfer (q), b) Liebesarzneien philtra, pharmaca (r), c) Mißhandlungen maleficia, besonders des Ehestandes (s), d) Wettermachereien tempestarias falsitates, auram (t) levatitiam, e) Seelenmessen pro requie defunctorum, promulgatam missam pro vivis; denn sie glaubten (u), Einen todt bethen zu können; dann f) verschiedene Zauberstücke, als: incantationes, excantationes, fascinationes, defixiones, susurros magicos (w). In allen diesen Stücken haben die Kirchenräthe (x) die Laster der Abgötterei, des Todtschlages und der Falschheit (stellionatus) verdammet.

(o) Can. 14. §. 1. XXVII. q. III.
(p) Novel. 115. cap. 3. §. 4. cap. 4. §. 2.
(q) L. 13. ad leg. Corneliam de Sicariis.
(r) L. 4. cod. de malef.
(s) Can. 4. XXXIII. q. I.

(t)

(t) Can. 16. XXVI. q. VII. l. 6. cod. de malef. Agobard. Lugdun. Staats- und Kirchengeschichte Steyerm. 2. Band Bl. 15. 51.
(u) Can. 13. XXVI. q. V.
(w) §. 5. Institut. de publ. judic..
(x) Conc. Laudun. can. 6. Trullon. can. 61. & can. 16. XXVI. q. VII. can. 5. ib. q. V.

allg. Wahrs. divinatio, mantia,

109. Die 3te Gattung ist die allgemeine Wahrsagung (divinatio, mantia) zukünftiger Sachen (y). Zu dieser gehört die astrologia judiciaria, oder ars apotelesmatica (die Geburtsstellung). Die sich zu solcher Sternkunst bekannten, wurden mathematici, genethliaci genannt (z). Da diese Herren auch die Todfälle der Regenten vorhersagten, so wurden sie von den heidnischen Kaisern selbst (a) verfolget, und von der Kirche verdammet (b). Hieher gehört auch die Wahrsagerei durch die Vögel (augurium), aus dem Ingeweide der Thiere (haruspicium), die Handwahrsagung (chiromantia), aus dem Gesichte (physiognomia), die Wahrsagung aus gewissen Zeichen (notomantia) (c), und die Schwarzkunst (necromantia) oder die Beschwörung der Todten (d).

astrol. jud. ars apotel.
genethliac.
augurium.
haruspic.
chiromant.
physiogn.
notomant.
necroman.

(y) Can. 1. 14. XXVI. q. III.
(z) Can. 6. §. III. XXVI. q. II. can. 1. ib. q. IV.

(a) L. 2. cod. de malef. & mathemat.
(b) Conc. Tolet. I. Reg. fidei contr. Priſcillian. 5. Leo epiſt. 91. cap. 11. ad Turib.
(c) Can. 8. XXVI. q. II.
(d) Cap. 2. de ſortileg.

110. Die 4te Gattung der Zauberei

incantatio. Verzauber. Verſchreiu.

iſt (Incantatio) die **Verzauberung** oder **Verſchreiung** durch a) gewiſſe Verſe, Zauberzeichen, Teufels-Beſchwörungen, b) durch die **Anhangs-Erhaltungszeddel** (phylacteria, ſervatoria), durch die **Binden** (ligaturas) und **Amuleten** (e), denen oft, um die Leute zu täuſchen, die heiligſten Namen Chriſti, der Engeln und Heiligen, und Worte der heil. Schrift eingeſchrieben werden (f), c) durch **Schatzgraberei** (g), welche ſchon der Kaiſer Leo (h) ſchärfeſt verboten, und die Kirche mit dem Banne beleget hat ( ).

præſtigium Hexerei.

Die 5te Gattung iſt die **Hexerei**, Gaukelei (præſtigium), da verſchiedene Poſſen als Wunderdinge vorgeſtellet werden (k). Dieſe Leute werden nach den Zivilgeſetzen ( ) mit dem Tode, nach den geiſtlichen Rechten aber (m) mit dem Banne beſtrafet.

Aberglaube. vana ſuper. obſerv.

Die 6te Gattung iſt der **Aberglaube** (vana, ſuperſtitioſa obſervantia), da man gewiſſe glückliche oder unglückliche Zufälle vorherſehen (n), oder vorherſagen will. Wider alle dieſe

Zau-

Zauberpossen haben wir viele alte Gesetze der Deutschen aufzuweisen (o).

(e) Can. 6. §. 1. can. 7. XXVI. q. II. l. 1. §. extraord. cogn.
(f) S. Augustin. tr. VI. in Joann.
(g) L. un. cod. de thesaur.
(h) Novel. 65.
(i) Can. 15. XXVI. q. VII. q. VII. can. 4. ib. q. V. Can. 1. ib.
(k) Exod. VII. 11. II. Tim. III. 8.
(l) L. 5. 7. de malefic.
(m) Gratian. XXVI. q. V.
(n) S. Aug. apud Gratian. can. 6. XXVI. q. II. can. 17. ibid. q. VII. S. Chrysost. hom. 21. ad popul. Antioch. ad Galat. IV. & can. 14. 16. 17.
(o) Riegger jurisprud. eccles. IV. f. 284.

Hexen, Wetterm.

111. Wider die herumfahrenden und spukenden Hexen und Wettermacher (striges, tempestuarios) haben sich die alten Gesetze (p) und Geschichtschreiber (q) sehr beeifert, solche verworfen, und die Zivilgesetze in ältern Zeiten haben solche nicht bestrafet, ausgenommen, es war ein anders Verbrechen mit solchen verknüpfet. Sie wurden nur eingesperrt, um Busse zu wirken (r). Diese Sekte und deren an solche Glaubenden hat sich vom 13ten bis in das 16te Jahrhundert in der Christenheit sehr verbreitet; auch

fromme

fromme Gelehrte glaubten, Luzifer der gestürzte Engel mit seinem Anhange (s) habe eine ausserordentliche Weisheit und Macht erhalten; man könne selben rufen, und mit ihm Verträge machen, daß er alles nach Wunsch thun müsse. Daher folgerten sie auch, daß man fliegen, und von dem Teufel auf den Blocksberg (mons Bructerorum) getragen werden könne, allwo die Zusammenkunft der Hexen und Teufel mit lustigen Mahlzeiten, Tänzen und fleischlicher Vermischung gehalten werde, daß man den Teufel in Geschirren aufbehalten, zum Wettermachen brauchen, mit selbem Hagel, Mäuse, Läuse ꝛc. hervorbringen, Andern in Haab, Gut und Leben schaden, Gefrierung verursachen, unsichtbar werden, und Schätze finden könne ꝛc. (t).

(p) Capitul. II. cap. 11. capitul. Heraldi Turon. c. 3. capit. de part. Saxon. c. 6. Riegger cit. IV. 286.

(q) Canon. Rheginor. apud Hantzheim II. 486. & Canon. Burchardi ib. & Riegger cit. 290.

(r) Capit. Saxon. cit. & Carol. M. an. 805. c. 25. Pipini an. 793. c. 31.

(s) Matth. XXV. 41. II. Petr. II. 4.

(t) Riegger cit. f. 290.

112. Wider diese sogar von Kaisern, Päbsten und häufigen Lehrern unterstützte, und unter dem Namen der Hexen Viele unschuldig verbrennende Meinung beeiferten sich die einsichtsvollsten Männer unsers Jahrhunderts so, wie wider das Inquisizionsgericht. Sie wollen nicht begreifen, wie 1.) der Teufel ohne ausserordentliche Verordnung Gottes die Macht haben sollte, Luftkaravanen mit den Menschē zu haltē, oder Ungewitter mit Schlossen und Hagel gespickt herzuführen. Der erste Kirchenrath zu Bragua hat im 8ten Kanon alle jene verdammet (u), welche lehrten, daß der Teufel Hagel machen könne. Versuchen kann uns der Teufel (w), auch kann er fremde Leiber aus besonderer Anordnung Gottes bewohnen (x), aber daß er mit den Hexen eine Spazierfahrt nach Belieben derselben machen könne, das soll bewiesen werden. 2.) Da man nicht zuläßt, daß die Heiligen und die Engel in menschlicher Gestalt können berufen werden, daß man mit ihnen Verträge machen könne, wie kann man sich solches von dem Teufel vorstellen? Welcher Vernünftige wird wohl glauben, daß zwischen einem Menschē und einem Geiste ein Vertrag errichtet, durch solchen die Gott allein zugehörige, von Jesu Christo durch sein Blut erlöste Seele dem Teufel verkaufet, und von solchem wider das

wird widerlegt.

höchste Recht Gottes in die Hölle soll gestürzt werden können? wann hat wohl Gott diesem seinem Rechte entsaget?

(u) Harduin. to. III. Concil. pag. 349.
(w) I. Petr. 8 ad Ephes. VI. 2.
(x) Matthæi VIII. 21. Marci V. 10.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

113. Wider die angeführten Zauberpossen hat Ferdinand II. 1633 den 5. Dez. (y) nach der peinlichen Landgerichtsordnung Karls V. sich also erkläret: Es soll alle Zauberei bei den in gemeinen Rechten vorgeschriebenen und aufgesetzten Strafen, nicht weniger alles verbotene und ungebührliche Wahrsagen, worunter das abergläubische Ansprechen an Leute und Vieh, durch welches der gemeine Mann verführet wird, und bei demselben sehr gemein ist, hiemit verboten seyn, und da jemand solche Zauberei und verbotene Wahrsagerei selbst treiben, oder solche Zauberer und ihre Anhänger um Hilf und Rath besuchen würde, derselbe soll für Malefiz gehalten, in das gehörige Landgericht überantwortet, und vermög der gemeinen kaiserl. Rechte, auch weil. unsers hochgeehr-

Ferdin. II. von Zauberei

Wahrsagen.

geehrtesten Vorfahrers Kaiser Karl V. ausgegangenen Landgerichts-Ordnung gemäß dem 109ten Art. mit ihm verfahren und abgestraft werden.

(y) Riegger jur. eccles. austr. II. 326.

114. Unsere verdienstvolleste Landesmutter Maria Theresia hat in ihrer neuen Kriminalkonstituzion (z) alle diese Zauberpossen sehr wohl von einander gesetzet; denn 1.) beschreibet sie die Zauberei allgemein so, wie ich oben (105) angemerket habe. 2.) entdecket Höchstdieselbe, wie weit der Wahn von Zauber- und Hexenwesen zur Ungebühr angewachsen sei, da die Dumm- und Unwissenheit solches befördert, und also, ohne das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entstanden, alle nicht so leicht zu begreifende Begebenheiten, die aus natürlichem Zufalle, Kunst und Geschwindigkeit herrührten, selbst die natürlichen, als: Ungewitter, Hagel, Viehumfall, Krankheiten ꝛc. dem Teufel zugeeignet, und sodann von den Hexen verübt zu seyn, geglaubt wurden. Diese schlechten Begriffe wurden von Zeit zu Zeit verbreitet, und bis an unsere Zeiten gebracht. M. Theresia v. d. Zauberei

(z) Art. 58.

Verordnung derselben.

115. Wie nun unsere Monarchin äusserst beeifert war, die Ehre Gottes nach allen Kräften zu erhalten, und zauberische Handlungen zu vertilgen, so verordnete sie heilsamst, daß 1.) wohl untersuchet werden soll, ob solche Zauberpossen a) aus einer Verstellung, Erdichtung oder Betrug, oder b) aus einer Melancholei, Verwirrung der Sinne, Wahnwitz oder Krankheit herrühren, oder c) ob eine gottvergessene Seele auf ein Bündniß mit dem Teufel ernstlich, obschon ohne Erfolg, angetragen, oder ob d) endlich untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen Unwesens vorhanden seien. Sie will ferners 2.), daß auf die Wahrheit der angegebenen That vorzüglich soll gesehen werden, daß man auf betrügliche Erkundigungen, als Aufsuchung der Teufelszeichen, Hexenmaale, Abscheerung der Haare am ganzen Leibe, Beschmierung oder Salbung nicht bedacht seyn solle. Sie befiehlt 3) daß alle Aussprüche in dieser Sache vor Kundmachung des Urtheils dem allerhöchsten Hofe eingesendet werden sollen.

Strafen.

116. Endlich bestimmte die allerhöchste Monarchin die Strafen also: daß im ersten Falle a) wenn böse Handlungen unterlaufen, als: Teufelsbeschwörungen, Segensprechungen, Zubereitung eines schädlichen

chen Gezeuges, und zugleich eine Giftmischung (a), Tödtung eines Menschen oder Feuerlegung wäre verübt worden, die Todesstrafe nach der Art der Missethat erfolgen soll. Wenn aber keine des Todes würdigen Umstände vorfielen, so sollen solche Betrüger zu einer wohlgemessenen Leibesstrafe verurtheilt, und wenn sie Ausländer wären, ewig des Landes gegen Urphed (b) verwiesen werden. Im 2ten Falle b) sind solche nicht zu bestrafen, sondern in ein Toll- oder Krankenhaus zu bringen, um Hilfe zu erhalten. Im 3ten Falle c) soll ein solcher mit schärfester Leibesstrafe hergenommen, und, wenn er ein Ausländer ist, des Landes verwiesen werden. Endlich im 4ten Falle d) will Maria Theresia die Strafart sich vorbehalten wissen.

(a) Von diesem wird später gehandelt werden.

(b) Auch von der Urphede oder gerichtlichen Angelobung eines Verwiesenen, daß er in das ihm verbotene Ort nicht mehr kommen wolle, wird unten gehandelt werden.

Auf Zauber. ist keine Todesstrafe.

117. Man sieht aus obiger Kriminal-Konstituzion unserer hochseel. Monarchin, daß solche die ledigen Zauberpossen ohne einschlagende des Todes würdige Verbrechen mit der Todesstrafe nicht wollte züchtigen lassen. Eine höchst billige Verordnung; denn wie der

gewesene Jesuit Friderich Spee, der viele Hexen in dem Wirzburger und Bamberger Distrikte zum Scheiterhaufen begleitete, schreibt (c), er habe keine dahin geführt, von welcher er vernünftig habe schliessen können, daß sie den Tod verdienet habe; dieses bezeuget er mit einem Eide. Zur peinlichen Frage oder Tortur hat doch Maria Theresia nach dem Gebrauche der dermaligen Zeiten die Hexen zugelassen; aber auch wider diese Tortur beeifert sich gedachter P. Spee sehr, und schreibt, daß die Folter unser Deutschland mit Hexen angefüllet habe; und, daß wir nicht alle Zauberer seien, wäre die Ursache, weil wir nicht torquiret werden; ja es würde ganz sicher geschehen, daß der Pabst selbst sich als einen Hexenmeister bekennen würde, wenn man ihn mit der Tortur anstrengte (d). Von allen diesen Zauberränken hat vorzüglich der hochgelehrte Herr Franz Konstantin von Kautz in seinem Werke de cultibus magicis eorumque perpetuo ad ecclesiam, & rempublic. habitu 1768. & 1771. geschrieben.

(c) Cautio criminal. de processibus contra sagas dubio XX.

(d) Ibid. dubio LVIII. argum 4to.

Jos. II. verbietet die Amulete.

118. Joseph II. wollte allen Schatten des Aberglaubens verdrängen; er verbot daher der Sekular- und Regular-Geistlichkeit die Verfertigung oder Austheilung der Amulete (e) den 11. Jun. im J. 1784. Zweifelsohne wird unser einsichtsvolle Monarch die merkwürdige Stelle des heil Chrysostomus (f) gelesen haben, welche also lautet: Die Priester, um den Menschen gerecht zu scheinen, binden sich Anhänge (philacteria) um den Hals, einige gar einen Theil des Evangeliums. Sage mir thörrichter Priester! wird das Evangelium nicht täglich in der Kirche gelesen, und von den Menschen angehört? Welchem also das angehörte Evangelium nichts nützt, wie wird solches jenen seelig machen, wenn es nur am Halse hängt? Wider die Teufelsbannereien, denen die Juden sehr ergeben waren, befahl der Monarch den 2ten Novemb. 1785 (g), daß alle Bücher von solchen Ungereimtheiten, weder in der Landes- noch jüdisch- oder hebräischen Sprache sollen in Druck gegeben werden. Den 3ten May im J. 1786 (h) verbot er die abergläubischen Gebräuche in Krain, wodurch man durch Schlemereien der Todenmahle der Seele der Verstorbenen eine Linderung der Leiden zu verschafen hofte, und daß

die Teufelsbannereien.

abergläub. Gebräuche.

man bei den Sterbfällen aus gleicher Ursache kein Feuer im Backofen duldete, und bei gewissen Speisen Kerzen anzündete.

(e) Prot. Grätz. III. 69.
(f) Serm. 43. in Matth.
(g) Prot. Grätz. IV. 108.
(h) Prot Grätz. V. 22.

22ster Titel.

Zwei und zwanzigster Titel.

V. Entdeck. der Zusamm. schwörung.

Von der Entdeckung der Zusammenschwörung.

(De Collusione detegenda.)

---

§. 1. Inhalt dies ses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Zusammenschwör. des Klägers und Beklagten.

119. Hier ist zwar die Rede nur von der Zusammenverstehung des Klägers und des Beklagten in einem Streite oder angezeigten Laster; jedoch will ich auch bei dieser Gelegenheit aus dem erst erfolgten Kriminalgesetzbuche des Kaiser Josephs II. von der Zusammenschwörung zu Aufruhren und Tumulten, von öffentlicher Gewalt oder Entreissung der Gefangenen, Hilfe zur Entweichung, benanntlich der militärischen

De-

Deserteurs das Gehörige abhandeln. Im 2ten Titel dieses Bandes (2) habe ich angezeiget, daß der Kläger in einer Streitsache sich dreifach versündigen könne, als: 1.) durch die Verleumdung, 2.) durch das Einverständniß mit dem Schuldigen, wenn der Kläger ohne Ursache von der Klage absteht. Wenn nun der Kläger nach eingelegter Klage mit dem Beklagten sich versteht, dessen wahres Verbrechen nicht entdeckt, die Proben unterläßt, falsche Einreden (exceptiones) zuläßt (i), so wird solches eine listige Zusammenverstehung (colluſio, prævaricatio) genannt; sofern er aber von der Klage ganz absteht, (tergiverſatio). Im ersten Falle ist das Endurtheil, durch welches der Schuldige losgesaget wird, ungültig (k); jener aber, welcher eine solche Zusammenverstehung begeht, soll wie der Schuldige nach Art des geklagten Verbrechens gestraft werden (l). Im 2ten Falle war von den alten Zivilrechten die Strafe 5 M. Gold (m) und die Ehrlosigkeit (n) gesetzt. Itzt aber können Privaten von der Klage ohne List oder Ränke abstehen, und sich mit einander vergleichen; geschieht es aber auf eine betrügerische Art, so werden sie nach Gutachten des Richters gestraft. Von der Verläumdung siehe den 2. und 26. Titel.

colluſio. prævaric. tergiverſat.

(i) L. 1. §. 6. ad Sct. Turpill.
(k) C. 1. 2. 4. de collus. detegenda.
(l) L. 6. ff. tit. de prævar.
(m) L. 3. ff. de prævaric.
(n) L. 4. l. 6. de prævaric. L. 4. §. penult. de his qui not. infamia l. 2. dig. Cod. ad Sct. Turpill. can. 8. II. q. III.

Verschwör. zu Aufruhr und Tumult

120. Von der Verschwörung in Aufruhren und Tumulten als einem Kriminalverbrechen handelt sowohl M. Theresia als Joseph II. Maria Theresia will das hierunter nicht verstanden haben, welches unmittelbar auf die Landesherrschaft oder den Staat abzielet; denn diese gehörte zu dem Laster der beleidigten Majestät, von welcher im 36ten Titel wird gehandelt werden, sondern nur vom Auflaufe und der Zusammrottung mehrerer Personen, welche unter dem Vorwande einer vermeintlichen Beschwerde, Abgabe, politischen Einrichtung, oder wegen ihrer Herrschaften und Obrigkeiten sich zusammenschlagen, und das vorgegebene Unrecht gewaltthätig abstellen wollen (o). Gleichwie nun die höchstseelige Monarchin sich erklärte, ihre Unterthanen nicht beschweren zu lassen, so will sie im Gegentheile, daß wider diejenigen, welche den Rechten und der guten Ordnung zuwider ihre Absichten ge-

gewaltthätig ausführen, und zu diesem Ende sich zusammenrotten, mit aller Schärfe soll fürgegangen werden.

(o) Constit. crimin. art. 62.

121. Joseph II. redet eben so in seinem Buche der Kriminalverbrechen (p); er sagt ferners bestimt: es möge die Gewaltthätigkeit unmittelbar wider die Obrigkeit oder derselben Beamten, oder auch wider die Grund-Vogt-Dorf- und Gerichtsherren, deren Beamten oder Gemeinden geschehen. Mitschuldige sind alle jene, welche Zusammenkünfte, bei welchen Anschläge zur Zusammenrottung gemacht werden, in ihren Häusern geduldet, Gemeinden aufgehetzet, Anschläge dazu gegeben, von solchen Wissenschaft gehabt, jedoch der Obrigkeit nicht angezeigt haben. Theilnehmer sind aber jene, welche sich in die bekannte Zusammenrottung mit hineinziehen lassen, und dabei verharren, wenn sie gleich weder des Vorsatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden könnten. Fortsetzung.

(p) 3tes Kapitel §. 50. 51. 52.

122. Hieher rechnet unser Monarch auch a) die öffentliche Gewalt, da jemand (q) mit gesammelten mehreren Menschen öffentliche Gewalt.

ge-

gewaltsam in das Haus, Gebiet oder Wohnung eines Andern dringet, und daselbst an dessen Person oder Hab und Gut Gewalt ausübet, wenn auch die That blos in der Absicht geschehen wäre, um vorgebliche Rechte durchzusetzen. Dieses Lasters wird auch derjenige schuldig, welcher dem Richter, einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person oder Abgeordneten in Amtssachen, eben auch einer Wache oder einem Wächter, welche zur Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls abgeschickt sind, sich gewaltthätig widersezt, wenn auch keine Verwundung erfolgte. b) Jene, welche durch ihre Hilfe einem von der Obrigkeit Eingezogenen die Flucht aus dem Gefängnisse erleichtert, der Gefangene möge schon verurtheilt, oder erst untersuchet werden. c) Die Verhehlung der Verbrecher, es mag solche durch Verkleidung, Unkennbarmachung oder sonst auf solche Art geschehen, daß derselbe der Obrigkeit verborgen bleibt. Ferners wird jener dieses Verbrechens schuldig, der einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Kerker Entflohenen, oder als Kriminalverbrecher Bekannten wissentlich in seinem Hause verbirgt, und ihm zeitlichen Aufenthalt verschaft, wenn auch die Verhehlung zur Flucht nichts beigetragen hat. Eben macht sich auch jener der Verhehlung schuldig,

Entreisung der Eingef.

der

der den Gegenstand des Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, das gestohlene Gut oder die Werkzeuge zum Angriffe oder Schaden verbirgt.

(q) Kriminalverbrechen 3. Kap. § 50. 51. 52. 54. 56. 81. 82. 83.

Verhehlung der Desert.

123. Von den Verhehlern der Deserteurs haben wir die schärfesten Verordnungen, welche schon meistens in vorigen Bänden sind angezeiget worden. Joseph II. redet von solchen als Kriminalverbrechern also (r): Wer wissentlich einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne geschworen hat, oder einen zum landesfürstlichen Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung beredet, hierin mit Rath und That an die Hand gehet, oder dem entschlossenen Ausreisser durch Abkaufung der Montur oder des Gewehres, Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, gegebenen Aufenthalt, oder sonst wie immer hilfreiche Hand beut, dadurch die Ausreissung erleichtert, und die Entdeckung der Deserteurs erschweret wird, ist dieses Kriminalverbrechens der beförderten Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig.

(r) Ibid. §. 86.

§. 2.

K. K. Verordnungen. Strafen der gerichtlichen Zusammenschw.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

124 Die Strafen der gerichtlichen Zusammenverschwörungen sind oben (119) angezeiget worden, und ich habe derselben Strafen vom Joseph II. aus seiner allgemeinen Gerichtsordnung schon im 2ten Bande angeführet. Den gemeinen Aufruhren und Tumulten aber (120) hat Maria Theresia scharfe Strafen (s) gesetzet.

(s) Constit. crimin. art. 62.

v. Joseph II.

125. Joseph II. aber bestimmte die Strafe der Aufruhre und Tumulte also: Jedermann, der sein Leben durch Aufruhr und Tumult in Gefahr setzt, und es so weit kömmt, daß die Zusammengerotteten mit offener Gewalt müssen zerstreuet werden, soll schärfest gestraft werden, und hat bei diesem Verbrechen das standrechtliche Verfahren einzutretten, und können nach verschiedenen Umständen alle Strafen Statt finden. Von Seite des Verbrechens (t) kömmt das Maaß der weit aussehendern Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlags, der dazu gebrauchten Mitteln, oder die Wichtigkeit der Folgen; von Seite des Verbrechers aber kömmt der Grad der Antheilnehmung oder

bezeigten Thätigkeit zu erwägen. Bei dem höchsten Grade der Bosheit oder Gemeinschädlichkeit sind die Radelsführer nebst Einziehung des Vermögens an den Staat, ohne Rücksicht der Kinder, zur Todesstrafe zu verurtheilen.

(t) Kriminalverbrechen 3. Kapit §. 53.

Strafen der öffentl. Gewalt.

126. Die Strafe der öffentlichen Gewalt (122) ist nach der Verordnung Jos. II. (u) ein im ersten Grade zeitliches, hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit, demjenigen aber; an welchem die öffentliche Gewalt ist verübet worden, bleibt das Recht, vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen, übrig. Der Mitschuldige ist zum im ersten Grade zeitlichen aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersetzung groß, oder mit Verletzung oder Verleumdung verknüpft gewesen, so ist wider den Verbrecher ein im 2ten Grade zeitlich hartes Gefängniß zu verhängen. Die Strafe der Entreissung der Eingefangenen wird also angesetzet (w): Wenn die Hilfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder mittelbar mit ihrem Vorwissen und ihrer Einwilligung an Hand gelassener Gelegenheit uud Nachsicht geschehen, so ist die Strafe ein zeitlich aber hartes Gefängniß, und zwar im 2ten Grade,

Entreissung der Eingef.

de, wenn die Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern oder Feueranlegern geleistet worden; zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Gutes vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustiget. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen. Ist aber die Hilfleistung ohne Vorwissen der Obrigkeit von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zur Bewachung der Gefangenen eigentlich bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen, harten und öffentlichen Arbeit anzuhalten. Geschieht endlich die Hilfleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelindern Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

(u) Kriminalverbrechen 3. Kap. §. 55. 57.
(w) Ibid. §. 77. 78. 79.

Fortsetzung. 127. Endlich entscheidet unser Monarch (x), daß der Gefangene, der zur Entweichung Gewalt versuchet, mit Streichen gezüchtiget, und mit schwereren Eisen soll beleget werden. Hätte er die Entwei-

weichung mit List oder Gewalt wirklich vollbracht, so ist er bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf neue Verbrechen, als wegen welchen er besonders zu verurtheilen ist, während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwere Eisen, und nach Gestalt der Sachen und Umstände durch engere Anschmiedung zu bestrafen. Die Strafe der Verhehlung der Verbrecher ist nach der Vorschrift Josephs II. unterschieden (y), nachdem der verhehlte Verbrecher gefährlicher und gemeinschaftlicher ist, nemlich ein zeitliches oder anhaltendes, gelinderes oder härteres Gefängniß und öffentliche Arbeit. Jedoch ist derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, sein ein- oder zweibändiges Geschwister, die Ehegenossenen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, ein- oder zweibändiges Geschwister verhehlt, sollte ihm auch der Verhehlte als Verbrecher bekannt seyn, nach dem Grade, als er dem Verhehlten näher angehöret, mit minderer Strenge zu behandeln seyn; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verhehler in jedem Falle zur Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von einer Seite nicht das Geringste beigetragen habe.

Strafe der Verhehler.

(x) Ibid. 3tes Kapitel §. 83.
(y) Ibid. 84. 85.

Strafe der Verhehl. der Deserteurs.

128. Wer auf oben gezeigte (123) Art zur Entweichung eines Deserteurs Gelegenheit gegeben, soll, wenn er tauglich ist, ohne Ausnahme an dessen Stelle in die Kriegsdienste genommen werden. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand zum Kriegsdienste untauglich, so ist er nebst dem, daß er in die Kriegskasse das zweifache Rekrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen und gelinden Arrest zu verurtheilen. Diese Strafe ist in einen im 2ten Grade zeitlichen Arrest und eine öffentliche Arbeit zu verwandeln, wenn der Verbrecher der Kriegskasse die Zahlung zu leisten nicht vermögend ist. — Wie aber die Entweichung aus dem Kriegsdienste an dem Ausreisser selbst zu bestrafen sei, ist in dem Kriegsgesetze bestimmet; worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat. — So schreibt Joseph II. (z). Das übrige von den Deserteuren ist in vorigen Bänden aus den k. k. Verordnungen (a) zu ersehen.

(z) Ibid. 3tes Kap. §. 86. 87. 88.
(a) K. K. Verordn. in polit. eccles. I. 32. &c. zu ersehen.

Drei

Drei und zwanzigster Titel.

23ter Titel.

Von den Verbrechen der Kinder. (de delictis puerorum)

Von Verbr. der Kinder.

§. 1.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Inhalt dieses Titels.

Unterschied der Kinder.

129. Auch Kinder können Verbrechen begehen, und noch öfter und gewisser kann ihnen geschadet werden. Die Verbrechen der Kinder werden allzeit mit gelinderen Strafen beleget (b). Die noch unmannbare und der Kindheit nahe Kinder (impuberes, infantiæ proximi), das ist, welche noch nicht, oder nicht viel über 7 Jahre alt sind, und eines Betruges nicht fähig gehalten werden, sollen 1.) gar nicht landgerichtlich oder kriminalisch behandelt werden (c), 2.) die Knaben bis 14, die Mädchen bis 12 Jahre sollen landgerichtlich aber mit einer gelinderen Strafe gezüchtiget werden (d), 3) auch die Minorennen bis 25 Jahre werden in den schwersten Lastern der Sodomie und des Todtschlages nur nach Gutbefinden des Richters gestraft (e). Joseph II. spricht in seinen Kriminalgesetzen die Kinder vor Vollendung des 12ten

Jahrs von der Anschuldigung eines Krimi-
nalverbrechens los (f).

(b) §. 18. instit. de oblig. quæ ex delicto.
L. 22 pr. ad l. Cornelian. de fals.
(c) L. sed etsi 5. §. sed etsi infra ff. ad leg.
Aquil. l. infans. 12. ff. ad leg. Cornel.
de Sicariis.
(d) L. 23. cit. de furt. & cap. 12. de delict.
puerorˆ.
(e) Clar. §. fin. q. 60. n. 3. ex reg. jur.
108. in ff.
(f) 1tes Kapitel. §. 5. d)

Schaden der Kinder.

130. Daß den Kindern sehr könne geschadet werden, ist bereits oben gemeldet worden, als: a) durch Ermordung derselben, (36) b), durch Abtreibung der Frucht, (37) c) durch Aussetzung derselben, (38) d) durch die Nothzucht, (55) e) durch die Entführung, (59) f) durch Kuppelei, (58) g) und durch öffentliche Verführung (63). — Joseph II. hat noch eine andere Gattung, wie man den Kindern schaden könne (g), angeführt, als: wenn einem Kinde oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Uiberfahren oder in das Wasser Fallen einige Verletzung, Verwundung oder gar der Tod ist zugefügt worden, welches durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen

hätte

hätte vermieden werden können, dem die Aufsicht über das Kind, oder einem solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag. Diese Sorglosigkeit, schreibt unser Monarch, ist ein politisches Verbrechen, welches also auch muß gestraft werden.

(g) Polit. Verbrechen 3. Kapit. §. 22.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

Strafen der unmündigen Kinder.

131. Von den Verbrechen der Unmündigen bestimmte Maria Theresia (h), 1.) daß bei der ersten Kindheit bis auf das 7te Jahr, und überhaupt bei unmündigen Kindern, welche näher bei 7 als 14 Jahren sind, keine halsgerichtlichen Strafen Statt finden sollen; jedoch können böse Kinder bei Kennzeichen grösserer Bosheit und ziemlichen Begriffen der Uibelthat mit Ruthen gezüchtiget, und solche Bestrafung den Eltern oder Lehrmeistern übergeben werden. 2.) Unmündige Kinder, die näher bei dem 14ten als dem 7ten Jahre sind, oder das 14te Jahr erst erreichet haben, sind zwar der peinlichen Bestrafung unterworfen, jedoch ist gemeiniglich mit einer Todesstrafe, oder anderer härteren öffentlichen Leibesstrafe wider selbe

v. 7. 12 J.

v. 12. 14 J.

nicht fürzugehen, ausgenommen in sehr schweren Missethaten, welche, wenn die Bosheit das Alter übertrift, zum Schwerdtschlage, auch mit Verschärfung dieser Strafe können verurtheilt werden. 3.) Das weitere jugendliche Alter entschuldiget von der Leibes- und Todesstrafe nicht, es wäre denn, daß
§. 34. 16 J. der Thäter oder die Thäterin nicht 2 Jahre über 14, das ist, nicht über 16 Jahre gekommen wäre, zugleich auch keine vorzeitige Bosheit, sondern nur gute Hofnung zur Besserung sich äusserte. In Ausrechnung des Alters ist allzeit die Zeit des begangenen Verbrechens als Richtschnur zu nehmen. Eben also sagt Maria Theresia (i), daß in Ansehung des Todtschlages ein Kind unter 10 Jahren aus Abgang des hinreichenden Verstandes und Willens unsträflich sei, ausgenommen es zeigte sich eine sonderbare Bosheit.

(h) Constit. Crimin. art. 11.
(i) Ibid. art. 83.

Sorglosigkeit der Kinder.

132. Die Nachläßigkeit gegen die Kinder (k) bestraft der Kaiser Joseph mit einem zeitlichen gelinden Gefängnisse, welches aber, wenn der Tod oder eine schwere Verwundung erfolgte, nach dem einschlagenden höheren Grade der Sorglosigkeit soll verschärfet werden. Mit gleicher Strafe (l) belegt

unser

unser Monarch jene, die durch schnelles Reiten oder Fahren Jemanden beschädigt, oder gar getödtet haben.

(k) Polit. Verbrechen 3tes Kapitel §. 23.
(l) Ibid. §. 24.

Vier und zwanzigster Titel. 24ter Titel.

Von Geistlichen, die der Jägerei ergeben sind. Von geistl. Jägern.

(de clerico venatore.)

Fünf und zwanzigster Titel. 25ter Titel.

V. Geistlichen, welche Schlägerei ausüben. Von geistl. Schlägern.

(de clerico percussore.)

Sechs und zwanzigster Titel. 26ter Titel.

Von den Lästerern. V. Lästerer.

(de maledicis.)

§. 1.
Inhalt dieser Titeln.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

133. Da in nachfolgenden 4 Titeln ohnehin vieles von den Geistlichen vorgetragen wird, so verschiebe ich dahin die Erklärung des 24ten und 25ten Titels. Auch von den Lästerern der Menschen habe ich schon oben (2ten Titel), und von der Gotteslästerung etwas im obgedachten Titel (9. 11.) angemerket; hier muß also das Uibrige nachgetragen werden. Was die Gotteslästerung sei, derselben Grade habe ich bereits (9.) oben gezeiget. Die Gotteslästerung wird auch in die einfache schon beschriebene, und in die ketzerische, die da die Glaubensartikeln lästert, eingetheilt, als: der Arianer und Nestorianer, die die Gottheit Christi lästerten. Die alte Zivilstrafe der Gotteslästerer war das Feuer (m); die Kirchenstrafen (n) aber sind: der Gotteslästerer soll 7 Sonntage vor der Kirchthüre, und am letzten mit entblößten Schultern und Füssen einen Strick um den Hals habend stehen, und an 7 vorhergehenden Freitagen bei Wasser und Brod fasten, uud in die Kirche nicht eingelassen werden (o).

Von der Gottesläster.

einfache.

ketzerische.

alte Straf.

(m) Novella LXXVII. c. 1.
(n) Can. 10. XXII. q. 1.
(o) Cap. 2. de maledicis.

134. Nach der Kriminalkonstituzion Maria Theresiens (p) sind 3 Grade der Gotteslästerung, welche doch anders als oben (9) beschrieben werden, als: 1.) da jemand Gott, die heil. Dreifaltigkeit, oder eine der 3 göttlichen Personen unmittelbar mit Worten oder Thaten schmähet, schimpfet, oder Gott etwas zutheilet, was ihm nicht gebührt, oder benimmt, das ihm zustehet. 2.) Da jemand die Mutter Gottes, oder die Heiligen lästert, das Kreuz zerschlägt, oder die Bilder entehret. 3.) Da einer ohne Lästerung Gottes und der Heiligen etwas ungebührliches wohlbedacht und boshafter Weise thut, so zur Schmähung und Verunehrung Gottes und der Heiligen gereichet, z. B. wenn man durch die heil. Wunden, Sakramente, Kreuz, Blut Christi ꝛc. vorsetzlich flucht, die Gotteslästerer anhört ꝛc. 3 Grade der Gottesläster.

(p) Artic. 56.

135. Hieher gehört a) der Meineid oder das falsche Schwören, da man wissentlich oder betrüglicher Weise Gott zum Zeugen einer unwahrhaften Sache nimmt; es sei sodann, daß jemand über eine schon geschehene oder gegenwärtige Sache wissentlich einen falschen Eid ablegt, oder aber mit widrig gesinntem bösen Vorhaben etwas eidlich Meineid, falsch. Schw.

zusagt, dem er nachher vorsätzlich zuwider handelt. In der Folge ist auch derjenige meineidig, welcher zwar anfangs mit aufrichtigem Willen und Meinung etwas zu thun oder nicht zu thun eidlich angelobt, nachher aber wohl bedacht und gefährlicher Weise seinen Eid bricht. Die erste That wird pejeratio, die zwote perjurium genennt. Der Meineid ist also eine Art der Gotteslästerung (q). b) Die Gottesräuberische Sünde (sacrilegium). Von dieser, in soweit solche die Diebstähle und die fleischliche Sünde mit geistlichen Personen betrift, ist schon oben (57. 66. 89) gehandelt worden. Sie wird aber auch durch Verletzung der Religion und der gottgeheiligten Sachen begangen, als: 1.) wenn man das göttliche Gesetz durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit verletzet (r); hiemit werden die Heiden, Abtrinnigen (s), die nicht tolerirten Ketzer, Schismatiker, Zauberer (t), die Gotteslästerer, Gelübdebrecher (u) unter die sacrilegos gerechnet; 2.) welche in der Kirche den Gottesdienst verachten, schmähen, oder verhindern (vv), 3.) welche die heil. Sakramente entehren, unwürdig empfangen oder unwürdig ausspenden (x), 4.) welche die rechtmäßigen Kirchenstrafen ohne Ursache verachten,

pejeratio. perjurium.

sacrileg. Gottesraub.

achten, oder die geistliche Gewalt mißbrauchen (y). S (141)

(q) Constit. crimin. Theres. art. 53.
(r) L. 1. cod. de crim. sacrileg.
(s) L. 1. 2. 4. cod. cit. can. 31. XXII. q. IV.
(t) Concil. Toletan. can. 28.
(u) Can. 37. XXVII. q. 1. can. 1. XII. q. III.
(w) L. 10. cod. de Episc. Novel. 123.
(x) Conc. Claræmont. c. 7. apud Hard. VII. 599.
(y) Can. 5. XXIV. q. III.

Laster der bel. Maj. u. Landesverr. Hochverrath

136. Endlich c) rechnet man hieher das Laster der beleidigten menschlichen Majestät, und die Landesverrätherei. Dieses Laster der beleidigten Majestät wird im ersten und höchsten Grade begangen, wenn ein Unterthan unmittelbar wider den Landesfürsten und Staat (z) mit feindlichem Gemüth etwas unternimmt, mit Rath oder That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, jedoch durch Aufruhr, Verschwörung, Verrätherei, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, oder mit Verbindung mit den Feinden. — Auch der Wille und das Wissen eines solchen Uibels, wenn man es nicht entdeckt, gehören zu diesem ersten Grade. Im 2ten und mindern Grade wird dieses Laster begangen, wenn die Mißhandlung nicht

zwar

zwar unmittelbar auf die Verletzung der Landesherrschaft oder des Staates abzielet, jedoch mittelbar und zum in der Folge zur Verachtung und zum Abbruch der Landeshoheit oder Verwirrung des Staates gereichet, als da wäre: eine Vergreifung an den landesfürstl. Ministern, Räthen, Kommissären ꝛc., boshafte Anmassung der landesfürstlichen Hoheiten, Rechte, gefährliche Uiebersteigung der Stadtmauern, Landesfriedensbruch, Widersetzung gegen landesfürstliche Stellen ꝛc. Jos. II. beschreibt (a) dieses Verbrechen ganz kurz im ersten Grade also: Wer der dem rechtmäßigen Landesfürsten von Gott (b) verliehenen Hoheit und Würde ingedenk an seine Person gewaltsam Hand anlegt, und aus böser Absicht sich an ihm auf was immer für eine Aet vergreift, wenn auch kein Schaden erfolgte. Im 2ten Grade, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat.

(z) Constit. crimin. Theres. art. 61.

(a) Kriminalverbrechen 3. Kapit. §. 41. 43.

(b) Da unser Monarch dieses Verbrechen mit dem Tode auch im ersten Grade nicht belegt, so scheint er der Meinung zu seyn, daß der Regenten Gewalt von Gott nur in so

weit

weit gegeben sei, in wie weit Gott will, daß sie die errichteten Verträge halten, und alles das thun, was ihre zeitliche Wohlfahrt befördert. Das Naturrecht befiehlt mir, dem Monarchen zu gehorchen, und die mit ihm vom Volke geschlossenen Kontrakte zu halten. Wie demnach der Schluß nicht einleuchtet: das Naturrecht gebietet mir den mit meinem Nächsten geschlossenen Kontrakt, durch welchen ihm mein Haus zu Theil wird, zu halten, also hat derselbe sein Haus von Gott selbst. Eben so —

Hochverrathslaster.

137. d) Das Laster des Hochverraths oder Landesverraths begeht jener (c), der undankbar gegen das Vaterland, dessen Bürger er ist, oder dessen Schutz er genießt, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte; es sei öffentlich oder geheim, durch Rath oder That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, allein oder mit Andern durch Zusammenschwörung, Verrätherei, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit den Feinden, denselben geleistete Hilfe oder Vorschub, er mag ein Eingebohrner oder Fremder seyn. Theilnehmer sind jene, a) welche von dem Vorhaben des Landesverraths etwas gewußt, aber nicht

ent-

entdeckt haben, b) welche die ihnen in ihrem Amte bekannten Staatsgeheimnisse entdecken, c) welche zur Kriegszeit als Spionen den Feinden Kundschaft geben (d).

(c) Kriminalverbrechen 3. Kap. §. 45.
(d) Ibid. §. 47. 48.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Strafen der Gottesläster. v. Ferd. II.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

138. Kaiser Ferdinand II. hatte im Jahre 1633. den 5. Dezemb. in seinem Reformazionsdekrete (e) von den Gotteslästerern sich also erkläret: Woferne unser gemeines Hofgesind, Hatschiere, Trabanten, ringere Offizianten der Fürsten, Grafen, Edelleuth, Diener beiderlei Geschlechts hierinn betrofen wurden, — es geschehe solches nüchtern oder in der Trunkenheit, aus Leichtfertigkeit oder böser Gewohnheit, so sollen sie das erstemal bei den Profosen mit Wasser und Brod durch acht Tage, oder sonst in öffentlicher gemeiner Arbeit eben so lange verbleiben. 2) das zweitemal durch Halseisen am Kreutze oder Stock öffentlich gestraft, und 3) wenn sie das drittemal betretten wurden, am Pranger durch drei Tage gestellet, und vom Hofe abgeschaft werden; 4) zum viertenmal aller Erb-

reiche

reiche verwiesen, und wenn 5) gar keine Besserung zu hofen ist, die Zunge herausgeschnitten werden. Ein gleiches wird von den gemeinen Bürgern, Stadtquardiknechten, und allen Gemeinen verordnet. Von den höhern Standesperſonen, Grafen, Räthen, Hofoffizieren, die dem Hofstaabe einverleibet sind, verordnete Ferdinand II., daß, nachdem sie wegen dieses Lasters ernstlich und scharf ermahnet worden, sich nicht besserten, sie das erstemal mit achttägigen Hausarreste, das zweitemal von Hofdiensten beurlaubt, das drittemal am Leibe mit Gefängnisse oder andern scharfen Wege sollen bestraft werden. Eben so soll mit dem Adel, die auch nicht vom Hofgesinde sind, wie auch mit denjenigen, die das Gotteslästern anhören, und nicht anzeigen würden (f), verfahren werden. Kaiser Leopold bestättigte alles dieses im Jahre 1663. den 3. Jul, 1667. den 9. Nov., 1683. den 21. Juni (g).

(e) Riegger jur. eccl. austr. II. 322.
(f) Ibid. f. 324.
(g) Ibid. f. 353. &c.

139. Maria Theresia hat erstens in ihrer Pragmatik vom Asyl alle diese Laster des Asyls unfähig (h) ausgesprochen, Mar. Ther.

als:

als: a) die Schuldigen der beleidigten göttlichen Majestät, b) die Lästerer der Heiligen Gottes, c) die Urheber des Todtschlages in Kirchen und Kirchhöfen, d) die gottesräuberischen Diebe, i) die sich der Beleidigung der weltlichen (i) Maj. schuldig machen, k) die einer Verschwörung oder Empörung gegen den Staat schuldig sind, l) die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses Lasters. Zweitens hat höchstgedachte Monarchin in ihrer Kriminalkonstituzion (k) folgende Strafen dieser Laster festgesetzet. 1.) Die Gotteslästerer des ersten Grades (134) sollen mit Ausreissung der Zungen, wenn es mit Worten geschehen, mit Abhauung der Hand, wenn es in der That erfolgt, und in beiden Fällen mit lebendiger Verbrennung gestraft werden; bei beschwerenden Umständen kann auch das glühende Zangenreissen, Riemenschneiden oder Ausschleppen vorgenommen werden. 2.) Im 2ten Grade (134) soll der Schwerdtstreich anstatt des Feuers Platz greifen, nach beschwerenden Umständen aber die Zunge ausgerissen, und die Hand abgehauen werden. 3.) Im dritten und letzten Grade ist der Thäter mit einer gemessenen Leibesstrafe zu belegen. Joseph II. bestraft die Gotteslästerer nur mit dem Tollhause (9).

Joseph II.

(h) Prot. Grätz. I. 32.
(i) Das ist der menschlichen; denn es sind nicht nur weltliche, sondern auch geistliche Landesfürsten.
(k) Constit. crimin. Theres art. 56.

Strafen des geistl. Meins.

140. Des Meineides (135) alte geistliche Strafen waren eine Fasten durch 40 Tage im Wasser und Brod (l), bei den Geistlichen aber die Absetzung von heil. Weihen und Pfründen (m); die Bischöfe wurden noch schärfer bestraft (n). Alle Meineidige werden ehrlos (o), und können nicht einmal als Zeugen gebraucht werden (p). Der Andere zum Meineide verleitet, bleibt bis zum Tode ausser der Gemeinschaft der Kirche (q). Ist der Meineid geheim, so können die Geistlichen nach verrichteter Busse wieder zu den heil. Weihen und Pfründen gelassen werden (r). Maria Theresia bestraft sie (s) schwerer. Joseph II. handelt aber in seinen Kriminalgesetzen nur von falschen Zeugen, und andern Falschheiten (103). — Das gemeine Schwören und andere oben (135) angezeigte sakrilegische kleine Thaten überläßt Maria Theresia (t) jeder Ortsobrigkeit zu bestrafen (S. 141).

M. Theres.

(l) Can. 18. VI. q. I.
(m) Can. 12. dist. LXXXI.
(n) Cap. 12. de jur. civil.

(o) Can. 9. III. q. V. Can. 17. VI. q. I.
(p) Cap. 54. de testib.
(q) Can. 7. XXII. q. VII.
(r) C. ult. de temp. ordin.
(s) Constit. crimin. art. 59.
(t) Ibid. art. 56.

Kirchenstraf. der beleidigten Majest.

141. Die Kirchenstrafen des Lasters der beleidigten Majestät und des Hochverraths werden nach verschiedenen Graden bestimmt. Zu den zween ersten Graden (136) gehören 1.) die Schuldigen des Hochverraths (u), 2.) welche die Kardinäle oder Gesandten des apostol. Stuhles fangen, schlagen und mißhandeln (w), 3.) die wider das Privilegium Canonis (x) Geistliche oder Mönche schlagen (y), oder solche schwer beschimpfen (z), 4.) die Ehebrecher (a), 5.) welche die Kirchen- oder Armengüter für sich unterschlagen (b), 6.) welche die Kirchen stürmen, abbrechen oder verbrennen (c), 7.) welche die vom Landesfürsten bestättigten Kirchenfreiheiten kränken (d). So rechnet das geistliche Recht; in der That aber gehören zu dem Laster der beleidigten Majestät nur der erste und zweete Fall, die übrigen können füglicher zu dem Sakrilegium (135. 140.) gerechnet werden. Die geistlichen Strafen waren verschieden, jedoch aber dem Banne unterworfen (e).

(o) (u)

(u) C. ult. eod. de privil. eor., qui in S. palatio deserv.
(w) Ib. & Bonifac. VIII. c. 5. de pœnit. in VI.
(x) Can. 29. XVII. q. IV.
(y) C. 21. §. 1. de sent. excomm. in VI. & c. 11. de ætat. & qualit. ordin. præficiendor.
(z) Cap. 10. de sent. excommunic.
(a) L. 30. cod. ad l. Julian. de adult. can. 50. XXVIII. q. II.
(b) Conc. Trident. sess. 22. cap. 2. de reform. can. 3. 5. 18. XXVII. q. IV. can. 3. q. XII. q. II.
(c) Can. 12. XVII. q. IV. can. 22. XXIV. q. III. c. 16. de for. competente.
(d) L. 2. cod. de crim. sacril. can. 29. XVII.
(e) Can. XXI. XVII. q. IV. can. 22. 24. 28. & c. 2. de bapt. & can. 21. cit. can. 35. ib. c. 16. de for. compet.

Strafen d. Jos. II.

142. Als Strafe der beleidigten Majestät bestimmt der Monarch (f) die Einziehung des Vermögens an den Staat ohne Rücksicht der Kinder, und langwieriges schwerestes Gefängniß im 2ten Grade (136), den Mitschuldigen aber, ein zeitlich gelinderes Gefängniß im 2ten Grade. Die Strafe des Hochverraths (137) soll eben jene seyn, welche den Verbrechern der beleidigten Majestät ist zuer-

kannt worden (g); jene der Theilnehmer aber oder Spionen, über welche das Militär zu sprechen hat, ist in den Kriegsgesetzen bestimmt. Ein anderer Landesverräther aber ist mit dem Gefängnisse zu bestrafen; dessen Dauer und Grad nach Maaß des Verbrechens, der List oder des Schadens für den Staat zu bestimmen ist. Wenn aber der Thäter ein landesfürstlicher Beamter ist, und eine beschworne Pflicht verletzt hat, so ist er desto strenger zu behandeln.

(f) Kriminalverbrechen 3. Kap. §. 42. 44.
(g) Ibid. §. 46. 49.

27ter Titel. Sieben und zwanzigster Titel.

V. exkomun. abgef. u. interdii. Prist.

Von den exkommunizirten, abgesetzten, oder interdizirten Priestern.

28ter Titel. Acht und zwanzigster Titel.

V. Priestern ohne Weih.

Von den Priestern, welche ohne Weihen die heil. Orden ausüben.

Neun und zwanzigster Titel.

29ter Titel.

Von den Geistlichen, welche mit Uebersprungung eines oder mehrerer Orden sind geweihet worden.

V. Uiberspr. der Weihen.

Dreißigster Titel.

30ter Titel.

Von denjenigen, welche diebisch oder heimlich die heil Orden empfangen haben.

V. diebisch Geweihten.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

§. 1. Inhalt dieser Titeln.

143. Schon im 3ten Bande dieses Werkes habe ich gemeldet, daß der äussere Wohlstand der Geistlichen in nichts anderem bestehen könne, als daß sie sich durch ihr äusserliches Betragen eine Ehrwürdigkeit verschaffen, alle ihrem Stande unanständigen Handlungen unterlassen, und Beispiele der Nachahmung geben sollen. Um in den Augen der Laien ehrwürdig zu seyn, ist der schwarze Rock oder eine ehrbare Kleidung nicht genug, sondern durch die Unterlassung unanständiger Handlungen müssen sich die Geistlichen Achtung zuwege bringen. Umsonst

unanständige Handlungen der Geistl.

beklagt sich Mancher derselbē, daß man von ihm nicht bestens rede, oder ihn zu Zeiten tadle, wenn er sich durch frechen Umgang mit dem andern Geschlechte, durch Unbescheidenheit, oder durch Schmähung seines eigenen Standes, mit welchem er unzufrieden ist, und den er vielleicht nur, um der Muskette zu entgehen, gewählet hat, herabsetzt. Die Laien unterlassen das Reden bei unsern Zeiten nicht, weil sie eine schwarze Kleidung ohne pflichtmäßige Aufführung nicht schätzen. Ich habe von dem 24ten und 25ten Titel oben nichts gemeldet, um alle die Geistlichen betreffende Stücke hier mit einander vorzutragen. Gewehre tragen, jagen und spielen haben die alten Kanonen den Geistlichen untersagt, und zwar aus dieser Ursache, weil diese hierin keine Maaß hielten.

Jagden sind f. die Geistl. unanständig.

144. Die Jagden gehören zu den weltlichen Ergötzlichkeiten, und, wenn solche öfters geschehen, so überschreiten sie die Grenzen der anständigen Ergötzlichkeit; sie sind also ( ) den Geistlichen untersagt. Einem Bischof, Priester oder Diakon (schreiben die Konzilien von Orleans und Agathe) ist nicht erlaubt, Hunde, Stoßvögel und anderes zur Jagd Gehöriges zu unterhalten. So ferne sie aber hierin öfters betretten würden,

den, so soll ein Bischof drei Monate, ein Priester zwei Monate von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, ein Diakon aber von seinem Dienste suspendirt seyn. Diese Kanonen waren für jene Zeiten etwas schärfer abgefaßt, weil nach der damaligen Jagdlust der deutschen Nazion (k) die Geistlichkeit daselbst und in Frankreich derselben übermäßig ergeben war (l). Da demnach die Jagden die Geistlichen in ihrem geheiligten Amte störten, und für die unanständig waren, so haben die neueren Konzilien die Sprache der ältern angenommen, und nicht nur den Regulären (m), sondern auch den Domherren (n) und Bischöfen (o) die Jagden, besonders in der Fasten (p), gemessenst untersaget.

Strafen der Kirche.

(i) Cap. 1. de clerico venatore.
(k) Jul. Cæsar de bello gallico lib. 6. cap. 21.
(l) Can. 1. dist. 43.
(m) C. 1. §. 3. de statu monach. in clem.
(n) Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de reform.
(o) Conc. Matiscon. II. can. 13.
(p) Can. 13. dist. 86. Nicol. I. ad cons. Bulgar. c. 44.

145. Allein die Geistlichen wußten mit der Zeit die Blitze dieser alten Kanonen geschickt abzuleiten. Sie fiengen an, einen

clamorosa quieta venatio.

Unterschied zwischen der schreienden (clamorosa) und stillen (quieta) Jagd zu machen. Die erste geschieht mit einem grossen Getöse der Treiber, Hunde und des Jagdhorns, um das grosse Gewild zu jagen; die zwote ist ganz still, nur mit einigen Hunden und ausgesteckten Netzen auf das kleine Gewild. Diese, will man behaupten, sei erlaubt, jene aber verboten, obschon die Kanonen von diesem Unterschied nichts wissen. Die Gewohnheit unsrer Zeiten, in welchen man auf alle alte Kanonen nicht so orthodox versessen ist, soll auch die erste (clamorosa) Jagd billigen, weil nicht die geistlichen Herren, sondern nur die Treiber, Hunde und das Jagdhorn also schreien. Zypäus (q) und andere Gelehrte wollen doch nicht zugeben, daß durch diese verdrehten Auslegungen das alte geistliche Recht soll umgestossen werden.

(q) In jure pontificio novo ad tit. de clerico vænat.

Strafen der Schlägerei der Geistl.

146. Nicht nur Gewehr tragen, sondern viel mehr die Schlägereien, als der Sanftmuth, (welche den Religionsdienern nach dem Beispiele Christi an der Stirne soll geschrieben stehen) entgegen gesetzte Stücke sind den Geistlichen schärfest verboten (r), und zwar also, daß, wenn ein sol-

cher

cher wegen Schlägerei schon bestrafter Geistliche sich nicht besserte (s), er abgesetzt und irregulär seyn solle, wenn er auch nur durch Rath zu einer Mordthat beigetragen hätte (t). Diese Strafe hat nicht Statt, wenn ein Geistlicher zur Selbst- oder des Vaterlandes Vertheidigung, oder wegen seiner Eltern, Befreundten, oder eines in Lebensgefahr stehenden Menschen der Waffen sich bediente, oder auch Einen verwundete, oder gar tödtete (u). Strafen der Kirche.

(r) Can. 25. dist. 86.
(s) Can. 1. dist. 25. can. 2. I. q. VII. cap. 1. de cler. percuss.
(t) Cap. 4. ib.
(u) Can. fortitudo 5. XXIII. q. 3. c. dilectio 6 §. & quidem de homicidio.

147. Der 27te Titel handelt von Geistlichen, die, da sie mit dem Banne, Suspension oder Interdikt beleget, oder gar entsetzet sind (w), sich erkecken, mit Verachtung der geistlichen Zensur (x) die heil. Orden feierlich auszuüben (y). Die Kirchenstrafe dieser Geistlichen ist die Irregularität (z), und Absetzung von den Pfründen (a). Noch schwerer sündigen jene, welche sich erfrechen, wie der 28te Titel erkläret, einen Orden auszuüben, den sie nie empfan- Kirchenstraf. der in Zensur die Orden Ausübenden. der nicht ordinirten Pr.

gen haben. Diese werden nach den alten Kanonen irregulär (b), und, wenn sie doch einen heil. Orden empfangen (c), von dessen Ausübung auf drei Jahre suspendirt (d); jene aber, welche nicht Priester sind, jedoch gottloser Weise Messe lesen, müssen abgesetzt, und dem weltlichen Gerichte übergeben werden (e). Die Strafe eines Geistlichen, welcher zu einem höheren Orden, ohne den mindern erhalten zu haben, wissentlich oder unwissentlich geweihet wird, wird von demselben suspendirt (f), und, wenn er solchen ausübte, auch irregulär (g).

der durch einen Spr. Ordinirten.

(w) C. 10. de cler. excom.
(x) Cap. 2. de cler. excommun.
(y) Bened. XIV. epist. encycl. inter præterit. §. 4. an. 1749. can. 6. XI. q. III. c. 1. de sent. excomm. in VI.
(z) Cap. 9. ib. cap. 18. 20. de cler. excommunic.
(a) C. 3. 4. 6. de cler. excomm.
(b) C. 1. de cler. non ord. ministr.
(c) Z. B. ein Diakon lese Messe.
(d) Cap. 2. ibid.
(e) Bened. XIV. constit. sacerd. 1744. divinorum 1757. Clem. XIII. constit. gravissim. 1760.
(f) Can. 1. dist. 52. can. 2. 4. 5. dist. 9. conc. Trident. sess. 23. c. 2. de sacram. ordin.

(g)

(g) Cap. un. de cler. per saltum. prom. Conc. Trident. sess. 23. c. 14. de reformat.

Strafen der Abtrin. v. geistlichen u. Ordensst.

148. Hieher rechne ich auch die oben (28) angemerkten Abtrinigen von dem geistlichen Stande zu dem weltlichen (apostatæ irregularitatis) und die Abtrinigen von dem Ordensstande (apostatæ obedientiæ) mit oder ohne Beibehaltung (h) des Ordenskleides. Die Ersteren hat Kaiser Justinian (i) dem weltlichen Gerichte zu übergeben befohlen, damit sie als Laien arbeiten sollen, da sie den Dienst Gottes (k) verachten. — Heut werden sie durch Zensuren zurecht und zu ihrem Stande zurückgewiesen (l), und wenn sie nach dreimaliger bischöflichen Ermahnung sich nicht bessern, so verlieren sie das privilegium canonis (m). Die Zweiten wurden auch vorher zum weltlichen Dienste verwendet (n), und in das Kloster zurückgeschickt (o); heute aber werden sie aller Freiheiten der Religion (p) beraubt, und wenn sie in solcher Zeit der Apostasie wären geweihet worden, von dem Orden suspendirt (q), und in den Kerker zur schärfesten Busse gesperret (r). S. unten (152)

(h) Cap. 1. de Apost.
(i) L. 53. §. 1. cod. de Episc. & cler.
(k) Cap. 3. de Apost.

(l) Man schmält, und ganz billig, über das Inquisizionsgericht, und ist aus Schmeichelei ganz still von den Urhebern desselben. Welcher hat der erste die Ketzer ꝛc. mit Feuer und Schwerdte verfolget? Die römisch = griechisch = katholischen Kaiser (28). Die ersten Inquisitoren waren Kraft ihres Amtes die Bischöfe, welche doch sehr oft für solche Irrende fürgesprochen haben: man weiß, was die heiligen Ambrosius, Augustin und Martin hierin gethan haben. Also nicht die Kirche, sondern die Kaiser und Landesfürsten würgten die Ketzer Die Intoleranz der alten Zeiten ist also, und das Inquisizionsgericht nur wegen Fortsetzung dieser Grausamkeiten zu bestrafen. Das lächerlichste scheint mir zu seyn, daß dieses in Zügen liegende Tribunal ohne alle Irregularität das Todesurtheil spricht, & quidem per dispensationem pontificiam.

(m) Can. 23. XXVII. q. IV. can. 6. XXIV. q. III. cap. 25. de sent. excommun.

(n) Novel. 5. c. 6.

(o) Novel. 123. c. 42. novel. 8. Leon.

(p) Conc. Trid. sess. 25. c. 19. de regular.

(q) Id. sess. 23. c. 8. de reform. & cap. 6. de apost.

(r) C. 5. de apost.

149. Heimlich oder diebisch Geweihete (furtiva ordinum susceptio) werden jene genennt, a) welche ohne vorhergehende Prüfungen (scrutinio) sich mit andern Geprüften (1ten Band 12ten Titel) zu den Weihen einschleichen, b) welche unfähig für die Weihen solche durch Verschweigung der Wahrheit oder falschen Bericht (sub- & obreptitie) empfangen, c) welche zu den vier ersten Weihen geprüft zugleich die fünfte (s) oder zwei andere heilige Weihen (t) heimlich erhalten. Die Kirchenstrafe dieser Geistlichen ist, daß sie von der Ausübung der empfangenen Orden suspendirt oder verhindert werden (u), und, wenn sie durch Betrug wider das vom Bischofe unter dem Banne gegebene Verbot dennoch geweihet würden, auch in die Irregularität verfallen (w). der diebisch Geweihten.

(s) Titul. de scrutin. 12. in ordin. fac.
(t) Cap. 2. 3. de eo, qui furtive ord. suse.
(u) Cap. 2. 3. cit.
(w) Cap. 1. ibid.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

150. Von diesen Titeln haben wir nur wenige K. K. Verordnungen, theils weil solche Strafen die Landesfürsten, wenn sie

nur

nur geistliche Strafen waren, der Kirche wegen ihrer strafenden Macht zugestanden haben, theils weil die Kirche ohnehin wider die Fehler der Geistlichkeit, obschon mit derselben Murren und Klagen, von jeher eiferte. Der

Ferdin. II. Kaiser Ferdinand II. hat 1633. den 5ten Dezember (x) in seinem Reformazionsdekrete sich also geäussert: Anfänglich und fürs erste wollen wir uns zu den Ordinariis loci gänzlich versehen, und dieselben gnädigst ermahnet haben, daß sie durch ihre Offizialen und andere geistliche Obrigkeiten ihre untergebene Priesterschaft und geistliche Personen ernstlich dahin halten, den Laien oder Weltlichen kein Aergerniß zu geben, sondern ihrer gethanenen geistlichen Gelübde und Pflichten gemäß ein gottseliges, unsträfliches und frommes Leben zu führen. — Nebstbei den Pfarrherren und Predigern zu befehlen, daß sie alle Sonn- und Feiertage das Volk zur Besserung ihres Lebens, Vermeidung aller Sünden und Laster mit zu Gemüth Führung des daraus entstehenden Uibels beweglichst anweisen.

(x) Riegger corp. jur. eccles. austr. II. 321.

Joseph II. 151. Joseph II. hat in seinem durch den Fürst Kaunitz an den Nuncius apostolicus Garampi 1781. den 12. Dezember erlassenen

erlassenen Handbillete (y) sich ausdrücklich geäussert: daß gleichwie Höchstdieselbe nicht gedenken, die der allgemeinen Kirche und dem heil. Stuhle gegründete, gesetzmäßige Gerechtsamen in dogmatischen und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen, also würde Seine Majestät eine fremde Einmischung in solche Angelegenheiten niemals gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der obern landesfürstlichen Machtsvollkommenheit zuzugestehen angesehen werden. Da demnach geistliche oder Kirchenstrafen, welche nur wider die Laster der Geistlichen gefället sind, solche nicht drücken, dem Staate den allerhöchsten, den bischöflichen Rechten kein Vorurtheil bringen, und nur die Seele und den Geist, und dessen Verbesserung allein betreffen; so will auch unser Monarch solchen keinen Einhalt thun, und die von Christo gegebene Macht, die widerspenstigen ungehorsamen Geistlichen mit bloß geistlichen Strafen zu belegen, der Kirche nicht benehmen.

(y) Prot. Grätz. I. 75.

152. So bald aber die geistlichen Obern mit den bloß geistlichen und endlich auch mit Zivilstrafen wider ihre Geistlichen unbescheiden, nicht als Väter liebreich, sondern als angemaßte Monarchen despotisch zu verfahren Mar. Ther.

ren anfiengen, so haben sich unsere Landesfürsten der gedrückten Geistlichen angenommen. Man wundere sich nicht, daß auch zu unsern Zeiten wie in ältern (z) geistliche Personen wider die Unterdrückungen von ihren Obrigkeiten bei dem Throne Schutz gesucht haben. Man kann noch bei unsern Zeiten lesen, wie die ehrwürdigen Franziskaner mit ihren Geistlichen kriminalisch verfahren, selbe eingesperrt, und auf die Folter gespannet haben (a). — Die Menschenliebe unserer höchstseligen Monarchin Maria Theresia hat aus dieser Ursache im J. 1771. den 7 Sept. (b) verordnet, daß 1) kein Klosterkerker mehr bestehen, 2) pro correctione paterna nur einige den andern ganz gleichförmige Zellen oder Zimmer mit Schlössern und Riegeln unterhalten, 3.) die Bußfasten nur alternativis diebus auferlegt, und 4) ein des Todes würdiger Religios dem Bischofe alsogleich angezeigt werden solle. Siehe hievon den 3ten Band.

Kloster-Kerker.

Klosterbuss.

(z) So hat der heil. Athanasius wider den Synodus zu Tyrus den Kaiser Konstantin, der Bischof Baßian den Kaiser Valentinian und den Martian, die Priester, denen Nestorius das Predigtamt eingestellet, die Kaiser Theodos und Valentinian um Schutz angesucht.

(a) Praxis crimin. gaud. v. Kerkove.

(b) Prot. Grätz. I. 8. II. 68. Ein

Ein und dreißigster Titel.

3 1ter Titel.

Von den Verbrechen der Prälaten und ihren Untergebenen.

Verbrechen der Prälaten u. Untergeb.

Extat in VI. & clementinis.

§. 1.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

Inhalt dieses Titels.

153. Die geistlichen Dienste sind theils allgemeine, theils einem jeden Stande eigene. Verbrechen begeht man hierin, wenn man in solchen Diensten zu viel, oder zu wenig verrichtet. Die Verbrechen der Bischöfe sind 1.) wenn sie ihre Geistlichen mit ungewöhnlichen Anlagen und Forderungen beschweren (c), 2.) wenn sie solche mit ungerechten Zensuren und Strafen belegen, 3.) wenn sie solchen unehrerbietig begegnen, oder als ihre Knechte behandeln (d), 4.) wenn sie Einem mehrere Pfründen verleihen, da doch eine zu dessen Unterhalt genug wäre (e), 5.) wenn sie ihnen Pfründen entziehen, und solche sich vorbehalten (f), 6.) wenn sie solche Unwürdigen geben (g), 7.) wenn sie die von den Landesfürsten bestätigten Freiheiten den Regularen abnehmen (h), 8.) wenn sie Gelegen-

Verbrechen der Bischöfe.

heit zu einem Todtschlage geben (i), 9.) wenn sie den päbstlichen Rechten zu nahe treten, 10.) wenn sie ihre Geistlichen zwingen wollen, etwas aus der Beicht zu entdecken (k), 11.) wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.

(c) Cap. 7. de exceſſ. Prælat. cap. 6. de Cenſur.
(d) Cap. pervenit. 1. h. tit.
(e) Cap. 1. de exceſſ. Prælat.
(f) Cap. 2. ibid.
(g) Cap. 2. & 11. h. tit.
(h) C. 5. 16. 17. ib. & cap. un. in element.
(i) C. 10. h. tit.
(k) C. 13. h. t.

der Regular-Prälaten.

154. Von den Verbrechen der Erzpriester ist im 1. Bande 23. Titel, von den Regular-Prälaten im 3ten Bande 31. Titel Meldung geschehen. Derselben hier einschlagende Verbrechen sind, 1.) wenn sie die Patronats-Pfründen sich selbst vorbehalten, und in selbe sich eindringen (l), 2.) wenn sie die ihnen unterstehende Kirchen ohne Einwilligung des Bischofs mit andern vereinigen, obschon solches der Erzbischof bestättigt hätte (m), 3.) wenn sie sich der bischöflichen Würden und Gerichtsbarkeit anmassen, Ehesachen entscheiden, öffentliche Busse ausschreiben,

ben, und Ablässe ertheilen (n). — Die untergebenen Geistlichen versündigen sich, wenn der Unterg.
1.) mehrere derselben ohne Konsens des Vorstehers, der Rechte der Gemeinde für sich sich anmassen, oder das Stiftssigill gebrauchen (o), 2.) wenn der Prior oder Dechant einen Prälaten, und der Vikar einen Pfarrer oder Rektor machen will (p), 3.) wenn sie sich ihrer Uibelthaten rühmen (q), 4.) wenn sie die Zensuren und Feste ihres Bischofs nicht beobachten wollen (r), 5.) wenn sie wider den Eid den Bischöfen oder ihren Obern ungehorsam sind (s), 6.) wenn sie fremde Pfarrleute ehelich kopuliren (t), 7.) wenn sie die Messe nicht ganz lesen (u), oder in solcher nicht kommuniziren (w), 8.) wenn sie ihre Freiheiten (x) mißbrauchen. Die Kirchenstrafen sind in den Kapiteln zu sehen.

(l) Cap 3. de excess. Prælat.
(m) Cap. 8. ibid.
(n) Cap. 12. ib.
(o) Cap. 14. de excess. Prælator.
(p) Cap. 6. ib.
(q) Cap. 9. ib.
(r) Cap. fin. ib. & Synod. Trid. sess. 25. de regular. cap. 5.
(s) C. 15. ibid.
(t) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de reform.

(u) Can. 57. dist. I. de consecrat.
(w) Can. 11. dist. II. ib.
(x) Cap. 37. de privileg. & excess. Prælat.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Lob der Ordensgeistlich. v. M. Ther.

155. Wie sehr Maria Theresia für die Ordensgeistlichen besorgt und eingenommen gewesen, belehren ihre eigenen Worte (y): Die Vollkommenheit, sagt sie, der geistlichen Ordensmänner, und der damit verbundene Nutzen für die Religion und das Seelenheil sei der Grund ihrer Einsetzung. Die Vergrösserung des Lobes und der Ehre Gottes sei hiebei die Absicht der heil. katholischen Kirche; ihr gutes Beispiel mache fromme Christen, und diese Eigenschaft verbessere den Bürger des Staats, welcher zugleich durch ihr eifriges Gebet die Vermehrung des Segens Gottes zu hofen

Josephs II. neue Verord. der Geistl.

hat. Joseph II. hat zwar viele, dem Seelenheile nicht nützliche Klöster aufgehoben, und für die bestehende Geistlichen bestens gesorget; jedoch ist sehr zu besorgen, ob nicht bei den dermaligen obschon heilsamsten Absichten der Sekular- und Regularklerus sehr abnehmen werde. Der Monarch will, daß jene, welche als Priester geweiht zu werden,

oder

oder in ein Kloster zu tretten verlangen, die theologische Studien durch fünf Jahre in den K. K. Seminarien wenigstens cum nota secundæ classis absolviren, und die Stifter oder Klöster für ihre Geistlichen und Kandidaten jährlich 300 fl., hiemit für 5 Jahre 1500 fl. erlegen sollen. Da nur sehr wenige Stifter bestehen, und diese ihre ausgemessene Congrua haben, das übrige aber dem Religionsfonde zufällt, so werden die wenigsten der Stifter und Klöster diese kostspielige Ausgaben für ihre Kandidaten anwenden können oder wollen; besonders, da einem solchen noch frei bleibt, ob er in das Kloster gehen wolle, oder nicht. Wenn man ferners betrachtet, daß nach Absterben der dermaligen Prälaten Abbates commendatarii eingesezet, und die Geistlichen unter einem Prior gebeuget würden, so dürften wohl viele, besonders bemittelte, oder mit guten Talenten, einen Abscheu für dem Klosterleben, wie auch für den Seminarien bekommen, und vielleicht nur jene dem geistlichen Stande sich widmen, die keine bessere Aussicht haben, und hauptsächlich auch darum, weil die Congrua der Geistlichkeit ist herabgesetzt worden. Dominus providebit!

(y) Prot. Grätz. I. 3.

Strafe der Exzessen der Bischöfe.

156. Um den bischöflichen Forderungen Einhalt zu thun, sind verschiedene K. K. Verordnungen ergangen. Im Jahre 1773. den 6. Juni (z) verbot Maria Theresia, die alte Infulsteuer von den Unterthanen abzunehmen. Höchstgedachte Monarchin befahl auch den 27. Feb. 1779. (a), daß keine äußerliche Kirchenbusse eigenmächtig, ohne Vorwissen der Landesstelle auferleget, sondern solche vorher dem höchsten Hofe soll angezeiget werden. Joseph II. verbot den 18. Septemb. 1783. (b), daß die Herren Ordinarii von ihrem Klerus keine Cathedratica, und den 28ten Septemb. (c), daß solche von der Verlassenschaft des Klerus keine portiones canonicas nehmen sollen. Im Jahre 1784. den 2ten April (d) bestimmte der Monarch genau alle bischöflichen Kanzleitaxen, und den 30ten Juni (e) befahl er, daß für eine Ehedispensazion nur 6 kr. Schreibgebühr zu nehmen sei. Den 8. und 22. Juli (f) hob er alle Taxen auf, welche einstens den geistlichen Installazions-Kommissären sind gereicht worden, und im Jahre 1786. den 28. Jäner (g) ergieng der allerhöchste Befehl, daß den Bischöfen für die Konfirmazion, Benedikzion ꝛc. der Prälaten keine höhere Taxe als 30 fl. zu reichen sei.

Verbot der Infulsteuer.

der öffentl. Kirchenbuß.

cathedrat.

port. can.

Kanzleitaxe.

Install. Tax.

Konfirmaz. Bened. Tax.

(z) Prot. Grätz. I. 23.
(a) Ib. I. 44.
(b) Ib. II. 103.
(c) Prot. Grätz. II. 107.
(d) Ib. III. 43.
(e) Ib. III. 86.
(f) Prot. Grätz. III. 87. 93.
(g) Ib. V. 10.

Ordensober. Exzessen.

157. Von den Exzessen der Ordensobern sind neben den oben (152) angemerkten K. K. Verordnungen nachfolgende zu bemerken. 1.) Daß solche keinen Wechsel oder Geldhandel in oder ausser Land führen sollen (h), 2.) daß sie keine Kapitalien ohne Konsens der Stiftungskommißion aufnehmen (i), 3.) keinen Novizen vor dem vollendeten 24ten Jahre bei Strafe von 3000 fl. das erstemal, und das zweitemal bei Verweisung vom Lande ad vota solemnia zulassen sollen (k). 4.) Sollen weder solche, noch die Provinzialkapiteln neue Statuten errichten, und die alten bei Strafe der Ungültigkeit der Landesstelle zur Einsicht (l) und Bestättigung einsenden. — Warum solches nicht den Bischöfen, sondern der weltlichen Landesstelle ist zugetheilt worden, weiß ich nicht.

Verbot der Wechsel und Stiftskapit.

Novizen.

neue Statut.

(h) Prot. Gr. I. 16.
(i) Ibid. I. 27.
(k) Ib. I. 3. und 3ten Band 31. Tit.
(l) Ibid. V. 3.

Abbe com. der Klöster.

158. Im Jahre 1786. den 29. Mai (m) beschloß Joseph II., daß künftig in allen Klöstern nach Absterben eines Abtes ein Abbé Commandeur soll angestellt werden. Der Monarch hat zugleich alle Eigenschaften, Pflichten, Besoldungen ꝛc. derselben also bestimmet: 1.) Nur jener kann ein solcher Abbé werden, welcher der Oekonomie sehr kündig ist, und sich durch sein sittliches Betragen und seine Bescheidenheit vorzüglich ausgezeichnet hat; übrigens kann derselbe ein Welt- Stifts- oder Ordensgeistlicher, nur kein Glied des nämlichen Stifts (n) seyn. 2.) Dieser Abbé habe vorzüglich a) im Namen der Religionskasse und des Staats die Oekonomie mit Beobachtung der allerhöchsten Verordnungen zu führen, b) diese Verordnungen handzuhaben, c) die pfarrlichen Geschäfte des Stifts in so weit zu besorgen, daß er von des Pfarrers Geschicklichkeit ꝛc. dem Bischofe Nachricht gebe, bei Erledigung einer Pfarr mit dem Prior drei taugliche dem Bischofe vorschlage, und, wenn der Bischof dieselben nicht annehme, solches nach Hofberichte, und d) gute Eintracht zwischen sich, dem Prior und den Stiftsgeistlichen

dessen Eigenschaften.

Pflichten.

liche

lichen zu pflegen suche. 3.) Die jährliche Besoldung des Abbé sei in Niederösterreich 1000 fl. nebst Wohnung, Holz, Licht und kleinen Emolumenten an Viktualien und Weine. Besoldung.

4.) Bei dem Todfalle oder der Untaugsichkeit eines solchen Abbé habe der Ordinarius den Vorschlag zu machen, und der Landesstelle mit allen Kompetenten zu übergeben, welche solche nach Hof einbegleiten wird. Nachf. dess.

5.) Der neue Abbé sei vom Kreisamte zu installiren, das ist, dem Prior und den Stiftsgeistlichen vorzustellen, und die Untergebenen und Beamten zum Gehorsame anzuweisen. Alle anderen Zerimonien, auch die Inventuren, sind wegzulassen. Der Bischof oder dessen Kommissär soll bei der Installazion erscheinen, um den Prior und die Geistlichen zum Frieden und zur Einigkeit zu ermahnen. Installazion

6.) Der neue Abbé muß ein Inventarium bekommen, damit man wisse, für was er zu haften habe.

7.) Diese Abbés tretten unter die Landesstände wie die vorigen Prälaten. Hat ein solcher Abbé vorher eine Pfründe, so muß er sie abtreten, und im Stifte residiren. sind Landst.

8.) Die Prioren haben ganz das Disziplinare zu besorgen; sie sind in Gegenwart des Bischofs oder seines Kommissärs zu erwählen; nach drei Jahren ist ein anderer zu wählen, oder dieser zu bestättigen. Priorsamt.

(m) Prot. Grätz. V. n. 29.

(n) Von dieser Regel ist man bald nach dieser Verordnung abgewichen, da zu Mölk ein Profeß des nämlichen Stifts Abbé Commandeur wurde.

Exzessen der Regul.

159. Wegen der Ordensgeistlichen, um derselben Exzessen zu verhüten, befahl Mar. Residenz. Theresia den 20. März im Jahre 1772., daß 1.) solche von ihren Obern nicht lange auf- Dispensat. ser dem Kloster sollen gelassen werden (o). 2.) Wenn ein Ordensmann dispensirt werden wolle, so müsse er sich nach Befehl Josephs II. im Jahre 1782. den 25. Jäner (p) an seinen Ordinarium wenden. 3.) Die Ordens- Seelsorge. geistlichen der aufgehobenen Klöster sollen von ihren Bischöfen zur Seelsorge verwendet werden (q), auch 4.) aus den Mendikantenklöstern solche als Kapläne angestellet, und so ferne sich dieselben unruhig betragen würden, Klagen vers. alsogleich (r) in das Kloster zurückgenommen werden. 5.) Wenn von den Ordensgeistlichen wider ihre Obern, oder von den Weltgeistlichen oder Laien wider ihre geistliche Obrigkeit solche Klagen fürkämen, welche nur auf persönliche und ihr geistliches Amt betreffende Verbrechen, und Disziplinargegenstände sich beziehen, so wären solche bei den Konsistorien, und erst damals bei der Landesstelle anzubringen, wenn das Konsistorium hierin unthätig

thätig wäre; die Uibertrettungen der Landesgesetze aber müßten bei der Landesstelle angebracht werden (s). 6.) Wer den Stiftern und Klöstern leihet oder borget, und binnen einem Viertel Jahr die Zahlung nicht begehrt, soll nicht mehr angehöret werden (t). 7.) Sollen keine in Generalseminarien gebildete Geistlichen in andere Klöster gelassen werden (u). 8.) Soll der anstrengende Kor der Geistlichen verboten, und nur ein mäßiges Gebet oder Gesang erlaubt seyn (w).

ihnen wie zu borgen.

Kor verf.

(o) Prot. Grätz. I. 16.
(p) Ibid. 78.
(q) Ibid. 25. 78.
(r) Prot. Grätz. III. 99.
(s) Ibid. V. 20.
(t) Ibid. V. 42.
(u) Ibid. n. 40.
(w) Ibid. n. 43.

32ter Titel.

Zwei und dreißigster Titel.

V. neuen Gebäuden.

Von dem Verbot eines neuen Gebäudes.

(de novi operis nuntiatione.)

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

160. In diesem Titel wird besonders von dem Bau einer neuen Kirche gehandelt, und, wer solchen verhindern oder verbieten könne.

nunciare opus nov. was?

Nunciare opus novum heißt, demjenigen, welcher einen neuen Bau zum Schaden eines Dritten anfängt, solchen einstellen und verbieten (x). Da in den alten Kanonen von dieser Sache nichts enthalten war, so fragte der Bischof von Padua den Pabst Luzius III. (y), wie er wegen der zum Schaden einer Taufkirche erbauten neuen Kapelle, dessen Bau der Prior der Taufkirche verbot, fürzugehen habe. Der Pabst antwortete: Gleichwie die weltlichen Rechte öfters nach den Kanonen sich richten (z), eben so müssen die Kanonen durch die Zivilgesetze ergänzet werden; hiemit sprach der Bischof nach den Zivilgesetzen (a). Ein schädliches Gebäude kann also jener einstellen, dem es zum Nachtheil seines Rechts oder

wer ein Gebäude einstel. könne.

Nutzens

Nutzens gereicht. Ist das schädliche Gebäude z. B. eine Kirche schon ganz hergestellet, so muß solches auf des Bauenden Unkösten niedergerissen werden (b). Wenn der Bauende Sicherheit oder Kauzion leisten will, so ist solches Gebäude abzubrechen, sobald es klar würde bewiesen werden, daß er kein Recht zu bauen gehabt hat; jedoch muß er mit dem Fortbau durch 3 Monate einhalten, binnen welcher Zeit der Gegner zu beweisen hat, daß er mit Recht das Gebäude verbieten könne (c). Würde es demnach nicht bewiesen, daß das Gebäude als schädlich mit Recht sei eingestellet worden, so kann solches nach 3 Monaten wieder fortgeführet werden. So bald es aber bewiesen ist, daß der Bau nicht habe können fortgeführet werden, so hilft keine Kauzion, indem der Beschädigte nicht verbunden ist solche anzunehmen; und so muß also das neue Gebäude abgetragen werden (d).

(x) Ff. de novi operis nuntiat.
(y) Cap. intelleximus 1. h. t.
(z) Authent. ut clerici apud Episc. proprios c. §. si vero collat. 6. & auth. de eccl. tit. §. sancimus. in fine. collat. 9.
(a) L. 1. §. 1. ff. h. t.
(b) L. 1. in principio, & ibi glossa ff. h. t.
(c) Juxta c. ult. h. t. & l. un. c. eod.

(d)

(d) Wenigstens nach 3 Monaten, binnen welcher Zeit sich jener, der das Gebäude verbeut, erklären muß, ob er die Kauzion annehmen wolle. C. 15. cui 4. & ult. h. t.

V. d. Kirch. zur Zeit der Reformat.

161. In diesem Fache ist zur Zeit der Glaubensreformazion in Deutschland vieles abgeändert worden. Nach den allgemeinen Rechten hatte der Bischof zum Anbau neuer Kirchen die Erlaubniß zu ertheilen. Da man aber um die Reformazionszeiten die Erlaubniß, neue Kirchen zu bauen, jenem zutheilte, welcher das Recht hatte in seinem Lande die Ausübung der Religionen zu bestimmen, die alte Religion zu erhalten, zu vermehren, einzuschränken, abzuändern, und eine aus den tolerirten einzuführen, so ist auch mit diesem Reformazionsrechte das Recht, neue Kirchen zu erbauen, im westphälischen Frieden (e) dem Kaiser und allen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten mit der landeshoheitlichen Gerichtsbarkeit, nach der allgemeinen, im ganzen Reiche eingeführten Gewohnheit und praxis, um den Frieden herzustellen, zugestanden worden. Aus diesem deutschen Reichsgrundsatze folgt, 1.) daß in paritätischen Städten des Reiches (f) die Katholiken nach Belieben neue Kirchen erbauen können, ohne von den Protestanten gehindert zu werden, weil nach dem west-

in parit. Reichsstädt. können die Kath. Kirch. bauen.

phä-

phälischen Frieden (g) in diesen Städten den katholischen Bischöfen die Gerichtsbarkeit über die Katholiken zugestanden wird, zu welcher nach dem Reichsgrundsatze der Bau neuer Kirchen gehöret, 2.) können die Fürstbischöfe auch in jenen Orten, in welchen mehrere Protestanten sind, die im Normaljahre 1624. die Religionsübung hatten, ganz frei katholische Kirchen erbauen, ohne daß die Protestanten solche verbieten (nunciare opus novum) können; denn im westphälischen Frieden (h) wird den Bürgern die protestantische Religionsübung in soweit erlaubt, daß sie den andern Theil in der Religionsübung nicht hindern sollen. Da also der Bau der Kirchen zur Religionsübung gehört, so kann solcher nicht eingestellt werden.

auch wo vor 1624. die Prot. Relig. war.

(e) Instrum. pacis osnabrug. art. 5. §. 30.
(f) Das ist, wo die drei tolerirten Religionen bestehen.
(g) Instrum. cit. art. 5. §. 59.
(h) Art. 5. §. 29.

162. Wenn endlich 3.) ein protestantischer Fürst zur katholischen Kirche sich begeben würde, oder nach solchen ein Katholik in der Regierung folgte, so kann solcher in seinem Lande katholische Kirchen bauen, obschon im Nor-

auch, wenn ein Prot. Fürst kathol. würde.

Normaljahre 1624. keine allda bestand. Die Reichsfürsten haben die Erlaubniß, eine der tolerirten Religionen ohne Nachtheil der dominirenden einzuführen, oder das jus simultanei innoxii auszuüben: zu diesem gehört also auch der Bau der Kirchen, folglich kann ein solcher Fürst hierin nicht gehindert werden. Wenn also vom Jahre 1624. eine Stadt oder ein Ort die freie öffentliche z. B. augspurgische Religionsübung gehabt hat, so kann ihnen solche durch keinen Territorialfürsten genommen werden; jedoch kann eine solche Stadt oder ein solcher Ort auch nicht entgegen seyn, wenn der Landesherr die private Religionsübung (solitarium religionis exercitium) den Katholiken oder Reformirten erlaubte (i); und so sind zu Hildesheim vom Erzbischofe zu Köln die Kapuziner in eine alte verlassene Kirche eingeführt, und im Jahre 1649 den 6. Juni bestättiget worden (k). Das Mehrere kann bei Fr. Philibert Fabert (l) nachgesehen werden.

(i) Instrum. pac. osnabrug. art. 5 §. 31.
(k) Rittmeyer vindic. jur. reform. c. 1. sect. 2. p. 12.
(l) De jur. reform. & simultan. innoxio S. R. I. statuum ex concluso corp. Evangel. 22. Dec. 1719. ubi hoc simultaneum prohibetur.

hibetur. Der Kaiser hat sich aber 1720. 12. April diesem Rathschlusse entgegen gesetzet.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

163. Da im Vorhergehenden von dem Baue, Reparazionen (m) oder Erhaltung der Kirchen schon alles ist gemeldet worden, so ist hier nur von den vielen durch Joseph II. errichteten neuen Bisthümern, Pfarren, Lokalkaplaneien ꝛc. der Nachtrag zu machen. Wie man allgemein in den Streitsachen der Gebäuden vorgehen, oder die Beweise durch Kunstverständige abführen lassen soll, hat Joseph II. in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (n) genau bestimmt. Nachdem im Jahre 1784. den 16. Jänner (o) dem Gubernio die Berichte der neuen Diäzeseintheilung und Pfarrerrichtungen zu dem Ende zurückgestellet wurden, damit die Herren Ordinarii von den in selben enthaltenen Anträgen Nachricht haben sollten, so befahl Joseph II., daß 1) das Gubernium nach erhaltenen Meinungen der Herren Ordinarien, ein jedes Land die darin zu errichteten Kurazien oder Zutheilungen mit Bemerkung des Kreises, Diäzesen, Dekanaten zusammenzuziehen,

Joseph II. V. neuen Bisthüm., Pfarren und Lokalkaplan.

wie solche sollen eingelegt werden.

und über Steyermark, Kärnten und Krain mit Beilegung der allseitigen Aesserungen sein
wie die Klöst. Gutachten einzuschicken habe, 2.) in eben diesen Berichten müssen aber die Klöster, so wie solche nach der Pfarreinrichtung die Reihe trift, eingesetzt werden, welche zur Seelsorge nothwendig sind, 3.) soll bei den neuen zu errichtenden Pfarren und Lokal-Kaplaneien angemerkt werden, ob die neuen Kurazien zu einem Stifte, Kloster oder zu einer Sekularpfarr derzeit gehören, oder einem Stifte oder Herrschaft einverleibet sind; weil die Absicht dahin gehet, die von einer Stiftspfarr getrennten Orte mit Geistlichen des nämlichen Stiftes zu besetzen, die übrigen aber mit andern Kloster- oder Weltgeistlichen zu versehen, wo sodann die Stiftsgeistlichen von ihren Prälaten zu unterhalten sind. Endlich und 4.) müssen über die Landes-
Haupttab. berichte zwei Haupttabellen verfasset werden, deren eine die neuen zu errichtenden Kurazien, die andere aber die nähere Zutheilung der Gemeinden von einer Pfarr zur
Summar-ausweise. andern enthielte; und sollen auch zwei summarische Ausweise beizulegen seyn, in welchen die beizubehaltenden und die entbehrlichen Klöster und Stifter angemerket sind.

(m) S. den 3ten Band 38. Titel.
(n) Kap. 17. §. 187. - 203 Kap. 8. §. 72.
(o) Prot. Grätz III. 15.

164. Im Jahre 1785. den 30ten Juni (p) erfolgte das Totale der ganzen Pfarreinrichtung, von welcher schon viele Stücke im 3ten Bande 29. Titels sind angemerket worden. Der Monarch will, daß bei diesem Geschäfte im Ganzen auf zwei Gegenstände solle gesehen werden. 1.) auf die zum Beßten der Seelsorge neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneien, und die damit verbundenen vielfältigen nähern Zutheilungen der Gemeinden. Und 2.) auf die Regulirung der Stifter und Klöster in Absicht auf die Mitwirkung in der Seelsorge, Beseitung der entbehrlichen, und Bestimmung für die verbleibenden in Ansehung des Personals. — Was den ersten Gegenstand betrift, enthält die beiliegende Tabelle (q) Num. I. die neuen Pfarren und Kurazien. Die Umpfarrungen derjenigen Orten, die von dermaligen Pfarren zu trennen, einer näheren zuzutheilen sind, haben Se. Majestät solche, wie sie in der dritten bischöflichen Tabelle angetragen, begnehmiget. Nebst diesen, sagt der Monarch, verstehet sich jedoch von sich selbst, daß, 1.) wenn ein oder anderer noch nicht bemerkter Ort einer alten oder

Totale der Pfarreinr.

derselben Gegenstände.

der erste neue Kurat.

Umpfarr.

neue Kurat. können allz. errichtet werden.

neuen Kurazie einverleibet werden könnte, solches nach Bemerkung der Kreisämter und Dekanaten zu geschehen habe. Weil aber b) die Umstände des Fonds derzeit solche zu errichten nicht gestatten, so theilte der Monarch dem Gubernium einige Anmerkungen mit, nach welchen solchen Gemeinden zu helfen, bis sich die Kräfte des Fonds erstrekten mehrere Kurazien herzustellen. Diese Verzeichnisse der neuen nothwendigen Kurazien sollen gemeinschaftlich von dem Gubernium mit den Ordinariaten durch die Kreisämter und Dekanen geschehen. c) Das Personale der neuen Kurazien ist theils aus dem clero regulari, theils aus dem sæculari zu nehmen, wie die Tabelle Num. I. ausweiset; und sind die anzustellenden neuen Pfarrer und Lokalkapläne aus den allda benennten Stiftern und Klöstern zu nehmen, welche für die nöthigen Cooperatores zu sorgen haben. Die Stiftgeistlichen sind an jene Orte zu setzen, wo sie Herrschaften sind, oder den Bezirk vorher mit ihren Pfarren versehen haben, auch in die nicht specifice angemerkten Orte sollen Stiftgeistliche geschickt werden, welche geprüfet, und in der Absicht auf die Abhängigkeit, so wie andere exponirte Stiftgeistliche zu behandeln sind.

Gesetz. vers.

aus d. Stift. Klöstern.

(p) Prot. Grätz. IV. 85. am Ende.
(q) Ibid.

165. In Absicht auf die Weltgeistlichen hat d) der Konkurs und die Prüfung nach allgemeiner Vorschrift voraus zu gehen; jedoch soll immer die Rücksicht auf die aufgehobenen Klostergeistlichen gemacht werden, damit der Religionsfond mit Ersparung der Pensionen anwachse. e) Die in der Pfarreinrichtungstabelle angemerkten exponirten Kapläne und Kuraten, welche vorher schon die Seelsorge verrichtet haben, sollen von ihren Pfarrern die Erlaubniß erhalten, alle parochiales actus am Orte und Stelle auszuüben, damit sie den Gottesdienst das ganze Jahr in ihren Stazionen abhalten können. f) Für die neuen Pfarrer auf dem Lande werden 400 fl., für die Lokalkapläne 300 fl., für die bei den Pfarrern angestellten Kapläne 150 fl. aus dem Religionsfonde bestimmt. Sofern aber einer mehr genösse, soll er an seinen gestifteten Einkünften nicht verkürzet werden (r). Ob nun gleich g) der Gehalt der Lokalkapläne geringer als der Pfarrer ist, so sind sie doch in der geistlichen Jurisdikzion mit den Pfarrern ganz gleich, und stehen nur dem nächsten Kuratdechant unter.

aus dem clero reg.

Revenüen aller dieser.

(r) Wenn aber die Kongrua der alten Pfarrer nur auf 300 fl. sich erstreckte, so ist diesen alten Pfarrern aus dem Religionsfonde nichts zuzutheilen. Prot. Grätz. V. 31.

Neue Pfar. Lokalk. plän. unabhängig v. d. alten.

166. Ausser diesen macht der Monarch noch ferners bekannt, h) daß die neuen Pfarrer und Lokalkapläne von den Alten unabhängig und in der Jurisdikzion denselben ganz gleich sind; jedoch haben sie i) die Stolgebühr den alten Pfarrern zu geben, k) daß die Taufstole aufzuhören, und die wegen solcher in der Kongrua gravirten sich zu melden haben, um den Ersatz aus dem Religionsfonde zu erhalten, l) daß die alten Pfarrer bei ihren alten Einkommen zu verbleiben haben, m) daß die Filialen und Nebenkirchen auf dem Lande, die mit keiner Pfarr oder Kloster verbunden sind, in Ansehung des öffentlichen Gebrauchs wie in Hauptstädten zu behandeln, und die andern Filialen der Pfarren aber den Gemeinden nicht zu entziehen sind (s).

Stole derfel

Taufstole kassirt.

alte Pfarrer.

(s) Pr. Gr. III. 15.

neue Kapl.

167. Im Jahre 1786. 27. Mai (t) entschloß Joseph II. ferners, 1) daß die bei den alten Pfarrern anzustellenden Kapläne vorher nicht sollen eingestanden werden, bis es nicht vom Kreisamte richtig erhoben

worden

worden ist, a) ob solche die Anzahl der Seelen erfordere, b) ob die Einkünfte der alten Pfarrer so gering sind, daß sie solche nicht selbst erhalten können, c) oder man soll warten, bis die Pfarreintheilung ganz geschlossen sey. — 2) die neuen Pfarren belangend soll vorzüglich auf die allerhöchst verordneten, und dem I De. Gubernium mit dem Dekrete über die allgemeinen Pfarreinrichtungen zugekommenen Entschliessungen genau gehalten werden; ausgenommen es zeigte der Befund der Kreisämter und Dekanen die Nothwendigkeit derselben.

(t) Pr. Gr. V. 28.

Stiftungs-Kapitol. Stifter und Pfarrer.

168. Letzlich hat der Monarch 1786. den 27 Hornung (u) eine Resoluzion erlassen, daß 1) die Stiftungskapitalien der Klöster und Pfarren, welche nach ausdrücklicher Verordnung des Stiftes auf ewige Zeiten in eigens bestimmten Realitäten radizirt, und also unaufkündlich gestiftet sind, gegen den Willen des Stifters (ausgenommen es wäre die Gefahr des Stiftungskapitals erwiesen, in welchem Falle gleich die Sicherstellung, und ist diese nicht möglich, die Aufkündung zu geschehen hätte) nicht könnten aufgekündet werden, und sey bei diesen nur immer zu sehen, damit die causa pia für alle voll-

Relig. Fond.

kommen landtäflich oder grundbücherlich sicher gestellet werde. 2.) befahl der Monarch den 24ten August im Jahre 1786. (w), daß für die Zukunft jene, welche aus dem geistlichen Stande getreten, und doch auch nachher Einkünfte, die mit dem geistlichen Stande verknüpfet sind, gezogen haben, angehalten werden sollen, dieses unrechtmässig Genossene dem Religionsfonde zweifach zu ersetzen. 3.) um den Religionsfond zu verringern hat Joseph II. den 7. März 1786. (x) wegen der Gnadengelder und Provisionen der Dienstleute der aufgehobenen Klöster bestimmt, a) daß die noch Dienstfähige, welchen kein Unterhalt versprochen war, so, wie die andern Dienstboten nach der Dienstbotenordnung zu entlassen sind. b) Denen aber eine Unterhaltung versprochen worden, wenn sie untauglich sind, so wird solche aus dem Religionsfonde gegeben werden. Wenn sie aber c) bei einem andern Kloster oder Dienste könnten angebracht werden, so soll ihnen kein Unterhalt ausser der wirklichen Dienstunfähigkeit gegeben werden. d) Dienstunfähige sind zu rechnen, welche 10 Jahre gedient, oder sonst auch Dienstes unfähig sind; wenn sie aber nicht 10 Jahre im Kloster gedienet haben, sollen sie an das Armeninstitut angewiesen werden. e) Wirthschaftsbeamte

Gnadengeld. d. Dienstl. der aufgeh. Klöster.

beamte sind eben so, wie die Privaten zu entlassen. deren Wittwen und Kinder haben auch nichts, wie in Privatdiensten zu prätendiren. 4.) den 23. Mai 1786. (y) trug der Kaiser nach, daß den Klosterbedienten, denen eine lebenslängliche Versorgung versprochen war, und zu dienen unfähig sind, ein Drittel ihres genossenen Gehaltes soll zur Pension ausgemessen werden. 5) welchen aber nichts ist versprochen worden, jedoch aber ausgezeichnete Dienste geleistet haben, wegen Alters, aber unfähig sind, so soll ihnen ein Viertel ihres Gehalts gegeben werden.

(u) Pr. Gr. V. 11.
(w) Ibid. V. 44.
(x) Ibid. V. 25.
(y) Ibid. V. 27.

Stiftungs-Kapital.

169. Wir haben noch neuere Resolu-zionen von unsern Monarchen als im Jahre 1786. wegen der Stiftungskapitalien nachzutragen, 1.) daß solche sowohl als die Pupillargelder in die öffentliche Fonds sollen angelegt werden, wie auch jene, die nach 5 jährigen Termin eingetriben werden. 2.) wenn solche wie die Pupillengelder in landtäflichen Büchern, oder wo solche nicht bestehen, nicht auf die unterthänige vorgemer-

ket worden, alsogleich vorgemerkt, und für derselben Werth verbürget werden solle. 3.) wenn solche Sicherheit nicht zu erhalten, so sollen sie executive eingetrieben werden. 4.) die ganz kleine Posten können gegen gerichtliche Anweisung gesammelt werden (z). 5.) wenn ein Stiftungskapital von einem noch bestehend- oder aufgehobenen Kloster zu eigenem Gebrauche wäre verwendet worden, so söll solches aus dem eigenen Vermögen in Ansehung der darauf haftenden Verbindlichkeiten ersetzet werden, wenn es aber durch eine Krida verloren gegangen, und bei Aufhebung des Klosters diese Verbindlichkeiten schon vorher aufgehört, so sind solche als erloschen zu erklären; im widrigen haben solche die noch übrigen Individuen des aufgehobenen Klosters, so lange sie leben, zu erfüllen (a).

(z) Prot. Grätz. V. 53.
(a) Ibid. V. 57.

33ter Titel.

Drei und dreißigster Titel.

V. Freiheit. und Exzessen der Privileg.

Von den Freiheiten und Exzessen der Privilegirten.

Siehe

Siehe den 31ten Titel oben, und im ersten Bande den 33ten Titel, im 3ten Bande den 36. und 37. Titel.

Extat in VI. in Clementin. & extravagant. Joann. XXII. & in Communibus.

Vier und dreißigster Titel.

Von der gerichtlichen Reinigung der Kirche.

(de purgatione Canonica.)

Fünf und dreißigster Titel.

Von der gerichtlichen allgemeinen Reinigung.

(de purgatione vulgari.)

---

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

§. 1. Inhalt dieser Titeln.

170. Bis daher handeln die Dekretalien von verschiedenen Verbrechen der Prälaten und Untergebenen; da aber solche nicht jederzeit

zeit konnten erwiesen werden; jedoch grossen Argwohn und bösen Ruf verursachten, so wurde erlaubt sich von solchen zu reinigen, um seine Unschuld zu beweisen. Wenn demnach wider jemanden ein zivil- oder peinlicher Rechtshandel abgeführt wurde, so konnte sich der nicht überwiesene Beklagte bei Gerichte vertheidigen, und wenn er die wider ihn verwaltende Inzichten zu entkräften nicht im Stande war, konnte er seine Unschuld durch die gerichtliche, geistliche oder weltliche Reinigung darthun. Der Reinigungs-Prozeß ist itzt weit anders und vernünftiger, wie ehevor eingerichtet. Mar. Theresia hat solchen in ihrer Kriminalkonstituzion (b) also bestimmt, daß solcher sowohl damals bestehe, da der Angeklagte die That wirklich verübt hat, nicht nur, da er in Verdacht einer That verfallen ist. Im ersten Falle muß der Angeschuldete seine Beweise anführen, die ihn von der Strafe erledigen, oder doch solche vermindern können. Im 2ten Falle muß der Verdächtige die wider ihn streitende Inzichten standhaft ableinen, und so seine Unschuld erweisen. So geht es im weltlichen Gerichte. Die Kirchenreinigung wird auch juramentum purgatorium (der Reinigungseid) genennt. Wenn also ein Geistlicher oder einstens auch

Was d. Reinigung sey?

oder der Reinigungsproz.

ein

ein Laie schwerlich verklagt, durch die Klage aber nicht überwiesen, hiemit durch einen üblen Ruf in Verläumdung, oder in einen üblen Argwohn versetzet wurde, so mußte ein solcher besonders ein Geistlicher sich durch diesen Eid reinigen.

(b) Artic. 51.

die Arten der alten kan. Reinigung.

171. Diese kanonische Reinigung geschah einstens bei den Reliquien der Heiligen und derselben Gräbern (c), damit solche Zeugen der Wahrheit, oder Rächer der Falschheit des Meineides seyn sollten. Daher wurde eine solche Reinigung ein gerechtes, wahrhaftes und göttliches Gericht genennt (d). Zu unsern Zeiten wird ein öffentlich angeklagter, aber nicht überwiesener, jedoch in üblen Rufe oder grossen Argwohn eines Lasters, oder natürlichen Mängels versetzter Geistlicher (e) im Falle, daß man das angegebene Laster oder Mangel anders nicht erheben könne (f), zum Eide mit Berührung der heiligen Evangelien beigelassen, um durch dieses Mittel das zugemuhtete Laster abzuleinen (g).

(c) S. August. epist. 76. greg. Turon. de mirac. lib. II. c. 19. S. Greg. lib. II. epist. 23. lib. 7. epist. 80. can. 6. 8. 9. II. q. V. II. Alemann. apud. Baluz. I. capitul. pag. 60.

(d)

(d) Can. 1. XXXIII. q. 1. C. 5. de frigid. cap. 1. ibid. & Can. 25. II. q. V.
(e) Cap. 10. de purg. Can.
(f) Cap. 3. 15. ibid.
(g) Can. 17. II. V. c. 5. ib. & cap. fin. ib.

ob der Rein. eid genug.

172. Da auf solche Weise der Verläumdete in seiner eigenen Streitsache gleichsam als Richter angestellet wird, so muß er um allen Betrug und Meineid auszuweichen, nebst seinem Eide Zeugen aufbringen, welche schwören müssen, zu glauben, daß er wahrhaft geschworen habe. Diese Zeugen

Schwur der Zeugen.

werden compurgatores (Mitreiniger) sacramentales (h) purgatores, juratores, conjuratores, juramentales (i) genennt, und weil sie mit erhabenen Händen zu schwören pfleaten, erstand die Redungsart mit der 7ten Hand (das ist 7 Zeugen) cum septima (k) mit der 5ten Hand cum quinta (l) cum tertia quarta (m) cum quarta decima (n), und so ferners nach Anzahl der Zeugen zu schwören. Da die Rechte keine Anzahl der Zeugen (compurgatorum) bestimmen, so steht es dem Richter zu, die Anzahl der Zeugen nach Schwere des Lasters und Grösse der Verläumdung zu benennen (o); jedoch müssen diese Mitreiniger a) ehrbare Männer und eines guten Rufes seyn, daß man glauben könne, daß

ders. Eigenf.

sie

sie weder aus Liebe, Haß, oder wegen Geldes, Geschenke ꝛc. geschworen haben (p), b) sollen sie katholisch unsträflich seyn (q), c) ein Erkenntniß dessen, wegen und für welchen sie schwören, auch von ältern Zeiten haben (r), d) ihr Schwur muß dahin zielen, daß sie glauben, er habe wahrhaft geschworen (s). Nachdem alles dieses geschehen, so ist der Geklagte und Verläumdete loszusprechen (t).

(h) II. Feudor. 23.
(i) Cangius glos. v. juram.
(k) Cap. 5. de frigid.
(l) C. 8. de purgat. canon.
(m) Cap. 5. ibid.
(n) Cap. 10. ibid.
(o) Capitul. Reg. Franc. lib. 3. c. 9. lib. 5. c. 344. 353. apud Baluz.
(p) C. 7. de purg. canon.
(q) Cap. 10. ibid.
(r) Cap. 7. & 10. ibid.
(s) Cap. 5. & 13. ibid.
(t) C. habet. 6. causa 2. q. V.

173. Die allgemeine Reinigung (purgatio vulgaris) hat die Unwissenheit und Barbarei der vorigen Zeiten erfunden. Diese war verschieden, und unter dem Namen der göttlichen Urtheilen, des Ordelgerichtes (ordalia, seu judicia Dei) bekannt. purg. vulg. göttl. Gerichte ordalia.

a) Bahrrecht. jus feretri cruentat stillicidii.

kannt. Diese sind a) das Bahrrecht (jus feretri, cruentationis, stillicidii.) Wenn man einen für einen Mörder hielte, so konnte er sich von dieser Beschuldigung los machen, wenn er seine Finger auf den Nabel und die Wunde des Ermordeten legte, ohne daß aus der Wunde Blut floß, wo im Gegentheile jener für den Thäter gehalten wurde, auf dessen Berührung der Leichnahm zu bluten anfieng (u). b) Die Wasserprobe oder das Wasserurtheil war jenes Mittel, durch welches sich gemeiniglich jene, die wegen der Zauberei verdächtig waren, reinigen mußten. Es wurde die verdächtige Person in die Kirche geführt, und nach beschehener Beschwörung des Wassers (vv) hinein geworfen. Wenn sie nun auf der Oberfläche des Wassers schwamm, und nicht unsank, wurde sie als Verbrecher oder Zauberer verurtheilet. c) Die Kreutzprobe, von welcher so oft in den Kapitularien der Franken (x) Meldung geschieht (y), durch diese wurde jener unschuldig erkläret, welcher länger die Hände in Gestalt eines Kreutzes ausgestreckt halten konnte. d) Der Kettelfang oder Berührung des glühenden Eisens, oder des siedenden Wassers ohne Schaden oder Verletzung (z). Richarda, eine Tochter

b) Wasserprob.

c) Kreutzprob.

d) Kettelfang.

des

des Königs von Schottland, Ehegemahlin Karls des Dicken hat sich also vom Argwohn des Ehebruches durch unbeschädigte Berührung des glühenden Eisens gereinigt.

(u) Strick erzählt vom Jahre 1669. den 20ten Juni, daß, da zu Frankfurt an der Oder, die Großmutter das Kind, welches sie ermordet hatte, und schon einige Tage vergraben war, mit diesen Worten berührte: habe ich Schuld an deinem Tode, so gebe Gott ein Zeichen an dir; die Wangen des Kindes mit Blut unterlaufen, und aus den Winkeln der Augen einige Blutstropfen geflossen. Sie hatte die That auch bestanden.

(w) Cap. 9. ne clerici vel monachi Die Beschwörung des Wassers sieh bei Baluz. Capitul. reg. Franc. exorcismo II. cap. 1. c. 639. Mabillon analect. 1. f. 161. that dem Pabst Eugen II. Unrecht, da er ihn, den Erfinder dieser Probe angiebt, Alex. Natalis und der Protest. Böhemer haben ihn aber entschuldigt.

(x) Diese abergläubische Ordalien haben also den Ursprung von den landesfürstlichen Gesetzen, welchen sich zweifelsohne die Kirche hätte widersetzen sollen.

(y) Capitul. Zipirni ar. 752. cap. 17. Carol. m. ar. 779. &c. Karl. der Grosse soll in seinem Testamente diese Probe fest gesetzet haben.

(z) Can. 15. II. q. V. conc. Tribur. can. 13. Rhem. can. 11. cap. Mennam. 7. §. ult. cap. consuluisti 20.

e) verfluchte Suppen.

174. Hieher gehöret e) die Genies-sung der verfluchten Suppen oder Käse, welche vergiftete Speisen waren, wenn selbe jemand ohne Schaden genoß, wurde er für unschuldig (a) erkläret. f) Der Zwei-kampf oder Duell (b), ein vor ältern Zei-ten sehr gewöhnliches Mittel die Unschuld durch sich oder einen andern zu erweisen. Man zog diese Probe aus dem Zweikampfe des Davids mit Goliath (c), da doch die-ser nur aus besonderer Eingebung Gottes ge-schah. g) Die heil. Messe und Empfangung des heil. Sakraments in solcher, welche Probe sogar der Kirchenrath zu Worms (d), und einige andere Dekretalien (e) zu billigen scheinen. Obschon diese Reinigung wie jene durch den Eid (170) nicht gänzlich zu verwerfen war, so wird sie doch, wegen der Gefahr, das heilige Sakrament zu mis-brauchen, nicht mehr gebraucht.

f) Zweikampf.

g) h. Messe Ab.

(a) Gmeiner Kirchenrecht II. §. 275.
(b) Cap. monomachiam 22. causa II. q. V. & c. cura 1. h. t. II. Feudor. 27. 39. §. 2. V. 2.
(c) Reg. 17.

(d)

(d) C. sæpe 23. caus. 2. q. V.
(e) C. ult. cit. caus. & q.

die Ordalien widerspr. den Naturgef.

175. Nicht allein die geistlichen (f) und weltlichen (g) Gesetze haben diese Ordalien zu spätern Zeiten als eine vom Teufel erfundene Versuchung Gottes verworfen, sondern auch das Naturgesetz widerspricht solchen. Damit z. B. 1.) das Blut eines Leichnams bewegt werde und fliessen könne, so mußte solches von den zurückstossend- oder anziehenden Kräften eines andern Körpers beweget werden: die Hinlegung des Fingers auf den Nabel oder Wunde kann das Blut weder anziehen, noch zurückstossen, folglich ist solche Bewegung des Blutes wider die Gesetze der Natur; und da es kein Wunderwerk ist, eine Blendung des Teufels, 2.) wenn ein fester Körper in einen flüssigen geworfen wird, und schwerer ist, als der flüssige, so muß er zu Boden sinken, oder schwimmen, wenn er geringer ist. 3.) auch das Feuer, glühende Eisen brennt nach dem natürlichen Laufe allzeit, man mag schuldig seyn oder nicht. 4.) alle übrigen Ordalien haben keinen unfehlbaren nothwendigen Zusammenhang mit der Begehung oder nicht Begehung des Lasters, und wenn auch zu Zeiten (173) der Thäter entdecket wird, so

waren es nur ausserordentliche Zufälle, die Gott aus unerforschlichen Ursachen zuließ, die also keine allgemeine untrügliche Regel ausmachen.

(f) Tit. 35. toto & text. sup. cit. Stephan V. Pabst hat die übrigen Ordalien abgeschaft.

(g) Der Kaiser Ludwig der Fromme hat die Wasser- und Kreutzprobe verboten, denn man hat vorher zu wenig auf die Naturgesetze und das Naturrecht gesehen, wie fast jetzt zu viel, da man schier alles aus dem Naturrechte beweisen, und auch die Vielweiberei behaupten will.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

176. Von den ohnehin abgeschafften Ordalien sind nur einige Anmerkungen wegen des Duells und der Nothwehre hier anzusetzen. Ich habe schon oben in dem 13. 14. Titel von den Duellen und Tournieren (40. 41.) gehandelt, dessen Strafe (50) aus dem Kriminalgesetzbuche Josephs II. angeführet ist. Von altem gerichtlichen Zweikampfe waren einstens weder die Klöster, noch die Geistlichen befreit. Sie wurden ihnen vom Richter, da keine andere Art die

vom Zweik.

der Geistlich.

In-

Inzichten abzuleinen vorhanden war, auferlegt, und der Beschuldigte mußte sie annehmen, jedoch also, daß die Klöster und Geistlichen sich einen Sachwalter (procurator, pugil, campio) aufnehmen konnten, welcher sich anstatt selben schlagen mußte. In den noch recht barbarischen Zeiten duellirten die Geistlichen selbst (i), und die Päbste waren gezwungen, sie durch die Strafen der Absetzung und Irregularität zu der Sanftmuth Christi anzuleiten; da sie ihnen diese Strafen auferlegten, sie möchten die Uiberwünder oder die Uiberwundene seyn (k). In der Kriminalkonstituzion der Maria Theresia findet man zwar keinen eigenen Titel von den Zweikämpfen oder Duellen; jedoch wird derselben im 73. Artikel gedacht unter dem Namen Befehdung, feindlicher Bedrohung, welche an seinem Feinde durch Wahrzeichen, Steck- oder Befehdungsbriefe, Herausforderung zum Duell, und andern Zeichen (40 ꝛc.) zu geschehen pflegt. Diesen wird die allmalige Verwirkung (l) ihres Hab und Gutes insgemein, und wenn beschwerende Umstände eingeschlagen, auch der Schwerdtstreich als eine Strafe angemessen. Ferners gehört der wider das Naturrecht selbst (m) laufende Zweikampf zu den vorsetzlichen Todtschlägen und Verwundungen

(n), welchen Mar. Theresia das Schwerdt zur Strafe bestimmte. Wider alle andere abergläubischen Handlungen hat höchstgedachte Monarchin im 58ten Titel der Kriminalkonstituzion gehandelt.

(i) Cap. 1. de corp. vitiatis.
(k) C. 1. 2. de cler. pugn.
(l) Constit. crimin. M. Theres. 73. art. §. 12. 5.
(m) Da Niemand Herr seines Lebens ist, so kann auch wegen solchen kein Vertrag zwischen zweien bestehen.
(n) Constit. crimin. M. Theres. art. 83.

Duellpatent M. Theresia J. 1757.

177. Daß in der Kriminalkonstituzion Mariä Theresiens keine ausdrückliche Benennung der Duellen geschehen, war Ursache, daß Höchstdieselbe schon im Jahre 1752. den 12. Juni ein Duell-Patent in 12 §§. erlassen, und sich auf solches in der im Jahre 1769. erfolgten Kriminalkonstituzion bezogen habe. Vom Zweikampfe spricht Joseph II. nach seinen Kriminalgesetzen Kap. 4. §. 105.

Joseph II.

Nothwehr.

112. (50) Von der Nothwehre ist schon oben (44) Meldung geschehen. Von solcher nimmt Maria Theresia auch jene aus a), welche sich der Obrigkeit bei derselben Einziehung widersetzen, nnd darüber erschlagen werden, b) welche einen Nachtdieb

oder

oder Räuber, der sich zur Wehr stellet, ermorden, der Dieb oder Räuber kann keine Nothwehre vorschützen. c) Die vogelfrei Erklärten. Zu einer wahren Nothwendigkeit wird unumgänglich erfordert, 1.) daß einer von seinem Gegentheile mit tödlichen Waffen widerrechtlich oder unversehens überfallen, und also zur Nothwehre gezwungen werde, 2.) daß er sein Leben sonst nicht habe retten können, 3.) daß alles gleich an dem Orte oder Platz, wo der Handel entstanden ist, von der Stunde an nicht über eine merkliche Zeit nachher geschehe (p).

(o) Constit. crimin. art. 83.
(p) Art. 84.

Sechs und dreißigster Titel.

36ter Titel.

Von den zugefügten Unbilden und Schaden.

V. Unbilden und Schad.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1. Inhalt dieses Titels.

178. In den vorhergehenden Titeln ist von verschiedenen Verbrechen und Lastern gemeldet worden. Zuvor ich nun das Gehörige von

derselben Strafen anführe, so muß ich noch einige Stücke von den zugefügten Unbilden und Schaden abhandeln. Von dem Schaden durch Raub, Brand, Diebstähle, Wuchern, Falschheiten, Gebäude ꝛc. ist im 17. und 23. Titel, und von der Verläumdung etwas im 2ten Titel vorgetragen worden, nur sind noch einige fremde Unbilden und Schaden des Staats und der Privaten hier zu bemerken. Da der gute Namen und Ehre den Menschen so lieb ist, als das Leben (q), so haben die Gesetze sorgfältig angeordnet, daß nicht allein das Leben der Menschen von Todesschlag und Leibsschaden, sondern auch derselben gute Namen und Ehre von allen Unbilden und Entunehrungen soll sicher gestellet seyn. Es

Unbild was.

ist aber eine Unbild, eine listige Verletzung des guten Namens und Ehre (r), welche

ist zweifach.

zweifach geschehen kann, in der That (injuria realis), mit Worten (verbalis) und mit der Schrift (scripto). Das erste geschieht, wenn man einen gewaltthätig behandelt; das zweite, wenn man jemanden verläumdet; das dritte durch Pasquille und schandvolle Schriften. Die

Gering. Unb.

Unbilden können schwer und gering seyn nach Gestalt der Personen, des Ortes und der Zeit. Geringere sind a) Schmäh- und Schimpfreden zwischen Leuten gleichen oder

nicht

nicht viel ungleichen Standes, b) zwischen schlechten und geringen Leuten, c) wenn der Beleidiger höheren, und der Beleidigte niedern Standes ist, d) bedenkliche Stichelreden, zweideutige Anspielungen, welche bei ernsthafter Befragung auf einen Scherz oder einen unschuldigen Verstand gelenket werden wollen, und überhaupt e) solche Beschimpfungen und Vorwürfe, die keine landgerichtsmäßige Uibelthat, sondern niedere Verbrechen und Gebrechen der Natur enthalten.

(q) Can. 16. VI. q. III. can. 34. dist. I. de pœnit.

(r) Can. 2. XIV. q. I.

179. Zu schwereren Unbilden werden fol- schw. Unb.
gende gerechnet: a) jene, welche gegen Obere, Vorgesetzte, oder in Ansehung des Beschimpfers in weit höherem Grade und Karakter stehende Personen, oder b) wider ganze Gerichtsstellen, Aemter, auch Handwerkszünfte, löblichem Versammlungen, oder c) an öffentlichen befreiten Plätzen und Orten, oder d) in Beiseyn vieler Menschen, e) mit Vorpaß- und wirklicher Verwundung, oder einer andern Thätigkeit freventlich und boshaft verübet werden, oder f) wenn durch solche schimpfliche Handlungen

grosses Aufsehen und Aergerniß in der Gemeinde entstanden ist, oder g) wenn sich einer rühmte eine wohlverhaltene Weibsperson fleischlich gebraucht, oder an andere verkuppelt zu haben, h) wenn jemand einen gerichtlich oder ausser gerichtlich eines halsgerichtlichen Verbrechens vorsetzlich und boshaft beschuldigt, und solche Beschuldigung sodann fälschlich befunden wird, überhaupt i) wenn der Beschimpfer seine Schmähung, üble Nachrede schriftlich oder mündlich zur Verkleinerung des Geschmähten aller Orten gefliessentlich verbreitet und ausspreng et; endlich k) die Schmachkarten und Schandbriefe.

Ohrenblas. 180. Daher gehört auch die Ohrenblaserei (susurratio) ein so gemeines Laster, daß nach Lehre des heil. Hieronimus (s) kaum ein Mensch zu finden sey, der so unschuldig wäre, daß er nicht heimlich fremdes Leben bestrafe. Die heimlichen Verläumdungen bestrafen die Kirchengesetze (t), die offenbaren Injurien aber haben der heil. Paulus und andere alte Kanonen (w) als eine Gattung der Ehrlosigkeit der öffentlichen Busse unterworfen; und wenn ein Priester derselben schuldig seyn sollte, und nicht Genugthuung verschafte, (das ist: öffentlich selbe abbat, seine Worte zurück nahm, und den

Str. d. Kir.

guten

guten Namen zurückstellte) so sollte er degradirt werden (x). Eine der größten Verläumdungen (atrax injuria) ist jene, welche die Majestäten selbst betrift. Die christlichen Kaiser waren in diesem Stücke so bescheiden, daß sie solches Laster nicht besonders straften, sondern zu sagen pflegten (v): geschieht solches aus Leichtsinnigkeit, so muß man die Unbild verachten, geschieht es aus Tollsinnigkeit, so muß man sich darüber erbarmen; geschieht es endlich aus Unbild oder Rache, so muß man nachsehen. Eben so verordneten die geistlichen Gesetze (z), daß auch die Bischöfe die nur ihren Personen zugefügte Unbilden mit christlicher Sanftmuth übergeben sollten. Die der römischen Kirche zugefügte Unbilden werden mit einer wüllkührlichen Strafe belegt (a).

Verl. d. M.

(s) Epist. 14. at Celantium.
(t) Can. 3. XXIV. q. III.
(u) 1. ad Corinth. VII.
(w) Can. 15. VI. q. I.
(x) Can. 5. dist. 46.
(y) L. 7. ead. ad leg. Julian.
(z) Can. 24. dist. 63. can. 27. XXIII. q. IV. & leg. 10. cod. de Episc. & cleric.
(a) Cap. 1. de maledicis.

Pasquille. 181. Die allerärgeste und abscheulichste Art der Unbilden (b) sind die Schmähkarten, Schandbriefe, oder die sogenannten Pasquille, durch welche man jemanden vorsätzlich boshaft an der Ehre lästert. Daher gehören alle öffentlich angeheftete, oder sonst ausgebreitete ehrenrührige Zettel, Gedichte, Gesänge, Gemählde, wie auch anzügliche Vorstellungen, es möge der Urheber seinen Namen beigesetzt haben oder nicht. Man soll zwar solchen Schmähschriften nicht glauben (c), es sey dann, der Verfasser habe seinen Namen untergesetzet, und was er geschrieben, mündlich bekräftiget (d). Beweiset er seine Schmähschrift

Strafe. nicht (e), so soll er mit dem Schwerdte bestraft werden, wie diejenigen, welche solche Schriften nicht alsogleich verbrennen (f), und zwar nach den Zivilgesetzen. Die Kirche bestraft diese Pasquille samt jenen, die solche Schriften ausstreuen (g) mit der Exkommunikazion (h), und der Pabst Pius V., (i) Gregorius XIII. (k) haben sowohl die Zivil-, (l) als Kirchenstrafen wider dieses Laster erneuert und bestättigt.

(b) L. 7. cod. Theodos. de famos. libel.
(c) L. 3. ibid.
(d) L. un. cod. ib.
(e) L. un. cit. l. 7. cod. Theodos. ib.

(f),

(f) Loc. cit.
(g) Can. 1. 2. V. q. I.
(h) Can. 3. ibid.
(i) In c. 1. de famos. lib. in VI.
(k) In cap. 2.
(l) Dieſes hätten ſie unterlaſſen können. Eccleſia non ſitit ſanquinem.

182. Hieher gehören noch andere dem Leben, Ehre und Gut der Menſchen ſchädliche Laſter, als: a) die ungerechten pflichtvergeſſene Richter und Beamten, welche ſich ihres Amtes widerrechtlich und bosartig mißbrauchen, entweder durch eingejagte Furcht Geld, oder was anders erpreſſen, oder Rache ausüben. Von dieſen habe ich im 20. Titel (99. 100. 101.) ſchon gehandelt. ungerechte Richt. Bea.
b) Welche Menſchen, Brünne, Waſſerbehältniſſe und die Hutweiden vergiften. Giftmiſcher.
c) Welche zur Zeit der Peſt den Kordon verachten, übergehen, und alſo in die groſſe Gefahr ein Land ſetzen. Kordonbr.
d) Alle unvorſichtige gefährliche Handlungen, dadurch Feuer entſtehen könnte.
e) Jeder Muthwillen auf öffentlicher Straſſe. Von allen dieſen muß in dieſem Titel gehandelt werden.

§. 2.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

Strafe der Unbilden u. Schmähh.

183. So wenig als Maria Theresia und Joseph II. nach dem Beispiele der christlichen Kaiser (180) die Bemängler ihrer geheiligten Personen, ausser dem Laster der verletzten Majestät und Verläumdung derselben, (10) eben so scharf haben sie die Verläumdung insgemein und die Pasquille ꝛc. bestraft. Die geringere (178) überläßt Maria Theresia (m) der ordentlichen Obrigkeit zu bestrafen, die schwereren aber dem Landgerichte nach Beschaffenheit der That, Person, Ortes, Zeit, besonders nach dem bösen Vorsatz des Verläumders zu bestrafen, so daß der Thäter mit namhafter Geldstrafe, längerer Gefängniß, Landesverweisung, mit oder ohne Ehrloßigkeit könne bestraft werden.

Pasquille.

Den Pasquillen, besonders wider Landesfürstliche Minister oder den Landesfürsten selbst bestimmt Maria Theresia den Schwerdtstreich (n), Joseph II. aber die schwersten Strafen ohne den Tod, wie ich schon oben (12) erwiesen habe.

(m) Constit. crimin. art. 100.
(n) Ib. art. 101.

184. Die Strafen des Lasters der beleidigten Majestät habe ich oben im 2ten Titel (10) und im 26. Titel (136 141) vorgetragen. Die oben (173) beschriebene Giftmischer hat Maria Theresia in ihrer Pragmatik im Jahre 1752. und 1772. (o) vom Asyl ausgeschlossen, in ihrer Kriminalkonstituzion aber (p) folgenden Strafen unterworfen, 1.) der dieses Lasters oder Mithilfe überwiesen worden, und ein Todsfall erfolget ist, soll, wenn er ein Mannsbild, mit dem Rade, ein Weibsbild mit dem Schwerdte, und Abschlagung der Hand hingerichtet, bei schwereren Umständen aber zur Richtstatt geschleifet, oder mit glühenden Zangen gezwicket werden. 2.) die Anmassung dieser That hat eben die Strafe, wenn der Anmasser Hand angelegt, und an Bewerkstellung dieser That seines Ortes nichts hat erwinden lassen. 3.) welche das Vieh und die Weiden vergiften, sollen nach Gutachten der Richter geringer oder schärfer gestraft, enthauptet und der Körper verbrennet werden. Wo aber der Schaden nicht erfolgte, oder derselbe nicht groß wäre, so kann der Thäter mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen werden; wenn aber die Person ein Inländer ist, so soll sie mit einer empfindlichen Strafe

Giftmischer Strafen v. M. Theresia

be-

belegt, und aus dem Landgerichte verwiesen werden. Letzlich befiehlt Maria Theresia alle schärfest zu bestrafen, welche die gewöhnliche Speis- oder Trinkwaaren vergiften.

(o) Prot. Grätz. I. 32.
(p) Art. 92.

v. Joseph II. Verkaufer des Gifts.

185. Joseph II. unser Monarch rechnet dieses Gefahr bringende Laster nur unter politische Verbrechen, und zwar auch damals, wenn man ohne böser Absicht Giftwaaren verkauft, und also zwar einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat. Eben so sagt Joseph II., macht sich des politischen Verbrechens schuldig jener Apotheker (q), welcher entweder verbotene Arzneien verkauft, oder selbe falsch zubereitet. Hat nun der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefügt, so ist die Strafe ein anhaltendes und zwar hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe ein zeitlichstrengeres Gefängniß.

Apotheker.

(q) Polit. Verbr. 3. Kap. §. 19. 20. 21.

Ubertret. des Kordon.

186. Von denen den Pestkordon Uibertretenden handelt unser Monarch weitläufig, setzt

setzt aber solche nur unter die politischen Verbrecher. Wer, sagt der Monarch (r): a) aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Kontumatz geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Portimorti, das ist auf den unerlaubten Häfen und Meergestaden an das Land käme, Waaren dahin führt oder absetzt; b) wer den Kordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) wer sich aus verdächtigen Gegenden einschleichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen, angiebt; d) wer sich in Gesundheitssachen falsche Urkunden selbst verfertigt, oder zu selben mitwirkt, oder von solchen Gebrauch macht; e) auch derjenige, der sich einer ächten, aber einem Andern angehörigen Gesundheits-Urkunde bedient; f) wer von einer falschen oder unrecht gebrauchten Gesundheits Urkunde etwas weis, und davon nicht Anzeige macht; g) wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumatzhause entweicht; h) wer vor vollendeter Kontumatz ohne Bewilligung der Kontumatzaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit selben

Gemeinschaft pflegt; i) auch eine gesunde Person, welche ohne Erlaubniß der Kontumatzaufsicht dem Kontumatzorte sich näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

(r) Polit. Verbr. 3. Kap. §. 25.

Der Kordonsbeamte.

187. Der Kordonsbeamte macht sich eines politischen Verbrechens schuldig; a) wenn er die Personen oder Waaren auf unerlaubten, oder erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Kontumatz in das Land läßt, oder vor der Kontumatzzeit entläßt; b) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilet; c) der auf einen falschen Gesundheitspaß, oder der unrechtmäßig gebraucht wird, jemanden entläßt; d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen Durchlassung, Entlassung, Entweichung weis, und nicht anzeigt (s). Ferners macht sich eines politischen Verbrechens schuldig jeder;

der Schwärzereien.

a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder sonst behilflich ist; b) wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt,

frach-

frachtet, befördert; c) wer in den dem Pestkordon nahe gelegenen Ortschaften fremde Personen oder Waaren ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit rekognoszirt worden, beherbergt oder Unterstand giebt (t). Alle diese Verbrecher sind dem Militargerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, welche zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird (u).

(s) Ib. §. 25.

(t) Hier sieht man die unendliche Sorgfalt des Monarchen für seine Länder.

(u) Polit. Verbr. 3. Kapit. §. 26.

andere Gesundheits Hindernisse.

188. Ausser den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gesundheitsanstalten, werden als politische Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weis, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich oder gefährlich seyn können. Und da hierin der Empfindsamkeit des Eigennutzes, der Arglist und Bosheit zuvorzukommen, und alle mögliche Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschliessen, hier wenigstens die gewöhn-

lichern angeführt; a) wenn todes Vieh in einen Brunn, Bach oder Fluß geworfen wird; b) wenn bei dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe die durch die Sanitätsgesetze bestimmte Vorsichten übertreten werden; c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt; d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen aufgestellt, oder Fanggruben ausgegraben werden (w). Zur Strafe dieses Verbrechens setzt Joseph II. öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, welches durch seine Handlung entstanden ist.

(w) Ibid. §. 27 28.

Feuersgef. 189. Unter die politischen Verbrechen rechnet unser Kaiser (x) jede unvorsichtige gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bei einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Hab und Gut dem Mitbürger in Gefahr gerathen kann. Z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, Holzbehältnissen, oder sonst in Zimmern und Gewölbern, die mit Feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Taback geschmaucht; b) wenn solche Oerter mit freibrennenden Lichte betreten werden; c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwiderläuft,

läuft, verübet wird. Die Strafe ist ein zeitlich gelindes Gefängniß, oder bei besondern Grade der Unvorsichtigkeit eine Züchtigung mit Streichen.

(x) Ibid. §. 57, 58.

Muthwille auf öffentl. Strassen.

190. Letzlich erkläret unser Monarch (y) als ein politisches Verbrechen jeden Muthwillen, der auf öffentlicher Strassen ausgeübt, andern Ungelegenheit verursachet, oder wohl gar eine Beschädigung zustößt. Da diese Muthwillen nicht alle können angeführt werden, so ziehet der Monarch, ohne die übrigen auszuschliessen, nur die gewöhnlichern an: als a) wenn jemand etwas vernichtet, beschädigt oder niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder Lust des Volkes erbauet, errichtet oder gepflanzet ist; b) wenn jemand in Fenster und Wohnungen etwas einwirft, das zu beschädigen, oder zu verletzen beschaffen ist; c) wenn jemand die vorübergehenden begießt, anwirft, durch gefliessenes Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht; d) wenn jemand durch ein ungestimmes Betteln Allmosen abzunöthigen suchet. Die Strafe (z) wird lediglich überhaupt

nach Umständen der mehrern Personen und Grösse des zugefügten Schadens bestimmt, daß solche nicht blos Gefängniß von verschiedener Dauer, oder öffentliche Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zur Strafe statt finden könne.

(y) Ibid. §. 59.
(z) Ibid. §. 60.

37ter Titel.

Sieben und dreißigster Titel.

V. d. Straf.

Von den Strafen.

Extat in VI. in Clementin. & Extravagant. Joann. XXII. & commun.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieses Titels.

191. Nachdem alles von dem Verbrechen und Lastern in den Dekretalbüchern ist vorgetragen worden, betrift nun die Ordnung von den Strafen zu handeln. Denn Sünden und Verbrechen können nicht unbestraft bleiben. Der sich also von solchen nicht reinigt, muß

abgestraft werden. Man muß aber die Strafe oder Rache und Bezüchtigung der Laster (pœna) von der Busse (pœnitentia) wohl unterscheiden. Diese wird nur denen, die solche verlangen, und sich bekehren wollen, auferlegt, die Strafen auch wider den Willen aufgedrungen. Die Rede ist zwar hier nur von den geistlichen Strafen, oder jenen, welche die Kirche wegen eines Lasters auferlegen kann, und welche nur allein in Beraubung und Entziehung geistlicher Güter bestehen. Jedoch nach meiner vorgenommenen Methode werde ich hier auch die zeitlichen Strafen des Staats und der Landesfürsten ansetzen. Nachdem Innocenz III. (a) unter dem Namen der Zensur oder geistlichen Strafe das Interdikt, die Suspension und den Bann verstanden, so fiengen die Skolastiker an, einen Unterschied zwischen den Zensuren und geistlichen oder kirchlichen Strafen zu machen. Die Zensuren, sagten sie: sind zwar Kirchenstrafen, aber nur zur Heilung (medicinales) eingesetzt; aber die andern und eigentlichen Kirchenstrafen sind zur Rache der Sünden (vindicativæ, stricte tales) verordnet; hiemit sind die Zensuren solche Kirchenstrafen, welche den Schuldigen und Verbrecher des Gebrauches der geistlichen Güter berauben, um sol-

Unterschied der Strafe und Busse.

geistl. Straf.

Unterschied derselben v. Zensur.

chen zu bessern. Die eigentlichen Kirchenstrafen aber sind ewige Beraubungen der geistlichen Güter zur Rache der Sünden, als die Absetzung, Degratazion und Irregularität (b), die hiemit keine Zensur, sondern nur eine Hinderniß und Unfähigkeit der geistlichen Güter sind (c).

(a) Cap. 20. de verbor. signif.

(b) Van Espen. part. III. tit. XI. cap. 3. §. 1. &c.

(c) Die Zensuren haben eine Aehnlichkeit mit den politischen, die eigentlichen Kirchenstrafen aber mit den Kriminalstrafen Josephs II. (210)

Die Kirche hat d. Macht d. weltl. Str. nicht erhalt.

192. Ich will mich in diese Schulzänkereien nicht einlassen, sondern von den Zensuren und andern Kirchenstrafen in dem 39. Artikel handeln; hier will ich nur erklären, daß die Kirche vom Christo dem Herrn die Gewalt mit geistlichen, nicht aber mit weltlichen Strafen die Gläubigen zu belegen erhalten habe. Die peinliche Gerichtsbarkeit der Kirche ist derselben nicht wesentlich, sondern nur zufällig, weil solche der Kirche nur die Landesfürsten eingestanden haben. Da sich nachher die Kirchenvorsteher dieser peinlichen Gerichtsbarkeit mißbrauchten, so haben die Landesfürsten solche zurückgenommen, als:

a) die Versperrung und Einkerkerung, oder das Kerkerrecht, b) die Strafe der Züchtigung mit Schlägen, c) die Tortur, d) die Verweisung in das Elend, e) die Geldstrafen. Ganz kurz von diesen etwas.

Kerkerrecht der Kirche.

193. Nach den alten Rechten der Kirche war bestimmt: daß (d), wenn ein degradirter, und dem weltlichen Gerichte übergebener Geistliche vom weltlichen Gerichte begnadet wurde, solcher in ein strenges Kloster der Mönche oder Regular-Korherren (e) solle versperret werden, entweder auf ewig, oder auf eine bestimmte Zeit (f) allda Busse zu wirken, und die Sünden nicht mehr zu begehen (g). Wenn aber solche Verwahrung auch nicht geschähe, so soll er doch zu aller Zeit und an allen Orten die Busse ausüben. So fern er aber weltlich leben, und keine Busse wirken würde, so soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden (h). Diese gar nicht unbillige Einkerkerung solcher strafmässigen Geistlichen in ein Kloster (i) ist nun ausser Uibung (k); jedoch steht es den Bischöfen frei, solche in ihre bischöflichen Verwahrungsörter oder in ein Kloster, Seminarium oder Priesterhaus zu schicken, damit sie allda auf eine vom Bischofe bestimmte Art Busse üben möchten.

(d) Cap. 6. de pœnit.
(e) Damals waren nur diese zween geistliche Orden.
(f) Cap. 6. §. 7. de homicid.
(g) Can. 7. dist. 50. & can. 7. dist. 81.
(h) Can. 8. ib.
(i) Justinian. novel. 123. c. 20. & Gregor. epist. 27. 40. lib. 3.
(k) Zech de judicio Eccl. Lect. 2. tit. 10. §. 120.

Bischöfliche Kerker.

194. Nachdem den Bischöfen von den Landesfürsten (l) erlaubt wurde, einige gelinde Kerker oder Verwahrungsörter für strafbare Geistliche zu halten (m), um die in Klöstern nicht sicher Verwahrten (n) in solchen zu versichern (o), fiengen auch die monarchischen Ordensobern, welche alles den Bischöfen nachmachen wollten, an, solche düstere Kerker zu bauen, und ihre Geistlichen auf ewig zu versperren. Man mußte diesen mönchischen Despoten Grenzen setzen, besonders, da sie ihre Mönche endlich gar auf eine grausame Art zu foltern und zu torquiren sich erfrechten (p). Benanntlich hat Maria Theresia das Kerkerrecht als ein Majestätsrecht allen Ordensobern auf das schärfeste verboten (q). Ich sage: als ein Majestätsrecht, denn wenn die menschliche Frei-

der Klöster.

heit,

heit, welche die Ordensleute an ihre Obern nicht als Monarchen und Despoten, sondern als ihre Väter und Vormünder erlassen haben, ein bürgerliches Recht ist, so kann solche nur von der höchsten Macht den Geistlichen durch den Kerker benommen werden.

(l) Lib. 8. de pœnis.
(m) Gmeiner jurispr. eccl. II. 607.
(n) C. 35. de sent. excommun. & c. 27. de verb. sig.
(o) Cap. 3. de pœnis in VI.
(p) Anony in lib. der Pf. Franzisk. Krimin. Prozeß.
(q) Prot. Grätz. I. 8.

Kirche kann keine Leibsstraf. auferl.

195. Ein der ersten Kirchenlehre und der heil. Schrift (r) ganz gleichförmiger Lehrsatz war, daß die Kirche nur geistliche aber keine zeitliche Strafen nicht mit Ruthen und Schlägen soll auferlegen können. In dem 26. apostol. Kanon wird befohlen, daß man jene Bischöfe, Priester, Diakonen, welche mit Schlägen die Gebrechen der Christen strafen würden (s), absetzen soll. Eben dieses lehren die heil. Väter, benanntlich der heil. Cyprian (t). Nur in spätern Zeiten fiengen diese Geißlereien in der Kirche an (u) unter dem Scheine der väterlichen Bestrafung (w). Die Ordensobern affekten

diesen

diesen Gebrauch gleich nach, und glaubten, sie könnten mit ihren Mönchen kraft ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit nicht aus Erlaubniß verfahren, wie sie wollten. Allein die Landesfürsten behaupteten ihre Rechte. Im Jahre 1562. hatte der Fiskaladvokat von Frankreich wider einen Erzpriester, welcher einen Geistlichen öffentlich schlagen ließ, gesprochen, und so wurden alle Schlagstrafen den Geistlichen verboten (x).

(r) Timoth. IV. 2.

(s) Nusquam enim Dominus hoc nos docuit, sagt der Canon 7. dist. 45.

(t) Epist. 5. ad Pompon. lib. 1. edit. Tyrnav. f. 28.

(u) Conc. Bracar. c. 7. ap. Harduin. III. 1034. ap. Gratian. Can. 8. dist. 45. can. fin. dist. 35. Can. 1. V. q. I. Can. 6. XI. q. 2. c. 24. de sent. excomun.

(w) Can. 1. XXIII. q. V.

(x) Van Espen. cit. c. 1. §. 44.

Verweis. ins Elend steht der Kirche nicht zu.

196. Nachdem im 11. und 12. Jahrhunderte die Kirche sich der weltlich- und peinlichen Gerichtsbarkeit (die Todesstrafe (y) ausgenommen) angemasset, pflegte sie auch die geistliche schweren Verbrecher aus dem Vaterlande oder Orte des Verbrechens ganz abzuschafen; um theils das Aergerniß zu tilgen,

gen, die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen; theils solchen die Busse leichter zu machen (z). Die Abschaffung vom Orte des Verbrechens und Aergernisses wird Niemand Vernünftiger der Kirche absprechen; aber die Geistlichen ganz zu relegiren, bleibt immer als ein Majestätsrecht bei den Landesfürsten. So lehrten die Väter des Kirchenraths von Antiochen (a); daß, wenn ein Bischof das Verbrechen anders nicht verbessern könne, ein solcher Geistlicher nur vom Könige ins Elend soll verwiesen werden. Ein gleiches lesen wir in andern alten (b) Kanonen.

(y) Cap. 4. de rapto. c. 3. de crim. falsi.
(z) Can. 9. dist. 81. cap. 3. de crim. falsi.
(a) Can. 4. apud Harduin. III. 1996.
(b) Cap. 2. de Cler. excommun. cap. 10. de judic. can. 9. III. q. IV. can. 3. III. q. V. can. 23. dist 63. cap. 1. de calumnia.

noch weniger folterm.

197. Daß die Mönchsobern ihre Geistlichen an die Folter spannten, können wir aus ihren eigenen Büchern (c) ersehen. Da die Tortur für ein unschickliches Mittel ist die Erkenntniß eines Verbrechens zu erpressen, und durch solche viele unschuldige wegen Furcht der Schmerzen ein Opfer des Todengerüstes geworden sind, so kann solche noch weniger von der Kirche vorgenommen werden.

den. Der Kanon 4. V. q. V. aus welchem man die geistliche Folter ziehen will, ist eine Ustergeburt des Isidors, und schon der heil. Augustin (d) hat diese Tortur verworfen. Wider alle Proben des P. Zech (e) redet laut genug Hildebert der Bischof von Monns (Cenomonensis), da er schreibt (f): daß die Tortur nur eine Zensur der römischen Kanzlei (Curiæ Romanæ), nicht eine Disziplinarsache der Kirche sei, als welche für die Verbrecher das unblutige Opfer, nicht aber die Menschen selbst schlachtet. Genug die meisten Landesfürsten haben die Tortur aus dem Kriminalwesen abgeschaft, und so kann die Kirche solche nicht beibehalten.

(c) S. oben (205) & proxim. criminal. P. Franciſc. auth. P. Gaudentio van. Kenkov.
(d) Lib. 19. cap. 6. de civit. Dei.
(e) Loc. cit. tit. 1. §. 83.
(f) Epist. 30. apud van Espen cit. tit. XI. Cap. 2. §. 7. 8.

Konfiskazion oder Geldstr.

198. Auch die Konfiskazion der Güter und anderer Geldstrafen sind der Kirche nach den neuesten landesfürstlichen Verordnungen verbothen, obschon solche die alten Kanonen (g) und das Konzilium von Trient (h) billigten, und die Landesfürsten nicht entgegen waren. Die Kirchenstrafen berau-

ben

ben die Glaubigen nur der geistlichen Güter (i), und obschon die Landesfürsten der Kirche einstens mässige Geldstrafen aufzulegen erlaubten, so haben sie doch solche Erlaubniß zurückgenommen. Die Väter des Kirchenraths zu Karthago baten die Kaiser im Jahre 401, daß sie diejenigen mit Gelde strafen sollten, welche einen abgesetzten Geistlichen vertheidigten. Sie sahen hiemit ein, daß sie keine Geldstrafen auferlegen konnten. Da nun dieses Recht nur den Landesfürsten zusteht, so konnten die alten Kanonen und der Kirchenrath von Trient solche Strafen nur aus Gutwilligkeit der Landesfürsten auflegen; und diese Kanonen verloren ihre Kraft, sobald sich die Landesfürsten entgegen setzten. Ein gleiches ist von der Konfiskazion oder Gütereinziehung zu verstehen; als welche von der Geldstrafe nicht unterschieden ist, und wenn auch die eingezogenen Güter zu frommen Endzwecken verwendet wurden, so war doch immer die Konfiskazion eine bürgerliche Strafe, welche die Kirche ohne landesfürstliche Genehmhaltung aufzulegen nicht berechtiget ist. Alle —

(g) Cap. 10. 13. de hæret. cap. 2. de pœn. C. 18. de offic. judic. ordin. c. 4. de raptorib.

(h)

(h) Seff. 25. cap. 3 14. 19. de reform.
(i) Pet. de Marca in opusc. de vet. can. Collection. cap. 8. §. 6.
(k) Fleury deutsche Kirchengeschichte IV. 23.

ob Verbrech. und Laster erlöschen.

199. Endlich ist die Frage, 1.) ob, und wie die Verbrechen und Strafen erlöschen? ob sie durch Verjährung können getilget werden? Im ersten ist Joseph II. (l) mit seiner hochseligen Mutter Maria Theresia (m) fast ganz gleich, nicht aber im 2ten. Verbrechen und Strafen erlöschen 1.) durch den Tod des Thäters, ausser einigen ausserordentlichen Verbrechen (Vorerinnerung), 2.) wenn der Landesfürst oder die berechtigte Obrigkeit Gnade ertheilet. 3.) Wenn einer ganz losgesprochen worden ist, wenn aber die Lossprechung aus Abgang der rechtlichen Uiberweisung erfolgte, so findet eine abermalige Untersuchung statt, da neue unbekannte Beweise hervorkommen, 4.) wenn der Verbrecher seine Strafe ausgestanden hat. Von der Verjährung gedenkt Joseph II. anders (n), als Maria Theresia (o). Gegen Verbrechen sagt er, findet keine Verjährung Platz, und ist der Uibelthäter allzeit nach den Gesetzen zu bestrafen. Wenn aber das Verbrechen erloschen oder getilget worden ist, so tritt der Verbrecher wieder in alle gemeinschaftlich bürgerliche Rechte ein, soweit

ob wider solche eine Verjähr. bestehe.

ihr Verlust nicht etwann eine Folge oder bestimmter Theil des Strafurtheils gewesen. Es kann auch der losgemachte Verbrecher von Niemanden in diesen Rechten gehindert, geschmähet oder beleidiget werden.

(l) Ibid. Kriminalverbr. 7. Kap. § 178-184.
(m) Constit. Crimin. art. 15.
(n) Ibid. §. 183. 184.
(o) Constit. Crimin. art. 16.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen.

200. Von allen diesen zeitlichen Kirchenstrafen haben wir häufige landesfürstliche Resoluzionen, daß alle Streitigkeiten und Bestrafungen der Geistlichen in Ansehung ihrer Güter und Habschaften nur von den politischen Stellen sollen vorgenommen werden, hat Kaiser Rudolph II. und Ferdinand II. im Jahre 1624 den 15 Dez., 1634. den 25. Febr., und Ferdinand III. im Jahre 1639. den 19. Dez. ausdrücklich verordnet (a). In dem mit Salzburg im J. 1671. vom Kaiser Leopold (b) getroffenen Rezesse lesen wir, daß nicht nur die Geistlichen per corporis afflicturam oder pecuniariam pœnam nicht strafen sollen,

V. d. Streitigkeiten und Bestrafung. der Geistlich.
Rudolph II.
Ferdin. II.
Ferdin. III.
Leopold.

sondern auch, daß diese Strafen, in so weit sie die Geistlichen selbst betreffen, eingestellt

Joseph II. seyn sollten. Joseph II. hat den 24. April im Jahre 1784. (c) alle Prälaten, Stifter, Klöster und andere geistliche Gemeinden nach der steyerischen Gerichtsordnung den steyerischen Landrechten unterworfen, und den Konsistorien alle Jurisdikzion in Ansehung der zeitlichen Geschäfte den 4. Oktober 1784. (d) abgenommen. Von der Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann im 3. Bande und 26., 29. Titel eingesehen werden.

(a) Riegger jur. eccles. austr. II. 170. 184.
(b) Ibid. 410. 413.
(c) Prot. Grätz. III. 75.
(d) Prot. Grätz. III. 114.

zeitliche Str. wider die Ketzer der Kirche verb.

201. Obschon vor Josephszeiten die Toleranz in Oesterreich nicht eingeführet war, so haben doch die ältern Landesfürsten sich den zeitlichen Strafen der Kirche wider die Ketzer entgegen gesetzet. Nachdem in Böhmen und Prag in diesem Jahrhunderte die Ketzereien sich sehr äusserten, und die Inquisizion wider solche, die geistliche und weltliche Stelle conjunctim vorgenommen haben, so hat sich das Konsistorium zu Prag privative angemasset, und die Inquisiten ad civilem pœnam kondemniren wollen.

wollen. Kaiser Karl VI. hat nach dem Beispiel Alberts II. (e) die weltlichen Strafen der politischen Stelle wider die Ketzer eingeraumet, und solchen im Jahre 1721. den 29. August nur verboten, daß sie in vim sententiæ einen Inquisiten an seinen Pfarrer pro professione fidei nicht mehr anweisen sollten, indem dieses eine Sache wäre, die ad medelam animæ (f) gehöre. Für die Zukunft setzte Karl folgende Richtschnur, 1) daß die Captura und Custodia der Ketzer der Landesstelle privative, 2.) das examen summarium nach der Kriminalkonstituzion Josephs I. (g) auch der politischen Stelle zustehe, 3.) daß dieses Examen dem Erzbischofe und Konsistorium schriftlich und schleunig soll mitgetheilet werden, um zu sehen, ob solche etwas einzuwenden haben, 4) wenn das Konsistorium erinnerte, daß der Inquisit in novo dogmate hæresis sey, so soll das Konsistorium dieses allein erkennen; und wenn 5.) solches allein die Umstände nicht genug erheben könnte, sondern den Inquisiten noch ferners abhören müßte, so soll solches nach gemachter Anzeige erlaubt seyn; jedoch nur auf dem Rathhause um die Sicherheit des Inquisiten zu bedecken, sodann soll 6) die Geistlichkeit der politischen Stelle die pœnam canonicam

Karl VI. Albert II.

Ketzer. P. oz. ord.

kommuniziren, jedoch sich in keine Zivilbestrafung einlassen, 7.) wenn aber der Inquisit in keinem dogmate novo versire, sondern nur ein exercitium hæreticum z. B. die cænam sub utraque specie getrieben, oder andere zu solchen verleitet habe, so soll die politische Stelle die Inquisizion privative vornehmen, und die pœnam temporalem ohne die Geistlichkeit vollführen, weil in diesem Falle der reus tanquam ex delicto contra statum commisso, a potestate temporali zu bestrafen ist. Und wenn auch 8.) der Inquisit in crimine novi dogmatis befunden würde, so soll die Zivilbestrafung ultra pœnam canonicam dem foro civili verbleiben, der Geistlichkeit aber 9.) zustehen, vor der pæna temporali alles anzuwenden, was ad medelam animæ, & executionem pœnæ canonicæ vorzukehren ist. Und wenn endlich 10.) der Inquisit in novo dogmate, oder exercitio lege publica prohibito nur materialis wäre, so soll die politische Stelle mit der Strafe wider einen solchen privative verfahren, weil ein solcher contra sanctionem fundamentalem regni gehandelt, und eben wie ein hæredicus formalis schaden könne. Im Jahre 1725. den 28. Dezemb. bestimmte

Karl

Karl VI. den Ketzern (h) die zeitlichen Strafen, ohne der Geistlichkeit etwas anders als die pœnas canonicas einzugestehen.

(e) Da Salzburg und Passau wider die sogenannten Adamiten oder Waldenser um Steuer-Inquisitoren schickte, gab Herzog Albrecht in Oesterreich im Jahre 1312. seiner weltlichen Gerechtigkeit Befehl, wider solche hartnäckige Ketzer mit Zivilstrafen zu verfahren. Staatskirchengeschichte Steuermarkts 5 Band Bl. 234.

(f) Riegger jur eccles. austr. I. 236.

(g) Art. 4. §. 8. & art. 6. §. 1.

(h) Riegger cit. I. 236.

Ordensk. verboten.

202. Wider die geistlichen Ordenskerker haben unsere Monarchen stets und besonders geeifert. Maria Theresia stand höchstbillig den Ordensobern nur die paternam correctionem ein; sie befahl den 7. Sept. im Jahre 1771. (i), daß künftig kein Oberer bei Vermeidung der schwersten Ungnade und größten Strafen, auch der Verbannung des Ordens aus den Erblanden und Niederreisung des Hauses sich erfrechen soll, mit Gefängnissen oder andern Leibesstrafen vorzugehen, noch auch einiger Kriminalstrafen sich anzumassen, 2.) die strafbaren Geistlichen sollen als sträfliche Kin-

wie auch Leibesstrafen, Tortur, Krimin. Proz.

der, nicht als Sklaven und Ruderknechte angesehen, folglich nur in saubere abgesönderte, den andern ganz gleiche Zimmer eingesperret werden können, 3.) die auferlegten Bußfasten sollen nicht anders als alternativis diebus, und mit solchen Speisen geschehen, daß unter Dafürhaltung der Obern Niemanden an der Gesundheit geschadet werde, 4.) die Einsicht der Korrekzionszimmer soll den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten offen bleiben, 5.) wenn ein Geistlicher in ein schweres des ewigen Gefängnisses, oder des Todes würdiges Laster verfiel, so soll der Obere bei schwerer Verantwortung solches dem Ordinario anzeigen, welcher auch die Korrekzionszimmer öfters visidiren soll.

Bußfasten wie?

(i) Prot. Grätz. I. 8.

Gefangneh. der Geistlich.

203. Höchstgedachte Monarchin befahl ferners im Jahre 1780 den 2. Juli (k), daß Geistliche oder geistlich gekleidete Personen mittels der Wache durch einen geschlossenen Wagen, Tragsessel, oder zur Nacht sollen in Sicherheit gebracht werden, damit sie dem Publikum unbekannt blieben. Da endlich einige Mönchsobern aus einem Verfolgungsgeiste (l) ihre Geistlichen, denen sie nicht zukonnten, unter dem Vorwande der Wahnwitzigkeit einkerkerten, befahl Joseph II. den 3.

Merz

Merz im Jahre 1783., daß solche Wahnwitzige, oder wahnwitzig erklärte Geistlichen den nächsten barmherzigen Brüdern mit dem Unterhalts-Quartier sollen übergeben werden; jedoch erlaubte der Monarch in eben diesem Jahre den 17. Juny (m), daß die oben bestimmten Korrekzionszimmer der Geistlichen mit eisernen Fenstergütern, die Thüren mit Schlössern könnten versichert werden. Wahnwitz geistl. Vers.

(k) Prot. Grätz. I. 52.
(l) Ibid. II. 39.
(m) Ibid. II. 68.

204. Die Geldstrafen waren einstens (198) den Geistlichen erlaubt, und in dem Rezesse mit Salzburg im Jahre 1671. hat der Kaiser Leopold die Geldstrafen der Geistlichkeit eingestanden; jedoch nur, daß solches Geld ad usus pios in der Pfarr des Verbrechers (n) soll verwendet werden. In eben diesem Rezesse protestirt der Kaiser wider alle Gelderpressungen, Taxsteigerung, synodalischen Geldanlagen und derlei Forderungen (o). Joseph II. gieng ganzgleich vor, die Taxen hat er theils abgeboten; theils limitirt, und sogar den Weltlichen verboten, wegen allen Zivilverbrechen (nur die verbotene Spiele ausgenommen) die Geldstrafen der Geistlich. verboten.

Schuldigen nur mit Leibesstrafen zu belegen. Eben so änderten die Herren Ordinarien die Geldstrafen, der tanzenden Geistlichen; denn da diese einige Thaler nicht achteten, wurden diese hupfende geistlichen Herren anstatt des Geldes mit der Suspension beleget.

(n) Riegger jur. eccl. austr. II. 429.
(o) Ibid. 435.

Urphedbr. Strafe

205. Von denen die Privatgefängnisse errichteten oder aus den öffentlichen ausbrachen, habe ich schon oben (72. 75.) und (122. 126.) gehandelt; nun will ich auch etwas von den Urphedbrechern hier anmerken. Urphed ist eine beeidigte oder nicht beeidigte Angelobung der Verwiesenen, in das verbotene Gebiet nicht mehr zurückzukehren, oder aus dem angewiesenen Orte nicht auszutreten (p). Diese Urphedbrecher bestraft Maria Theresia (q) in ihrer Kriminalkonstituzion sehr weitläufig. Joseph II. aber (r) ist hierin kürzer. Jenem, der wider den Verbot in das ihm verwiesene Ort während des noch dauernden Verbotes zurückkehret, soll ein zeitlich strengeres Gefängniß oder Züchtigung mit Streichen ertragen, und soll ihm angedeutet werden, daß die Strafe bei jedermaliger Zurückkehr werde verdoppelt werden. Jener aber,

der

der aus sämmtlichen österreichischen Erblanden abgeschaft wird, und wieder zurückkehrt, soll, wenn er sich auch untadelhaft verhält, mit Streichen gezüchtiget, und diese Strafe bei jeder Rückkehr verdoppelt werden; er muß auch wieder alsogleich abgeschickt werden.

(p) Constit. crimin. Theres. art. 46.
(q) Ibid. art. 60.
(r) Polit Verbrechen 5. Kapit. §. 79. 82.

Ob die Geist. v. Landg. fr.

206. In dem 19. Artikel der Kriminalkonstituzion befreiet Maria Theresia §. 13. die Geistlichen vom Landgerichte, und §. 14. erkläret sie sich, wie vorher der Kaiser Karl VI. wegen der Geistlichen in Ansehung der Zivilstrafen. §. 20. steht sie den Geistlichen die Gerichtsbehörde in Malefizsachen ein; jedoch mit der Bedingung, daß sie sich genau nach dieser theresianischen Gerichtsordnung achten, und, wenn ein Geistlicher eine Blut- oder Lebensstrafe verdiente, solcher degradirt, und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung soll übergeben werden. Weltliche aber, welche unter einem geistlichen Kleide versteckt, sollen vom weltlichen Richter eingefangen (203), und weiters prozessirt werden (s). Eben so erkläret

Maria Theresia, daß die Geistlichen weder mit Schlägen, Verweisung ins Elend, noch mit Torturen und Geld-empfindlichen Leibesstrafen (als Brechel, Fidel ꝛc) gegen die Weltlichen vorgehen können (t). Joseph II. benimmt den Geistlichen die Freiheit von Landgerichten (4. 5.) vielleicht, weil solche Verbrechen der Geistlichen (der Bischöfen ausgenommen) bis an das 8te Jahrhunderte der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.

(s) Codex crimin. Theres. art. 19. §. 14. = 38.
(t) Prot. Grätz. I. 44.

38ter Titel.

Acht und dreißigster Titel.

V. Bussen und Ablaß.

Von den Bussen und Abläßen.

(de pœnitentiis & remissione.)

Extat in VI. Clement. & extrav. Com.

§. 1. Inhalt dieses Titels.

§. 1.

Inhalt dieser Titeln.

Nothwend. der Busse.

207. Das Vernunftlicht ist uns Bürge, daß man für die begangenen Verbrechen, Gott eine Genugthuung leisten müsse, ob wir gleich die Art der Genugthuung nur aus der Offen-

barung

tarung wiſſen. Daß man in der chriſtlichen Kirche durch das Sakrament der Buſſe (u) die durch unerlaubte Handlungen zugezogene Schuld tilgen müſſe, lehrt der Glaube (w). Die ganze Strafe wird nach getilgter Schuld nicht allemal nachgelaſſen; aber unter die Schätze der Kirche gehören auch die Mittel ſich die Erlaſſung der künftigen Strafen zu erwerben Darum verfolgt die Kirche die Verbrechen, nicht nur allein mit Kirchenſtrafen, ſondern legt auch im Gewiſſensgerichte heilſame Buſſen auf, und verleihet die Mittel die künftigen Strafen zu tilgen. Nach den Kirchenſtrafen muß alſo von den Kirchenbuſſen und Abläſſen gehandelt werden.

(u) Die innerliche Buſſe iſt ein herzlicher Schmerzen, durch welchem wir unſere Sünden beweinen, und einen ernſtlichen Vorſatz faſſen, ſolche nicht mehr zu begehen. (Can. 1. 4 diſt. III. de pœnit. Lactant. divin. inſtit. VI. 24)

(w) Matth. XVI. 19. Joan. XX. 23 Trident. ſeſs. 24. can. 1. & 3. de ſacr. pœnit. & ſeſs. 14. in doctrina de ſacr. pœnit. & extrem. unit. cap. 1. 2.

Kirchenbuſſe öffentliche private.

108. Die Kirchengeſchichte giebt uns den Grund die Kirchenbuſſe in die privat- und öffentliche, die einſt gewöhnlich war

zu theilen. In den ersten 6 Jahrhunderten wurde die öffentliche Busse sowohl wegen den heimlich- als öffentlichen Verbrechen auferleget mit dem Unterschiede, daß die heimlichen Verbrechen nur mit Versagung der Lossprechung in der Beichte bestraft wurden. Gegen Ende des 7ten Jahrhundert wurde allgemein eingeführt, daß man für öffentliche Verbrechen öffentlich, für heimliche aber heimlich büssen mußte. In der öffentlichen Busse geschah die Beicht öfters (x) öffentlich, aber ohne Verbindlichkeit des Gesetzes (y) aus dem Willen der Büsser (z), oder besondern Rath der Priester (a). Die öffentlichen Büsser wurden in die Weinende (b) Hörende (c) Kniende (d) und Stehende (e) abgetheilet; wie Marinus (f) der 2te und 3te Kirchenrath zu Karthago (g) die Bußkanonen und andere Urkunden erweisen. Im 12ten Jahrhunderte wurde die Busse gemildert, und in gute Werke, Geisselstreiche, Allmosen, Wahlfahrten ꝛc. umgossen allein nur von Bischöfen. Mit der Zeit wurden sie auch den Priestern überlassen. Die wahren Ablässe waren in der Wesenheit allzeit gleich, nicht aber in der Art.

Milderung der Busse.

Ablässe.

(x) S. Chrys. hom. 21. ad pag. Antioch.
(y) Irenæus lib. I. 9.
(z) Origen. hom. II. in psalm. 37.
(a) Ibid.

(b) Diese suchten vor der Kirchthüre das Gebet der Gläubigen an Tertull. c. 9. de pœnit.

(c) Diese durften die heil. Schrift in der Kirche anhören.

(d) Diese empfiengen in der Mitten der Kirche vom Bischofe die Auflegung der Hände.

(e) Diese empfiengen das heil. Abendmal, und hörten die Messe.

(f) De pœnit. lib. 4. c. 16. n. 5. lib. 6. c. 1.

(g) Ar. 390. Carthag. II. can. 34. ar. 397. Carth. III. can. 32.

209. Die Art der Ablässe war verschieden, und nach solcher war. 1.) der alte Ablaß oder Nachlaß der Kirchenbusse (h), welcher aber nach dem Beispiel des Apostels Paulus (i) mit grosser Behutsamkeit nur jenen ertheilt wurde, welche durch Thränen, Furcht, Geduld und gute Werke die Bekehrung in der That, nicht aber in der Kleidung (k) bezeigten. Der neue Ablaß erhielt sein Daseyn im 11ten Jahrhunderte, und wurde wegen Unternehmung einiger guten mühesamen Werke, aus denen der Kirche ein wahrer oder Scheinnutzen zuwuchs, verliehen z. B. wegen des Kriegs wider die Heiden, Ketzer oder Schißmatiker (l), benanntlich wegen des Kreuzzugs nach Palästina (m). Am meisten aber hat der al-

alter Ablaß.

neuer.

ten

der neueste. ten Kirchenzucht geschadet der neueste Ablaß, da wegen ein oder andern guten Werke, Beiträgen zum Kriege, Klöster- Kirchenbau, Brücken- und Strassen-Herstellung, Besuchung der Kirche, Gebet, Allmosen ꝛc. auch vollkommene Ablässe ertheilet wurden. Zu diesen haben die Allmosensammler (quæstuarii, stationarii) das Meiste beigetragen, da sie (n) ohne Wissen der Päbste erstaunliche Ablässe ausposaunirten.

(h) Cap. 4. 16. de pœnit.
(i) II. ad Corinth. II.
(k) Can. Nicæn. c. 12.
(l) Van Espen to. I. part. II. tit. 7. cap. 1. §. 9. 10.
(m) Can. 2. conc. clarament. Harduin. VI. p. 2. col. 1718.
(n) Van. Espen cit. Bossuet expos. fid. c. 1. n. 27. Domin. toto. in 4. sent. dist. 21. art. 1. q. 2.

Einschränk. der Ablässe. 210. Die Päbste der spätern Zeiten fiengen auch an, allzu freigebig mit den Ablässen zu handeln. Der Ursache hat Sixtus IV. viele derselben (o) widerrufen, und das Konzilium von Trient (p) befohlen, daß in Verleihung der Ablässen nach den alten Kirchengebrauche alle Mäßigkeit soll gepflogen

pflogen werden. Der heutige Ablaß iſt alſo in der Weſenheit mit den alten ganz gleich, nur in der Art ſolchen zu ertheilen, iſt man von der alten Kirche abgegangen. Man beſtrafe hier das Konzilium von Trient nicht, daß ſolches faſt nichts von dem Ablaß in der 25ten Sitzung beſtimmet habe, denn das Konzilium trug hier nur die Glaubenslehre vor; allein andern Ortes (q) fodert ſolches für öffentliche und ärgerliche Sünden die offene Buſſe, und läßt es nur den Biſchöfen als Verwaltern der offenen Buſſe über ſolche nach Gutbefinden abzuändern (r).

durch das Konzilium zu Trient.

(o) Cap. 5. de pœnit. extrav. comm.
(p) Seſs. 25. decret. de indulgent.
(q) Seſs. 24. cap. 8.. de reform.
(r) Cap. 1. de pœnit. & remiſſ.

211. Die berühmteſte Gattung der Abläſſe iſt die Jubelzeit oder das Jubiläum, deſſen Urheber der Pabſt Banifazius VIII. iſt. Dieſer hat 1300 allen, die das Sakrament der Buſſe würdig empfangen, zu Rom die Hauptkirche des heiligen Peters beſuchten, einen vollkommenen Ablaß ertheilt, und alle 100 Jahre ein ſolches Jubiläum zu halten befohlen (s). Klemens VI. ließ auf Anſuchen der Römer das zweite Jubiläum ſchon 1350. feiern, und erlaubte es alle 50

Jubelabläſſ.

Jahre

Jahre zu wiederholen (t). Urban VI. hat diese Jubelzeit alle 33 Jahre, Paul II. und Sixtus IV. auf 25 Jahre herabgesetzet (u), Bonifazius IX. und Paul II. haben solches im andern Jahre im andern Jahre in die katholische Welt erlassen, und Sixtus V. hat der erste mit dem Antritte des Pabstums eines ausgeschrieben (w), welches Beispiel seine Nachfolger nachgeahmet haben.

(s) Cap. 1. dn pœnit. extravag. commun.
(t) Cap. 2. ib. ex Levit. XXV. 10. Num. XXXVI. 4.
(u) Cap. 4. ib.
(w) Constit. virium nostr. Bullar. Rom. II. 526.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Die Schädl. der Ablässe.

212. Nicht nur das Konzilium zu Lateran unter Innozenz III., sondern auch das Konzilium zu Maynz 1261. (x) hat erkennet, daß die zu grosse Menge der Ablässen die Schlüsselgewalt der Kirche verächtlich mache, die Kirchenbusse zu Grund richte, und das Ansehen der Bischöfe zernichte. Diese Konzilien verordneten also, daß kein Bischof bei Einweihung einer Kirche mehr als 1 Jahr Ablaß, und auf der jährlichen Begehung

des

des Kirchenfestes, mehr als 40 Tage ertheile. Auch wider die Allmosensammler (quæstuarios, stationarios) eiferten gedachte Konzilien (y). Diese Betrüger schlugen auf offenen Plätzen ihren Kram auf, erzählten dem Volcke, weis nicht was für Wunder und Ablässe, um von seiner Leichtgläubigkeit Vortheil zu ziehen. Wir sehen, was für schädliche Folgen gewisse Mißbräuche haben, wenn man es dabei auf die Zeit ankommen läßt, und nicht gleich Anfangs Schärfe und Gewalt gegen sie braucht. Allmosensammler.

(x) Can. 49. to. III. Conc. germ. pag. 613.
(y) Can. 48. ibid. p. 612.

213. Noch vor der Regierung Josephs II. wurde von Rom bestättiget, daß alle und jede Pfarrkirchen jährlich 3 eine Filial-Kirche 2 vollkommene Ablässe haben, und die Bischöfe solche bestättigen sollten. Da das Jubelfest zu Rom viele tausende Pilgrime dahin zog, befahl schon M. Theresia 1772. den 11. April (a), daß alle Prozessionen, Pilgerschaften ausser Land, und im Lande jene Prozessionen, wo man über Nacht auszubleiben hätte, nur die gewöhnliche Prozessionen nach Maria Zell ausgenommen, sollen eingestellet seyn. Joseph II. stellte auch diese und alle andere, nur an Jährl. Ablässe der Pfarr Fil. Kirchen.

Pilgerschaft. nach Rom u. alle Prozess. ausser Land sind verbot.

Fronleichnams- und Bittagen ausgenommen, vollkommen ab (b). Alle andere Wahlfahrten auſſer Land, nach Köln, Aachen, Rom ꝛc. waren schon vorher untersagt; als welche gemeiniglich viel Geld auſſer Land schleppten, und mit Verlust der Zeit, Arbeit oder ohne Nutzen der Seelen verrichtet wurden.

(a) Wäre es nicht besser, jedem Christgläubigen 3 oder 4 vollkommene Ablässe zu erlassen, welche er in seiner Pfarr, in von ihm zu bestimmenden Tägen erhalten könnte; denn so blieb der Andachtsstörende Anlauf des Volkes und andere Ungereimtheiten bei Seite.

(b) Prot. Grätz. II. 61. 67. III. 16. 18. 92. 93. 126. IV. 90.

Vom Portiunkul. Abl.

214. Der Portiunkula-Ablaß (welchen schon Benedikt XIV. wegen den toties quoties impugnirte, Klemens XIV. aber, jener so einsichtige, jedoch für seine Brüder eingenommene Pabst in dem röm. Jubeljahre 1769. in unsern Ländern allein als gültig erklärte) war das grosse Phænomenon aller Ablässe der Welt, der sich auch eines Vorsprungs über den Jubelablaß wegen des toties quoties rühmt. Joseph II. hat selben beschnitten. Nachdem Johann Morosini, Bischof zu Verona (c) in seinem Hir-

Hirtenbriefe diesen Ablaß gleich andern vollkommenen erkannte, das toties quoties als eine blosse Erfindung der mindern Brüder, von welcher der gleichzeitige heil. Bonaventura nichts wußte, abstellte, die Tafel mit dem toties quoties auszusetzen verbot; hat alsogleich Joseph II. 1782. den 20. Febr. (d) solchen Brief allen seinen Bischöfen zur Einsicht und Nachahmung zugeschickt, und die Tafel toties quoties verboten (1. Band Bl. 94.)

(c) Prot. Grätz. I. 80.
(d) Prot. Grätz. II. 20.

Vokom. Abl. alle gleich.

215. Dieses Verfahren Josephs II. unsers Monarchen war höchst billig. Denn alle sogenannte vollkommene Ablässe, sie mögen verkleidet seyn, wie sie wollen, sind in der That und Wesenheit einander ganz gleich, jede derselben löschen den Rest der ausständigen Busse aus, müssen folglich einander ganz gleich seyn. Auch der Jubelablaß ist von andern vollkommenen, nicht in der Wesenheit, sondern nur in diesem unterschieden, daß die Priester grössere Vollmacht erhalten, schwerere Sünden loszusagen, und von Gelübden abzuhelfen. Um ferneren Exzessen der Ablässe vorzubeugen, hat Joseph II. 1783.

den 5ten März, und 1784. den 25. Nov.
v. Abl. Zettl. (e) befohlen, daß alle Ablaß- und Bruderschafts-Zetteln, wenn sie auch nur geschrieben sind, die öffentliche Zensur haben sollen.

(e) Prot. Grätz. II. 42. III. 135.

Sünd. vorbehalt, kön. die Bischöfe.

216. Zwo Stücke sind hier noch anzumerken: 1.) daß zur Jubelzeit die Priester grössere Macht haben, auch von schwereren und vorbehaltenen Sünden loszusagen, 2.) ob der Ablaß den armen Seelen könne aufgeopfert werden? Die Vorbehaltnng einiger schweren Sünden ist noch ein kleiner Theil des alten bischöflichen Rechtes, Ansehens und der Jurisdikzion, wie der Kirchenrath von Trient (f) selbst eingesteht, und als einen Glaubensartikel (g) vorleget; denn da die Bischöfe vorher allein die öffentliche Busse verwalteten (h), so konnten sie solche nach Belieben den Priestern überlassen, und so auch ihnen gewisse Sünden abnehmen, nur einigen derselben die Lossagung von selben erlauben; jedoch sollen die Herren Ordinarien mit der Erlaubniß von reservirten Sünden loszusprechen, nicht zu genau seyn, solche nur den Dechanten, Pfarrern, nicht aber den Kaplänen ertheilen, die oft und gemeiniglich mehrere Beichthören, mehrere im Todtbette ver-

versehen, und mehr Zutrauen als die Pfarrer haben, (i); sie sollen bei eingeführter Toleranz die Erlaubniß ab hæresi loszusprechen, auch ältern, eifrigern Kaplänen und Kuraten ertheilen, diese Erlaubniß nicht auf sonderheitliche und einzelne Berichte an sie binden, oder die Ketzer gar in distans absolviren ꝛc. So wenig Nutzen es verschaffen würde, wenn jeder Kaplan oder Mendikant täglich von vorbehaltenen Sünden lossprechen könnte; eben so beschwerlich wird das heil. Gericht der Beicht gemacht, wenn nur z. B. die Dechante oder Pfarrer, die nur selten Beichte hören, von solchen Sünden allein, und nicht wenigstens in höheren Festen auch andere Geistliche lossprechen könnten.

(f) Sess. 14. cap. 7. de doctr. pœnit.
(g) Can. 11. de sacram. pœnit.
(h) Conc. Carth. II. 390. can. 3. 4. Carth. III. 397. can. 32.
(i) In was ist wohl in Rücksicht der Seelsorge der Pfarrer vom Kaplan unterschieden? Ich sehe nicht viel anders als den Titel. — Und daß der Kaplan mehr arbeiten muß.

Die Päbste können sich casus reservirer.

217. Ich weis, daß auch so gar einige Pfarrer ꝛc. den Bischöfen das Recht sich Sündenfälle vorzubehalten, streitig machen wollen,

wollen, wie einige Bischöfe dem Pabste. Vorher ich von diesen handle, sage ich nur dieses. Können Bischöfe sich Sünden vorbehalten, weil sie die ersten und ordentlichen Ausspender der Busse sind, warum will man diese Gewalt dem Pabste streitig machen, da er der Primat der Kirche ist, und ihm die Regulirung der ganzen Kirche und allgemeinen Busse zusteht? Die ältern Bischöfe haben hierin so wenig, als die ältern Pfarrer in Ansehung der bischöflichen Reservazionen gezweifelt, selbst die grössern Missethäter nach Rom zur Lossagung geschickt, oder um deren Lossagung die Erlaubniß von Rom angesucht (k). Nun ist man unendlich aufgeklärt, und will alle alten Rechte und Freiheiten, als ungestempelt von dem Neuerungsgeiste verwerfen. Man erlaube mir wider diese Neuigkeit meine Meinung zu entdecken. Die Kirche ist 1.) wie der Staat eine unabhängige, jedoch mit dem Staat innerst verbundene Macht, der Staat, jeder Landesfürst reservirt sich einige Zivilverbrechen die schwerer und gefährlicher sind, zur eigenen Beurtheilung und Bestrafung, warum soll solches die Kirche, als der geistliche höchste Staat nicht thun können? 2.) das Konzilium von Trient (l) nennet in Ansehung der Reservazionen weder den Pabst noch die

Bi-

Bischöfe ausdrücklich, sondern sagt: daß solche nur den summis pontificibus zustehen. Solche sind der Pabst in der ganzen Kirche und die Bischöfe in ihren Diäzesen. 3.) Febronius (m) will der Ursache glauben, daß das Konzilium von Trient dem Pabste vorzüglich die Vollmacht sich schwerere Sünden vorzubehalten, wie die Gewalt in Kirchgeboten zu dispensiren übergeben habe. 4.) Joseph II., da er die römischen Dispensazionen pro absolutione der Sünden in Bulla cænæ anstössig machet, will aus dieser Ursache keineswegs dem Pabste, das Recht sich Sünden vorzubehalten, streitig machen, sondern nur erweisen, daß, da die Bulla cænæ nicht angenommen, auch derselben casus als reservirt nicht können angesehen werden (n).

(k) Sey es, daß dieses Reservazionsrecht weder dem Pabste noch den Bischöfen wesentlich sondern nur zufällig sey, was folgt hieraus? Daß solche dem Pabste durch einige 100 Jahre eingestandene Rechte demselben nicht abgestritten, und hierin die alte Kirchenzucht so wenig, als die alte Gestalt des röm. Reichs könne eingeführet werden. (de Marca lib. 3. cap. 6. n. de concord. sac. & Imperii.)

(l) Sess. 14. cap. 7. de doctr. pœnitentiæ.

(m) To. I. cap. 5. §. 4. de legib. f. 252.
(n) Prot. Grätz. to. I. 57.

Auch die Bischöfe.

218. Wie nun der Pabst in Ansehung der ganzen Kirche; so können sich die Bischöfe in ihren Kirchsprengeln einige Sündenfälle vorbehalten. Die Ursachen sind: 1) die Bischöfe sind die ersten und ordentlichen Ausspender der Busse, so können sich solche einige casus vorbehalten, weil die Pfarrer in der Jurisdikzion ihnen untergeordnet sind. 2.) das Konzilium von Trient ( ) beleget jene mit dem Fluche, welche diese Macht den Bischöfen streitig machen. 3.) Pabst Benedikt XIV. (p) und andere behaupten dieses Recht den Bischöfen (q). 4.) die Bischöfe sollen hierin, so wie die Päbste vorsichtig handeln, die Gewalt von solchen loszusprechen, nicht den Mendikanten, sondern den wahren eigentlichen Seelsorgern, und aus diesen nicht allein den Pfarrern und Dechanten, sondern auch den Kaplänen (216) überlassen.

(o) Sess. 14 de pænit. cap. 7. & can. 11.
(p) DeLyn. diæc. to. I. lib. 5. c. 8.
(q) Maldens. to. II. de sacram. c. 149. Totus. in 4 sentent. dist. 18. q. 2. art. V. D. Thom. to. IV. q. 21. Card. Roffensis in suis assert. C. Luther. art. 3.

v. Abläſſen der Verſtorb.

219. Daß die Abläſſe den Verſtorbenen von der Kirche vermög einer ihr zuſtändigen Gerichtsbarkeit nicht können zugeeignet werden, iſt eben ſo gewiß, als daß man für ſolche Gebete gute Werke verwenden könne. Dieſe Lehre iſt in ſpätern Zeiten durch dieſen irrigen Schluß verdunkelt worden: daß eine Seele durch eine Meſſe Ablaß unfehlbar könne erlöſet werden. Man kann nach der reinen Lehre der Kirche für die armen Seelen beten, gute Werke, auch die Meſſen aufopfern (r), nur iſt das Volk von der falſchen Lehre zu berichten, daß es Abläſſe, privilegirte Altäre oder Meßopfer gebe, durch welche die Seelen unfehlbar ſollen erlöſet werden. Joſeph II. hat demnach im Jahre 1787. den 26. May entſchloſſen, daß künftighin in den Kalendern, Direktorien, Breviren, Gebethbüchern, Ankündungen die Erwähnung der Abläſſe (s), wobei die Wirkung ſich auf die Seelen im Fegfeuer erſtrecken ſollte, zu unterſagen, und die ungegründete Lehre auch aus dem Normalkatechismus bei einer neuen Auflage wegzulaſſen ſey.

(r) Can. 1. XXIV. q. 3.
(s) Prot. Grätz, VI. 34.

Bischöfl. gen. Auslegung des Ablasses.

220. Unser Fürstbischof Joseph Adam von Arko hat derohalben eine deutliche Auslegung der Ablässe für das Volk erlassen, welche im Jahre 1787. den 30 August ist bestättigt worden (t). In dieser wird vorgetragen, daß 1.) der Ablaß nach der reinen Lehre der allgemeinen Kirche eine Gnade sey, welche die Kirche durch ihre ersten Hirten den büssenden Sündern erweiset, da sie ihnen vermöge der von Christo bekommenen Gewalt, einen Theil der zeitlichen Strafen nachsieht, die ihnen zur Tilgung ihrer Sünden ist auferlegt worden, oder doch hätte aufgelegt werden sollen. 2.) daß hiemit der Ablaß sich nur auf jene erstrecke, welche sich in der Gemeinde der streitenden Kirche noch im Leben befinden. 3.) was wir den Seelen im Fegfeuer erweisen können, muß nur bittweise geschehen, weil keine Gerichtsbarkeit der Kirche in der andern Welt statt findet. 4.) daß also nach dem Concilio von Trient (u) und Lehre des heil. Augustin wir den Verstorbenen durch die Gebethe der heil. Kirche durch das heilsame Opfer und Almosen, das man für ihre Seele austheilt, Hilfe verschaffen, damit sie Gott der Herr barmherziger, als es ihre Sünden verdienen, behandle.

(t)

(t) Prot. Grätz. VI. 51.
(s) Sess. 25. de reform.

V. privileg. Altären.

221. So wenig also ein Ablaß unmittelbar von der Kirche für die Seelen im Fegfeuer kann ertheilet werden, eben so wenig bestehen privilegirte Altäre, bei welchen durch Lesung einer Messe die Seelen unfehlbar sollen erlöset werden. Gott muß es doch immer frei stehen, Gebethe und Meßopfer anzunehmen, wie es ihm beliebt; es versündigen sich demnach jene Priester schwer, und betrügen das Volck, wenn sie die Messen wegen der privilegirten Altäre höher ansetzen, um mehrere und fettere Messen zu erschnappen, und da sie zugleich einen Zettel aufschlagen, daß dieser Altar privilegirt sey. Diese Priester haben auch einen schlechten theologischen Begriff, indem sie einem solchen Altar und römischen Privilegium mehr Kraft zutheilen, als dem unendlichen Opfer der heil. Messe (w). Dieser heilige Betrug wurde schon vom Sixtus V. Pabst (x) bestritten. Er wollte alle diese Altäre abgeschaft wissen, and befahl dem Kardinal Bellarmin, und zwei andern Kardinälen (y) den Grund dieser Altäre genau zu untersuchen. Diese berichteten dem Pabste, daß solche keinen Grund im Alterthume hätten,

und

und nur Gregor XIII. hat der erste die Welt mit solchen angeschoppet. Sixtus befahl also alle diese Altäre aufzuheben; um aber keine Aergerniß im Volke zu stiften, unterließ er solches, verbot nur solche künftig mit vielen Restrikzionen und auf eine Zeit zu verleihen; und so blieb das Uibel wie vorher, bis Joseph II. im Jahre 1787 den 7. August das Volk davon zu belehren, und die Zetteln altare privilegiatum wegzunehmen befahl (z).

(w) Man sieht, was man von den von Rom privilegirten lebenden Altären oder Priestern zu halten habe, welche authorisirt waren auf 2, 3 ꝛc. Tage, wo sie immer Meß hielten, eine arme Seele zu erlösen.

(x) Febron. to. II. 370. Euseb. Amort. theol. electicæ to. III. tract. de indulg. p. 307.

(y) Epist. Bellarmini 1608. die 5. Sept. ad Joan. Bapt. Carminatam 5. I.

(z) Prot. Grätz. VI. 47.

Neun und dreißigster Titel. 39ter Titel.

Von dem Spruche der Exkommunikazion. Von der Exkommun.

(de sententia excommunicationis.)

(Extat in VI. Clementinis, Extravagant. Joan. XXII. & Comunibus.)

§. 1. §. 1.

Inhalt dieses Titels. Inhalt dieses Titels.

222. In den neuen Dekretalbüchern wird in diesem Titel auch die Suspension und Interdikt beigesetzet, von welchem demnach und andern im 37ten Titel nicht angeführten Zensuren hier die Anzeige geschieht. Zensuren und Kirchenstrafen auferlegen kann der Pabst wegen seiner allgemeinen Gerichtsbarkeit in die allgemeine Kirche. Die Bischöfe, und bei leerstehenden Sitz die Kapiteln in ihren Kirchsprengeln, die Obern mit halb bischöflicher Gerichtsbarkeit in ihren Klöstern (a), auch wenn sie nicht Priester sind (b) den Pfarrern aus alter Gewohnheit und Verjährung (c) ertheilt solche Macht das geistliche Recht. Nun wür-

Zensuren Kirchstrafen kann fällen der Pabst, Bischöfe, Kapiteln, Ord. Obern.

de

de man aber ihnen an die Finger klopfen, noch mehr den Abtissinnen (d), sogar die Exempten müssen (e) die Zensuren der Bischöfe beobachten (f).

(a) Cap. 10. de major. & obed.
(b) Thom. in IV. dist. 18. q. II. art. 2.
(c) Cap. 3. de off. jud. ordin.
(d) C. 10. de pænit. & remiss.
(e) Conc. Trid. sess. 25. cap. 12. de regul.
(f) Von den Zensuren der Univ. zu Wien sieh 5ten Titel.

Kirchenbann der grössere.

223. Des Kirchenbanns waren in der ersten Kirche nur 2 Gattungen: der grössere (major, anathema, separatio omnimoda, excommunicatio mortalis) betraf nur jenr, welche hartnäckig den kleinern verachteten, und von der Kirche ganz ausgeschlossen wurden. Der kleinere Bann (minor medicinalis) war zur Heilung beordnet, und enthielt nur die Ausschliessung vom Gottesdienste, als a) vom Genuß des heiligen Abendmahls, b) Gebeth der Gläubigen, sogar c) der Katechumenen, d) und vom Eintritte in die Kirche. In diesem Bann verfielen die Sünder wegen keiner Sünde, wenn sie sich der öffentlichen Busse unterworfen. Nach dem Sinn der alten Kirche war anathema der grössere, excommunni-

der kleinere

municatio der kleinere Bann (g). Gregor IX. war der erste (h), der den grossen Bann excommunicatio nannte, und so schlich sich ein zweifacher Bann in die Kirche. Der feierliche (solemnis anathema) mit gewissen Feierlichkeiten und Zeremonien. Der nicht feierliche ohne (i) die Zeremonien, der kleinere, der nur vom Empfang der Sakramenten entfernte (k). Nach den 9ten Jahrhunderte erstand auch der Bann durch den Spruch des Richters (hominis vel ferendæ sententiæ) und der von selbst auf die That folgte (latæ sententiæ), von welchem die Kanonisten nicht bestens sprechen, denn, daß eine einzige Uibertretung einen so halsstärrig machen soll, daß er als ein hartnäckiger aus der Kirche soll gestossen werden, ist leichter zu sagen als zu begreifen, dieses ist gewiß, daß die Menge der Bannflüche (l) entschuldige, daß man in solche nicht verfalle.

3fach neuer Bann.

hom. v. fer. sentent. latæ sent.

(g) S. Chrysost. hom. XV. in epist. ad Rom.
(h) Cap. penult. de sent- excommun.
(i) Cap. 10. de jud.
(k) C. ult. de Cler. excomm. minist. cap: penult. de sent. excommun.
(l) In dem 6ten Buche der Dekretalien findet man 32 Bannflüche latæ sententiæ in Clementinis 50. in extravagant. und andere

dere päbstl. Bullen, deren fast jede mit dergleichen Bannen begleitet wird, unzählige.

(m) Fleury in instit. jur. can. seu Eccles. pag. 294.

Wenn der grössere Bann könne auferl. werden.

224. Der grössere Kirchenbann, als die gröste und aller Kirchengüter beraubende Strafe (n) kann blos mit schwerern ärgerlichen und öffentlichen Verbrechen verknüpfet werden (o). Denn, da wegen heimlichen nicht ärgerlichen und bereueten Sünden keine öffentliche Kirchenbusse auferlegt wurde (p), kann auch wegen solchen an die gröste Kirchenstrafe nicht angetragen werden. So folgt: daß 1.) eine blos läßliche Sünde dem Bann nicht unterliege, und ein solch abgeführter Bann unkräftig wäre (q). 2) daß noch weniger wegen zeitlichen Gütern, Absichten, Privatinjurien der Bannstrahl könne hingeschleitert werden (r), denn solche Banne würden billig verachtet (s).

(n) Can. 17. XXIV. q. III.

(o) Can. 41. XI. q. III. can. 19. II. q. 1. C. 48. de sent. excomm.

(p) Can. 3. VI. q. 2. can. 11. 18. II. q. 1.

(q) Can. 8. 42. XI. q. III.

(r) Cap. 3. de solut. S. Greg. l. 2. epist. 34. can. 27. XXXIII. q. IV.

(s) Trid. sess. 25. cap. 3. de reform.

225.

nur wider die Widerspänstige.

225. Die Strafe des Bannes soll nicht gleich wegen jeder schweren Sünde, sondern nur wider die Widerspänstigen, bei welchen die vorhergehenden Ermahnungen fruchtlos gewesen sind, nach der Vorschrift Christi (t) und der alten Kirchenzucht verhänget werden, und zwar erst damals, da vor dem Bann die kanonische, das ist, dreifache (u), oder wenigst nach dem trientischen Kirchenrath (w) eine zweifache Ermahnung vorhergegangen ist. Die Zeit dieser Ermahnung muß nach den Unterschied der Oerter, Personen und Umstände abgemessen werden. So wurden Nestorius und Dioscorus 3mal zum Kirchenrath berufen; und erst, nachdem sie nicht erschienen sind, in den Bann gelegt (x). Daß im Kirchenrathe zu Lyon unter Gregor X. (y) dem geistlichen Richter erlaubt wurde, eine unvorzügliche (peremptoriam) Ermahnung für drei zu machen, und nach solcher mit dem Bann zu strafen, ist eine neue aus den Zivilrechten (z) entnommene Geburt (a); so bleibt immer die excommunicatio latæ sententiæ ein Mißbrauch jüngerer Zeiten, und ist als widerrechtlich nicht zu fürchten (b).

nach 3 oder 2mal. Ermahnungen.

(t) Matth. XIII. 17.

(u) Cap. 3. & 5. de sent. excommun. in 6 Can. 5. caus. XVI. q. 7.
(w) Sess. 25. c. 3. de reform.
(x) Harduin I. 1442. II. 346.
(y) Cap. 9. de sent. excomm. in 6to.
(z) L. 72. D. de Jud.
(a) Van Espen tr. cit. c. 3. & 4. §. 2.
(b) Can. 50. 88. XI. q. 3. c. 1. de Sent. & re judic. in 6to.

Ein Widerrechtl. Bann muß doch äusserlich beobacht. werd.

226. Ob nun schon ein widerrechtlicher Bann keine Wirkung nach sich zieht, so muß man solchen doch äusserlich beobachten. Denn gleichwie die Kirche will, daß Niemand unschuldig verurtheilet werden soll; also will sie auch, daß ihre Schlüsselgewalt nicht verachtet werde, welches nothwendig geschehen müßte, wenn es jedem erlaubet wäre, den Ausspruch eines öffentlichen Richters öffentlich zu verlachen, und für nichtig zu halten, oder man würde unter dem Vorwande der Widerrechtlichkeit, auch von den gerechtesten Kirchenstrafen sich loszuwinden suchen. Wenn jedoch die Widerrechtlichkeit des Bannes, sowohl wegen Mangel der Ursache, als wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Verfahrungs-Ordnung jedermann bekannt wäre, oder von einem unrechtmässigen Richter geführet, oder nicht hinlänglich sey kund gemacht worden, kann man

ihn auch äusserlich verachten (c), weil hiedurch der Kirche nicht zu nahe getreten wird.

(c) Cap. 28. de sent. excommunic.

227. Der heil. Augustin giebt den Kirchenvorstehern eine heilsame Ermahnung, daß solche mit dem Bann weder ein ganzes Reich, noch eine ganze Gemeinde belegen sollen. Denn, sagt er (d): es ist besser, und der Kirche verträglicher, die Gottlosen zu gedulden, als sie durch die Kirchenstrafen zu erhärten. Ein gleiches ist von den Landesfürsten zu verstehen. Ob solche schon als Untergebene wegen öffentlich, ärgerlichen Lastern können in Bann geleget werden, so ist es doch allzeit gefährlich, oder der Kirche höchst schädlich, sie mit Zensuren zu beleidigen und verächtlich zu machen, wie die Geschichte zeiget. So haben die Päbste Julius und Liberius den Hauptbeschützer der Arianer Konstantius, den abtrinigen Julian; der Pabst Damasus den Kaiser Vokus und die Kaiserin Justina; der Pabst Siritzius den Theodos wegen des Blutbads zu Antiochien; der Pabst Leo den Vertheidiger des Dioscorus den jüngern Theodos ꝛc. nicht in Bann geleget, weil nemlich, wie Ivo der Bischof von Chartres (e) schrieb, grosse

mit d. Bann sollen nicht beleget werd. Königreiche gr. Gemeinden. Landesfürst.

Könige und Landesfürsten von den Kirchenvorstehern nicht zu beleidigen, sondern dem göttlichen Gerichte zu überlassen sind.

(d) Lib. 3. c. epist. Parmen. c. 2. epist. 255. ad Macrab. & in lib. 7. c. 3. 59. contra Gaudent.

(e) Epist. 117.

Wirkung des Bannes.

228. Die wesentliche Wirkung des Kirchenbannes ist nach den Worten Christi (f) und dem Gebrauch der alten apostolischen Kirche (g) der Verlust blos geistlicher Güter; allein die Landesfürsten haben mit ihm auch bürgerliche Folgen verknüpfet, und darum sind jene, die im Banne sind, zu öffentlichen Bedienstungen unfähig; sie können weder die Stelle eines Advokaten, noch eines Sachwalters vertreten. Eben so sind sie untüchtig einen Zeugen vor Gericht abzugeben, oder einen Rechtshandel zu führen; daher kann der Beklagte wider den Kläger die Einrede des Bannes machen. Wie aber die Landesfürsten diese Strafen auf den Bann geleget, so können auch solche das Begnadigungsrecht (jus adgratiandi) ertheilen, und in besondern Fällen den Verlust der zeitlichen Güter und Ehren von dem Kirchenbanne absondern, besonders, wenn der Verbannte dem Staate wichtige Dienste leisten kann,

oder geleistet hat. In den ersten Jahrhunderten wurde der Bann mit keinen Formeln und Gepränge begleitet; aber im 11ten Jahrhunderte, als man diese Strafe, weil sie so oft und ohne Maaß gebraucht wurde, gering zu schätzen anfieng, hat man den Bannflüchen, um selbe fürchterlicher zu machen, Zeremonien beigefüget. Diese können in dem römischen Pantifikal und bei Rieggyer (h) gesehen werden.

(f) Matth. XVIII. 17.
(g) I. Car. V. 4. ad Rom. XVI. 17. II. Thessalon. III. 14. II. Joan. V. 10. 11.
(h) Jurispr. eccles. to. IV. 427.

Mittel des unrechtmäß. Bannes.

229. Wider den unrechtmäßigen Bann und andere Zensuren ist das ordentliche Mittel die Appellazion an den Obern dessen, der den Bann geführet hat, so liest man viele Appellazionen von dem Pabste an ein allgemeines Konzilium, weil die Päbste im 10ten und in folgenden Jahrhunderten ihre Bannflüche sehr übertrieben haben. Sie verboten allen Umgang mit den Verbannten, nicht nur in gottesdienstlichen, sondern auch in Zivilhandlungen also; daß der Diener mit seinem Herrn, die Ehefrau mit ihrem Gemahl, und die Kinder mit ihren Äeltern, wenn sie im Bann waren, keinen auch poli-

übertrieben. Bann.

tischen Umgang haben dürften; und wenn sie einen hatten, auch in Bann verfielen (i). So erzeugte ein Bann hundert andere. Gregor VII. wagte den gefährlichst und vermessensten Schritt; da er (k) die Unterthanen des verbannten Kaiser Heinrichs IV. von dem Eide der Unterthänigkeit lossagte.

wird eingez. Er mußte aber bald einen Schritt zurückmachen, und die Eheleute, Kinder, Knechte der Exkommunizirten, wie auch jene, welche aus Unwissenheit oder Noth mit solchen einen Umgang hatten, von dem Banne ausnehmen (l), und so wurden die Päbste immer nachgiebiger (m), bis endlich das Konzilium zu Kostnitz unter Martin V. bestimmte, daß nur die öffentlich erklärte Exkommunizirten müssen geflohen werden, wie auch jene, von welchen gewiß wäre, daß sie einen Geistlichen geschlagen hätten (n).

(i) Cap. 15. de sent. excomm.
(k) Can. 4. XV. q. VI. can. 5.
(l) Can. 103. XI. q. III.
(m) C. 18. 29. de sent. excomm. c. 3. ib.
(n) Decret. extravag. S. Antonin. summa Theologiæ part. III. tit. XXV.

Wer v. Zens. losspr. könn.

230. Von Zensuren wird man losgesprochen, von Kirchenstrafen aber befreiet oder dispensirt. Von Zensuren kann jener

los-

losſprechen, der die Zenſur gefället hat, oder deſſen Vikair, Nachfolger ꝛc. Wollen dieſe die unrechtmäſſige Zenſuren nicht heben, ſo muß der Appellazionszug an den Obern z. B. Erzbiſchof, und von dieſem an den Pabſt geſchehen. In Zenſuren von Geſetzen (ipſo jure inflictis) geht die Appellazion jenen an, welche das Geſetz gemacht haben; und da unendlich viele Exkommunikazionen waren, ſo iſt die Regel, daß, wenn der Pabſt ſich die Losſagung einer Zenſur nicht ausdrücklich vorbehalten hat, jeder von ſeinem Biſchofe, oder auch vom Beichtvater (o) könne losgeſprochen werden. Die dem Alter unbekannte (p), erſt im 10ten Jahrhunderte eingeführte abſolutio ad Cautelam wird jenem gegeben, welcher einigermaſſen zeigen kann, daß er unwiderrechtlich ſey zenſurirt worden (q); jedoch muß ein ſolcher eidlich verſprechen, daß er der Kirche nach ihrem Ausſpruche gehorchen wolle (r). Die ebenfalls unbekannte abſolutio cum, vel ad reincidentiam wird nur auf einen gewiſſen Akt, Handlung oder Zeugniß gegeben, nach welchem ſolche wieder auflebet (s).

abſolut. ad cautelam.

cum, vel ad reincident.

(o) Arg. cap. 29. de ſent. excommunic.

(p) Can. I. IV. q. V.

(q) Cap. 7. §. 2. de ſent. excomm. in 6to.

(r) Cap. 2. de sent. excomm.
(s) Ibidem Cap. 22.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

B. Zensuren insgemein.

Von den Zensuren insgemein.

231. Da die oberste Aufsicht über einzelne Mitglieder des Staates und der Religion in Rücksicht, daß von ihnen dem Endzwecke des Staates nichts nachtheiliges erfolge, ein landeshoheitliches oder Majestätsrecht ist (r); da ferners der Staat und die Kirche durch den Mißbrauch unvorsichtiger Zensuren in die größten Verwirrungen (u) können versetzet werden, so ist der Landesfürst, als oberster Schuzherr der Religion, Vertheidiger der Kirche, und Vater seiner Länder verbunden, sich den unrechtmässigen Zensuren entgegen zu setzen, und derselben Mißbräuche und Verletzung der Bürger einzustellen. Jeder Landesfürst hat also das Recht und die Vollmacht, 1.) die Art und Weise denselben vorzuschreiben, 2.) seinen Unterthanen zu erlauben, sich wider solche zu seinen Thron zu wenden, 3.) unrechtmässige zu kassiren, und 4.) die geistlichen Vorsteher von solchen durch Sperrung der Temporalien abzuhalten.

Landesfürstl. Recht in Ansehung der Zensuren.

(t) Weil beider Glückseligkeit und Einigkeit der Landesfürst befördern muß. Can. 20. 21. XXII. q. V.

(u) Can. 1. XV. q. VII. S. Aug. de vera relig. cap. 6.

Sie kön. die Art u. Weise derselben vorschreiben.

232. Ich will diese Stücke ganz kurz vortragen. Schon der Kaiser Justinian verbot allen Bischöfen und Priestern jemanden von der Kirche auszuschliessen; die unrechtmässig ausgeschlossene soll der Oberhirt wieder aufnehmen; jenen aber, der unrechtmässig einen von der Kirche ausgeschlossen, soll dessen Oberer in den Bann legen (w). Eben dieses Gesetz wiederholten im 9ten Jahrhunderte die nachfolgenden Kaiser (x) und die fränkischen Könige (y). Die österreichischen Verordnungen werden in folgenden §§. angebracht werden; nur setze ich hier den Verbot Josephs I. 1706. an den Erzbischof von Prag an (z), daß solcher sich unrechtmässiger Zensuren nicht anmassen solle.

(w) Novel. 123. cap. 11. can. 11. II. q. I. can. 6. XXIV. q. III.

(x) Leo und Konstantin Photius in nomocan. tit. IX. c. 9. apud Instel. & voel. bibl. jur. Can. vet. II. 969.

(y) Capitul. Carol. Calvi. Baluz. II. 36. I. 6. capitular. 217. apud eund. to. I. col. 961.

(z) Riegger jur. eccles. austr. I. p. 172.

Den Untert. zu erlauben bei ihnen zu klagen.

233. Wenn also die geistlichen Vorsteher mit unrechtmässigen Zensuren vorkommen, so ist der Landesfürst verpflichtet, seine Unterthanen zu schützen. Denn, wenn er das Recht nicht hätte, die Beschwerden seiner Untergebenen wider ungerechte Kirchenstrafen anzuhören, und die Geistlichkeit von solchen abzubringen, so wären sie ohne Schutz und blieben ungerechter Weise jener zeitlichen Güter beraubt, deren Verlust mit den Zensuren verknüpfet ist, ja der Landesfürst kann solche unrechtmässige Zensuren kassiren; denn sonst hätte er kein Mittel seine Unterthanen wider solche zu schützen, da die Geistlichen hartnäckig darauf beharrten (a). So thaten es die Niederlanden, Frankreich und Spanien (b); Joseph I. hat aber im Jahre 1707. eine Konstituzion wider die Zensur-Bedrohungen des Pabstes Klemens XI. (c) ergehen lassen. Da also die Landesfürsten die Zensuren kassiren, absolviren sie von solchen nicht, sondern erklären solche nur als ungültig.

Er kann unrechtmässig Zens. tilgen.

(a) Renat. Chappin. de S. Politia lib. III. Cap. 1.

(b) Van Espen tract. de recursu ad Principes c. 5. lit. T. & to. IV. in append. manum.

(c) Staats-Kirchengeschichte Steyerm. 7. B.

234. Der Landesfürst kann endlich mit Sperrung der Temporalien seine Bischöfe zwingen, daß sie die unrechtmässige Zensuren widerrufen. Der Landesfürst hat das Recht nicht nur zu besorgen, daß die Kirchengesetze und Kanonen genau beobachtet werden, sondern auch die untergebenen Geistlichen zu zwingen, daß sie nicht durch Mißbrauch der Kirchenstrafen die Kanonen verletzen, seine Unterthanen beschädigen. Zu solchen ist das tauglichste Mittel mit Sperrung der Temporalien vorzugehen. So ist es jederzeit in Deutschland geschehen, und Karl VI. hat 1713. in einer kölnischen Streitsache der juridischen Fakultät, welche von dem apostol. Nunzius einige Bedrohungs-Dekreten der Exkommunikazion wider ihren Dekan erhielten, die Sache mit Sperrung der Temporalien beigeleget (d).

Der Landesf. kann mit Sperr. der Temporalien die Geistlich. zum Widerruf anhalten

(d) Van Espen cit. lit. V.

235. Die Landesfürsten, besonders der letztern Zeiten, haben um allen diesen Exzessen vorzubeugen, die heilsame Verordnung getroffen, daß ohne ihren Konsens oder placeto keine Bulle, geistliches Gesetz oder Zensur solle angenommen, und verkündiget werden können. Kaiser Ferdinand III. hat 1641. den 21. Nov., und Leopold 1681.

Begehr. das placetum allen Zensur. beizulegen.

den 3. Febr. (e) befohlen, daß keine päbstliche Bulla, hiemit auch keine Zensur soll ohne placeto regio angenommen werden; und ich habe schon im ersten Bande 2. Titel erwiesen, daß sich der so bekannten Bulla cænæ der Kaiser Rudolph II. entgegen gesetzet, und eine Verordnung habe ergehen lassen, daß keine päbstliche Bulle-Zensur ohne den placetum regium soll bekannt gemacht werden. Joseph II. hat 1781. den 26. März 1782. den 2. May und 7. Okt. eben diese Gesetze de placeto regio (f) bestättigt.

(e) Riegger jur. Eccl. austr. L. 107-110.
(f) Pr. Gr. I. 56. 86. 113.

§. 3.

K. K. Verordnungen v. Exkomm.

§. 3.

K. K. Verordnungen von dem Banne oder der Exkommunikazion.

ob percuss. clerici.

236. Die pro foro externo noch übliche Exkommunikazion sind 1.) ob percussionem clerici wegen Schlag- und Entunehrung eines Geistlichen. 2.) in causa hæresis (wegen der Ketzerei). Von beiden haben wir viele K. K. Verordnungen. Von der ersten Exkommunikazion hat Maria Theresia 1768. den 16. July folgendes Normale

male (g) ergehen lassen; daß die Untersu- Untersuch.
chung dieser Exkommunikazion gemeinschaftlich derselben.
von der Geistlichkeit und der politischen Stel-
le mittels Abordnung eigener Kommissarien
in pari numero angekehret, über die Art
der Strafe konzertirt, von daraus das
Constitutum mit der Kommissions-Meinung
dem geistlichen Ordinario ad ferendam
sententiam, und von diesem Ihro Majestät
zur höchsten Approbazion eingesendet, sohin
aber die Publikazion und unter Assistenz des
Politici die Exekuzion dem foro ecclesias-
tico solle eingeraumet werden. Gleich nach
diesem Normal hatten sich einige Ordinarien
gestossen, daß die Approbazion der senten-
tiæ excommunicationis dem höchsten Hofe
reservirt worden sey. Maria Theresia er-
klärte sich aber alsogleich (h), daß diese
Approbazion nur quoad effectus civiles
zu verstehen sey. de dato 29. August
1768. Wien.

(g) Riegger jur. eccl. aust. I. 183.
(h) Ibid. 186.

237. Später wurde von dem Fürst- Kommission
bischof zu Sekkau, Grafen von Spauer wegen solch.
eine neue Vorstellung wegen verschiedener An-
stände gemacht; Maria Theresia antwor-
tete hierauf den 20ten May 1775. (i) in

folgen-

folgenden Punkten; 1.) daß nicht mehr als zwei politische und zwei geistliche Kommissarien die Untersuchung vornehmen, die erste als landesfürstliche Räthe den Vorsitz haben, die zweite das Constitutum führen sollten. Erhaben sich Anstände, so sollen beide Theile die Entscheidung von ihren betreffenden Stellen erwarten. 2.) nach geschlossener Untersuchung sollen von den politischen Kommissarien nicht ihre vota, sondern nur das Untersuchungs-Protokoll mit Zurückbehaltung einer authentischen Abschrift an den geistlichen ordinarium ad ferendam sententiam übergeben; von ihm Ordinario aber 3.) das gefällte Urtheil über die Frage der verwirkt- oder nicht verwirkten Exkommunikazion ante publicationem & executionem der politischen Landesstelle, von solcher nach Hof pro placeto regio überreichet werden.

(i) Pr. Gr. I. 29.

Diese Kom. hört auf.

238. Diese Kommission in causa petcussionis clerici hat Joseph II. den 26. August 1785. (k) aufgehoben und befohlen, daß bei vorkommenden derlei Fällen die diesfällige Untersuchung nur nach den bestehenden Vorschriften durch Benennung einiger Herren Mittelsräthe für jedem Falle abzuhal-

halten sey. Von der Exkommunikazion in causa hæresis versteht sich, daß solche die in Oesterreich nun tollerirte Protestanten, Reformirte und Griechen, welche im politischen Sinne für keine Ketzer gehalten werden, nicht betreffe. Aber auch die Exkommunikazion der andern inländischen Ketzer hat schon Maria Theresia eingeschränket, und 1768. den 1. Oktob. (l) befohlen, daß hinführo keine Exkommunikazion in causa hæreticæ pravitatis über einen Unterthan ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der obersten Landesstellen solle publizirt, und vor der Exekuzion das placetum regium vom Gubernium ertheilet werden. Dieses Dekret ist ganz gleichförmig dem Dekrete des Kaisers Justinian. Von den andern zeitlichen Strafen der Ketzer ist schon oben (201) gehandelt worden.

Von der Exkommun. in causa hær.

(k) Pr. Gr. IV. 99.

(l) Riegger jur. eccl. austr. I. 184. und Prot. Wien I. 7.

§. 4.

Von den Zensuren des Interdikts und der Suspension.

§. 4. Berichte von dem Interd. und Suspen.

239. Die zwote allen Kirchenmitgliedern gemeinschaftliche Strafe ist das Interdikt oder der Verbot in gewissen Orten den

Interdikts-Beschreib.

Gottes-

Gottesdienst zu halten, oder gewisse Personen dazu zu lassen. Ersteres wird das örtliche, das zweite das persönliche ambulatorium (m), und das aus beiden zusammengesetzte das gemischte genannt. Das örtliche Interdikt sowohl, als das persönliche kann wieder ein allgemeines (n), oder ein besonderes (o) seyn, je nachdem es sich entweder auf eine ganze Gemeinde, Provinz, oder nur auf einen einzelnen Ort und einzelne Personen erstrecket. Von dem Interdikte ist unterschieden die Aufhörung des Gottesdienstes (Cessatio à divinis). Denn diese ist keine Zensur, sondern nur eine Untersagung des Gottesdienstes, welche weder an das Ort, noch an die Person eine Rücksicht hat, sondern nur wegen ausserordentlichen Lastern gefället wird (p).

Abtheilung.

Cessatio à divinis.

(m) Cap. 16. de sent. excommunic. in VI.
(n) Cap. 10. 17. ibid.
(o) Cap. 17. ibid.
(p) Cap. 18. de sent. excommunic. in VI.

allgemeine Interdikte sind der alt. Kirche unb.

240. Allgemeine Interdikten waren den ersten Kirchenzeiten so unbekannt, daß der heilige Augustin (q) erstaunte, als er erfuhr, daß ein Bischof zu seiner Zeit einer ganzen Familie den Gebrauch der heiligen Sachen untersagte. Aber von den Zeiten

Gre-

Gregors des VII. sind öfters mit allgemeinen Bannflüchen und Interdikten ganze Reiche und Provinzen beleget worden. So hat 1200. Pabst Innozenz III. ganz Frankreich mit dem Interdikte beleget, weil Philipp der König seine rechte Gemahlin nicht zurück nehmen wollte (r). Eben dieser Pabst bestrafte ganz Portugall mit dem Interdikte, weil der König Alphons von Leon sich mit Theresia von Portugall ohne päbstliche Dispensazion vermählet hat, und sie nicht entlassen wollte. In einer Stadt della Marca d' Ancona (s) ist ein Interdikt so lang gestanden, daß nach dessen Aufhebung Leute von 30 bis 40 Jahren, die nie eine Messe gehört hatten, die Priester für wahnsinnig hielten, als sie selbe das erstemal die Messe lesen sahen.

(q) Epist. 75. ad Auxentium.
(r) Rigard. in vita Philippi Regis.
(s) Glossa ad Cap. 24. de sent. excommunic. in VI.

Werden sehr temperirt.

241. Die allgemeinen Interdikte wurden doch nach der Zeit sehr temperirt. Denn 1.) war in solchen die Taufe der Kleinen und Busse der Sterbenden erlaubt (t), auch Gesunde wurden zur Busse angenommen (u). 2.) Das Wort Gottes konnte gepre-

digt, und die Firmung ertheilet werden (w). Die Regulären waren von solchen ausgenommen, und konnten bei geschlossenen Thüren ohne Gesang, oder Leitung der Glocken den Gottesdienst abhalten (x). 4.) In Festen der Weynachten, Ostern, Pfingsten und Maria Himmelfahrt konnte der Gottesdienst feierlich abgehalten werden (y), wie auch in der ganzen Fronleichnams-Oktav (z).

(t) Cap. 24. de sent. excommun. in VI.
(u) Ibid.
(w) Cap. 43. ib. & c. 19. eod. in VI.
(x) Cap. 11. de pœnit.
(y) Cap. 24. de sent. excomm.
(z) Martin. V. ineffabile Eugen. IV. excellentiss.

Die Susp.

242. Die Suspension ist eine nur die geistliche betreffende Zensur, durch welche einer geistlichen Person die Ausübung seiner geistlichen Gewalt entweder ganz oder zum Theil untersaget wird. Solche ist örtlich (localis), da ein Geistlicher nur in einem gewissen Orte; persönlich (personalis), wenn er an keinem Orte seine geistlichen Dienste verrichten kann. Eine derselben ist vom Amte (ab officio), da er weder seinen Orden, noch seine Jurisdikzion ausüben kann;

kann; die andere aber nur von der Pfründe (a beneficio), wenn er die Renten seiner Pfründe nicht heben darf (a), beide zusammen machen also eine vollkommene (generalem seu totalem). Daher gehört die Communio peregrina (b). Bei alten Zeiten war man wegen Aufnahme der fremden Geistlichen sehr behutsam; weil sich oft Ketzer, Schismatiker und Exkommunizirte einschliechen. Wenn demnach ein Geistlicher ohne Empfehlungsbriefe (Formaten) seines Bischofs ankam, wurde er zwar gütigst angenommen, und von der Kirche unterhalten; jedoch zu den gottesdienstlichen Uibungen nicht gelassen, bis die Briefe seines Bischofs ihn legitimirten (c). Sie war keine Strafe, und es wurde nur jene, welche man reductionem clericorum ad communionem peregrinam nennte, als eine Strafe angesehen, da ein Geistlicher sich des geistlichen Standes enthalten mußte, bis er Busse gewirket hatte.

communio peregrina.

(a) Cap. 1. de sent. & re judic. in VI.
(b) Conc. Regens. can. 3. Agath. can. 2. 5. Ilerd. can. 15.
(c) Can. Apostol. 32.

§. 5.
K. K. Verordnungen von diesen.

§. 5.

K. K. Verordnungen von diesen.

v. d. Susp.

243. Wie sehr unsere Landesfürsten wider die Zensuren des Interdikts und der Suspension geeifert haben, bezeugen ihre mit den Bischöfen gemachten Verträge. Rudolph II. röm. Kaiser hat in seinem mit dem Bischofe Urban von Passau 1592. geschlossenen Rezesse (d) sich erkläret: daß im Falle, da die Noth in einer Visitazion sich erheischte ad pœnam, censuram ecclesiasticam usque ad suspensionem & depositionem Prælati zu kommen, so soll der Herr Ordinarius dasselbe Ihro kaiserl. Maj. oder der fürstl. Durchlaucht vor der Exekuzion mit Erzählung der Ursachen und Verbrechen derselben zeitlich verständigen: auf daß Ihro Majestät nicht allein ihren gnädigsten Willen darein geben, sondern auch, wo nicht zeitlicher, jedoch ad actum depositionis ihre Commissarios dahin absenden, und von dem Deponendo (suspendendo) die Temporalien in Beiseyn des Herrn Ordinarii Abgesandten übernehmen, und dieselben bis zu völliger Ersetzung der Prälatur — dem, wer Ihro kaiserl. Maj. darzu gefällig anvertrauen lassen mögen; wie dann dem

Herrn

Herrn Ordinario unbenommen seyn soll, die spiritualia dem Priori, Decano, oder wer Sr. Fürstl. Gnaden gefällig, auch anzubefehlen. —

(d) Riegger jur. eccl. austr. II. 273.

Alle äusserl. Kirchenstr. sind verbot.

244. Maria Theresia hat den 27. Febr. 1779. (e) ausdrücklich befohlen, daß keine äusserliche Kirchenstrafen, Bussen ohne Vorwissen und Konferenz der Landesstellen zu verhängen, wie auch solche vorkommende Fälle allezeit nach Hof einzuberichten wären. Um allen ferneren Umfugen und Verdrießlichkeiten vorzubeugen, hat Joseph II den 26ten May 1781. und den 7ten Oktob. 1782. (f) verordnet, daß alle Bullen und Brevien dem placeto regio unterliegen, und auch die von ausländischen Herren Ordinariis einlaufende impressa ante publicationem der Landesstelle (g) sollen vorgezeiget werden.

(e) Pr. Gr. I. 44.
(f) Pr. Gr. I. 56. 113.
(g) Pr. Gr. I. 39. 56.

§. 6.
Berichte der Irregularit. Depos. Deg. Disp. v. selb.

§. 6.

Berichte von den Kirchenstrafen der Irregularität, Deposizion, Degradazion und der Dispensazion von selben.

V. d. Irreg. ex delicto.

45. Von den Zensuren werden wir losgesprochen, von den Kirchenstrafen aber dispensirt. Die Irregularität ist die erste dieser Strafen. Paulus lehrte (h): daß die Priester untadelhaft und rein von Verbrechen seyn sollten. Dieser Lehre des Apostels ist die Kirche gefolget, und hat jene von dem Priesterthume ausgeschlossen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben. Daraus ist die Irregularität wegen Verbrechen (ex delicto) entstanden. Eine Strafe, die nicht nur allein die Weihen zu nehmen, sondern auch die schon empfangene auszuüben untersagt. Die Irregularität ist also sowohl ein kanonisches Hinderniß (impedimentum canonicum) als eine Strafe.

(h) Ad Titum I. 7. ad Timoth. II. 2. 10.

Ob sie nur aus schweren Sünden erst.

246. Anfangs zogen alle sowohl heimliche als öffentliche Verbrechen die Irregularität nach sich, und die schwereren Sünden machten in der ersten Kirche alle so irregulär, daß derselben Schuldige auch nach

aus-

ausgeübter Busse nicht mehr dem Altar dienen konnten; ausser einem grossen Nutzen oder Nothdurft der Kirche (i). Gratian fieng an aus einigen unrichtigen Kanonen (k) zu lehren, daß nur jene, welche öffentliche Laster begangen hätten, nicht mehr das priesterliche Amt verrichten könnten (l), und hielt sich auch nachher die Kirche (m); jedoch erfoderte der Kirchenrath von Trient (n), daß auch nach verrichteter Busse die Dispensation soll angesucht werden, und gedachtes Konzilium hat den Bischöfen erlaubet, von der Irregularität wegen eines Verbrechen zu dispensiren, nur jene ausgenommen, die aus einem Todschlage, oder schon gerichtlich angebrachten Verbrechen erstand.

(i) Can. 9. 10. 11. dist 50. can. Apost. 61. conc Carthag. IV. can. 68. conc. Tolet. I. Can. 2.

(k) Can. 23. dist. 50. can. 16. ib. can. 14. ibid.

(l) Gratian post can. 32. dist. 50.

(m) Can. 34. c. 4. de cler. conjug. c. 2. de cler. non ordin. ministr.

(n) Sess 24. c. 6. de reform.

247. Die Entsetzung (depositio) ist eine Strafe, durch welche einem Geistlichen entweder sein Orden und Gerichtsbar- V. d. Entf. depositio.

barkeit, oder auch seine Pfründe lebenslänglich benommen wird (o); jedoch daß ihm sein geistlicher Stand und die Würde verbleibe (p). Die Entsetzung der Pfründe (privatio beneficii) führt die Unfähigkeit zu allen andern Pfründen mit sich. Diese war zu allen Zeiten üblich (q), und das Mittelding zwischen der zeitlichen Absetzung und Degradazion. Da durch die Deposizion der Geistliche seinen Stand und Würde erhält, so wird ihm solche durch die Degradazion benommen; denn diese ist eine gänzliche Verstossung und Ausschliessung von dem geistlichen Stande (r), die mit einem gewissen Gepränge nach Bonifaz VIII. Zeiten zu geschehen pflegt. Die Degradazion wird so oft vorgenommen, als oft ein Geistlicher ein Halsverbrechen begeht, und dem weltlichen Gerichte muß übergeben werden (s). Die Exekuzion der Strafe verrichtet sodann der weltliche Richter (t). Jeder Bischof kann jetzt die wegen eines Ehebruchs oder andern mindern Lastern abgesetzte Priester nach verrichteter Busse wieder in das geistliche Amt einsetzen (u); obschon vorher keine Hofnung für dero Zurückstellung war (w), ausgenommen, es hätte das Konzilium einen unrechtmäßig Abgesetzten wieder einzusetzen befohlen.

priv. ben.

Degradaz.

Wer mit den Abgef. disp. könne.

(o) Cap. 4. de judic. cap. 4. de cleric. excomm. ministr. cap. 13. de vit. & honest. cleric.
(p) Ang cap 10. de judic.
(q) Conc. anegr. can. 1. conc. Nicæn. can. 5. S. Basil. can. 27. 70. §. 1.
(r) Can. 33. dist. IV. de consecr.
(s) Cod. crimin. Theres. art. 19. §. 20.
(t) Novel. 83. in præfat. §. 2.
(u) Cap. 4 § 2 de judic.
(w) Can. 1. 2. dist. 50.

248. Zur Degradazion gehört die communio laica, welche von Alten für eines mit der Degradazion ist genommen worden. Durch solche wurde ein Geistlicher also abgewürdigt, daß er auch seinen Stand und Würde verlor, und einem Laien gleich gehalten wurde (x), so: daß er ganz dem weltlichen Gerichte in Zivil- und Kriminalfällen unterstunde, ohne Hoffnung restituirt zu werden. Diese ist die allergrößte Strafe, und konnte nicht allein von dem Bischofe, sondern nur von Konzilien gefället werden, und wenn kein solches konnte gehalten werden, mußten bei der Degradazion eines Bischofs 12, eines Priesters 6 und eines Diakons 3 Bischöfe nebst dem eigenen gegenwärtig seyn (y). Da aber dieses nicht communio laica.

wohl üblich ist, so erlaubte das Konzilium von Trient (x) auf Ansuchen der deutschen Reichsfürsten, daß solche Degradazion der Bischof allein mit so vielen infulirten Aebten, oder Pröbsten in den Städten, oder auf dem Lande in deren Abgang anderer so vielen in geistlichen Würden stehenden Männern vollziehen könne; welche aber nicht blosse Zeugen, sondern auch Untersucher des Lasters seyn sollen (a).

(x) Can. 13. dist. 55. can. 52. dist. 50.
(y) Can. 7. XV. q. VIII.
(z) Can. 4. XV. q. VI.
(a) Sess. 13. cap. 4. de reform. item apud clar. Van Espen part. III. tit. XI. cap. 1. §. 55.

Zeremonien der Degrad.

249. Wie die Degradazion vorzunehmen sey, hat der erste Bonifaz VIII. vorgeschrieben (b), und können die Zeremonien im römischen Pontifikal gesehen werden (c). Der degradirende Bischof pflegt um der Irregularität auszuweichen vor der Degradazion eine eifrigste Bitte bei den weltlichen Richter einzulegen, daß der Degradandus am Leib und Leben nicht möchte gestraft werden. Wenn jemand unrechtmässig wäre degradirt worden, so muß solchen der Bischof mit

eben

eben den Zerimonien wieder öffentlich in seinen vorigen Stand zurückstellen (d).

(b) Cap. 2. de pœnit. in 6.
(c) Gmeiner besond. Kirchenrecht II. 361.
(d) Can. 65. XI. q. III.

§. 7.

K. K. Verordnungen von diesen.

K. K. Verordnungen.

V. d. Irreg.

250. Die Geistlichen von der eitlen Furcht der Irregularität in einigen Kriminalfällen abzuweisen, hat Maria Theresia 1765. den 22. Merz (e) folgende Resolution ergehen lassen; daß 1.) wenn der peinliche Richter um Besichtigung eines schon begrabenen Körpers zur Bezeigung der gehörigen Achtung gegen den heiligen Ort von dem Pfarrer oder Kirchenvorsteher die Erlaubniß ansuchet, so soll der Richter mit oder ohne erhaltene Erlaubniß den Körper ausgraben lassen, die Beschau ausser dem Freidhofe vornehmen, solchen sodann wieder eingraben, und den Fall des weigerenden Pfarrers an das Obergericht einberichten, damit er solches wegen der Ahndung und des Unkostenersatzes das Gehörige vorkehre 2) wenn wegen der Herausgebung der Tauf- Todten- und Trauscheine eine Weigerung sich ereignete, so soll die Obrigkeit zwei Gerichtsmänner

mit

mit dem schriftlichen Auftrage zu den Pfarrer schicken, um diese Akten abzufordern, die Pfarrbücher selbst einsehen, oder zur gerichtlichen Einsicht begehren. Im Weigerungsfalle hätten die Kommissarien zu sehen diese Bücher möglichst zu erhalten; sollte aber der Pfarrer solche vertuschen, so soll mit Sperrung der Temporalien vorgegangen, und solche solang gelassen werden, bis der Schein erhalten und die Unkösten ersetzet würden. 3.) jene Geistlichen, welche künftig in Kriminalfällen die nöthige Auskunften und Kundschaften abzugeben, und unter priesterlichem Trauen und Glauben zu versagen nöthigen, sollen zu Ersetzung der durch diesen Verzug verursachten Unkösten angehalten, und nach dreimaliger Widersetzung mit einer gemessenen Geldstrafe oder Sperrung der Temporalien, die Mendikanten mit Einstellung der Sammlung gestrafet werden.

(e) Riegger jur. eccl. austr. I. 226.

V. d. Abset. 251. Die Absetzung der Prälaten betreffend habe ich die Rudolphinische Verordnung schon oben eingeschaltet. Von Absetzung der Pfarrer ꝛc. hat Karl VI. in dem Vergleich mit Salzburg 1729. (f) beschlos-

schlossen, daß bei Absetzung eines Pfarrers oder Benefiziaten vor der Exekuzion und Abzug in spiritualibus die Ratifikazion gleichmässig an den Patron und Vogtherrn (Advocatum) geschehen soll, damit solcher auch seinerseits wegen der Temporalität das Nöthige vorkehren könne. Wegen der Degradazion hat Maria Theresia in ihrer Kriminalkonstituzion (g) also bestimmet, daß die geistlichen Gerichte in Ansehung ihrer geistlichen Uibelthäter verbunden seyn sollen, sich nach solcher Malefizordnung zu achten, und wenn nach Ausmaß solcher Gesetze das Laster eine Blut oder Lebensstrafe nach sich zieht, solche Uibelthäter zu degradiren, und der weltlichen Obrigkeit zu übergeben seyn. V. d. Degr.

(f) Riegger jur. eccles. austr. II. 447.
(g) Cod. crimin. Theres. art. 19. §. 20 ex Novel. 83. in præfat. §. 2. c. 4. de raptoribus.

Vierzigster Titel. 40ter Titel.

Von Bedeutung der Wörter. (de verborum significatione.) V. Bedeut. der Wörter.

Ein-

41ter Titel.

Ein und vierzigster Titel.

D. d. Regeln des Rechtes.

Von den Regeln des Rechtes.

(de regulis juris.)

Beschl. des ganz. Werks.

252. Nach dem Beispiel der Digesten des Justinians hat auch Gregor IX. das päbstliche Recht beschlossen, und einige Generaltiteln angesetzet, welche als Grundsätze oder Urquellen des ganzen päbstlichen Rechtes anzusehen sind. Da aber von solchen keine K. K. Resoluzionen vorhanden sind, so will ich mich mit Abhandlung derselben nicht abgeben, und nur zum Schluß dieses Werkes wünschen, daß solches den Herren Professoren des politisch- und juridischen Faches, welchen Se. Majestät 1785. den 10. März anbefohlen ihre Vorlesungen mit den Landesgesetzen zu vereinigen, und den Kuratgeistlichen einen angenehmen Dienst erweisen möge. Wenn mir Gott das Leben verlängert, so werde ich einen Nachtrag von den K. K. Resoluzionen in politico eccles. vom 6ten Bande, und auch von der neuen allgemeinen Kriminalordnung, die mit nächsten erfolgen soll, zu befördern nicht unterlassen.

Anhang

Anhang zu den 5. Titel dies. Bandes v. d. Stud.

Zu den 5ten Titel dieses Bandes von den Studien.

Erster Theil von den lateinischen Schulen.

Erster Theil v. lat. Schul.

§. 1.

§. 1. V. d. österr. hoh. Schul.

Von den österreichischen hohen Schulen.

1. Die erste theologische Schule Oesterreichs finde ich im Jahre 1068. zu Prag; da in der Domkirche daselbst für die Kandidaten der Theologie eine Schule eröfnet war (a). Nebst dieser war noch eine andere Schule zu Prag, in welcher Kosinas der Domdechant von Prag lehrete. 1278. gab Rudolph I. des 14. Merz ein Diplom den deutschen Herren zu Graz bei St. Chunegund am Leech, durch welches er diesem Orden die Erlaubniß gab förmliche Schulen zu errichten, Lehrer zu bestellen und abzusetzen; er ertheilte auch dem Orden eine förmliche eigene Gerichtsbarkeit über diese Schulen. Hier

1068. Theol. Sch. zu Pr.

1278. Gr. d. Univ. zu Gr.

liegt

1296. Sch. z. St. Steph. in Wien.

liegt der Ursprung der Universität und des dermaligen Lyzäum von Graz (b). 1296. verlieh Herzog Albet ein Diplom, wodurch er die Schule zu St Stephan in Wien derselben Gesetze zur Schuldisziplin bestättigte

1348. Univ. zu Prag.

(c). 1348. wurde die hohe Schule zu Prag vom Karl IV. röm. Kaiser gestiftet

1358. z. Fk. in Hungarn.

(d). Und 1358. ertheilte Pabst Urban V. die Bulle zur Errichtung der Universität in Hungarn zu Fünfkirchen, welcher Pabst und Urban VI. die vom Rudolph IV. Erzherzog in Oesterreich 1365 errichtete Universität zu Wien im Jahre 1384. bestättigt hatte. Albert III. gab solcher nachher die

1365. Univ. zu Wien.

1389. Univ. zu Ofen.

Statuten und Privilegien (e). 1389. legte König Sigismund zu Ofen den Grund der hohen Schule, und Pabst Martin V. ertheilte 1421. der Universität zu Wien die Vollmacht ihre Glieder in Bann zu legen, und von solchem loszusprechen (f).

1421. Priv. d. Un. z. W.

(a) Cosmas Dec. chran. Boh. lib. II. h. an.
(b) Annal. diec. styr. to. II. 315. 556. 850.
(c) Mitterdorf. conspectu hist univ. vien.
(d) Vogt Gesch. der Prag. Universität.
(e) Mitterdorf. cit. & Lambec. comment.
(f) Riegger jur. Eccl. Boh. austr. II. 569.

1425. Univ. zu Löwen.

2. Im Jahre 1425. stiftete Herzog Albert IV. die hohe Schule zu Löwen, und

und 1432. Franz Markgraf von Gonzaga die hohe Schule zu Mantua. 1456. erfolgte die hohe Schule zu Freyburg, welche Erzherzog Albert in Breisgau errichtet, und Ferdinand III. bestättiget hatte (g). 1465. erhielt der hungarische König Mathias I. vom Paul II. Pabste das Diplom zur Errichtung eines General-Studiums in Hungarn, welches zu Grän 1467. eingeführet, und 1468. nach Prespurg überlegt wurde (h). 1533. erhielt der Universitäts-Rektor zu Wien die vorzügliche Ehre bei öffentlichen Umgängen an der linken Seite des Landesfürsten zu gehen ( ). Noch vorher 1514. wurde im Kloster Mansee und 1544. zu Krembsmünster in Oberösterreich ein Gymnasium errichtet. 1551. erhielten die Jesuiten in Wien vom Ferdinand I. die öffentlichen Lehrstühle der Theologie, welche alsogleich ein Gymnasium an der hohen Schule, und eines zu Tyrnau eröfneten. 1554. reformirte Ferdinand I. die Studien in Wien, und 2 Jahre nachher stiftete er die hohe Ferdinandeische Schule zu Prag, und übergab den Jesuiten die Philosophie und Theologie, welche in der Altstadt ein Gymnasium einsetzten (k).

1432. zu Mantua.

1456. in Breisgau zu Freyburg.

1465. Gen. Stud. in Hungarn.

1533. Priv. der Universs. zu Wien.

Gymn. vers. der Bened. der Jesuit.

1556. Ferd. Univ. z. Pr.

(g) Annal. Acad. Friburg. Rieggeri.
(h) Schiers mem. academ. sopronien s.
(i) Mitterdorf. cit.
(k) Schmidl hist. Soc. I. prov. Boh.

1566. zu Olm. Schul. 3. 1566. errichte zu Ollmütz der Bischof des Ortes Jesuiter-Schulen, und des

1568. Prot. Schulen. folgenden Jahrs wurde eine Augspurg-Konfessions-Schule in Oberösterreich im Lande ober der Enns angefangen, welche 1578.

1578 z. Linz 1580. z. Kr. nach Linz versetzet wurde (l). 1580. erfolgte eine gleiche protestantische Schule zu Krems, und um diese Zeit war auch zu

1580. z. Gr. gesperrt. Graz eine schon 1540. eingeführte lutherische Schule im Landhause, und bei aller Heiligen noch bestanden, welcher aber Karl der Erzherzog die Jesuitische entgegen setzte, und die Lutherische sperrte (m), endlich

1586. Univ. zu Graz. aber gar 1586. eine Jesuiten Universität allda stiftete (n). Eben so wurde 1599. das protestantische Gymnasium zu Steyer

1635. Univ. zu Tyrnau. eingezogen. 1635. wurde zu Tyrnau vom Kardinal Pazman die Universität gestiftet,

1654 Prag 2 Univ. verein. und 1654. zu Prag die Karolinische und Ferdinandische Universitäten vereiniget.

1672. Univ. zu Inspruck. 1672. stiftete der Kaiser Leopold die hohe Schule zu Inspruck, und im Jahre 1698. erhielten die Piaristen zu Wien in der Josephstadt ein Gymnasium.

(l) Raupach Evangel. Oesterreich.
(m) Beschreib. des Herzogth. Steyerm. 1ter Theil 449.
(n) Ebend. f. 486.

§. 2.

Einrichtung der Studien in Oesterreich unter Maria Theresia.

§. 2. Einr. der Stud. unter M. Theres.

4. Es ist fast unglaublich, was Maria Theresia für die Studien und schöne Wissenschaften angeordnet hatte. 1744. wurde die erste adeliche Ritterakademie in österreichischen Staaten zu Kremsmünster gestiftet, und im folgenden Jahre die ersten Vorlesungen über die Experimental-Physik in Wien und Prag angefangen. Von den Bibliotheken, gelehrten Gesellschaften und andern freien Künsten, um kurz zu seyn nichts zu melden, stiftete Maria Theresia 1747. eine neue Ritterakademie zu Wien. 1752. zu Neustadt und 1748. wurde die Lichtensteinische zu Wien errichtet. 1756. bestimmte Maria Theresia den Freiherrn v. Swieten als Reformatoren der Studien. 1757. wurde ein mechanischer Lehrstuhl zu Wien eingeführet, und das politische Studium 1763. zu Wien. 1766. zu Prag. 1767. von Maria Theresia die

1744. Ritt. Akad. zu Kremsm.
Exp. Phys. Vorlesung.
Akad. z W. Neustadt.
Reform. der Studien.
Mechanisch.
Pol. Stud.

Graveur. Pos. Zeich. Kupferstech.

Graveur- und Passierschule in Wien, und des folgenden Jahrs die Zeichnungs- und Kupferstercher-Akademie errichtet.

Jesuit. aufgeh. Profeß.

5. Nachdem 1773 der Jesuitenorden aufgelöset worden ward, so ist unter dem Hofrath von Martini eine neue Studienreformazion angefangen worden. Die neuen

Gehalt.

Professoren der höhern Studien erhielten, wenn sie Weltpriester waren, jährlich 500 fl., die Ordensgeistlichen nur 300 fl, und

Stud. Kom.

1774. wurde eine neue Studienkommission unter dem Freiherrn von Kresel errichtet.

Rautenstr.

Abt von Rautenstrauch als Präses des Studiums der Gottesgelahrtheit ernennet. 1775. wurden zu Wien öffentlich die böhmisch-, spanisch-, französisch- und italienischen

Sprachlehr.

Sprachen gelehrt, und 1776. gab der Abt von Braunau Rautenstrauch einen Entwurf über die sittliche Theologie unter diesem

Synopsis des Rauten.

Titel heraus: Synopsis juris Ecclesiastici publici & privati, quod per terras hæreditarias aug. imper. Mar. Theresiæ obtinet.

1776. Univ. zu Lemberg. 1777. z. Of.

1776. wurde die Universität zu Lemberg gestiftet, und 1777. die zu Tyrnau nach Ofen übertragen, die herrlichen Bemühungen Josephs kömmen in folgenden §§. vor.

§. 3.

§. 3.

Einrichtungen des Lycäum, ehe Universität zu Graz.

§. 3. Einrich. des Lyzä. z. Gr.

Un zu Graz. ein Lycäum.

6 Da der Kaiser Joseph so viele Universitäten in seinen Staaten nicht haben wollte, so hat er unter andern auch die Universität zu Graz in ein Lycæum verwandelt; jedoch in Rücksicht, daß zu Graz alle philosophischen und theologischen Gegenstände, wie auf den Universitäten, obschon sie von wenigern Lehrern vorgetragen wurden, allergnädigst erlaubet, daß auch der gradus doctoratus philosophiæ & theologiæ zu Graz, wie in andern Universitäten solle können verliehen werden. Es soll also von den 12 Lehrern der höhern Studien alle Jahr ein neuer Rektor erwählet werden, der den Akt der Promozion der Theologen und Philosophen vornehme, das Diplom in seinem Namen ausfertigen lasse, und über Ordnung, Disziplin, und die tentamina rigorosa scharf halte (o), im juridischen aber und medizinischen Fache soll zu Graz keiner gradiret werden.

Kön den Gr. Theol. erth.

Einricht.

(o) Prot. Grätz. II. 9.

Verbesser. d. jur. can.

7. Zur Verbesserung der Studien, benanntlich der geistlichen Rechte hat Maria Theresia 1776. den 5ten Oktober (p) befohlen, daß die in der gedruckten synopsi juris eccles. publ. & privati (5) enthaltenen Lehrsätze in allen erbländischen Universitäten, Lycäen und Klöstern gelehrt, und öffentlich vertheidiget werden sollen. Eben so wurden die Institutiones jurispr. Eccl.

u. d. Riegg. 1776.

des Professors Paul Riegger vorgeschlagen, welchem 1784. den 2ten Oktob. (q) das kürzere jus ecclesiast. cum universale des

u. Jos. Beh. 1784.

Joseph Behem substituirt wurde. 1778. hat höchstgedachte Monarchin den 28. Merz den 1756. vorgeschriebenen Studienplan fortzusetzen befohlen, besonders daß alle theologische Lehrkanzeln durch den Weg des Konkurses (r) verliehen, und zu solchen auch Ordensgeistliche (3ter Band 34. 35. Titel) gebrauchet werden könnten.

(p) Pr. Gr. I. 38.
(q) Pr. Gr. III. 113.
(r) Pr. Gr. I. Nachtr. 19.

Die Theol. d. 5 Jahre.

8. 1783. den 23. Septemb. (s) begnehmigte Joseph II., daß in dem Lycäen, Grätz, Olmütz und Inspruck nach den Fuß der k. k. Universitäten das Studium der Theologie auf 5 Jahre gesetzet, und nach solchen

solchen das 6te Jahr zur praktischen Seelsorge verwendet, hiemit die Zöglinge 6 Jahre in den General-Seminarien zu verbleiben hätten. 1784. den 17. April (t) entschloß der Kaiser, daß die öffentlichen Lehrer als k. k. Dikasterianten angesehen, durch Dekrete angestellet, und normalmäßig, pensionsfähig in Betref des Sterbquartals den andern Dikasterianten gleich sollen gehalten werden. In eben diesem Jahr und Tage (u) entschloß Joseph II, daß in den Sonn- und Feyertägen, alle Donnerstage, Dienstags Nachmittag, an heil. Abend und 2 nachfolgenden Weinacht-Festtagen, in der Charwoche von Mittwoch Nachmittag bis Ostermontag inclusive, und in jenen Tagen, binnen welchen die examina vernalia & finalia vorgenommen werden, keine theologische Vorlesungen zu halten seyn; sonst sollten solche vom 5ten November jedes Jahrs bis Ende des August von 8 bis 10 Uhr früh und von 2 bis 4 Uhr Nachmittag gehalten werden. 1786. den 30ten May (w) erfolgte eine Abänderung der Vakanzen, welche künftig in die Monate Julius und August sollen versetzet werden, also, daß in diesem 1786sten Jahre der Lehrkurs samt den Endprüfungen nach Möglichkeit früher geschlossen, das nächste Schuljahr 1786. mit An-

öffentl. Lehr. gleich d. k. k. Dikast. z. h.

wenn keine theol. Lekz.

Anfang und Zeit derselb.

Vakan. neue von 1786.

fang des Oktobers angefangen, mit Ende des Juni 1787. geschlossen, und das folgende Schuljahr mit Anfang des Septembers 1787. eröffnet, und so durch 10 Monate soll eingeleitet werden.

(s) Pr. Gr. II. 105.
(t) Pr. Gr. III. 50. V. 51.
(u) Pr. Gr. III. 51.
(w) Pr. Gr V. 24. 52.

Schulg. Bef. 1785.

9 1784. den 3. May (x) befahl der Monarch, daß mit dem Jahre 1785. der unentgeltliche Unterricht in den Gymnasien, Lycäen und Universitäten aufhöre, und alle Studierende (nur die General-Seminarien (y) zahlen für das theologische Studium nichts) ein mässiges Unterrichtsgeld zahlen sollen, um durch dieses Geld die Stipendien zur Unterstützung der besser talentirten Armen zu verbessern; welche Stipendirte, wenn sie zu Ende des Jahrs nicht die erste Klasse erhalten, das Stipendium unfehlbar zu verlieren haben. (Prot. Grätz V. 36.) Eben diese können das Stipendium an dem Orte, wo sie studiren, geniessen, ausgenommen der Stifter bestimme das Ort. (Prot. V. 47) Das Schulgeld für lateinische Schulen wurde also bestimmet; als: für lateinische Schulen oder Gymnasien jährlich 12 fl. für

phylo-

philosophisch. chyrurgische Studien in Univ. Lycäen 18 fl, für die übrigen höhern Wissenschaften auf Lycäen 18 fl., für eben diese in Universitäten 30 fl. Um die Bezahlung zu erleichtern, wurde das Schulgeld auf 10 Lehrmonate eingetheilet, — um dieses einzubringen, soll auf den Universitäten, wo ein Universitätskassier, oder, wo keiner ist, wie auch in Lycäen und Gymnasien von dem Gubernium einer zu bestimmen seyn, der die Rechnung führe, und die eingegangenen Gelder alle viertl. Jahre in die öffentlichen Zahlämter abgebe.

(x) Pr Gr. I I. 56.
(y) Pr. Gr. III. 115.

Maaßreg. d. Bezahlgeld.

10. Diese Bezahlung zu reguliren, wurden 1784. den 4ten Oktob. (z) folgende Maaßregeln vorgeschrieben. 1.) jeder Lehrer in Universitäten und Lycäen hat von seinen Schülern die Quittungen des Kassiers wegen erlegten Schulgeldes abzufordern, und die Namen deren, die bezahlt haben, in ein Verzeichniß einzutragen. 2) von diesem Verzeichnisse bleiben jene aus, welche keine Quittung beibringen. 3.) die Quittungen müssen im Anfange jeden Monats vorgezeiget werden, welche solche nicht aufweisen, werden aus dem Verzeichnisse ausgestrichen. 4.)

welche das Schulgeld nicht gehörig abführen, können zwar den Vorlesungen beiwohnen, aber zu den Semestralprüfungen nicht gelassen werden, und kein Attestat erhalten. 5.) mit den Gymnasien wird eben dieses gehalten, nur werden die nicht bezahlende Schüler in die Schulen nicht eingelassen.

(z) Pr Gr. III. 115.

welche davon befreiet.

11. Den 6. Nov. 1784. (a) befreiete der Monarch von Bezahlung des Schulgeldes alle jene, welche eine Stiftung oder Stipendium zu geniessen hatten. Die übrige höchsten Vorschriften wegen Vergleich der Stipendien habe ich schon im 3ten Bande 37. Titel angemerket; nur habe ich hier anzusetzen, daß 1784. den 31. Dezember (b) Joseph II. verordnete, daß jene Studierende, welche durch Krankheiten, oder andere annehmbare Ursachen verhindert, nicht frequentiren, den monatlichen Beitrag für die Zeit ihrer Abwesenheit nicht nachzutragen hätten. Auch sollen die nachlässigen nicht alsogleich ausgeschlossen werden. Die Matrikl-Taxen belangend ließ der Kaiser solche, wie vorher bestehen (c), nur soll jedem frei stehen, ob er sich wolle immatrikuliren lassen.

von Matrikl-Taxen.

(a)

(a) Pr. Gr. III. 128.
(b) Pr. Gr. IV. 7.
(c) Pr. Gr. III. 80.

Vorles in deutsch. Spr.

12. 1784. den 12. July (d) verordnete Joseph II., 1.) daß die Vorlesungen mit Anfang des Schuljahrs in deutscher Sprache bei den öffentlichen Lycäen sollen gehalten werden, 2) bei dem theologischen Studium kann die lateinische Sprache, und die vorige Vorles Bücher beibehalten, die Pastoraltheologie aber muß gleich in deutscher Sprache gelehret werden, 3) im juridischen Fache sind alle Gegenstände deutsch zu lehren, nur das geistliche Recht soll lateinisch vorgetragen werden, 4.) in deutscher Sprache sind zwar die Prüfungen pro Doctoratu vorzunehmen, die öffentliche Disputazionen abzuhalten, und die Abhandlungen pro gradu zu verfassen; jedoch mag den Kandidaten frei gelassen werden, solche (e) in deutsch- oder lateinischer Sprache vorzunehmen. 5) bei dem mediziniſch-chirurgischen Fache ist die deutsche Sprache schon eingeführet. 6) bei den philosophischen sollen alle Gegenstände deutsch gelehret werden.

(d) Pr. Gr. III. 88.
(e) Pr. Gr. III. 105.

Vorlesb der Un. z. Wien.

13. Dieser k. k. Resoluzion liegt ein Verzeichniß der Vorlesbücher bei, wie folgt: jedoch bleibt es den Lehrern frei, besonders für die Philosophie andere zu wählen, die aber von Wien zu begnehmigen sind Theologisches Studium in deutscher Sprache. Für die Postoraltheologie, Laubers Werke. Juridisches Studium. Für das Naturrecht Martini Lehrbuch deutsch. Für das allgemeine Staatsvölkerrecht item. Für das Lehenrecht, Hammels Reden. Für das dentsche Staatsrecht, Pütters Werke. Für die Reichsgeschichte, Pütters Grundriß. Für die Staatskunde, Achenwolls Werke. Für die Geschichte der römischen Gesetze, die Justituten, Pandekten, Heineccius latein, Lehrbücher werden deutsch erklärt. Für das peinliche Recht, Hupkas latein. deutsch erklärtes. Medizinisches Studium. Für Chymie, Jacquis Anfangsgründe der Chymie. Für Bottanik, Ebend. wird nächstens deutsch erscheinen. Für Anatomie, Lebers Werke. Philosophisches Studium. Für die eigentliche Philosophie, Jeders Werke. Für die Mathematik, Kastners Anfangsgründe. Für die Physik, sigand de la Fond Anweisung zur Experimental-Physik.

14.

14. Den 11ten Novemb. 1784. (f) verordnete Joseph II., daß die auf den hohen Schulen und Lycäen bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnliche Tragung der fliegenden Haare, der reichen und gebrämten Mäntelchen der Rektoren, Dekanen und Doktoren gänzlich abgethan seyn, diese Kleidungen licitando verkauft, das Geld den Kösten der Fakultät, die solche angeschafft hat, zukommen, das Geld aber von der Rektorskleidung unter die 4 Fakultäten solle getheilt werden. Wegen der nöthigen Schulbücher (g), damit solche nicht zu hoch ins Geld fielen, erlaubte der Kaiser dem Gubernium im Falle eines Mangels oder unbilligen Preises derselben den Nachdruck zu veranlassen. Wegen des Eids bei Ertheilung des Gradus Lehrstuhls erfolgte 1785. den 3ten Hornung (h) eine Verordnung, daß das Glaubens-Bekenntniß und der Eid des Gehorsams für den röm. Stuhl soll weckgelassen werden. Den 25. April (i) erließ der Monarch die Verordnung, daß bei den Doktoraten anstatt des Eides eine feierliche Angelobung (sponsio solemnis) beschehen solle. Als die Beförderungs-Formel in theologischen und philosophischen. Pro authoritate muneri meo ab Augusto collata, te in præmium scientiæ — cujus rite, & ex præ-

Acat habit. abgeschaft.

Nachdr. der Schulbüch.

Eid d. Univ.

Promations Formel.

scripto

ſcripto legis ſpecimine a te omnia data ſunt, magiſtrum, doctorem renuncio, ſimulque in omnium, quæ Auguſtorum munificentia & favendarum ſcientiarum amare, huic academicæ dignitati conceſſa ſunt, erunt, jurium privilegiorum poſſeſſione conſtituo. Tuum nunc erit locum, ad quem bonarum artium ſtudio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicæ, communium litterarum, univerſitatis, ordinis denique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere.

Angelob. der Philoſophen. Angelobung der philoſophiſchen Graduirten: ſpondebis, te Rectori lycæi hujus, reverentiam, obſequiumque ex debito, & quod leges academicæ poſtulant, habiturum, præſtiturum: Decanum facultatis & ſingulos ordinis tui collegas, qua pars es, honare, ſtudio proſequuturum. Donec membrum lycæi eris, omnibus, quæ ab eodem rite, & in commune ſtatuta ſunt, ſtatuentur ve, obtemperaturum. Jura, & privilegia ejusdem pro virili ſemper curaturum, promoturum.

der Theolog. Angelobung der theologiſchen Graduirten: Religionem chriſtianam a ſpuriis cultibus integram ſervaturum, diſciplinas

nas theologicas a jejunis scholasticarum opinionibus repurgaturum, veram, quæ ad mentem Jesu Christi sit, theologiam exculturum, illamque ad usus vitæ humanæ constanter & sollicite traductu-rum.

(f) Pr. Gr. III. 131.
(g) Pr. Gr. III. 132.
(h) Pr. Gr. IV. 22.
(i) Pr. Gr. IV. 59.

Privatvorl. ob erlaubt.

15. Wegen der Privat-Vorlesungen traf Se. Majestät die allerhöchste Verfügung (k), daß über alle Gegenstände in dem Rechtsfache, welche nicht öffentlich auf den Lycäen gelehrt werden, Privat-Vorlesungen gegen Kollegiengelder nicht nur den öffentlichen Lehrern, sondern auch jenen zu halten erlaubt seyn solle, welche durch ordentliche Prüfungen dazu sind tauglich befunden worden, und sollen derselben Zeugnisse über Privatlesungen in solchen Lycäen für geltend anzusehen seyn. Wegen der griechischen Vorlesungen erfolgte auf die Anfrage des Gubernium (l) die Antwort, daß bei den Gymnasien die Poeten uud Rhetoren weder ein Stipèndium oder Prämium erhalten, noch unter die accedentes ad præmia sollen versetzt werden, wenn solche nicht

griech. Vorl. Nothwend.

über

über den Fortgang dieser Sprache die erste Klasse erhalten haben, so wie auch keiner in die erste Klasse der Latinität gesetzt werden mag, ohne zugleich wenigstens eine Klasse im Griechischen zu haben. Wegen den Frühjahr- und Herbstprüfungen verordnete der Monarch 1785. den 2 Merz (m), daß im theologischen Fache solche dergestalt zu ordnen seyn, daß 1.) der Anfang derselben zwar mit den Schulen des 5ten Jahrskurs gemacht; jedoch diese nicht gleich hintereinander aus beiden Materien ihres Kurses, sondern nur zum Beispiel aus der Pastoraltheologie geprüfet, dann unmittelbar die Prüfung der Schüler des vierten Jahrskurs, und zwar ebenfalls nur aus einer Materie vorgenommen, und so weiter bis zu den Schulen des ersten Jahrskurses fortgefahren, alsdann aber erst wieder die Schüler des 5ten Jahrskurses aus der zwoten Materie, folglich in Beziehung auf das oben gegebene Beispiel aus der Polemik geprüfet, und so mit den Schülern aller übrigen Schuljahren fortgefahren werde. 2.) daß während dieser Prüfungen jeder theologische Lehrer nur an jenen Tagen keine Vorlesungen halte, an welchen die Prüfungen seiner Schüler vorgenommen werden.

theol. Frühj. Herbstprüf.

(k) Pr. Gr. IV. 36.
(l) Pr. Gr. IV. 37.
(m) Pr. Gr. IV. 40.

Josef. der Landgesetze.

16. Endlich verständigte der Monarch den 10. Merz 1785. (n) die Schullehrer, daß die politische und juridische Vorlesungen nützlicher seyn würden, wenn die Zuhörer die Landesgesetze bei den Gegenständen zugleich kennen lerneten, wo sie von den gemeinen Rechten abweichen, um der Ursache willen bewilligte der Monarch, daß die Bibliothekaren die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen aus den Verlagsgeldern selbst beischaffen, in den Bibliotheken erhalten, die Lehrer aber bei Gelegenheit der damit verbundenen Gegenstände die Zuhörer unterrichten sollten.

Prüfung der Wundärzt.

Wegen der Prüfung der Wundärzte befahl unser gnädigster Monarch zum Nutzen seines Landvolkes den 29. April 1785. (o), daß künftig in Städten, Marktflecken und grössern Dörfern kein Wundarzt angenommen, oder demselben freie Praxis gestattet werden könne, wenn er nicht vorhero die Geburtshilfe erlernet, und darüber das Prüfungs-Zeugniß beigebracht hätte.

(n) Pr. Gr. IV. 43.
(o) Pr. Gr. IV. 60.

V. Biblioth. d. Univ. Lyc.

17. In Ansehung der öffentlichen Universitäts-Lycäen-Bibliotheken haben wir 3 k. k. Verordnungen. 1.) von 1785. den 12. Merz (p), daß alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifter oder Klöster fundirte Kapitalien zu Unterhaltung der Universität- und Lycäenbibliotheken sollen bestimmt werden. 2.) von 22. Merz (q), daß sämmtliche Zollämter erinnert werden sollen den erhöhten Zoll von allen gebundenen alt- und neuen Büchern zu nehmen; die besondere Packung der gebundenen Bücher soll immer in einem Packe beisammen seyn, welcher dem Collo der ungebundenen Bücher beigelegt werden kann. 3. von 24. Merz (r) wurde befohlen, daß diese Bibliotheken zweckmässig sollen eingerichtet werden, damit jeder finden solle, was er in seinem Fache braucht. Es sollen also dreierlei Gattungen hergestellt seyn, als: 1) Sammlungen, worinnen das Gehörige zu einer Wissenschaft zusammengetragen ist. 2.) Werke, die systematisch das Ganze einer Wissenschaft darstellen. 3.) Bearbeitungen einzelner Begebenheiten — der Bibliothekarius hat an dem Rande des Buches, dessen Mangel und die Anzahl der Exemplarien die besten Ausgaben anzuzeigen: die Lehrer in

jedem

jedem Fache den Abgang zu ergänzen, und kürzlich anzugeben, besonders und vorzüglich von der 2ten Gattung.

(p) Pr. Gr. IV. 45.
(q) Pr Gr. IV. 46.
(r) Pr. Gr. IV. 47.

Theologie auf 4 Jahre.

18. Demnach die 1784. neu gedruckte Dogmatik im theologischen Plane eine engere Beschränckung erhalten hatte, so hat auch Joseph II. die 5 Jahre der Theologie (8) auf 4 herabgesetzet, und die Ordnung also festgesetzet; im ersten Jahre wird wie vorher die Kirchengeschichte, die theologische Enziklopedie, die hebr. Sprache und Hermeneutik vorgelesen. Im 2ten Jahre lehrt der Professor der Hermeneutik des neuen Testamentes im 2ten Monate die Literargeschichte der Theologie, in den 2 folgenden Monaten folgen die Vorlesungen der griechischen Sprache; und dann bis zu Ende des Jahrs die Hermeneutik des neuen Testamentes. Der erste Lehrer der Dogmatik hat binnen den ersten drei Monaten die Patrologie, die übrigen 7 Monate aber einen Theil der Dogmatik vorzulesen. Im 2ten Schuljahre liest der 2te Lehrer der Dogmatik durch die ersten 7 Monate über die Dogmatik; die 3 übrigen aber über die Polemik. Zugleich wird

Ordnung.

Pastoral-Lehr.Pflicht.

die Moraltheologie gelehret (s). Im 4ten Jahre hören die Schüler das Kirchenrecht und die Pastoraltheologie; das 5te Jahr wird zur Normalschulmethode und ächten Katechisirart verwendet (8). Den 16ten August 1785. (t) befahl Se. Majestät, daß alle die Seelsorge betreffende höchste Verordnungen dem öffentlichen Lehrer der Pastoraltheologie mitgetheilet, von diesem ein Verzeichniß derselben gemacht, und also eine Sammlung derselben an die Nachfolger erlassen werde; die Bibliothekaren sollen selbe auch in den Bibliotheken anschaffen, damit die Schüler solche allda ansehen und lesen können.

(s) Pr. Gr. IV. 80.
(t) Pr. Gr. IV. 98.

§. 4.
V. ausl. Lyc. u. Klosterst.

§. 4.

Von den ausländischen Lyzäen und Klösterstudien.

Auswärtige Lycäen Erl.

19. Obschon auf diese Art unser Monarch das Schulwesen bestens eingerichtet hatte, erlaubte er jedoch gnädigst (u), daß seine erbländische Unterthanen wegen erhaltenen leichtern Auskommen oder wegen anderer rücksichtswürdigen Umstände ihre Kinder bei einigen ihrer Befreunden oder Wohlthä-

thätern, oder auf einem auswärtigen Gymnasio die unteren Schulen studiren lassen könnten; doch sollen die Beweggründe immer umständlich in den Rathsprotokollen angeführt werden: und es bleibt immer bei dem, daß die Attestaten von höhern Schulen auswärtiger Universitäten und Lycäen zu Erhaltung eines landesfürstlichen Dienstes keine Gültigkeit haben sollen.

(u) Pr. Gr. II. 8.

Schlechte Klosterstud.

20. Die Klosterstudien waren durch ihren zu grossen Anhang an ihre Ordenslehren und Ordens-Sentenz, wie die Schulen der Jesuiten verworren. Man mußte sich belieben lassen, nach den Pfiff des Aristoteles, der Araber, des Duns Skotus, und des Aegidius Kolumna in den Schulen zu tanzen, und so wurde bis an unsere lezte Zeiten fortgelehrt. Was die Studien verschlimmerte, war, daß die Lehrer selbst kein Geheimniß machten, daß sie wider ihren Willen und Erkenntniß falsche Klöster- und Gesellschaftssätze lehren und vertheidigen müßten. Maria Theresia legte den Grund zur Aufklärung der Studien 1770. den 13. Oktob. (W), und befahl, daß in allen geistlichen Orden nach den Grundsätzen und Lehrbüchern, wie in der Universität zu Wien

Müss. n. den Grundsätzen Wiens lehr.

solle gelehret werden. Im Jahre 1775. den 29. July erfolgte ein k. k. Reskript, vermög welchen zur Erhaltung der Gleichförmigkeit des theolog. Studiums in den Klöstern verordnet wurde, daß die Klöster, die in einer Hauptstadt einer Provinz ein Kloster haben, nur daselbst ein studium generale unterhalten dürften, und dahin alle Studenten der Provinz abschicken sollten, denjenigen Klöstern hingegen, die in der Hauptstadt kein Kloster, aber mehrere von einem Orden in einer Provinz Klöster haben, wird das studium generale nur in einem Kloster zugestanden.

Wo sie die Theologie lehren sollen.

(w) Pr. Gr. II. 8.

21. 1778. den 5. Oktob. befahl Maria Theresia, daß nebst dem, daß keine andern Lehrsätze als die in synopsi juris eccles. (5) enthalten sind, in Klöstern vertheidigt, auch in allen Klöstern das jus canonicum des Professor Paul Rieggger gelehret, und die examina ex jure publ. univers. eccles. vor der Priesterweihe genauest sollen abgehalten werden (x). Den 3. Oktob. befahl Höchstgedachte Monarchin, daß in den Ordenshäusern, wo das jus canon. tradiret wird, so viel Exemplarien des Rieggerischen Lehrbuches als Studenten,

Das jus can Riegger in Klöstern zu lehren.

exam. aus solch. vor der Priesterw.

Exempl. des Riegger in Klöstern.

in

in andern Klöstern aber wenigstens 2 Exemplarien sollen eingeschaffet werden (y). Noch vorher 1777. den 8. Novemb. (z) ergieng der Befehl, daß alle Lektores der Ordensklöster, wenn sie auch von einem Lehramt zum andern, oder von einem Orte zu den andern übergiengen, sich der Prüfung unausbleiblich zu unterziehen hätten.

(x) Pr. Gr. I. 38.
(y) Pr. Gr. I. 38. 43.
(z) Pr. Gr. I. Nachtr. 18.

§. 5.

Von dem neuen Collegio germanico zu Pavia.

§. 5. V. Coll. ger. zu Pavia.

22. Ungeachtet Joseph II. eine eingeschränkte Erlaubniß seinen Unterthanen ertheilte, ihre Kinder auf auswärtige Lyzäen zu schicken, so hat er doch schon vorher den 12. November 1781. (a) allergnädigst resolviret, daß da Allerhöstdieselbe in Begrif stunden in Dero italienischen Staaten eine solche Einrichtung zu machen, in deren Folge auch arme erbländische Unterthanen in einem Collegio die nämliche unentgeltliche Erziehung wie in Rom erhalten würden, künftig keiner mehr in das Collegium nach Rom soll geschickt werden. In Verfolg dieser aller-

Coll. germ. in Italien.

allerhöchsten Entschliessung trafen Se. Majest. 1782. den 22. Oktob. (b) die Verfügung,

In Pavia.

daß in den mayländischen Staaten zu Pavia ein solches Collegium für die Jünglinge k. k. hungarisch-böhmisch- und österreichischer Länder sollte hergestellt werden, damit die dem geistlichen Stande sich Widmenden gebildet, und nach den wesentlichen Institut des römischen könnten erzogen werden.

(a) Pr. Gr. I. 71.
(b) Pr. Gr. I. 117.

Wie in folch. zu kommen.

23. In Ansehung des Weges in dieses neue Collegium zu kommen, lassen Seine Maj. 1.) den Bischöfen die Empfehlung der Postulanten dergestalt übrig, daß jener, der

wer vorzuschlag. habe.

nicht von einem Bischofe ein glaubwürdiges Empfehlungsschreiben und Zeugniß ehrlicher Geburt, Fähigkeit, untadelhafter Sitten, dann des bisherigen Fortganges in Wissenschaften, und in der Weltweisheit nützlich anzufangen aufzuweisen vermöge, nicht angenommen werden solle; jedoch bleibe 2.) Ihro Maj. den Vorschlag zu machen Dero böhmisch-österreichischen Hofkanzlei allergnädigst vorbehalten. Ansonsten könnten 3.) in dieses neue

Welche dah. komm. könn.

Collegium so wie zu Rom üblich, auch junge Geistliche aus den can. Regular. la-

tera-

teranensibus von den Prämonstratensern, nicht minder aus dem Benediktiner = Zisterzienser = Orden aufgenommen werden, und in ihrer Kleidung verbleiben, weil dieses Institut überhaupt die Erziehung rechtschaffener Priester und Geistlichen zu seinem Hauptendzwecke hat, 4.) weil die in solches Collegium aufzunehmende Jünglinge nicht können zum geistlichen Stande angehalten werden, so erfordert es die Billigkeit um das Collegium nicht in vergebliche Unkösten zu setzen, daß ieder bei seiner gegen Ende Oktob. zu beschehenden Eintreffung jedesmal (jetzt für das erstemal auch bis Ende des Dezemb.) 200 fl. dem æconomo erlege, um sowohl die Nebenauslagen als die Rückreise bestreiten zu können.

Was jed. mitzubr. habe.

24. Da 5.) die ersten Bau = und Einrichtungs = Unkösten für dieses Schuljahr nicht mehr als 30 Alumnos zu unterhalten erlaubten, und der Zeit nur 10 Plätze offen stünden, so müsse es in dieser Zeit bei der Zahl 30 gelassen werden, bis im folgenden Schuljahre für mehrere Raum und Platz werde gemacht werden. 6.) die Alumni auser den Ordensgeistlichen müssen lange Kleider von einerlei Stof haben, und wird jedem gleich nach seiner Ankunft die erste Klei-

Wieviel aufzunehmen.

Tracht verf.

dung für den Winter und Sommer von dem Collegio gereichet werden, und es ist der Kosten dieser ersten Anschaffung auf die 200 fl., die ein jeder Alumnus nebst 12 Hemden mitzubringen hat, angewiesen; das hiervon erübrigende Geld aber würde jedem noch hinreichend seyn, nicht nur die Kosten auf die Ruckreise zu seiner Zeit, sondern auch die geringeren Nebenausgaben, die einem jeden während seines Aufenthaltes in dem Collegio vorfallen möchten, zu bestreiten. 7.) was sowohl die Ausbesserung des ersten und Nachschaffung neuer Kleider, als auch all jenes, was zur anständigen Verpflegung und Bedienung der Zöglinge gehöret, wird von der Stiftung unentgeltlich besorget und beigeschaffet werden.

§. 6.
Von K. K. Gen. Sem.

§. 6.

Von den Studien der K. K. General-Seminarien.

Jos. II. hebt die Klostst ud. auf.

25. Da ich von den General-Seminarien schon vieles im 1ten Band 11. 12. Titel, und im 3ten Band 35. 36. 37. Titeln gesagt habe, so erübriget mir nur von derselben Einrichtung und Studien das Gehörige anzuführen. Da Joseph II. die Klosterstudien (c) ganz aufgehoben, so hat er zugleich

gleich befohlen, daß alle eingekleidete Religiosen ihre in Klöstern angefangene Studien in Universitäten und Lyzäen fortsetzen sollen, entweder in Klöstern oder andern von ihnen zu bezahlenden Häusern. In zukünftigen Zeiten aber soll keiner eingekleidet werden, der nicht die theologische Studien und das praktische Seelsorgjahr in einem General-Seminario vollendet hätte. Diese General-Seminarien sind also für weltliche und Regulärgeistliche gemeinschaftliche Bildungshäuser, in welchen der theologische Kurs samt dem praktischen Seelsorgjahre muß vollendet werden. In das General-Seminarium zu Graz können nicht nur Zöglinge aus Steyermark, Kärnten und Krain, sondern auch von Görz, Gradiska und Triest nach der k. k. Erlaubniß angenommen werden.

Relig. müss. in univ. Lyz. studiren.

Es soll keiner einger. werd. der nicht in Gen. Sem. absolvirt.

(c) Pr. Gr. II. 55.

26. Wer in dieses Seminarium will angenommen werden, muß 1) entweder von seinem Bischofe die Verheissung zur Aufnahme in Petrinerstand, oder von einem Ordensobern die Zusage zur Aufnahme in Orden durch ein Attestat aufweisen, wie auch ein Zeugniß beilegen, daß er den ganzen philosophischen Kurs mit gutem Fortgange und Sitten vollendet habe. 2.) seyn gleich Anfangs

Welche kön. angen. werd.

fangs alle in Steuermark, Kärnten und Krain befindliche Alumni und geistliche Stiftlinge in dieses Seminarium zu versetzen 3) alle Zöglinge sind gleich zu kleiden und zu speisen. 4) jedes Stift oder Orden, der nicht stricte zum Bettelorden gehöret, muß für seine clericos zahlen; zum Behilf der bischöflichen clericorum dienen alle Landesstiftungen a) auf Priesterhäuser, Seminarien und alle geistlichen Erziehungshäuser, b) alle Stiftungen auf Stipendien und studierenden Theologen. 5.) die zu Bettelmönchen bestimmten clerici sind vom Religionsfonde zu erhalten. 6.) Rektor wird ein Kanonikus oder anderer Weltpriester seyn, der das Æconomicum und die ganze Leitung des General-Seminariums auf sich haben wird. Nach Menge der clericorum wird er einen oder zwei Subdirectores zugetheilt haben. 7.) die Direktores müssen die schlechten und wenig Hoffnung gebenden clericos den Bischöfen und Ordensobern, auf deren Unkösten sie unterhalten werden, anmelden, damit solche entlassen, und tauglichere können bestellet werden. Uiber die Seminariums-Direkzion ist ein besonderer Aufseher zu bestellen.

Derf. Kleid. Kosten.

Bezahlung.

Der Bettel.

Rektor.

Subdirekt.

Aufseher.

27. Wegen Auswahl des loci physici für solche Seminarien befiehlt der Kaiser darauf zu sehen, daß solcher locus 1.) nicht weit vom lycæo entfernt sey. 2) falls ein Gebäude vorfindig, welches auch Lehrzimmer für die theologischen Vorlesungen in sich fasse, so sey solches auch anzunehmen. 3.) wenn in Orten wo Lyzäen und Universitäten sind, kein Raum zu Uiberbringung der studierenden Theologen sich vorfände, so könnte das Seminarium auf das Land in ein leerstehendes Gebäude samt den theologischen Lehrern versetzet werden. 4) soll man in diesem Falle auch sorgfältig seyn, die studierenden Ordensgeistlichen dahin bringen zu können. Diesen Maaßregeln setzte der Monarch den 21. August 1783. (d) noch ferners bei, daß, nachdem die Seminaristen mit Hindanlegung ihrer Studien auch das 23. und 24ste Jahr antretten würden, solche entweder in den Orden oder ad titulum ihrer Bischöfe zurückzukommen haben. Jeder Bischof soll anstatt der Seminarien ein Priesterhaus haben, in welchem er diese ausgetrettenen Seminaristen behalten soll, bis sie zu Kaplaneien und andern Diensten der Seelsorge gelangen. Sie werden in dem Priesterhause vom Bischofe, da sie die ordines majores nicht haben, so lange geprüfet,

Loc. phys. des Semin.

Woh. sie post stud. komen.

Ihre Dienste in Priesterh.

bis

bis er sie tauglich findet. Wenn sie wesentliche Gebrechen in Sitten oder andern Sachen zeigen, so kann sie der Bischof dimittiren, sie können sich in ein anderes Bisthum begeben, oder ein Handwerk lernen ꝛc. Diese unabsolvirten Theologen in Priesterhäusern haben sowohl den Chor in der Domkirche zu verrichten, als auch dem Bischofe bei dem Altar zu dienen, und in der Seelsorge sich praktisch zu üben. Da die Fonds der Seminarien den Bischöfen entzogen sind, so raumt solchen der Kaiser alle Fonds der Defizienten ein; da diese der Kaiser versorgen will. Endlich sollen diese Geistlichen nicht länger als 1 oder 2 Jahre hier zu verbleiben haben.

(d) Pr. Gr. II. 89.

Die Zahl der Sem. n. Hof zu berichten.

28. Da das Studium in General-Seminarien mit dem Jahre 1784. anzufangen hat, so befahl der Monarch, 1.) daß von sämmtlichen Herren Ordinarien und Kloster-Obern (e) die Zahl, wie viele beiläufig im zukünftigen Jahre in das Seminarium kommen möchten, einzugeben, damit das Totale bis Ende des Julius 1783. nach Hof könne eingereichet werden. 2.) daß die Ordensgeistlichen von Orden die andern ex propriis in seminario zu unterhalten (f) für Kost, Licht und Wäsch, was billig ist, zahlen

Unterh. der Seminar.

und

und Kleidung, Bücher und andere Effekten sich beischaffen müssen, was sie brauchen, weil der geistliche fundus nur den Gehalt des Direktors, Vizedirektors und der Spiritualen, dann die sarta tecta zu besorgen hat.

(e) Pr. Gr. II. 61.
(f) Pr. Gr. II. 108.

Man m. zeig. welche theol. Wissen schon vorher geh. worden.

29. Wegen der Studenden der Seminarien hat Se. Maj. um allen Skruppeln vorzubeugen folgende Erklärungen den 8. Oktob. 1783. (g) ergehen lassen. 1.) jeder Religios hat durch Attestaten specifice auszuweisen, welche theologische Wissenschaften er als Religios, oder von dem Eintrit in dem Ordensstande gehört habe. 2) wenn ein Religios schon vorher die Moraltheologie und Dogmatik gehört hat, so muß er das nächste Jahr die Kirchengeschichte, hebräische Sprache und Hermeneutik des neues Testaments, Patrologie und Litterargeschichte der Theologie, dann das Kirchenrecht, die Polemik, die Pastoraltheologie frequentiren, und kann wider diese systematische Ordnung nicht gehandelt werden. 3.) wenn ein Religios z. B. von der für den ersten Jahrkurs bestimmten Kirchengeschichte, hebr. Sprache und Hermeneutik des alten Testamentes nur die Kirchengeschichte aus dem 2ten Kurse ꝛc.,

und

und so ferners nur einige Stücke gehört hätte, und so zur Gewinnung der Zeit zwo Wissenschaften verschiedener Jahrskurse zusammen frequentiren wollte, so ist ihm solches zu gestatten, jedoch, daß er nur diejegen Wissenschaften zusammen höre, welche im theologischen Plane einander am nächsten folgen; ausser die Eintheilung der Stunden ließ diese Art der Verbindung nicht zu.

(g) Pr. Gr. II. 109.

Kein Bettelmönch Kap. in das Gen. Seminar.

30. Wegen der schon eingekleideten Kapuziner und Bettelmönche der General-Seminarien hat Se. Maj. 1783. den 1ten July beschlossen, daß solche die hohen Schulen ausser den Seminarien zu unterbringen hätten. In eben dieser (h) Resoluzion antwortet der Kaiser auf die von Kapuzinern in Graz (in deren Kloster an der Stiegen die Studenten verbleiben, die übrigen aber an Graben versetzet werden sollen) gemachte fast eitle Einwürfe. Zur allgemeinen Richtschnur aber will Joseph II. festgesetzet haben,

Keiner von schwach. Tal.

1.) daß jener, welcher schwache Talente liefert, die für solche unnütz gemachte Ausgaben zu ersetzen habe (i). 2.) daß jene Klostergeistliche, welche in den österlichen oder Herbstprüfungen nur die 3te Klasse erhalten würden, weder zur Profession, noch

zu

zu höhern Weihen gelassen werden sollen; ausgenommen es werde eine erhebliche Ursache nach Hof berichtet (k). Die schon Professi und untalentirte sollen entweder um Dispensazion anhalten, oder unter die Layenbrüder versetzet werden. Die schon in majoribus bestehende, wenn sie nicht können perfekzionirt werden, können zu keiner Seelsorge angewendet werden.

(h) Pr. Gr. II. 69.
(i) Pr. Gr. III. 6.
(k) Pr. Gr. III. 79.

Alumnätwird den Seminarien gegeben.

31. Um diese Seminarien wohl zu dotiren, bestimmte Joseph II. 1784. den 9ten Febr., daß (l) 1.) das Alumnatcium der Pfarrer und Benefiziaten künftighin den General-Seminarien zukommen solle, und also desto mehrere dahin könnten angenommen werden. 2.) wo das Alumnaticum noch nicht eingeführt, sollen künftig die Pfarrer 1 fl. 30 kr, die Lokalkapläne und Benefiziaten aber nur 1 fl. bezahlen (m) 3.) wenn ein untauglicher von einem Bischofe präsentirt, jedoch mit guten attestatis der Professoren versehen wäre, und nachher entlassen würde, so soll er für solchen zu leisten haben (n).

(l) Pr. Gr. III. 19.
(m) Pr. Gr. III. 47.
(n) Pr. Gr. III. 27.

Frem. Theol. auſſer den Seminar.

32. In Anſehung der Fremden beſtimmten Se. Majeſtät. 1784. den 15. Merz (o), daß ſolche fremde Unterthanen auch auſſer den Seminarien könnten ad ſtudium theologium gelaſſen werden; nur könne kein ſolcher zur Seelſorge gelaſſen werden, der nicht im General-Seminarium die Studien vollendet habe. Wenn aber ein Ausländer gegen ſeine Bezahlung in ſolche Seminarien zu kommen verlangte, ſey dieſes nur damals zu erlauben, wenn der erforderliche Platz für die innländiſche Seminariſten nicht beſchränket werde (p). Obſchon um in Seminarien zu verbleiben im theologiſchen Fache die zweite Klaſſe genug iſt, ſo wird doch in Anſehung des Kirchenrechts die erſte Klaſſe erfordert (q).

(o) Pr. Gr. III. 37.
(p) Pr. Gr. III. 38.
(q) Pr. Gr. III. 40.

Biblioth. der Seminar.

33. Um eine Bibliothek den General-Seminarien zu verſchaffen, befahl der Monarch den 4. Junius 1784. (r), daß alle von den aufgehobenen biſchöflichen Seminarien,

rien, Priesterhäusern ꝛc. erhaltene Bücher von den Vorstehern der General-Seminarien ordentlich verzeichnet, diese Verzeichnisse den theologischen Direktoren mitgetheilt werden sollen; und müßten 1.) alle dem Zwecke des Seminariums anpassende Werke beibehalten, und 2.) die kasuistisch-aszetisch-und theologische nachtheilige oder anstössige Bücher angezeiget werden, 3.) die andern nicht nöthigen Bücher sollen verkauft, das Geld aber ad fundum des General-Seminariums kommen. 4.) endlich (s) befahl Joseph II., daß die von den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster, wovon schon Exemplarien in Universitäts Bibliotheken sich befinden, übrigen Werke in die Seminarien abgegeben; soferne aber einige nothwendige Werke nicht vorhanden wären, auf Kösten des Religionsfonds von dem Rektor des Seminariums behandelt, und die Konti der Landesstelle zur Zahlung sollen übergeben werden, 5.) wenn der Rektor von den neu ausgegangen Werken ein oder anderes Buch für nöthig oder nützlich erkennte, so soll zur Erkaufung dessen die höchste Bewilligung mit Ansetzung des Titels und Preises durch die Landesstelle angesuchet werden.

(r) Pr. Gr. III. 81.
(s) Ib. n. 126.

Sartadekten d. Gen. Se. 34. Die Sartadekta der General-Seminarien befahl Se. Maj. den 14. August 1784. (t) aus dem Religionsfonde herzustellen, wie auch jene Mobilien, die theils bei Eröffnung, theils nach und nach wegen Vermehrung der Seminaristen müssen eingeschaft werden. Wegen der Dienstboten verordnete unser Monarch 1784. den 10. Nov. daß 1.) kein Krankenwarters Gehilf (u) nöthig, sondern dazu die geschiktesten Hausknechte sollen gebraucht werden. 2.) der Gehalt eines Hausknechtes sey monatlich 8 fl., welche keine Kost haben, 9 fl., und des Pfortners 10 fl., 3.) auf 25 Alumnen sey ein Hausknecht zu halten. 4.) die Kost sey mit dem Trakteur Streib zu behandeln, und dem Gubernium zu ratifiziren zu übergeben. 5.) diese Dienstpersonen haben auch das Holz und Licht zu empfangen; die Rechnungsführer aber und die Lehrer des Cantus gregoriani, die in Seminarien nicht wohnen, haben kein Holz oder Licht zu empfangen.

Dienstbotin.

(t) Pr. Gr. III. 97.
(u) Ebendas. n. 130.

Standtab. der Semin. 35. Nach diesen gemachten Einrichtungen, um solche beständig zu erhalten, verlangte der Monarch 1785. den 14. July (w), daß von allen General-Seminarien

Stand-

Standtabellen gemacht, in welchen summarisch die Anzahl derjenigen anzusetzen sey, welche aus ihrem Eigenen oder von Stiftern und Ordensklöstern in studio theologico auch ausser den Seminarien unterhalten werden. Wegen der Vakanzen der General-Seminarien erfolgte eine allerhöchste Resoluzion (x), daß den Seminaristen in dieser Zeit zu ihren Eltern oder Befreunden sich zu verfügen soll erlaubet werden; ausgenommen der Rektor trüge hierüber ein Bedenken. Eine gleiche Erlaubniß wird auch den Obern ertheilet, nur soll jederzeit doch einer im Seminarium bleiben. Damit die Vakanzen nicht müssig zugebracht würden, so sollen die Verbleibende mit den Professoren korrepetiren, den Normalschul-Unterricht zu erhalten sich erwerben, und also die Erlaubniß nur auf 2 Wochen auszubleiben gegeben werden (y). Endlich soll wenigstens einer der Rektoren oder Vizerektoren mit den Zöglingen speisen, und bei einem besondern Tisch nach eigener Wahl die ex proprio zu bezahlende Kost haben (z). Vaka. derf.

(w) Pr. Gr. IV. 91.
(x) Pr. Gr. III. 98.
(y) Pr. Gr. III. 118.
(z) Pr. Gr. IV. 97.

§. 7.
Von d. Zens. der Bücher.

§. 7.

Von der Zensur der Bücher.

Ist ein Maj. Recht.

36. Die berühmtesten Rechtslehrer neuerer Zeiten haben erwiesen, daß das Bücherverbot ein Recht der weltlichen Mächte sey, welches sie von den Zeiten Konstantins bis auf Karl V. ohne Widerspruch ausgeübet haben. Wir haben hievon die vortreflichen Ausführungen des Van Espen des Sarpi, der mehr in Rücksicht auf seine Republick schreibt, des de Real, der die französischen Staaten zum Augenmerk hat. Denn, da der Landesfürst die Pflicht und das Recht hat zu verhüten, daß keine Irrlehren in seine Staaten sich einschleichen, so muß er auch das Recht haben alle Bücher, die dem Glauben und guten Sitten nicht entsprechen, zu verbieten. Man muß aber hier die geistliche Glaubenszensur wohl unterscheiden. Gleichwie es nur der Kirche zusteht, den Glauben zu bestimmen, die Irrlehren zu verdammen, so kann auch die geistliche Glaubenszensur den Landesfürsten nicht eingeraumet werden. Der Landesfürsten Pflicht hierin ist nur, daß sie die von der Kirche verdammten Irrlehren mit Zivilstrafen belegen (a). Dieses erweisen alte (b) und neue Reichsgesetze (c).

Nicht ab. die geistl. Glaubenszensur.

(a)

(a) Anastas. P. epist. II. apud Constant. p. 728.

(b) L. 3. §. 3. C. de Ss. Trinit. & l. 10. C. de Episc. audiend. & novel. 42. c. 1. §. 2.

(c) Narimh. ar. 1524. §. 28. spirens. 1521. §. 9. August. 1530. §. 58. Ratisbon. 1541. &c.

Ferdin. III. Verbot der Bücher.

37. Die lebhaftesten Beispiele geben hierin unsern österreichischen Monarchen. Ferdinand III. erklärt sich 1628. also gegen die Buchdrucker und Buchführer der sektirisch verbotenen Bücher, welche in österreichischen Landen betreten worden; Subjecta pœna: daß sie als Hauptverführer und Vergifter aller Länder, ohne alle Gnade straks am Leben gestraft, ihre verbotene Waaren aber verbrennt werden sollen. Man kann hievon die Criminalem instructionem Josephinam, Carolinam, die Dekreten Karls VI. 1721. 1725. (d), die Konstituzionen Ferdinands III. 1634. 1652. 1654. 1657. 1683. (e) ersehen; man wird aber in diesen Urkunden lesen, daß die landesfürstliche Zensur hauptsächlich nur Zank- und schmächsüchtige Schreibarten und Lehren zum Gegenstand gehabt haben, besonders die im Reiche tollerirte Religionen (f).

Josephs I. Karls VI.

Franz I.

(d) Riegger jur. eccles. austr. I. 236. - 256.
(e) Id. ibid. II. 364 - 400.
(f) Elect. jur. publ. to. VIII. n. 3. p. 77. & capitulatio Francisci I. art. 2. §. VIII. in fine.

M. Theres. 38. 1772. den 21. Merz (g) bestimmte Maria Theresia, daß von dem Clero sæculari oder regulari kein theologisches Werk, Predigten, Theses, Andachtsbücher, Lieder oder andere Bücher ohne die landesfürstliche Zensur und die Imprimatur solle aufgeleget werden. Die geistlichen Buchdruckereien sollen sich binnen 6 Wochen legitimiren. So genau nun die Zensur in unsern Landen eingerichtet ist, so frei ist auch solche (h). Von der Kalenderzensur hat Maria Theresia 1772. den 22. Febr. (i) und Joseph II. 1784. den 24. Novemb. (k) befohlen, daß alle derselben der Zensur unterstehen müssen, um keine Feste, Andachten ꝛc., die den königl. Verordnungen und der Kirchenverfassung entgegen stehen, in solchen zu lassen. Ein gleicher Verbot Josephs II. erstreckte sich (l) über die Direktorien, und es mußten alle derselben MSS. der Zensur vorgeleget werden (m).

Oesterr. Zen. genau. zugleich frei. der Kalender

der Direkt.

der Brevier.

Da auch aus den Brevieren einige anstössige Stellen ausgemerzet wurden, so befahl Joseph II. (n), daß den Brevieren genau

nach-

nachgespüret werde, und der Monarch versprach (o) alle Brevieren, Missalien-Chorbücher im Lande auflegen zu lassen, welches aber noch nicht geschehen. Auch von den Lesekabineten müssen die Katalogen der Zensur zur Revision vorgeleget werden (p), und die Belehrungen von Normalschulen, derselben Abänderungen sollen nicht vorher (q) durch den Druck bekannt gemacht werden, bis derselben MSS. nicht zensurirt sind.

(g) Pr. von Wien I. 51.

(h) Man liest in unsern Ländern so schändliche Brochüren wider die heiligen Reliquien und Welt-Ordensgeistlichen, sogar wider den Glauben, welche gewiß die Zensur nicht haben, sondern nur heimlich eingeschleppet werden. Sogar die Landesfürsten müssen sich belieben lassen, durch die Hächel gezogen zu werden.

(i) Pr. Gr. I. 15.

(k) Pr. Gr. III. 135.

(l) Pr. Gr. I. 73.

(m) Pr. Gr. I. 84.

(n) Pr. Gr. I. 97.

(o) Ib. n. 55.

(p) Pr. Gr. II. 48.

(q) Pr. Gr. III. 54.

ater Theil. V. d. deutf. Norm. Sch.

Zweiter Theil.

Von den deutschen Normal- und Trivialschulen.

§. 1. Urspr. derf.

§. 1.

Ursprung derselben in Oesterreich.

Karl d. große Urheber.

39. Karl den Grossen, unvergeßlichen Kaiser haben wir den Ursprung der ersten etwas ordentlich gebildeter deutschen und lateinischen Schulen zu verdanken. Da noch keine Universitäten in Deutschland bestanden, so ließ Karl, der für die Erklärung seines Volkes höchst besorgte Kaiser allenthalben Schulen besonders in den Klöstern errichten; weil vorher nur wenige Schulen in den Dom- und Pfarrkirchen angelegt waren. Karl ließ ferners die 7 freien Künste, die Gramatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie lehren, welche nachher Rhaban Maurus (a) zur grösseren Vollkommenheit brachte. Karl arbeitete selbst an einer deutschen Gramatik, gab den Winden und Monaten deutsche Namen, ließ die Uiberbleibsel der alten Poesie sammlen. (b) 1237. stiftete der Kaiser Friedrich eine Trivialschule in

Erste Triv. Schul in W. 1237.

Wien

Wien und die vorigen Schulen bei St. Michael und im Spital wurden derselben untergeordnet (c). Von dieser Zeit her haben wir von den deutschen Schulen wenige Nachrichten bis 1772., da Maria Theresia die k. k. Normalschule in Wien stiftete, deren Urheber und Direktor Herr Meßmer Schul- und Schreibmeister bei St. Stephan war, welcher mit einem guten Herz eine ungemein schöne Handschrift verband. S. 3ten Band Tit 48. num. 221 = 226.

Normalsch. in W. 1772.

(a) De instit. clericor. lib. 3. cap. IV.
(b) Eginhard in vita Caroli M.
(c) Larbeccius comment. de Aug. bibl. vindobon. lib. II. edit. Kollar.

40. Da unsere höchstseligste Monarchin auf eine ausserordentliche Weise für die deutschen Volksschulen, als eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates besorgt war, so legte Graf von Pergen einen gut ausgedachten Plan der höchstseligen Kaiserin vor, und fand Höchstderselben Beifall. Herr Hofrath von Birkenstof wurde beordert an verschiedene Universitäten Deutschlands zu reisen, um tüchtige Schulmänner herzuführen. Allein alles wurde hintertrieben. Des Hrn. von Heß Professors der Rechten Plan kam durch einen hungarischen Bischof in das Ste-

Derf. erster Plan d. Gr. v. Pergen.

2ter des Hrn v Heß Prof.

cken

v. Baron v. Martini unterstützet.

cken, welcher entweder den Plan nicht gelesen, oder, wenn er ihn gelesen, nicht verstanden hat. Herr Baron von Martini, geheimer Referent der Studien-Kommission unterstützte solchen; aber etliche Herren dieser Kommission, die dem verdienstvollen Herrn Professor nicht wohl wollten, vereitelten die Ausführung dieses Planes. Nachdem aber endlich die Jesuiten jene despotische Schulherren ihren Szepter niederlegen mußten, wurde Ernst eine Skizze der Normalschulen zu entwerfen.

Hr. Meßm. Urheber der Normalsch. in Wien.

41. Herr Meßmer war unstreitig der Urheber des Normalwesens in Wien. Er that, was er thun konnte (d). Er schickte alsogleich Herrn Völkel nach Saygan, allwo sich die Mutterschule einiger schlesischen Volksschulen seit vielen Jahren befand. Herr Völkel, ein junger, gut tallentirter, aber sehr großsprechender Mann kam in kurzer Zeit nach Wien zurück; sein Plan war taliter qualiter zusammen gestoppelt (e), und dem Baron Gebler zur Untersuchung und Protekzion unterthänigst überreichet; der Plan wurde überlesen, schön abgeschrieben und so begnehmiget.

(d)

(d) Die wahre Ursache war uur bei diesem halbgeistlichen Herrchen, daß, da sie sich unendlich bewandert in Normalwesen zu seyn glaubten, den Herrn Meßmer aus dem Sattel heben wollten. So geht es Gemeinden, in welchen Stolz regieret; wo einer dem andern nicht um ein Haargran weichen will; die Zeit lehrt doch anders, und die Strafe der Wiedervergeltung bleibt nicht aus.

(e) Freimüthige Briefe an Herrn Grafen von W. Bl. 138.

Schlech. 1te Normalb. v. Wien.

42. Das auffallendeste bei der ganzen Sache war, daß, da man in Oesterreich nichts von den Normalschriften hatte, man doch nichts von den pädagogischen Schriften des nördlichen Deutschlands aus einem Glaubens-Fanatismus annehmen wollte. Die Normalherren majorisirten also miteinander, machten selbst neue Aufsätze, so, wie sie konnten. Man sehe die gedruckten Proben unserer Normalschulen, wie schlecht solche ausgefallen sind (f). Der Herr Direktor war auch nicht im Stande, die schwache unruhigen erste Normallehrer zu lenken. Sie konnten thun, lehren, schreiben, was sie wollten, und wie es ihnen behagte. Herr Direktor glaubte alles, seine Sorge gieng nur sohin, den Kindern vieles beizubringen, ohne

ne besorgt zu seyn, was und wie es eigentlich belehret wurde; nur bei öffentlichen Prüfungen sollten die Kinder durch Vielwisserei glänzen, und anwesende Gäste blenden (g).

(f) Schwache Köpfe haben nie etwas gutes geliefert.

(g) Daß dieses noch geschehe, habe ich im ersten Bande Bl. 58. meiner Staatskirchengeschichte erwiesen.

Hr. Meßm. wird verdr.

43. Die fortdaurenden Unruhen der Normalherren machten endlich, daß Herr Direktor Meßmer seinen Posten verlassen mußte. Der Herr Prälat von Sagan wurde nach Wien berufen, und mit aller Huld und Gnade aufgenommen. Er mußte die Normalschulen untersuchen, und bekam die gänzliche Reform aller deutschen österreichischen Schulen mit einem jährlichen Gehalte von 6000 fl. (h) und freier Wohnung bei St. Anna. Der Herr Prälat ließ Pläne und Methoden drucken; Bücher wurden über Bücher, Lehrer über Lehrer fabrizirt. Diese sind die heutigen Normalbücher; die Wienerschule wurde die Mutterschule, nach dessen Verfassung alle mußten formirt werden.

(h) Ein Gehalt von andern 12 öffentlichen Lehrern.

§. 2.

§. 2.
V. Sagan.
Hähn. Berl.
Wittb. Sch.

Von den saganischen, hahnischen, berlin- und wittenbergischen Realschulen.

Felb. lehrt d. Berl. Meth.

44. Man nannte die neue felbigerische Lehrmethode die saganische aber sehr unrecht. Felbiger besaß vor ungefehr 30 Jahren als Can. Reg. den zur damaligen Zeit überkühnen Muth nach der protestantischen Schule zu Berlin zu reisen. In dieser Stadt blieb er eine ziemliche Zeit, wohnte der Realschule allda bei, erlehrnte derselben Methode, das ist: die Buchstabenmethode, welche Herr Abt Hahn vorher erfunden hatte. Nachdem Felbiger Prälat zu Sagan wurde, führte er diese Methode sowohl zu Sagan, als auf den Stiftsgütern ein, und machte sich auf Hahns Unkösten weit und breit berühmt. Es mag seyn, daß Felbiger in der hahnischen Methode etwas weggelassen, zugesetzt und abgeändert habe; wenn er aber auch dieses nicht gethan, so muß man ihm doch nicht verüblen, daß er die hahnische Methode für seine verkauft habe; denn er würde um diese Zeit nicht wohl gethan haben, wenn er Hahns Methode, der ein Protestant war, in die wienerischen Schulen hätte einführen wollen. —

des Abt Hah.

Sag. Meth.

So

So heißt es nun überall in österreichischen Staaten, wo Normalschulen bestehen, die saganische Methode.

Urheb. derf. ist Hr. Hahn

45. Der eigentliche Erfinder der sogenannten saganischen Methode war also Herr Hahn ein Protestant, welcher schon lange vorher in Dresden die jungen Freiherren von Hochenthal in derselben unterrichtete, da man in Sagan keine Sylbe davon wußte. Herr Baron von Hochenthal damals in Sachsen ließ an verschiedenen Orten Realschulen errichten, wie die schon vor 30 Jahren gedruckte Abhandlungen bezeigen.

Realschulen in Sachsen.

Diese Realschulen übertreffen die saganische, die nur eine Kopie der berlinerschule waren. Hahns Methode war vor 30 und mehreren Jahren eine sehr nützliche Erfindung, da die Erziehungs-Philosophie noch wüste lag, da aber in unsern Zeiten grosse Fortschritte in der Pädagogik sind gemacht worden, so mußte auch dessen Methode in vielen abgeändert werden. Die wienerische Normalschule war also ursprünglich nach den Leisten der berliner Schule zugeschnitten, wie solche vor 30 Jahren war, und da die saganische nach der berlinischen geformelt wurde, so ist also die wienerische eine zweite Kopie der berliner Schule.

Realschul zu Wittenberg.

46. Schon im Jahre 1757. ist die erste Abhandlung der vergnügenden Schulun-tersuchungen vom Hening Frorsdorf Inspek-tor der Realschule in Wittenberg heraus-gekommen, und stets fortgesetzet worden; und so kann die saganische Schule nicht für die wahre Mutterschule angesehen wer-den. — Was unsere grosse Monarchin da-hin verwendet habe, läßt sich aus diesem ersehen, daß das wiener-Normalperso-nale aus 13 Personen mit dem Herrn Direk-tor über 17000 fl. jährlich kostete, viele derselben haben nebstbei noch freie Wohnung. Wenn die wahren Absichten erziehlet werden, so ist dieses quantum nicht verworfen; wenn aber diese Normalherren glauben ihre Pflicht zu erfüllen, da sie Haar- und Schattenstri-che ziehen, Kreide und Federn schnitzen, das Kommandir-Signal mit dem Schlüssel bei dem Zusammenlesen geben, und Tabellen mit oder ohne Klammern (i) an die Tafeln werfen können, sind die Ausgaben zu kostspie-lig; nur später wurden die Pflichten gegen den Monarchen, der Katechismus, die An-fangsgründe zum Latein, das Rechner, Zeich-nen, Geographie und Geometrie (k) ge-lehret.

(i) In der Kritik der Normalschulen 1. Heft Bl. 51. werden die Klammern Eselsbrüder genannt.

(k) Für die Landtrivialschulen sind diese letzte Stücke unnöthig. Der Landbürger oder Bauer, der seine Kinder mit 12 Jahren zum Handwerk oder Bauern-Hausarbeit gebraucht, ist zufrieden, wenn solche gut lesen, schreiben und rechnen können, in der Kristenlehre und menschlichen Pflichten gut unterrichtet sind, die andern Stücke werden von ihnen ohnehin leicht vergessen.

§. 3.

§. 3. Einricht. der österr. Normalschulen.

Einrichtung der österreichischen Normal- und Landschulen.

Beschr. der sagan. Leh.

47. Da die saganische Lehrmethode in die wienerische Normalschulen eingeführet ist, so muß solche hier kurz vorgestellet werden. Sie enthält 4 Stücke: a) die Buchstaben-Methode. Man schreibt den Kindern die ersten Buchstaben auf eine schwarze Tafel; man liest solche vor, läßt sie lesen und beibehalten (l). b) das Tabellarisiren, daß nämlich der Gegenstand auf einer Tabelle in analytischer Ordnung und gehöriger Abtheilung vorgestellet werde. c) das Zusammenlernen oder der Unterricht aller Schüler insgesammt, daß sie alle zusammen

sammen die Tabelle ablesen können. d) das Katechisiren über diese Gegenstände und die nöthige und gehörige Unterhaltung des Lehrers mit den Schülern. — Diese Lehrart hat ohne Zweifel viele Vortheile, wenn die Lehrer gut denkende Köpfe sind, die ohne Buchstaben-Methode, Tabellen und Zusammensetzungen, den Geist der Kleinen öffnen, erweitern, erheben und ihre Liebe gewinnen können.

(l) Z. B. man schreibt: D. T. i. e. F. u. P. i. e. (die Artikel und Flickwörter werden mit kleinen, die Hauptwörter aber mit grossen Buchstaben geschrieben) lese: Die Tugend ist eine Fertigkeit unsere Pflichten zu erfüllen.

Die Katech.

48. Von allen diesen Stücken kann man das mehrere in der neuen Kritik der Normalschulen ersehen, in welcher alle diese ein wenig abgekämmet werden. Da das Katechisiren und der Religionsunterricht immer das beste und nützlichste in der Pädagogik sind, so kann der Unterricht von solcher des berühmten Herrn Mich. Ignaz Schmiedt in seinem Katechisten zu Salzburg 2. Theil 8vo. 1775. mit vielen Nutzen gelesen werden. Wenn in österreichischen Landen, in der Kirche oder Schule katechisirt wird, so

geschieht es aus den saganischen noch in vielen verbesserlichen Kristenlehrbücheln. Wenn ich mich nicht irre, so sollen 1.) die Herren Seelsorger nicht so heftig wider das alte Kristenlehrbüchel donnern und blitzen, und also den gemeinen Mann in Argwohn setzen, als ob das alte Lehrbüchel im Glauben irrig gewesen sey. 2.) man soll den satanischen Katechismus mit Mässig- und Bescheidenheit einzuführen trachten, und sich wohl erinnern, daß auch dieser Katechismus so gut, als der parhamerische der Verbesserung (m) nöthig habe. 3.) soll man nicht gleich diktatorisch in Predigten einfliessen lassen, daß die alten vorigen Leute in einer ganzen Unwissenheit des Glauben gesteckt (n) u. s. f., denn dergleichen großsprechende Ausdrücke sind theils eine unerlaubte Herabsetzung der vorigen verdienstvollen Kuraten, theils eine normalmässige Wortmacherey. Haben sie grössere Verdienste, so lassen sie solche Gott übrig, in das Verdienstbüchel zu schreiben, ohne sich viel zu rühmen. Qui autem me judicat & discernit, Dominus est.

(l) So mußte solches durch Herausgebung der göttlichen Tugendakten verbessert werden, und Joseph II. befiehlt (Prot. Grätz. VI. 34.), daß aus diesem Katechismus die

die ungegründe Lehre von dem Ablaß pro defunctis bei neuer Auflage soll weggelassen werden.

(m) Nach 50 und mehrern Jahren wird man eben so sprechen: pauperes semper habebitis vobiscum.

Religions-Unterricht.

49. Die Methode der Kristenlehre, Katechisazion und des Religions-Unterrichtes war auch nicht allzeit die beste, sondern etwas maschinmässig betrieben. Sie bestand im ewigen Auffagen und Aufschreien, ohne die Kinder einzeln abzurichten, daß solche mit eigenen Worten, was sie wissen und denken, hersagen können. In dem Religions-Unterrichte, welchen nicht der Pfarrer, sondern der Katechet, der in der Schule katechisirt, mit den Kleinen bekennter ist, sie nicht schrecket, lästert, sondern liebvoll behandelt, halten soll, müssen die Jungen rotenweis wie die Truppen einziehen, sie werden in der Kirche wie bei einer Musterung abgelesen. Der Katechet soll nach der Vorschrift von der Kanzel den Unterricht halten, damit er von allen besser verstanden werde; er soll seinen Unterricht bindig, mit Texten und Beispielen aus der heiligen Schrift würzen, solchen deutlich vortragen, und das Vorgehende wiederholen. — Genug: ich hof-

se, daß, gleichwie unter Joseph II. der parhammerische Leibszwang der Kleinen seinen Lauf vollendet, also auch der normalische Gemüthszwang sein Ende erreichen werde.

V. den Normal- und Schulmeist.

50. Ein Blick auf die Lehrer zurück. Die Schulmeister und Normallehrer in den Städten haben gute Belohnung, könnten und sollten hiemit sich mit allen Eifer und Fleiß auf ihr Amt verlegen. Allein ein verdrießlicher Dienst ist immer eines Schulmeisters, quem Jupiter odit, pædagogum facit. Diese Schulherren halten sich also wider die königl. Verordnungen, wenn sie auch nicht 100 Schüler haben, Kantores und Adjunkten. In den Vor, und kleinen Städten, Märkten, Dörfern haben die Schulmeister keine Besoldung, müssen vom Schuldienste und andern Nebensachen leben. Sie sind meistens Musikanten, Schneider, Schreiner ꝛc., da sie öfters die ganze Nacht Bierfiedler machen, so sind sie des andern Tages schläfrich und verdrießlich; sie sind meistens nur obenhin geprüft worden, konnten daher nichts als Tabellen anschreiben. Wenn diese Leute die Stelle eines Familias, welches die Praktikanten-Stelle seyn solle, in einer Normal- oder Hauptschule erhalten, allda

das

das Abstauben, Abwischen, das Kreideschnitzen, Federspitzen, Zurücklegen des Kommandir-Stöckleins, und wie das Zeug im Methodenbuche (Seit. 358.) heißt, erlernet haben, sind sie würdige Schullehrer. Wie kann man sich also vorstellen, daß zu einem so verdrießlichen Dienst, der nur 90 bis 120 fl. beträgt, sich tüchtige Lehrer einfinden werden? Um diesen armen Leuten einen Beitrag zu machen, wäre mein Gedanken, daß man jenen Normalschulbeitrag von den Verlassenschaften am jenen Orte dem Normallehrer liesse, anstatt solches Geld nach Graz zu schicken. —

Schulwohn.

51. In dem 5ten Protokoll der k. k. Resoluzionen hat Joseph II. einige neue Verordnungen zum Nutzen der Schulen und Schullehrer ergehen lassen. Als im Jahre 1786. den 15. Jäner (o), daß die Schulwohnung zu verschaffen, mit allem zu versehen, und zu unterhalten den Patronen obliege; die Unkösten aber für Wohnung, Heitzung, Bücher und übrigen Geräthschaften bei k. k. Städten ex fundo domestico bei den unterthänigen aber von der Grundobrigkeit bestritten werden müßte. Zur Gunst der Schulmeister befahl der Monarch den 20. Merz im Jahre 1786. (p), daß

Schulmeist. Beiträge.

obschon das Wetterläuten abgestellet, jedoch die sogenannten Wettergarben den Schulleuten zu bezahlen wären; wie auch daß die Schulmeister bei Aufhebung der Taufgebühren und der Häusereinrauchung dennoch ihre Gebühren von den Grundobrigkeiten zu empfangen haben (q). Um die Juden zur besserer Moralität durch die Schuleinrichtungen zu verleiten (r), hat Joseph II. den 22. May 1786. verordnet, daß solchen zum Heirathen kein Konsens sollertheilet werden, wenn sie nicht vorher mit dem gehörigen Normalunterrichte sich ausgewiesen hätten (s).

Judenkind.

(o) Pr. Gr. V. 8.
(p) Ib. 12.
(q) Ibid. 16.
(r) Ibid. 13.
(s) Ibid. 16.

Prüfung der Hauslug.

52. Von der Prüfung der zu Hause unterrichteten Jünglinge setzt Joseph II. den 5. Dezemb. 1785. (t) folgende Regeln: 1.) sollen solche Jünglinge um ein Stipendium oder öffentliches Zeugniß zu erhalten, sich nach Unterschied der Normalgegenstände oder der lateinischen Schule bei einer Hauptnormalschule oder bei einem Gymnasium zur Prüfung stellen. 2.) des Jahrs zweimal zu

Ende

Ende jedes Semestralkurses, wie in öffentlichen Schulen geprüfet werden. 3.) sollen sie sich 3 Wochen vorher bei Gehörde melden, und auf einen halben Bogen ihren Tauf- und Familien-Namen, Geburtsort, Alter, Stand der Eltern, Vormundes oder nächsten Verwandten, die Wohnung, Namen, Stand des Lehrers, und die Klasse, aus der sie wollen geprüfet werden, schriftlich anzeigen, und einige Tage vor den öffentlichen Prüfungen um den Tag und die Stunde anfragen. Wenn eine Hinderniß ist, so muß er solche bescheinigen, und um einen andern Tag ansuchen. 4.) zu diesen Prüfungen sollen jedesmal 4 oder 5 Knaben von einer Klasse bestimmt, und zugleich vorgenommen werden. 5.) der Oberschulauffeher, Direktor oder Präfekt muß solchen Prüfungen beiwohnen, um die Fähigkeit und Verdienst dieser Jünglinge zu bestimmen. 6.) welche in die lateinischen Schulen oder in die Philosophie übergehen wollen, müssen sich von obbenannten und dem Präfekt der untern Klassen prüfen lassen, um das Zeugniß zu erhalten. 7.) können zwar die Prüfungen im Hause gehalten werden; jedoch können so Geprüfte kein geschriebenes sondern mündliches Zeugniß erhalten; 8.) kann zwar von solcher Hausprüfung ein geschriebenes Attestat mit Be-

zug auf die abwesenden Eltern und Wohlthäter ausgestellet werden, wenn solches nöthig ist, und die Abwesenden es verlangen. 9.) das Urtheil über die Fähigkeit wird den Präfekten bei jenen überlassen, welche in eine höhere Klasse der lateinischen Schulen übergehen, oder die währenddes Schuljahres aus einem Hausunterrichte in ein Gymnasium eintreten wollen. Dieser muß mit Vorwissen des Direktors die Schulklasse bestimmen, wozu solche Jünglinge gehören. — Welche im Laufe des Schuljahres auf ein anderes Gymnasium sich begeben wollen, müssen das Attestat von dem Gymnasium, aus dem sie tretten, haben, und sind ohne Prüfung anzunehmen.

(t) Pr. Gr. V. 2.

Ende des fünften Bandes.

A. Julius Cäsars,
regulirten Korherrn des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit
Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg,

Nazionalkirchenrecht

Oesterreichs,

oder

Verbindung

der k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
mit dem päbstlichen Rechte;
aus
den Dekretalbüchern Gregors IX.

Sechster Band.

Anhang der k. k. Resoluzionen vom
Jahre 1786 bis 1790,
sammt
einem allgemeinen Register
über alle sechs Bände.

Graz,
in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1791.

Vorerinnerung.

Endlich sehe ich meine Wünsche gekrönet, da ich das Nazionalkirchenrecht Oesterreichs oder die Verbindung der k. k. Resoluzionen *in publico-Ecclesiasticis* mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors *IX.* mit allen Verordnungen Josephs *II.* vorlegen kann. — Ich habe zwar dieses Werk schon im Jahre 1786 geschlossen; da aber dasselbe wegen langsamen Druckes immer aufgehalten wurde, und stäts neue Verordnungen bis zum Tode Josephs *II.* vom Jahre 1787 bis 1790 erfolgten, so bin ich nun im Stande, alle Josephinischen Verordnungen *in publico-Ecclesiasticis* zusammen zu fassen.

Vorerinnerung.

Der Anhang, oder der sechste Band enthält demnach alle diese neuen vom Jahre 1787 ergangenen Verordnungen mit Bezug auf jeden der vorhergehenden Bände. Man kann den höchsten Josephinischen Verordnnngen nicht streitig machen, daß solche sehr merkwürdig, für das Glück seiner Staaten und Kirche bestens gemeint, mit dem Zwecke der Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft immer verbunden sind. — Diese Verordnungen ganz zu ersehen, zu kennen, in ihrem vollen Umfange zu verstehen, ist jedem, besonders dem geistlichen Stande, ohne Ausschluß um so nothwendiger, als darin Gesetze sich befinden, die von Giltigkeit und Ungiltigkeit vieler Kontrakte, besonders des Ehevertrages, der Sponsalien ꝛc. handeln. — Da aber von Zeit zu Zeit verschiedene Zweifel darüber aufgeworfen, die Gesetze selbst nach Willkühr ausgedeutet wurden, so war nichts sicherer, als die Erklärung des Gesetzgebers selbst zu erwarten, welches denn durch Lieferung aller dieser Verordnungen bis zum Tode des Monarchen möglichst befolget wird.

Daß

Vorerinnerung.

Daß ich diese Josephinischen Verordnungen nicht nach alphabetischer Ordnung, wie Herr Schwertling, sondern nach den Dekretalbüchern Gregors *IX.* abgefasset habe, geschah aus der Ursache, damit ältere auf diese Bücher versessene geistliche Herren solche lieber einsehen sollten; die jüngeren und Verachter der Dekretalien aber finden in meinem allgemeinen Register alle diese Verordnungen, wie bey Schwertling, in alphabetischer Ordnung.

Daß ich mich zu Zeiten wider die Gesinnungen des Monarchen (niemals aber wider den ihm schuldigen Respekt) herausgelassen, war meine mir vom Monarchen selbst erlaubte Freymüthigkeit im Denken Ursache.

Da ich nun in diesem Werke alle Josephinischen **Verordnungen** *in publico - Ecclesiasticis* gesammelt, die 3 letztjährigen Resoluzionen

Vorerinnerung.

in dem 6ten Band eingeschaltet, da ich über alle diese 6 Bände einen allgemeinen genauen Register verfasset habe, so hoffe ich, allen Patrioten, vorzüglich aber dem geistlichen Stande, einen nicht allzugeringen Dienst geleistet zu haben. Und dies war die einzige Absicht meiner Arbeit. —

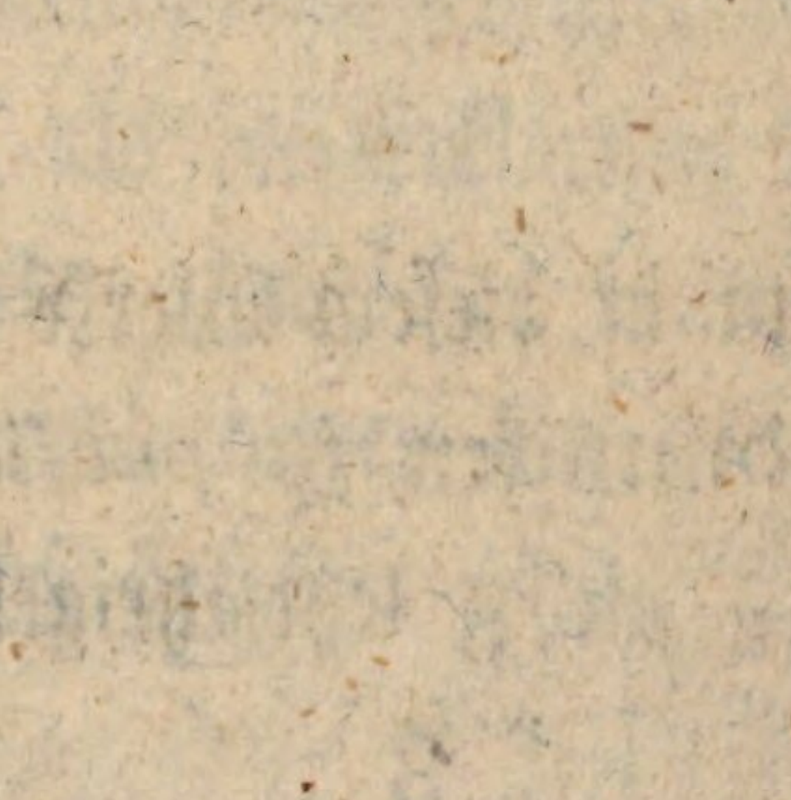

In=

Inhalt des sechsten Bandes.

Nachtrag zu dem ersten Band.

Zu dem ersten Titel.

Seite

Von der H. Dreyfaltigkeit und dem katholischen Glauben 1

§. 6. Nr. 17. Von den die katholischen Schulen besuchenden Akatholischen, und in die katholischen Schulen gehenden Kinder . 1

= 7. = 20. Die katholische Religion ist die herrschende in Oesterreich, und allein seligmachende Religion. . . . 2

= = = 21. 22. Von Kindern der Konvertiten und ihrer Erziehung, und von den Kindern der Abgefallenen, wie auch von elternlosen Kindern 4

Deisten, Israeliten, Lampelbrüder werden abgewiesen. . . . 6

= = = 23. Unterhalt der akatholischen Schulmeister. Wetterläutgarben-Verordnungen. 6

= 10. = 28. Vom Ansehen, Auslegung der H. Schrift 7

Nothwendige Stücke zu solcher . 8

Der Landesfürsten Schuldigkeit hierin 10

Inhalt.

Seite

Zu dem zweyten Titel.

Von den Konstituzionen, oder geschriebenen Gesetzen 11

§. 4. Nr. 44. Verbindlichkeit der Geistlichen zu den Civilgesetzen, wie der Laien zu geistlichen, besonders in publico-Ecclesiasticis, welche die Kuraten sich beischaffen, und dem Nachfolger überlassen sollen 11

Zu dem dritten Titel.

Von den Reskripten, oder geschriebenen Verordnungen 12

§. 7. Nr. 64. Neue österreichische geistliche, und weltliche Notarien. 12

Joseph II. will die römischen Notarien und der Comitum palatinorum nicht erkennen. 13

" " " 67. Dispensation von Ordensgelübden, wie sie bestehe? 14

" " " " Streit über die Giltigkeit einer Profession wo zu entscheiden? . . . 14

Zu dem achtzehnten Titel.

Daß die Leibeigenen ohne Freylassung nicht sollen ordinirt werden. 17

§. 2. Nr. 115. Leibeigenschaft Unterschied von der Grunddienstbarkeit. 17

" " " " Joseph II. will die Robot tilgen. Dessen Robotabolizionspatent . . 17

" " " " M. Theresia will solche nur reluirt haben. Reluizionspatent derselben. . 18

Zu

Inhalt.

Seite

Zu dem vier und dreyßigsten Titel.

Von dem Waffenstillstand, und Friede. . 20

§. 2. Nr. 159. Die österreichischen Geistlichen müssen das Subsidium Ecclesiasticum und Fortificatorium zahlen. . . 20

" " " " Oesterreich übernimmt den Schutz der Windisch-Kroatischen Gränze gegen die Türken. 20

" " " " Wie hoch? 21

" " " " Anschlag wegen solchen des Fortificatorii. 23

" 3. " 162. Feldkapläne werden nicht mehr aus den Klöstern genommen. . . 24

" " " " Die neuen Weltpriester dazu, wo sie studiren, den praktischen Kurs machen sollen. 25

" " " " Belohnung, Stipendien, Zahl derselben. 26

Nachtrag zu dem zweyten Band.

Zu dem neunten Titel.

Von den Ferien. 28

§. 4. Nr. 35. Einschränkung der akatholisch-griechischen Ferien. 28

" " " " Aemter an abgebotenen Feyertagen verboten, an Werktagen nicht zu verkünden. . . . . 28rc.

Zu dem siebenzehnten Titel.

Von der Sequestrazion der Besitzungen und Früchte. 31

§. 2. Nr. 64. Wie die Schuldner zu sequestriren. 31

Inhalt.

Seite

Zu dem zwanzigsten Titel.

Von den Zeugen. 31

§. 2. Nr. 72. Die Regulären können bey weltlichen Testamenten nicht Zeugen seyn. . 31
= = = = Ob die Juden wider die Christen, und wie? 32

Zu dem zwey und dreyssigsten Titel.

Von öffentlichen Urkunden 32

§. 2. Nr. 78. Halbbeweis der Kaufleute ꝛc. Bücher, und wann sie giltig? 33

Zu dem vier und zwanzigsten Titel.

Von dem Eide 33

§. 2. Nr. 85. Von Eiden insgemein. . . 33
= = = 86. Vom Erfüllungs = und Ableinungseide. 34

Zu dem sieben und zwanzigsten Titel.

Vom richterlichen Endurtheil, und dessen Rechtskräften. 35

§. 2. Nr. 96. Wie solches zu ertheilen? . . 35
= = = = Verschwender, ob sie Richter seyn können? 35

Zu dem acht und zwanzigsten Titel.

Von der Appellazion und Revision. . . 36

§. 2. Nr. 103. Von der Civil = Appellazion und Revision. 36

Nach=

Inhalt.

Seite

Nachtrag zu dem dritten Band.

Zu dem ersten, zweyten, und dritten Titel.

Von dem Lebenswandel, Ehrbarkeit, und den verheuratheten Geistlichen. . . . 38

§. 1. Nr. 1. 2. 3. Ehrbarkeit der geistlichen Tracht. Verhältniß und Regeln derselben. . .38ꝛc.

= = = 4. Vom Cölibat Oesterreichs. Broschüren für und wider den Cölibat. .41ꝛc.

= 2. = 6. Staatsgründe verbieten den Geistlichen den Ehestand. . . . . .47ꝛc.

Zu dem fünften Titel.

Von Präbenden und geistlichen Würden. . 50

§. 2. Nr. 15. Reduktion der Domherren. Nominat. derselben. Titulardomherren. . . 50

= = = = Präbende der Scholastiker für Normalschulen-Oberaufseher bestimmt. . 52

= = = = Gehalt der translocirten Domherren. 53

= = = = Karenz der Domherren verboten. . 53

= = = 19. Von Opfer, freywilligen Gaben, Bittkreuzern der Pfarrer, wie solche erlaubt. 54

Zu dem sechsten Titel.

Von kranken, geschwächten Geistlichen. . 56

§. 1. Nro. 20. Administratoren, Vikaren, Provisoren-Gehalt. 56

= = = 21. Versorgung schlechte der Defizienten. 57

§. 2. Nr. 22. Priesterhäusler Unterhalt, Versorgung, Pension. 58

= = = 23. Wiener-Krankeninstitut. . . 60

§. 2.

zug auf die abwesenden Eltern und Wohlthäter ausgestellet werden, wenn solches nöthig ist, und die Abwesenden es verlangen. 9.) das Urtheil über die Fähigkeit wird den Präfekten bei jenen überlassen, welche in eine höhere Klasse der lateinischen Schulen übergehen, oder die währenddes Schuljahres aus einem Hausunterrichte in ein Gymnasium eintreten wollen. Dieser muß mit Vorwissen des Direktors die Schulklasse bestimmen, wozu solche Jünglinge gehören. — Welche im Laufe des Schuljahres auf ein anderes Gymnasium sich begeben wollen, müssen das Attestat von dem Gymnasium, aus dem sie tretten, haben, und sind ohne Prüfung anzunehmen.

(t) Pr. Gr. V. 2.

Ende des fünften Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caesar, Aquilin Julius,

A. Julius Cäsars regulirten Korherrns des Stifts Vorau, ... und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k.k. Verordnungen in publico - Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors I
Bd.: 5

XGraz 1790

XJ.can.u. 19-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547651-0
VD18 8010617X-001